Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5377

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5377

1 Js 2/70 (RSHA)

VGH - Dokumente

Vorgänge IV 1-24

Dok. 0

11

R 7/23

Bn

XXo/15

1 Js 2170
(RSHA)

Fall IV 11

./. Kuchnowa.

Anklage
Urteil

IV/11

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 28. Januar 1943.

32 8a J 306/42g.

I bis V = Sonderbände I bis V. Haft !
Protektoratsangehörige !

Anklageschrift

I Bl.6/R 1. Den Bergmann Vladislav K u c h n o aus Klein Kunzendorf, Neue Kolonie 208, geboren am 1. August 1901 in Klein Kunzendorf, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b nicht bestraft,

Bl.4 am 10. Dezember 1941 vorläufig festgenommen

Bl.26,27 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 -

Bl.25 556.250/42 - seit dem 21. Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II Bl.4/R 2. den Bergmann Josef P a v l í k aus Bartelsdorf, geboren am 21. Januar 1904 in Reichwaldau, verwitwet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b nicht bestraft,

Bl.2 am 31. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 - 556.251/41 -

Bl.13 seit dem 21. Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

III Bl.4/R 3. den Bergmann Petr S y v a l a aus Klein Kunzendorf, geboren am 12. Juni 1906 in Stary-Visnicz (Generalgouvernement), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b nicht bestraft,

Bl.2 am 31. März 1942 vorläufig festgenommen

Bl.13,14 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 - 556.252/42 - seit dem 21. Oktober

Bl.12 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

IV Bl.4/R 4. den Bergmann Arnost C h m u r a aus Klein Kunzendorf, geboren am 21. Dezember 1908 in Schlesisch Ostrau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b einmal bestraft,

Bl.2 Bl.14,15 am 3. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 - 556.253/42 - seit dem 21. Oktober 1942 Bl.13 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

V Bl.4/R,16 5. den Bergmann Antonin S l i v a aus Schönau, geboren am 27. April 1900 in Schönau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b nicht bestraft,

Bl.2 Bl.15,16 am 29. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 6. Oktober 1942 - 556.254/42 - seit dem 21. Oktober 1942 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft, Bl. 14

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit von März 1939 bis September bezw. Dezember 1941 in Klein Kunzendorf fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1. sämtliche Angeschuldigte das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und

b) der Angeschuldigten Kuchno, Pavlik, Syvala und Chmura außerdem auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war und

2.

2. den Angeschuldigten Kuchno durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3, Nr. 1 und 3, §§ 91b,47,73 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich im Rahmen der zum Kreis Mährisch Ostrau gehörenden Betriebszelle Hermenegilde-Schacht der illegalen KPC., und zwar der Angeschuldigte Kuchno als Betriebszellenleiter, hochverräterisch betätigt, regelmäßige Beiträge entrichtet und teils von anderen Mitgliedern eingezogen sowie kommunistische Flugblätter verbreitet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten K u c h n o.

1 Bl. 7R/8, 10R/11

Der Angeschuldigte Kuchno hat vom Jahre 1922 bis 1925 der sozialdemokratischen Jugendorganisation angehört und ist im Jahre 1934 einem kommunistischen Turnverband und im Jahre 1936 der KPC. beigetreten, der er bis zur Auflösung im Dezember 1938 angehört hat. Außerdem ist er von 1928 bis 1936 Mitglied einer sozialdemokratischen und von 1938 bis 1939 Mitglied einer kommunistischen Gewerkschaft gewesen, in der er das Amt des Schriftführers innegehabt hat. Außerdem ist er Beisitzer im kommunistischen Betriebsrat am Hermenegilde-Schacht gewesen.

Kurz vor oder nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren traf sich der Angeschuldigte Kuchno mit den früheren Mitgliedern des kommunistischen Betriebsrates am Hermenegilde-Schacht Tesla und Dolejsi zu einer von Tesla einberufenen Zusammenkunft in Klein Kunzendorf, zu der auch das frühere Bezirksleitungsmitglied der KPC. Novak erschien. Dieser sprach über die allgemeine politische Lage und führte aus, daß sich die gesamte tschechische Arbeiterschaft zusammenschließen müsse, um gegen die deutsche Herrschaft im Protektorat aufzutreten und mit Hilfe der Roten Armee einen Sowjetstaat im böhmisch-mährischen Raum zu errichten. Die Anwesenden pflichteten den Ausführungen des Novak bei und erklärten sich mit der illegalen Weiterführung der KPC. einverstanden. Novak versprach sodann die Lieferung kommunistischer Flugschriften, um dadurch die tschechischen Arbeiter für die kommunistischen Umsturzpläne zu gewinnen, und

fordert[e]

forderte die Anwesenden auf, für die auf 14 Tage später anberaumte Zusammenkunft weitere zuverlässige Kommunisten einzuladen. Nachdem sich Novak entfernt hatte, beschlossen die Teilnehmer an der Besprechung, zum nächsten Zusammentreffen die Arbeiter Michanka, Boruta, Bernatik, Kotas und Smetana einzuladen.

I Bl.11 Der Angeschuldigte Kuchno verständigte daraufhin den Bernatik von der Weiterarbeit der KPC. und lud ihn zu der nächsten Zusammenkunft ein, zu der sich in der Wohnung des Dolejsi dieselben Teilnehmer wie bei der ersten Versammlung sowie die obengenannten neu eingeladenen Arbeiter einfanden. Auch bei dieser zweiten Versammlung sprach Novak über die politischen Verhältnisse und die Ziele der KPC. und forderte die Anwesenden zur Mitgliederwerbung sowie zur Einziehung von monatlichen Beiträgen von je fünf Kronen auf. Bei dieser Zusammenkunft wurde Tesla zum Leiter der kommunistischen Betriebszelle am Hermenegilde-Schacht und der Angeschuldigte Kuchno zu seinem Stellvertreter bestellt.

I Bl.12 Ende April oder Anfang Mai 1939 teilte Tesla dem Kuchno mit, daß er (Tesla) die Funktion des Novak übernommen habe und nunmehr die weiteren Instruktionen erteilen sowie die eingezogenen Mitgliedsbeiträge entgegennehmen werde. Zugleich übertrug er dem Angeschuldigten Kuchno das Amt des Betriebszellenleiters am Hermenegilde-Schacht. In der Folgezeit blieb Kuchno in ständiger Verbindung mit Tesla und nahm von ihm Instruktionen und Flugblätter entgegen.

Bald nachdem der Angeschuldigte Kuchno seine Mitarbeit zugesagt hatte, bemühte er sich um die Gewinnung weiterer Mitglieder. Außer dem obenerwähnten Bernatik warb er im Frühjahr 1939 die Mitangeschuldigten Syvala und Chmura und im September 1939 - nach Aussage des Pavlik im Juli 1940 - den Mitangeschuldigten Pavlik als Mitglieder. Außerdem wurden ihm als neu gewonnene Mitglieder Smetana, Kotas, Bardon und Sliva genannt. Diesen sowie den von ihm selbst geworbenen Mitgliedern erteilte er teils bis zum Sommer 1940, teils bis zu seiner Festnahme im Dezember 1941 bei regelmäßigen Zusammenkünften in der Gastwirtschaft Klimsa und bei Einzelbesprechungen Richtlinien für die kommunistische Arbeit. Auch zog er von ihnen in dieser Zeit monatlich

I Bl.13R, 14,15 fünf bis zehn Kronen als Mitgliedsbeiträge ein. Diese führte er monatlich mit seinem eigenen Beitrag von je zehn Kronen bis zum Februar 1940 an Tesla und nach dessen Festnahme in der Zeit von

März

März 1940 bis Dezember 1941 an Dolejsi ab. Insgesamt zog er in dieser Zeit etwa 1150 Kronen an Beiträgen ein.

I Bl.14/R Außerdem sammelte er von Arbeitern seines Betriebes auch Spenden für die Rote Hilfe zur Unterstützung der Familie festgenommener Kommunisten ein, und zwar im Jahre 1939 85 Kronen, im Jahre 1940 170 Kronen und im Jahre 1941 122 Kronen. Diese Beträge lieferte er ebenfalls an Dolejsi ab, der damit die Frauen festgenommener Arbeiter unterstützte, wobei Kuchno zum Teil selbst zugegen war.

I Bl.17/18 In der Zeit von März 1939 bis Februar 1940 erhielt der Angeschuldigte Kuchno von Tesla alle zwei bis vier Wochen je etwa 20 kommunistische Flugschriften, die er teils seinen Mitgliedern übergab und teils in den Straßen von Klein Kunzendorf verstreute. Außerdem bekam er von Tesla mehrmals je ein Stück des Roten Rechts sowie Richtlinien für die Funktionäre, die er nur den ihm besonder zuverlässig erscheinenden Mitgliedern Smetana, Bernatik und Kotas aushändigte. In etwa drei Fällen übernahm er von Tesla auch die

I Bl.18R/19 für Dolejsi und Zidek bestimmten Pakete mit Flugblättern und händigte sie ihnen aus. Nach der im März 1940 erfolgten Festnahme des Tesla will er keine weiteren Flugblätter erhalten haben.

I Bl.20R Der Angeschuldigte Kuchno hat diesen Sachverhalt zugegeben und eingeräumt, die auf die gewaltsame Errichtung eines Sowjetstaates im böhmisch-mährischen Raum gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten P a v l i k.

II Bl.6,7/10 Der Angeschuldigte Pavlik, der von 1917 bis 1923 der sozialdemokratischen Partei und von 1936 bis 1938 einer kommunistischen Gewerkschaft angehört hat, unterhielt sich zu Beginn des Jahres 1940 mehrmals mit dem ebenfalls am Hermenegilde-Schacht beschäftigten Arbeiter Karel Kotas über die politischen Ereignisse, wobei er dessen kommunistische Einstellung erkannte. Im September 1940 führte Kuchno mit dem Angeschuldigten Pavlik mehrmals politische Gespräche im kommunistischen Sinn, unterrichtete ihn über das Bestehen der illegalen KPC., wies ihn daraufhin, daß sich die tschechische Arbeiterschaft zur Vorbereitung eines Umsturzes im Protektorat und zur Übernahme der Macht mit Hilfe der Roten Armee zusammenschließen müsse, und forderte ihn schließlich zum Beitritt zur illegalen KPC, sowie zur Zahlung

von Mitgliedsbeiträgen auf. Auf wiederholtes Drängen gab Pavlik seine Zusage zur Mitarbeit, worauf er von Kuchno zur Werbung weiterer Mitglieder aufgefordert wurde. In der Folgezeit bezahlte er bis zum Dezember 1941 monatlich zehn Kronen als Beitrag an Kuchno. Als er im Dezember 1940 von ihm darauf hingewiesen wurde, daß es Pflicht der Arbeiter sei, die durch die Festnahmen anderer Arbeiter in Not geratenen Familien zu unterstützen, und von ihm um Spenden für die Rote Hilfe gebeten wurde, händigte er ihm für diese Zwecke an Weihnachten 1940 und Ostern 1941 insgesamt etwa 25 Kronen aus.

In der Zeit von September 1939 bis Februar 1940 erhielt Pavlik von Kuchno etwa dreimal kommunistische Flugschriften, die er ihm nach dem Lesen zurückgab.

II Bl.10 Der Angeschuldigte Pavlik hat zugegeben, von dem Verbot der KPC. gewußt und aus den Flugschriften die hochverräterischen Bestrebungen der Organisation erkannt zu haben.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten S y v a l a.

III Bl.7/9 Der Angeschuldigte Syvala wurde bald nach der Errichtung des Protektorats von dem Mitangeschuldigten Kuchno im kommunistischen Sinne beeinflußt und zum Beitritt zur illegalen KPC. sowie zur Beitragsleistung aufgefordert. Auf sein wiederholtes Drängen erklärte er sich schließlich hierzu bereit und führte in der Zeit von September 1939 bis Dezember 1941 monatlich fünf Kronen an ihn ab. In dieser Zeit wurde er von Kuchno fortlaufend über die politische Lage im kommunistischen Sinne unterrichtet. Auch erhielt er von ihm mehrmals Flugschriften, die er ihm nach dem Lesen zurückgab.

Der Angeschuldigte Syvala hat zugegeben, aus diesen Flugschriften die Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben.

4. Die Tätigkeit des Angeschuldigten C h m u r a.

IV Bl.6,8/9R Der Angeschuldigte Chmura, der vom Jahre 1935 bis 1937 der KPC. angehört hat, wurde im März 1939 von Kuchno mehrmals daraufhingewiesen, daß sich die ehemaligen Kommunisten zur illegalen Weiterführung der KPC. entschließen müßten, und zum Beitritt zu dieser Organisation sowie zur Werbung weiterer Mitglieder aufgefordert. Er erklärte sich zur Mitarbeit bereit und führte in der Zeit von März 1939 bis September 1941 seine monatlichen Beiträge von je fünf Kronen an ihn ab. In derselben Zeit wurde er bei Zusammenkünften in der Wohnung des Kuchno über die politische Lage im kommunistischen Sinne unterrichtet.

Auch

Auch erhielt er von ihm bis zum Februar 1940 mehrmals kommunistische Flugschriften, aus denen er die hochverräterischen Bestrebungen der KPC. erkannte. Diese Flugblätter gab er nach dem Lesen dem Kuchno zurück.

V Bl.10/11 5. Die Tätigkeit des Angeschuldigten S l i v a.

Der Angeschuldigte Sliva wurde im März 1939 von dem Betriebszellenleiter der illegalen KPC. am Hermenegilde-Schacht Tesla zur Mitarbeit in der illegalen KPC. aufgefordert, womit er sich sofort einverstanden erklärte. Auf seine Aufforderung führte er in der Zeit von März 1939 bis März 1940 insgesamt 30 Kronen zur Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten ab. Als nach der Festnahme des Tesla im März 1940 der Mitangeschuldigte Kuchno an ihn wegen der Beitragszahlung herantrat, führte er in der Folgezeit bis zum Dezember 1941 insgesamt 100 bis 110 Kronen an ihn ab. In dieser Zeit wurde er auch wiederholt von Kuchno über die politische Lage im kommunistischen Sinne unterrichtet und mit kommunistischen Flugblättern beliefert.

Der Angeschuldigte Sliva hat zugegeben, durch seine Beitragsleistung die Bestrebungen der illegalen KPC. gefördert zu haben.

Beweismittel:

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. K u c h n o: I Bl.7R/21R, V Bl.8R/9R,
2. P a v l i k: II Bl.5R/10R,
3. S y v a l a: III Bl.5R/9R,
4. C h m u r a: IV Bl.5R/10,
5. S l i v a: V Bl.5R/8,10/11;

II. weitere Beweismittel:

Der bei Kuchno sichergestellte Geldbetrag von 182 Kronen: I Bl.23;

III. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten: I bis V je Bl. 1a,b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Vladislav K u c h n o, Josef P a v l i k, Petr S y v a l a, Arnost C h m u r a und Antonin S l i v a die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

8a J 306/42g

6 H 27/43

Im Namen des Deutschen Volkes

12

In der Strafsache gegen

1.) den Bergmann Vladislaus K u c h n o aus Klein Kunzendorf, geboren am 1. August 1901 ebenda,

2.) den Bergmann Peter S y v a l a aus Klein Kunzendorf, geboren am 12. Juni 1906 in Stary - Visnicz (Generalgouvernement),

3.) den Bergmann Ernst C h m u r a aus Klein Kunzendorf, geboren am 21. Dezember 1908 in Schlesisch-Ostrau,

4.) den Bergmann Anton S l i v a aus Schönau, geboren am 27. April 1900 ebenda,

sämtlich Protektoratsangehörige zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 14. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,

Kammergerichtsrat Granzow,

SA-Brigadeführer Hauer,

SS-Gruppenführer Petri,

SA-Obergruppenführer Heß,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmeyer,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Vladislaus Kuchno hat als Funktionär eine kommunistische Zelle in einem kriegswichtigen Betriebe bis Dezember 1941 geleitet und sich hierbei organisatorisch und agitatorisch betätigt. Er hat hierdurch nicht nur den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, sondern insbesondere auch den Feind des Reiches begünstigt. Er wird deshalb zur Todesstrafe und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die

Die Angeklagten Peter Syvala, Ernst Chmura und Anton Sliva haben als einfache Mitglieder der Betriebszelle bis in die Zeit vor Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-Union in einigen Fällen Beiträge geleistet. Sie werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat ein jeder zu 6 - sechs - Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 - sechs - Jahren verurteilt. Auf die Freiheitsstrafen werden bei Syvala und Chmura je ein Jahr, bei Sliva 11 - elf - Monate der erlittenen Haft angerechnet.

Der bei Kuchno beschlagnahmte Betrag von 182 Kronen wird eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Die Angeklagten gehören zur bergmännischen Bevölkerung des Industriegebietes Mährisch-Ostrau. K u c h n o arbeitete auf dem Alexanderschacht, die anderen Angeklagten auf dem mit letzterem zusammengehörigen Hermenegilde- Schacht. Kuchno war im kommunistischen Einheitsverband der Bergarbeiter organisiert und Beisitzer im kommunistischen Betriebsrat des Schachtes. S y v a l a , C h m u r a und S l i v a hatten sich dem Národni souručenství bei seiner Gründung angeschlossen. Chmura war von 1935 bis 1937 Mitglied der KPČ. gewesen.

Im Dezember 1938 wurde die Kommunistische Partei durch die damalige tschechische Regierung verboten. Bald nach der Gründung des Protektorats im März 1939 wurden auch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über den Hoch= und Landesverrat im böhmisch-mährischen Raume eingeführt. Diese Maßnahmen hatten aber nicht die Folge, daß der Kommunismus zum Absterben gebracht wurde. Vielmehr gab es fanatische Kreise, die im geheimen das kommunistische Gedankengut pflegten und sich eine neue kommunistische Organisation aufzubauen bemühten. Die tragenden Gedanken hierbei waren, daß die deutsche Vorherrschaft ein frühzeitiges Ende finden und die Rote Armee in das Protektorat einmarschieren würde; es würde dann aus dem Protektorat ein Sowjetstaat gemacht werden. So begegneten sich die Wünsche der tschechischen Nationalisten mit den weltrevolutionären Plänen der Komintern.

Im

Im Herbst 1939 fanden sich der frühere Vorsitzer des kommunistischen Betriebsrates vom Hermenegilde-Schacht Karl Tesla, der Angeklagte Kuchno und der Bergmann Bohumir Dolejši, der gleichfalls Beisitzer des Betriebsrates gewesen war, in der Wohnung des letztgenannten mit anderen kommunistisch gesinnten Personen zu einer Besprechung zusammen. Das Wort führte dabei der kommunistische Funktionär Josef Novak, der zu diesem Zweck nach Kunzendorf gekommen war. Er wies darauf hin, daß einige kommunistische Kameraden von ihnen festgenommen worden seien; es müßte etwas geschehen, um den Familien zu helfen. Er forderte zur Aufnahme illegaler Betätigung, insbesondere zur Mitgliederwerbung und Beitragserhebung auf und versprach, ihnen für die illegale kommunistische Arbeit Flugschriften zu liefern. Die Anwesenden waren mit dem von Novak entwickelten Plane einverstanden. Tesla übernahm die Stellung eines Instruktors für den Hermenegilde-Schacht, und Kuchno wurde sein Stellvertreter. Im Dezember 1939 wurde Tesla der Nachfolger des Novak und Kuchno der Nachfolger des Tesla. Damit ging die Leitung der Betriebszelle des Hermenegilde-Schachtes auf Kuchno über.

Die Bemühungen des letzteren, einen Mitgliederkreis zu werben, hatten Erfolg. Etwa im Oktober 1939 gewann Kuchno den Mitangeklagten Syvala, einen Monat später den Mitangeklagten Chmura und im Jahre 1940 den inzwischen verstorbenen Bergmann Josef Pavlik. Den Mitangeklagten Sliva veranlaßte Tesla zum Anschluß. Es fand sich bald eine beachtliche Zahl von Gesinnungsgenossen zusammen. Als Monatsbeitrag waren ursprünglich 5 Kronen vorgesehen. Im Laufe des Jahres 1940 wurde der Beitrag jedoch auf 10 Kronen monatlich erhöht. Diesen Beitrag zahlten auch Kuchno und Pavlik. Syvala lieferte in der Zeit von Oktober 1939 bis April 1940 in unregelmäßigen Beträgen 80 Kronen ab. Die Leistung Chmuras bezifferte sich von Herbst 1939 bis April oder Mai 1940 auf 120 bis 140 Kronen. Sliva zahlte zunächst an Tesla 5 Kronen, nach dessen Festnahme (8. März 1940) noch drei= oder viermal je 5 Kronen an Kuchno. Nach der Angabe des letzteren erfolgten die Zahlungen bis Mai oder Juni 1941. Daneben führte Kuchno Weihnachtssammlungen für die Rote Hilfe durch. Sie erbrachten im Jahre 1939 einen Betrag von 85 Kronen, 1940 von 170 Kronen, 1941 von 182 Kronen. Im Jahre 1940 war Syvala mit 5 Kronen an der Sammlung beteiligt. Drei= oder viermal lieferte Kuchno das eingenommene Geld an Tesla ab; nach dessen Festnahme bekam es Dolejši. Letzterer erhielt auf diese Weise von Kuchno 750 bis 800 Kronen. Ein Teil des Geldes wurde von Kuchno und Dolejši gemeinsam zu Unterstützungszwecken verwandt. Die Weih-

Weihnachtssammlung des Jahres 1941 kam nicht mehr zur Weitergabe an Dolejši, da dieser am 29. Oktober 1941 festgenommen wurde. Sie fiel bei Kuchnos Verhaftung (10. Dezember 1941) in voller Höhe der Geheimen Staatspolizei in die Hände.

Solange Tesla auf freiem Fuße war, erhielt Kuchno drei= oder viermal von ihm je 15 bis 20 kommunistische Schriften. Kuchno hat diese Schriften selbst gelesen und dann einzelne Stücke an seine Zellenmitglieder abgegeben, den Rest auf der Straße verstreut. Auch die Mitangeklagten haben solche Schriften bekommen. Lediglich der Angeklagte Syvala hat in der Hauptverhandlung zugegeben, dreimal Schriften empfangen zu haben, was wohl ungefähr der Wahrheit entsprechen wird. Chmura will nur zweimal, Sliva nur ein= oder zweimal eine Schrift bekommen haben, Demgegenüber muß der Senat aber annehmen, daß die drei Letztgenannten ebenso oft Schriften erhalten haben, wie sie dem Kuchno geliefert wurden. Letzterer mußte einerseits Wert darauf legen, durch die Schriften das Interesse seiner Zellenmitglieder wachzuhalten, und anderseits war die Abgabe an diese für ihn der gegebene Weg, sich der Schriften zu entledigen, die er so schon in der Überzahl bekam. Es steht fest, daß sich unter den Schriften das „Rote Recht" (Rude Pravo), eine bekannte deutschfeindliche Hetzschrift, befand. Sonst sind über den Inhalt der Schriften nur ganz allgemeine Angaben gemacht worden. Danach richteten sie sich gegen die Regierung, insbesondere gegen den tschechischen Staatspräsidenten und den Staatssekretär des Reichsprotektors. Sie sprachen aber auch von der Zusammenarbeit mit Rußland. Aus diesen beiden Hinweisen ist indessen schon zweierlei zu entnehmen: einmal bekämpften die Schriften den Bestand des Protektorats und die Abhängigkeit von Deutschland, und sodann erstrebten sie die Vorbereitung eines politischen Umschwunges im Sinne der Einführung einer Arbeiter= und Bauernregierung nach russischem Muster. Kuchno hatte den Mitangeklagten die Weisung gegeben, die Schriften nach dem Lesen zu vernichten. Es ist deshalb glaubhaft, daß sie die Schriften nicht weitergegeben haben. Dagegen ist es nicht glaubhaft, daß Chmura die Schriften nicht gelesen hätte. Diese Verteidigung entbehrt jeder inneren Wahrscheinlichkeit und muß deshalb als leere Ausrede bewertet werden. Im übrigen haben die Angeklagten den vorstehend geschilderten Sachverhalt in der Hauptverhandlung zugestanden.

Sämtliche Angeklagte haben den äußeren Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats verwirklicht. Sie haben durch Unterstützung

der

der illegalen KPČ. die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reiche und die Einführung einer Diktatur des Proletariats nach dem Beispiel der Sowjetunion gefördert. Auch der innere Tatbestand ist gegeben. Wenn die Angeklagten anführen, sie seien sich der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise nicht bewußt gewesen und hätten die Geldsammlungen für harmlose Wohltätigkeit gehalten, so kann ihnen darin nicht gefolgt werden. Für Kuchno als geschulter Funktionär hat es sich von Anfang an nur um die heimliche Fortführung der verbrecherischen Bestrebungen der KPC. gehandelt. Die übrigen Angeklagten wußten, daß Kuchno und Tesla Kommunisten waren und die Unterstützungen grundsätzlich nur den Familien verhafteter Kommunisten zugute kommen sollten, daß es sich also dabei um die Verwirklichung des kommunistischen Solidaritätsgedankens handelte. Aus der Tatsache, daß sie Schriften bekamen, erkannten sie, daß ihre Zahlungen keineswegs bloß der Wohltätigkeit, sondern vielmehr in erster Linie der Werbung für das kommunistische Gedankengut dienten, da die Kosten der ihnen gelieferten Hetzblätter ja von ihren Beiträgen gedeckt werden mußten. Im übrigen ersahen sie aus dem Inhalt der Schriften, daß es sich um eine politische Angelegenheit mit den oben angegebenen hochverräterischen Zielen handelte. Zu Unrecht weist Kuchno darauf hin, daß auch zwei Familien berücksichtigt worden seien, deren in Haft gesetzte Ernährer keine Kommunisten gewesen seien. Darin ist jedoch lediglich eine Tarnung des tieferen Sinnes der Unterstützungsaktion zu erblikken. Sonach haben die Angeklagten den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, indem sie einen organisatorischen Zusammenhalt schufen und aufrechterhielten (§ 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB.; Kuchno hat außerdem einen nicht näher bestimmten Personenkreis durch Schriftenverbreitung kommunistisch zu beeinflussen gesucht (a.a.O. Zr. 3). Er hat sich aber ferner der Feindbegünstigung schuldig gemacht (§ 91 b StGB.). Seine Betätigung in der illegalen KPČ. reicht weit in die Zeit des Krieges gegen die Sowjetunion hinein. Er hat als geschulter Funktionär die Erkenntnis gehabt, daß der Sieg der Sowjetunion über Deutschland die Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der KPČ. im Bereiche des Protektorats ist. Seine Tätigkeit sollte also dem Siege der bolschewistischen Waffen nützen. Die Milderungsvorschrift des § 91 b Abs. 2 StGB. kann dabei nicht in Erwägung gezogen werden; denn die weitere Entwicklung der kommunistischen Bewegung im Protektorat hätte leicht zu unabsehbaren Folgen führen können.

Sonach

Sonach war Kuchno wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes auf Grund des § 91 b Abs. 1 StGB. zu bestrafen. Der Senat hatte die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus. Kuchno hat lange Zeit hindurch die Gesinnung der Gefolgschaft eines kriegswichtigen Betriebes, nämlich eines Kohlenbergwerks, durch kommunistische Gedanken zu zersetzen und damit den Sieg des Deutschen Reiches in seinem Daseinskampfe zu gefährden gesucht. Ihn mußte die ganze Schwere des Gesetzes treffen. Er ist deswegen zum Tode verurteilt worden. Seine drei Mitangeklagten waren auf Grund des § 83 Abs. 3 StGB. zu bestrafen. Sie sind als Mitläufer angesehen worden. Es hat sich nicht feststellen lassen, daß ihre Betätigung in die Zeit des deutschrussischen Krieges hineinreichte. Bei ihnen erschienen Zuchthausstrafe von je sechs Jahren als ausreichende Sühne. Auf diese Freiheitsstrafen sind bei Syvala und Chmura je ein Jahr, bei Sliva elf Monate der erlittenen Haft angerechnet worden (§ 60 StGB.).

Da die Angeklagten in ehrloser Weise ihre Treupflicht gegen das Deutsche Reich verletzt haben, sind dem Kuchno die bürgerlichen Ehrenrechte für immer, den anderen drei Angeklagten auf je sechs Jahre abgesprochen worden (§ 32 StGB.).

Der bei dem Angeklagten Kuchno sichergestellte Betrag von 182 Kronen ist auf Grund des § 93 a StGB. eingezogen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.:Hartmann Granzow

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 306/42g.
8a Gns. 52/43.

Berlin, den 17. April 1943.

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: 4. 10 11

An die Staatspolizei - leit - stelle Brünn,
Außenvernehmungsstelle in Mähr.-Ostrau
Zu II A 1 - 71 01 39

Der - die - Bergmann Aloisius Kuchar aus Klein-Kunzendorf, geboren am 1. 8. 1901 in Klein-Kunzendorf ist vom Volksgerichtshof am 14. April 1943 wegen Vorbereitung z. Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den - die - Verurteilten, der - die - sich zur Zeit im Gefängnis Klingpfuhl in Berlin befindet, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :
An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Aloisius Kuchar u. Andere
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle Breslau, Prüfungsstelle im Mähr.-Ostrau, vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

Eilt sehr! Einschreiben!

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Breslau. Kein Kriminalpolizei

b) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit

in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a. zu Gef. Sf. Nr. 5859/42

Der - die - ehemalige Untersuchungsgefangene Wenzeslaus Kuchno, geb. am 1.8.1901, ist vom Volksgerichtshof am 14. April 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach zwei Wochen 4/5

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

Ro.

Zu II - IV gef. Ca. 18.4.

ab: 19.

Der Vorstand haftanstalt
des Untersuchungsgefängnisses
Alt-Moabit in Berlin beim Krimi-
nalgericht

Berlin NW 40, den 22. April 194 3
Alt-Moabit 12 a
Fernsprecher: 35 67 01

Gesch.-Nr. VIII / 42 E

Einschreiben!

(Bei Antwortschreiben ist die Gesch.-Nr. anzugeben)
Ersuchen vom 17.4.1943
- 8a J 306/42 g.-
8a Gns. 52/43

Reichsanwaltschaft
Berlin
Eing. 27 APR 1943

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
B e r l i n W.9.
Bellevuestr.15

Der Bergmann Vladislav K u c h n o , 41 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind, nicht vorbestraft, ist wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Kuchno saß hier vom 25.2.1943 bis 15.4.1943 ein. Während dieser Zeit hat er sich gut geführt und auch zur Zufriedenheit gearbeitet.- Seine Straftat bereute er sehr und erklärte, dass er sie gern hätte ungeschehen machen. Trotzdem er für die kommunistische Partei Zettel verteilte, fühlte er sich angeblich nicht als Kommunist.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen wären, sind hier nicht bekannt geworden.

Oberregierungsrat K.

Der Vorstand
des Strafgefängnisses

Reichsanwaltschaft
Berlin
Eing. 22 APR 1943

Breslau 10, den 20. April 1943.
Kletschkaustraße 31
Fernruf: 45385, 44080
Postscheckkonto: Kasse des Strafgef. Breslau 6243
Reichsbank Breslau Konto Nr. 8/134

Betr. Zum Tode verurteilten Kuchno.
Ersuchen: 17.4.43. 8 a J 306/42.
8 a Gns. 52/43.

An
Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof
in B e r l i n .

Der Bergmann Vladislav K u c h n o, geb. am 1.8.01. befand sich vom 25.9.42. bis 23.3.43. hier in Untersuchungshaft. Während dieser Zeit hat er sich einwandfrei geführt.
Besondere Umstände, die bei der Berücksichtigung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen wären, liegen nach hieger Auffassung nicht vor.

I. V.
Strafanstaltsvorsteher.

B 0611

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/4o - 2659

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 28. April 19 43
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n ,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Vladislav K u c h n o , 1.8.01 in Kl.Kunzendorf geb.
Vorg.: Dort.FS. vom 18.4.43 - 8 a J 306/42 g -
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich drei dreiteilige Lichtbilder des K u c h n o .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für K. schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:

gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
[redacted]
Kanzleiangestellte.
St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV A 1 d - 1693/43 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 8. Mai 1943.
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
Berlin W 9
Bellevuestr.15 .

Betr.: Strafsache gegen Vladislav K u c h n o , geb. 1.8.1901, Kl. Kunzendorf, wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schr. v. 17.4.43 - 8a J 306/42 g - 8a Gns. 52/43

---- 4 ---- Anlg.: 1 Berichtsabschrift u. 3 dreiteilige Lichtbilder.

Ein Gnadenerweis für den Verurteilten

Vladislav K u c h n o ,
1.8.1901 Kl.Kunzendorf geboren,

wird nicht befürwortet. Es sind keine besonderen Gründe bekannt geworden, die eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen würden.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:
Mundorf

Der Vorstand des Strafgefängnisses
Plötzensee in Berlin

Berlin-Plötzensee, den 11. Mai 1943
Königsdamm 7
Fernruf: 356231

Anlagen:
1 Gesuch
– Gnadensache
– Bd. Gerichtsakten

14 MAI 1943 Vorl. Berlin

An den Herrn Oberreichsanwalt bei dem Volksgerichtshof in Berlin

Äußerung

zu dem anliegenden Gesuche um — Begnadigung — Bewährungsfrist — des Strafgefangenen Vladislav Kuchno, vom 28. 4. 43

nach Anhörung der Beamtenkonferenz:

Der Vorgenannte befindet sich hier seit 15. 4. 43 ist Er-verbüßt-Strafe
in 8a J. 306/42 St.A. / A.G. ORA. b. VGH. vom bis
anschl. in am 14. 4. 43 zum Tode verurteilt worden.

wenden

1.) Gnadenangelegenheit zur Überprüfung vorgelegen.
2.) Akte 1 Heft.
IV g 10a 1274/43 15/5. 43.

Der Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 9. Juni 1943
Fernsprechanschlüsse: Prag 601-41, 770-41, 770-41

Nr. II c 236/43 g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Konten der Oberkasse:
Postsparkassenkonto Nr. 88.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
in
Berlin W 8
Wilhelmstraße 65

Reichsjustizministerium 13. JUN. 1943 Eingel. 15. 6. 43 IV a Gen. 9

Betrifft: Todesurteil gegen Kuchno.
Bezug: Ihr Schreiben vom 4. Juni 1943 - IV g 10a 1274/43 -
Anlagen: 8 Schriftstücke.

Der Inhalt der wieder beigefügten Schriftstücke gibt mir zu einer Änderung meiner Ihnen mit Schreiben vom 3. Juni 1943 mitgeteilten Auffassung über die Gnadenfrage keine Veranlassung.

Im Auftrag:
gez. Krieser.

Beglaubigt:
Angestellte.

IV g 10a 1274/43 8 Anl.

117

K u c h n o will die Tat, die er anscheinend bereut, nur aus Mitleid begangene haben.

Seine Führung ist bisher gut. Er ist ruhig und fügt sich anscheinend in seine Lage.

Gnadengründe sind hier nicht in Erscheinung getreten.

gez. Vacano,
Oberregierungsrat.

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellter.

Sofort!

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8 a J 306/42 g

Berlin, den 7. Juli 1943.

Sofort!

Verfügung
betr. Vollstreckung eines Todesurteils.

I. Vermerk:
Verurteilter: Vladislav Kuchno

Urteil des 6. Senats des Volksgerichtshofs vom 14. April 1943
Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnadenerweises) vom 1. Juli 1943 – 1b g 10a 1274/43 g
Vollstreckungsauftrag vom 1. Juli 1943

Termin zur Eröffnung an den – ~~die~~ – Verurteilte-n:
Freitag den 9. Juli 1943, um 13 Uhr.
Termin zur Hinrichtung:
~~am~~ demselben Tage ~~19~~ , um 19 Uhr.
Leitung der Vollstreckung: Ers. Sommann,
Sachbearbeiter: Asr. Rutkowski,
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA.: Ang. Karpe.
Verteidiger: Rechtsanwalt H. Brünwald in Berlin SW 61,
Belle Alliance Platz 6a Fernsprecher
Bestimmung über die Leiche: Anatom. Inst. Institut der Universität Berlin
Dolmetscher ist – ~~nicht~~ – erforderlich.

II. Zu schreiben:

1.) An den Durch Rohrpost! Persönlich!
(Im Doppelumschlag
(Innenstempel: "Vertraulich!")

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat
W a c a n c oder Vertreter im Amt
in
Berlin – Plötzensee.
Königsdamm 7.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an dem – ~~der~~ – Verurteilten Vladislav Kuchno
geboren am 1. August 1901

soll

soll unter Leitung des Ersten Staatsanwalts Damaschke

Freitag den 9. Juli 1943, um 19 Uhr

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird um denselben Tag ~~19~~, um 13 Uhr erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtung beauftragte Scharfrichter Röttger aus Berlin bei Jhnen melden.

Dem Verteidiger, Rechtsanwalt H. Grünwald ist der Zutritt zu dem - ~~der~~ - Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leiche wird dem Anatomisch-biologischen Jnstitut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Jnstitut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Jch bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des Ersten Staatsanwalts H. Kramm - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

An den
Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs
als Vertreter im Amt ./.,
hier.

Außenanschrift:
"Persönlich!"
Eilt sehr!

Jnnenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 14. April 1943 erkannten Todesstrafe an dem - der Verurteilten Vladislav Kuchno soll

~~Freitag~~ den 9. Juli 1943, um 19 Uhr

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an den - ~~die~~ - Verurteilte-n wird um denselben Tag ~~19~~ um 13 Uhr erfolgen.

Jch bitte um Abordnung eines Beamten des Geheimen Staatspolizeiamts.

An

3) An den

Herrn Leiter
des Anatomisch-biologischen Instituts
der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n NW 7.
Luisenstraße 56.

Durch Rohrpost!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an dem - ~~der~~ - 41 Jahre alten Verurteilten Vladislav Kindsmo findet Freitag den 9. Juli 1943, um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die Leiche überlasse ich dem dortigen Institut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Ich ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des Herrn Kriminalkommissar K. Kinne oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

~~4.)~~ An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor
S t i e r - oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n W 9.
Bellevuestraße 15.

S o f o r t !
Vertraulich!
Persönlich!

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 14. April 1943 erkannten Todesstrafe an dem - ~~der~~ - Verurteilten Vladislav Kindsmo soll Freitag den 9. Juli 1943 um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtung werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf

~~Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich,~~
~~um die~~ Veröffentlichung ~~der vollzogenen~~ Vollstreckung in der Presse ~~in folgender Form zu veranlassen:~~ abdrucken.
(~~einrücken wie Blatt~~ des ~~Vollstreckungsbandes~~ ~~in Blauklammern~~).

5.) ~~– unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11~~ dieser Verfügung~~–~~ :

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.
Grünstraße 17/20.

(Im Doppelumschlag)
Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Ich bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachung entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

6.) – unter Beifügung einer Einlaßkarte zu Ziffer 8 dieser Verfügung – :

Herrn Rechtsanwalt H. Grünwald
in Berlin SW 61
Belle Alliance Platz 6 a

(Im Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 6. Senat des Volksgerichtshofs am 14. April 1943 erkannten Todesstrafe an dem

15

dem - ~~der~~ - Verurteilten Vladislav Kuchno
soll Freitag den 9. Juli 1943 um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem - ~~der~~ - Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Dem - ~~der~~ - Verurteilten werden Freitag den 9. Juli 1943 um 13 Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem - der - Verurteilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des ~~Herrn~~ Rechtsanwalts L. Kümmel - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

9.) Einlaßkarte folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:
8 a J 306/43.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der Freitag den 9. Juli 1943 um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe an dem - der - Vladislav Kuchno teilzunehmen.

Berlin, den 7. Juli 1943.
Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

10.) Folgendes Auftragsschreiben (das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist):

Stempel: "Vertraulich!"

Auftrag.

Der Scharfrichter Röttger aus Berlin wird beauftragt, den - die - rechtskräftig zum Tode verurteilte-n Vladislav Kuchno mit dem Fallbeil hinzurichten.

Jm Auftrage

11.) Auf besonderem Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe)

Bekanntmachung

16

Bekanntmachung.

Der - die - am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte Jahre alte

---

aus ist heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19 .

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind sofort abzusenden, ~~zu Nr. 6~~:

IV. Sodann sofort wieder vorlegen.

Jm Auftrage

6.7.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 9. Juli 1943
(Strafgefängnis Plötzensee Haus II

8a J 306/42

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung
des Todesurteils gegen:

Wladislaus K u c h n o

Gegenwärtig:
als Vollstreckungsleiter:

Erster Staatsanwalt N ö b e l

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K ä r p e

In Anwesenheit
a) des Gefängnisbeamten Inspektor J a e g e r,
b) des Anstaltsarztes Reg.Med.Rat Dr. S c h m i d t,
c) des kath. Anstaltsgeistlichen Dr. B l a n k,
d)

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13^{00} Uhr den Erlaß des Reichsministers der Justiz, daß von dem Gnadenrecht kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß das Urteil heute um 19^{00} Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der Verkündung ruhig und gefaßt.

Nöbel.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin-Plötzensee, den 9. Juli 1943/94
(Richtstätte des Strafgefängnisses)

8a J 306 /42

Vollstreckung des Todesurteils
gegen

Wladislaus K u c h n o

Gegenwärtig:
als Vollstreckungsleiter:

Erster Staatsanwalt D o m a n n

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

Um 19[04] Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:
der Gefängnisbeamte: Inspektor J a e g e r.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 14 Sekunden.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV 15

./. Richey

Anklage
Urteil

IV 15

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
9 J 60/43

Berlin, den 18. März 1943.

3

Haft!

Anklageschrift

Bl.3 Den Stukateur Walter Richey, geboren am 27. September 1899 in Barop-Hörde, zuletzt in Brüssel wohnhaft gewesen, verheiratet,

Hülle Bl.1a bestraft,

Bl.1 vorläufig festgenommen am 30. Oktober 1942 und auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts

Bl.17 Dortmund vom 11. Februar 1943 (9 Gs 351/43) seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt

Bl.20 Dortmund in Untersuchungshaft,
bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1933 bis 1942 im In- und Auslande, besonders in Dortmund und Brüssel fortgesetzt gemeinschaftlich mit anderen

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
2. darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren Bestand zu schützen,
3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,
4. teilweise im Auslande begangen worden ist,

II. durch dieselbe Handlung im Inlande es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich

der

der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen.

Verbrechen nach § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 3 und 4, § 80 Abs. 2, § 91 b und §§ 47, 73 StGB.

Der Angeschuldigte hat im Jahre 1933 kommunistische Flugschriften hergestellt und verbreitet, nach seiner Emigration im Jahre 1934 kommunistischen Zirkeln angehört und sich nach der Besetzung Belgiens in Brüssel in kommunistischen Gruppen betätigt, die sich mit Herstellung und Verbreitung von Flugschriften sowie mit Sabotagehandlungen befaßten.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Bl.4R,5

1. Der Angeschuldigte wurde 1931 in Dortmund Mitglied der KPD. Er will Zellenversammlungen besucht, jedoch keine Funktionen ausgeübt haben. Gewerkschaftlich war er in der Freien Gewerkschaft organisiert.

Bl.5, BA.Bl.123R/ 124R

2. Nach der Machtübernahme blieb der Angeschuldigte mit seinen Gesinnungsgenossen in Dortmund in Verbindung und befaßte sich mit der Herstellung und Verbreitung von kommunistischen Flugschriften. Von Ende August bis Anfang November 1933 fertigte er auf einem Abziehapparat in der Wohnung des Arbeiters Friedrich Böckelmann (verurteilt in dem Verfahren O J 959/33 des Oberlandesgerichts in Hamm) drei- oder viermal insgesamt über 1 000 Flugschriften an und ließ sie durch Gesinnungsgenossen verbreiten. Auf den Inhalt der Flugschriften "An die Dortmunder Arbeiterschaft" und "Nordlicht", "Mitteilungsblatt der KPD. für Dortmund-Nord" wird Bezug genommen.

Hülle Bl.30 der Beiakten
Hülle Bl.12 der Beiakten

Als

Bl 5/6

Als im November 1933 die illegale Organisation in Dortmund zerschlagen werden konnte, gelang es dem Angeschuldigten, da er rechtzeitig gewarnt worden war, sich der Verhaftung zu entziehen. Er hielt sich zunächst versteckt bei Gesinnungsgenossen in Dortmund auf und emigrierte dann im August 1934 nach den Niederlanden. In Amsterdam wurde er durch die deutsche Emigrantenleitung untergebracht und unterstützt. Er besuchte Zirkelsitzungen der Emigranten und vertrieb die "Rote Fahne".

Bl 6

Im Oktober 1935 kam der Angeschuldigte auf Anordnung der Emigrantenleitung nach Brüssel, um dort ~~in der Emigration~~ Gewerkschaftsfragen zu bearbeiten. Nachdem er während eines kurzen Zeitraumes in Zirkelsitzungen über Gewerkschaftsfragen gesprochen hatte, will er mit der Emigrantenleitung in Meinungsverschiedenheiten geraten sein und deshalb seine politische Betätigung eingestellt haben.

Bl 6/7

Im Jahre 1937 nahm der Angeschuldigte am spanischen Bürgerkrieg teil. Im September 1938 kam er nach Brüssel zurück. Dort wurde er durch das Spanien-Hilfskomitee unterstützt. Im Mai 1940 wurde er festgenommen und in dem Internierungslager St. Cyprien in Süd-Frankreich untergebracht. Dort flüchtete er im September 1940 und kehrte wieder nach Brüssel zurück, wo er sich in der Folgezeit illegal aufhielt.

Bl 8/11

Bald nach seiner Rückkehr fand der Angeschuldigte Anschluß an kommunistische Gruppen, die sich mit Herstellung und Verbreitung von Flugschriften sowie mit Sabotagehandlungen befaßten. Bei wiederholten Treffs besprach er mit Hermann Geisen, mit dem er in dem Internierungslager St. Cyprien gewesen war, Kurt Garbarini (beide verurteilt in 9 J 162/42 g), Herbert Neubeck (verurteilt in 9 J 7/43 g), Karl Kaufmann, Max Stoye ("Piere") und einem unbekannten Juden Fragen der illegalen Betätigung. Er vertrat bei derartigen Besprechungen

Hülle Bl 25
Hülle Bl 26

Besprechungen die Ansicht, daß die kommunistische Organisation durch Aufforderung zum Streik, passive Resistenz, Sabotage und Spionage Rußland unterstützen müßten. Ferner wurden bei den Besprechungen die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften, die der Zersetzung der Wehrmacht dienen sollten, erörtert. In einem Fall erhielt der Angeschuldigte von dem "Juden" den Entwurf zu einer Flugschrift zur Durchsicht. Er will mit diesem Entwurf zwar nicht zufrieden gewesen sein, ihn jedoch als Anfangsarbeit gebilligt haben. Von Garbarini erhielt er mehrere kleine Zettel mit der Aufschrift"Vive l'U.R.S.S." und "Vive l' Armee Rouge", die er verbreitete, sowie eine Anzahl in deutscher Sprache abgefaßter Flugschriften kommunistischen Inhalts. Diese will er nicht verbreitet, sondern nach der Verhaftung von Garbarini verbrannt haben. Der "Jude" wies bei Besprechungen darauf hin, daß es ihre Hauptaufgabe sein müsse, sich mit Sabotage zu befassen. Zu diesem Zwecke müsse Verbindung zu belgischen und englandfreundlichen Kreisen, die das notwendige Material und die finanzielle Unterstützung gäben, gesucht werden. Gelegentlich eines Treffs wurde der Angeschuldigte beauftragt, von dem "Juden" sechs bis sieben Kilogramm "Chlorat"de Potasse" abzuholen und zu Kaufmann zu bringen, der hiermit Sprengstoff herstellen wollte. Zur Ausführung des Auftrages kam es nicht, weil der "Jude" kein "Chlorat de Potasse" hatte besorgen können. Ferner besprach der Angeschuldigte auch mit einem anderen Unbekannten die Beschaffung von Sprengstoffen.

BE12/13

Überdies befaßte sich der Angeschuldigte noch mit der Herstellung falscher Identitätskarten. Er fertigte etwa in 15 Fällen gegen Entgelt für Juden, die sich illegal im besetzten belgischen Gebiet aufhielten, falsche Ausweise an und erklärte sich dem belgischen

Kommunisten

Kommunisten "Marcel" gegenüber bereit, auch führende belgische Kommunisten mit falschen Ausweisen zu versehen. Infolge seiner Festnahme konnte er sein Vorhaben nicht ausführen.

Der Angeschuldigte ist im wesentlichen geständig.

B e w e i s m i t t e l

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:
Bl.4R/13, 18/19;

II. die Zeugen:
1. Hermann Geisen, Strafgefängnis Plötzensee,
2. ~~Karl Kaufmann~~ Kurt Garbarini, Strafgefängnis Plötzensee,
3. Herbert Neubeck, Strafgefängnis Plötzensee;

III. die Urkunden:
1. Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 6. März 1934 gegen Böckelmann und Andere:
Beiakten Bl.122/128R,
2. Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 12. Januar 1943 gegen Geisen und Garbarini, in Hülle Bl 25 d.A.;
3. Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 2. Februar 1943 gegen Herbert Neubeck, in Hülle Bl 26 d.A.;
4. der Strafregisterauszug in Hülle Bl.1a.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Walter R i c h e y die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

gef. 20.3.43 Ressel.

24

Abschrift.
9 J 60/43 g
2 H 42/ 43.

Jm Namen

Geheim!

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Stukkateur Walter R i c h e y, geboren am 27. September 1899 in Barop-Hörde, zuletzt in Brüssel wohnhaft gewesen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 20. April 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:
Volksgerichtsrat Dr. Löhmann, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Diescher,
SS-Brigadeführer Bauszus,
Generalmajor Gempp,
SA-Obergruppenführer Heß,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Staatsanwalt Dr. Bruchhaus,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte Walter R i c h e y hat von 1933 bis 1942 im Inland und Ausland den kommunistischen Hochverrat organisatorisch und propagandistisch vorbereitet und damit auch dem Feind Vorschub geleistet.

Er wird deshalb zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die beschlagnahmten 4122,05 belg. Francs oder ihr Gegenwert werden eingezogen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Handwerk eines Stukkateurs. Mit 18 Jahren wurde er im Jahre 1917 zum Heeresdienst eingezogen und nahm am Weltkrieg bis zum Schluß teil. Dann kehrte er nach Dortmund zurück und arbeitete als Isolierer. Im Jahre 1931 schloß er sich der KPD. an. Gewerkschaftlich war er in der Freien Gewerkschaft organisiert.

Von seiner Ehefrau ist Richey geschieden. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die jetzt 9 und 6 Jahre alt sind.

Im November 1938 ist dem Angeklagten die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

II.

Obwohl der Angeklagte nach der nationalen Erhebung wegen seiner Zugehörigkeit zur KPD. vorübergehend festgenommen und dadurch vor weiterer kommunistischer Betätigung gewarnt worden war, blieb er nach seiner Haftentlassung trotzdem mit seinen kommunistischen Freunden nach wie vor in Verbindung und setzte sich tatkräftig für die kommunistische Sache ein. Im Herbst 1933 brachte er einen aus kommunistischem Besitz herrührenden Abziehapparat bei dem Arbeiter Friedrich Böckelmann in Dortmund unter und stellte dann auf diesem mit einem unbekannt gebliebenen Genossen etwa drei- bis viermal insgesamt über 1000 Flugblätter her, in denen aus Anlaß der Wahl vom 12. November 1933 " gegen die Regierung Hitler-Papen-Hugenberg" und "für ein Sowjet-Deutschland" Stimmung gemacht wurde. Als er in dieser Zeit gelegentlich zwei Genossen traf, die im Begriff waren, eine Rolle kommunistischer Wahlplakate zu vernichten, äußerte er sich zu ihnen, dazu seien ihnen die Blätter doch nicht übergeben worden, und veranlaßte sie so, dieselben zu verbreiten.

Im

Im November 1933 wurde die illegale KPD. in Dortmund zerschlagen. Der Angeklagte entzog sich der Verhaftung, hielt sich längere Zeit heimlich bei Gesinnungsgenossen auf und floh dann im August 1934 nach den Niederlanden. Er wandte sich zuerst nach Amsterdam, wo er durch die deutsche Emigrantenleitung untergebracht und unterstützt wurde. Als Gegenleistung nahm er an den Zirkelsitzungen der Emigranten teil und vertrieb die " Rote Fahne ". Im Oktober 1935 begab er sich im Auftrage der Emigrantenleitung nach Brüssel. Dort mußte er innerhalb der Emigration Gewerkschaftsfragen bearbeiten. Auch in Brüssel nahm er an den üblichen Zirkelsitzungen der Emigranten teil und sprach gelegentlich vor ihnen über Fragen aus seinem Arbeitsgebiet. Da aber bald Differenzen zwischen ihm und der Emigrantenleitung entstanden, mußte er seine Tätigkeit einstellen, verlor die Unterstützung und ernährte sich von Gelegenheitsarbeiten. In dieser Zeit folgte ihm seine Frau mit den Kindern nach Brüssel, so daß er mit der Familie zusammenleben konnte.

Im Januar 1937 ging der Angeklagte nach Rotspanien. Er kämpfte an der Malagafront und kehrte 1938 nach Brüssel zurück. Als er erfuhr, daß während seiner Abwesenheit für seine Familie seitens der Roten Hilfe nur ganz unzureichend gesorgt worden war, überwarf er sich mit der Emigrantenleitung. Es wurde gegen ihn ein Ausschlußverfahren eingeleitet. Bevor dieses zum Abschluß kam, wurde er im Mai 1940 festgenommen und in das französische Internierungslager St. Cyprien gebracht. Hier fanden sich die kommunistisch gesinnten Lagerinsassen zusammen und entfalteten eine starke propagandistische Tätigkeit. Ihr Führer war der vom Senat inzwischen abgeurteilte Hermann Geisen. Dieser eröffnete dem Angeklagten, daß das gegen ihn eingeleitete Ausschlußverfahren zurückgestellt werde, und versuchte, ihn in die illegale Arbeit hineinzuziehen. Der Angeklagte ging aber nach seiner unwiderlegten Darstellung darauf nicht ein.

Im September 1940 floh Richey aus dem Internierungslager und begab sich wieder nach Brüssel. Da er sich hier nun verbotswidrig aufhielt, konnte er mit seiner Familie nur selten zusammenkommen. Seine Frau leitete damals die Ehescheidung ein, die auch inzwischen ausgesprochen worden ist.

In Brüssel arbeiteten die Kommunisten unentwegt illegal weiter. Sie entfalteten besonders nach dem Eintritt Rußlands in den

Krieg eine intensive Flugblattpropaganda zur Unterstützung der Sowjets gegen Deutschland, versuchten die deutsche Wehrmacht zu zersetzen, forderte die Bevölkerung zur passiven Resistenz und zum Streik auf und gingen sogar dazu über, Sabotage und Terrorakte gegen die deutsche Besatzung zu verüben. Eine führende Stellung nahm unter ihnen der inzwischen ebenfalls aus St. Cyprien zurückgekehrte Geisen ein, der wiederum mit den Emigranten Kurt Garbarini, Karl Kaufmann, Max Stoye und mehreren Juden, darunter dem vom Senat bereits abgeurteilten Herbert Neubeck in Verbindung stand. Der Angeklagte kam zuerst mit Garbarini zusammen, dann auch mit den übrigen Mitarbeitern Geisens, während Geisen selbst, anscheinend mit Rücksicht auf das noch nicht abgeschlossene Ausschlußverfahren, ihn mied. Garbarini und sein Anhang zogen den Angeklagten in ihr Vertrauen, erörterten in zahlreichen Zusammenkünften offen vor ihm ihre Pläne und gewährten ihm so einen klaren Einblick in ihre Tätigkeit. In welchem Umfange der Angeklagte sich im einzelnen an dieser illegalen Arbeit beteiligt hat, ist nicht mit voller Sicherheit festgestellt. Er selbst hat im Ermittlungsverfahren zugegeben, daß er in den Gesprächen die Auffassung vertreten habe, Rußland müsse durch Streik, Sabotage und Spionage unterstützt werden. In der Hauptverhandlung hat er diese Darstellung widerrufen; sie ist auch nicht durch die Beweisaufnahme einwandfrei bestätigt worden. Der Senat hat aber keinen Zweifel, daß der Angeklagte, der ja an derartigen Besprechungen wiederholt mitgewirkt hat, den Bestrebungen seiner Genossen rückhaltlos zugestimmt hat. Hätte er dies nicht getan, so wäre er zweifellos von ihnen nicht weiter herangezogen und nicht obendrein noch unterstützt worden. Er erhielt nämlich in einem Lebensmittelgeschäft, wo er sich als " Mitglied der deutschen Gruppe " meldete, Mittagessen und Lebensmittel ohne Marken ohne jeden Preisaufschlag. Diese Vergünstigungen wären ihm zweifellos nicht gewährt worden, wenn er nicht durch seine ganze Haltung sein volles Einverständnis mit der illegalen Betätigung seiner Genossen zum Ausdruck gebracht hätte.

In den Besprechungen, die in dem Kreise um Garbarini stattfanden, wurde ferner die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften erörtert, die der Zersetzung der deutschen Wehrmacht dienen sollten, und hierbei erhielt der Angeklagte einmal von einem jüdischen Genossen den Entwurf einer Flugschrift zur Begutachtung.

Er

Er billigte sie als Anfangsarbeit und sprach die Erwartung aus, daß das Blatt in Zukunft besser ausfalle. Gemeinsam mit Garbarini hörte er mindestens einmal ausländische Rundfunksendungen ab. Garbarini gab ihm auch gelegentlich Klebezettel mit der Aufschrift: " Vive l'U.R.S.S." und " Vive l'Armee Rouge ". Diese gab der Angeklagte in einem Kaffeehaus an mehrere andere Personen weiter.

In dieser Zeit erhielt der Angeklagte ferner von Kaufmann den Auftrag, von einem jüdischen Mitglied dieses Kreises 5 - 6 kg. "Chlorat de Potasse " abzuholen und zu Kaufmann zu bringen. Obwohl er nach seiner eigenen Darstellung sich darüber klar war, daß diese Chemikalie zur Herstellung von Sprengstoffen für Sabotagezwecke bestimmt war, nahm er den Auftrag an und suchte den Juden auf, um die Ware abzuholen. Er hatte indessen keinen Erfolg, da der Jude keine Gelegenheit gehabt hatte, das Gewünschte zu beschaffen.

Schließlich befaßte sich der Angeklagte in Brüssel auch mit der Herstellung falscher Identitätakarten. Er fertigte in etwa 15 Fällen solche gegen Entgelt für Juden, die sich illegal im besetzten belgischen Gebiet aufhielten, an und verschaffte sich dadurch eine gute Einnahmequelle. Ein Betrag von 4122,05 belgischen Francs, die er aus dieser Tätigkeit erlöst hatte, ist bei seiner Festnahme am 30. Oktober 1942 beschlagnahmt worden. Auch versprach er, falsche Identitätskarten für belgische Kommunisten anzufertigen. Daß er dieses Versprechen eingehalten hat, hat nicht festgestellt werden können.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten, der im wesentlichen geständig gewesen ist. Im übrigen sind die Zeugen Garbarini, Geisen und Neubeck vernommen und die vom Angeklagten im Jahre 1933 in Dortmund hergestellten Flugblätter " An die Dortmunder Arbeiterschaft " und " Nordlicht, Mitteilungsblatt der KPD. für Dortmund-Nord " in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesen worden.

III.

Der Angeklagte hat durch seine unter II festgestellte Betätigung fortlaufend und ganz bewußt die auf den gewaltsamen Sturz

der

der Verfassung des Deutschen Reiches gerichteten und damit im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. hochverräterischen Bestrebungen der KPD. gefördert. Das bedarf keiner näheren Begründung, soweit es sich um seine Betätigung bis zum Kriegsbeginn handelt. Soweit die Tat aber in die Kriegszeit fällt, hat der Angeklagte Einwendungen erhoben und geltend gemacht, er habe wegen seiner Differenzen mit der Parteileitung bezw. dem Emigrantenleitung gar kein Interesse mehr daran gehabt, die Bestrebungen der KPD. zu fördern. Er sei mit Garbarini hauptsächlich nur deshalb zusammengekommen, weil dieser ihm in wirtschaftlicher Beziehung behilflich gewesen sei. Wenn bei dieser Gelegenheit auch politische Gespräche geführt worden seien, so habe er damit nicht die Absicht verfolgt, die Arbeit der Kommunisten zu unterstützen.

Mit dieser Einlassung kann der Angeklagte nicht durchdringen. Das gegen ihn eingeleitete Parteiverfahren ist anscheinend niemals zur Durchführung gelangt. Jedenfalls hat sich nicht feststellen lassen, daß er aus der KPD. ausgeschlossen worden ist. Vielmehr hat Geisen ihm in St. Cyprien die Niederschlagung des Verfahrens in Aussicht gestellt und die Tatsache, daß Garbarini und sein Anhang später eng mit ihm verkehrt haben, läßt erkennen, daß ein Ausschluß tatsächlich nicht erfolgt ist, seiner Betätigung in der illegalen Organisation also auch keineswegs im Wege gestanden haben kann. Nun ist allerdings dem Angeklagten nicht nachgewiesen, daß er sich in dieser Zeit besonders für die KPD. eingesetzt hat. Offenbar beruht dieses Verhalten darauf, daß dieKPD. seine Familie während seiner Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg unzureichend versorgt und ihn selbst dadurch verärgert hatte. An seiner politischen Grundhaltung änderte sich dadurch aber nichts. Er war und blieb Kommunist und wenn er auch vielleicht mit Garbarini anfänglich aus wirtschaftlichen Gründen zusammengekommen ist, so besteht doch kein Zweifel, daß gerade die politische Übereinstimmung beider dazu geführt hat, daß beide in Verbindung blieben und daß der Angeklagte durch Garbarini auch mit den anderen Personen dieses Kreises zusammengebracht wurde. Daß der Angeklagte die politische Auffassung dieser Leute teilte und ihr Vorhaben rückhaltlos billigte, ließ er durch seine ganze Haltung ihnen gegenüber einwandfrei erkennen, so daß diese ihm vertrauten und durch seine Stellungnahme wiederum in der Fortsetzung ihrer illegalen Arbeit

be-

bestärkt wurden. Förderte der Angeklagte bereits durch dieses Verhalten die illegale Arbeit, so noch mehr durch die Annahme und Weitergabe der erwähnten Klebezettel, durch die ausdrückliche Billigung des ihm zur Beurteilung vorgelegten Entwurfs eines für die kommunistische Beeinflussung der deutschen Soldaten bestimmten Flugblattes, durch das gemeinsame Abhören ausländischer Sendungen mit Garbarini und durch seine Bereitwilligkeit, das zur Herstellung von Sprengstoff bestimmte "Chlorat de Potasse" an Kaufmann zu überbringen. Der Angeklagte hat also auch insoweit bewußt die auf Flugblattpropaganda, Wehrmachtzersetzung und Sabotage gerichtete hochverräterische Betätigung der illegalen Organisation gebilligt und gefördert. Der Angeklagte hat sich, wie sein Gesamtverhalten vor und im Kriege beweist, den auf den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Regierung gerichteten Willen des Kreises Geisen und Genossen völlig zu eigen gemacht und dessen hochverräterisches Treiben als eigene Tat gewollt. Wie sehr dies auch von den Angehörigen dieses Kreises anerkannt und empfunden wurde, geht deutlichst aus dem ihm geschenkten Vertrauen und der ihm gebotenen Förderung für seinen Lebensunterhalt hervor. Er ist daher als Mittäter anzusprechen, der den Tatbestand des § 83 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 2 und 3 StGB. erfüllt hat.

Auch die Herstellung der falschen Identitätskarten für Juden durch den Angeklagten hat hochverräterischen Charakter. Es ist allgemein bekannt, daß wie auch sonst so auch in der Brüsseler illegalen Organisation gerade die Juden eine wesentliche Rolle spielen. Sie sind daher zu besonderer Vorsicht gezwungen und haben deshalb ein großes Interesse daran, falsche Personalausweise zu erhalten, da sie sich mit ihnen leichter verborgen halten und ihre hochverräterische Tätigkeit fortsetzen können. Dem Angeklagten waren diese Zusammenhänge durch seinen langjährigen Aufenthalt in Brüssel und besonders durch die Verbindung zu Neubeck und anderen mit Garbarini zusammenarbeitenden Juden bekannt. Wenn er auch die für Juden bestimmten Identitätskarten vielleicht nicht gerade zu dem Zweck beschafft hat, ihnen damit die illegale Arbeit zu ermöglichen, sondern in erster Linie an seinen persönlichen Vorteil gedacht hat, so rechnete er doch zweifellos einverständlich damit, daß die sich illegal in Brüssel aufhaltenden Juden auch politisch, d.h. hochverräterisch, betätigten, und

nahm

nahm diese Folge ohne weiteres in Kauf. Er hat sich also auch insoweit der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht, und es ist unerheblich, ob er, wie er im Ermittlungsverfahren zugegeben in der Hauptverhandlung aber unglaubhaft in Abrede gestellt hat, sich auch noch ausdrücklich bereit erklärt hat, für belgische Kommunisten derartige Ausweise anzufertigen. Da der Angeklagte sich durch seine gesamte Tätigkeit in die illegale Organisation eingegliedert und die Tat teilweise im Ausland, nämlich vor dem Kriege in Amsterdam und Brüssel begangen hat, sind auch die Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 und 4 StGB. erfüllt.

Soweit die Tat des Angeklagten in die Kriegszeit fällt, erfüllt sie zugleich den Tatbestand der Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. Die Förderung der kommunistischen Bestrebungen war auch nach seiner Vorstellung ein wesentliches Mittel, die innere Front des deutschen Volkes zu unterhöhlen und damit den militärischen Zusammenbruch Deutschlands herbeizuführen. Da der Angeklagte bereits 1938 seine Staatszugehörigkeit verloren hat, hat er nicht als Deutscher gehandelt, wohl aber " im Inland ", nämlich in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten und unter deutscher Hoheit stehenden Belgien.

An der Verantwortlichkeit des Angeklagten bestehen keine Zweifel. Der Angeklagte ist allerdings nach seiner Darstellung im Jahre 1918 im Felde verschüttet worden und im spanischen Bürgerkrieg an Malaria erkrankt. Er hat aber nach dem Weltkrieg seinen Beruf ohne Schwierigkeiten ausgefüllt und auch in der Hauptverhandlung einen zwar ängstlichen, aber sonst durchaus geistig geordneten Eindruck gemacht. Der Senat hat mithin keinen Zweifel, daß die Geistes- und Willenskräfte des Angeklagten zur Zeit der Tat nicht einmal erheblich vermindert gewesen sind, so daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB. nicht vorliegen. Im übrigen hat der Angeklagte selbst in der Hauptverhandlung im Einverständnis mit dem Anklagevertreter und Verteidiger auf die Vernehmung eines Sachverständigen über seinen Geisteszustand verzichtet.

Der Angeklagte war daher wegen landesverräterischer Feindbegünstigung begangen in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat, gemäß § 91 b, § 83 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3 und 4 StGB. zu verurteilen, wobei die Strafe gemäß § 73 StGB. dem § 91 b StGB. zu entnehmen war.

IV.

IV.

Bei der Strafzumessung ist der Senat von folgender Erwägung ausgegangen:

Der Angeklagte gehört nicht zu den führenden Köpfen der illegalen KPD. in Belgien. Er ist, wie auch sein Auftreten in der Hauptverhandlung gezeigt hat, weder eine Führerpersönlichkeit noch ein Fanatiker, sondern weichlich, unselbständig und leicht beeinflußbar. Er hat sich auch nicht mannhaft zu seiner Tat bekannt, sondern versucht, um die Sache herumzureden und die Bedeutung seines Tuns abzuschwächen. Der Senat hat ihm geglaubt, daß er im Jahre 1934 nicht zu dem Zweck ins Ausland gegangen ist, dort seine kommunistische Tätigkeit fortzusetzen, sondern daß ihn, wie er betont hat, die Furcht vor Strafe wegen seiner früheren kommunistischen Betätigung zu diesem Schritt veranlaßt hat. Trotzdem hat der Senat dem Angeklagten die Strafmilderung des § 91 b Abs. 2 StGB. nicht zubilligen können, und zwar aus folgenden Gründen: Der Angeklagte hat in Brüssel vom Jahre 1940 bis 1942 einer besonders gefährlichen Bande angehört, der Gruppe um Geisen und Garbarini, die sich mit Zersetzung der Wehrmacht, Sabotage und Terrorakten gegen die in Brüssel befindlichen Deutschen befaßte. Mordanschläge auf deutsche Wehrmachtsangehörige haben sich in Belgien und überhaupt im besetzten Gebiet häufig ereignet und sind bis in die letzte Zeit hinein auch durch energische Gegenmaßregeln nicht gänzlich zu unterbinden gewesen. Ebenso sind wiederholt Anschläge auf Einrichtungen der deutschen Wehrmacht begangen worden, die empfindlichen Schaden angerichtet haben. Diese Anschläge stellen eine besonders gefährliche Bedrohung der Sicherheit der deutschen Besatzung und damit zugleich der Reichssicherheit dar und sind jedenfalls zum Teil auf die hochverräterische Wühlarbeit von Gruppen wie Geisen und Genossen zurückzuführen. Der Senat erachtet es daher für erforderlich, einen Jeden, der mit einer solchen Bande zusammenarbeitet, im Interesse der Sicherheit der deutschen Truppen und der deutschen Landesverteidigung mit aller Härte zu bestrafen, da auch eine weniger offen hervortretende Tätigkeit des Einzelnen die Möglichkeit schwerer Folgen in sich birgt. Aus

die-

diesem Grunde konnte die Milderung des Abs. 2 a.a.O. nicht Platz greifen, sondern es mußte die vom Gesetzgeber vorgesehene Todesstrafe als allein angemessene Sühne gegen den Angeklagten verhängt werden.

Für eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte war kein Raum, da der Angeklagte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt. Das beschlagnahmte Geld, 4122,05 belgische Francs, oder sein Gegenwert, war gemäß § 93 a Abs. 2 StGB. einzuziehen, da es der Angeklagte aus hochverräterischer Tätigkeit erlöst hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gesetz (§ 465 StPO.).

gez.: Dr. Löhmann Diescher.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 17. März 1943

6

9 J 60/43

1) Vorstehenden Brief nebst Anlagen übersende ich mit der Bitte, ihn an den Herrn Generalstaatsanwalt in Hamm weiterzuleiten. Das Verfahren gegen Walter Richey – dortiges Aktenzeichen 9 J 959/33 – habe ich nach hier übernommen.

2) Abschrift des Schreibens mit Anlagen zu den Akten 9 J 959/33 nehmen.

1) Anklageschrift besonders.

2) Reinschrift der Anklageschrift
– unter Beifügung von Akten, Beiakten und Anklageabdrucken
dem Herrn Präsidenten ~~des ... Senats~~ des Volksgerichtshofs
mit dem üblichen Anschreiben übersenden.
Eil sehr!
Zusatz: Ich bitte, einen möglichst nahen Hauptverhandlungstermin zu bestimmen, da die in der Anklageschrift benannten Zeugen zum Teile verurteilt worden sind und die Anordnung der Vollstreckung der Urteile in Aussicht steht.

3) dem Herrn Reichsminister
der Justiz
.....
in B e r l i n W.8,
Wilhelmstraße 65.
ist ein Abdruck der Anklageschrift formlos zu übersenden.
(eingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:
Erlaß vom 14. Januar 1935 – III a 15091.35.
Sachbearbeiter: Kriminalrat Kuchkamm

4) Abdrucke der Anklageschrift erhalten ferner:
a) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in Berlin SW.11 (3 Stck.),
b) ~~die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle~~ der Beamtschaft des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für Belgien und Nordfrankreich in Brüssel zu IV A Br. Nr. 46.13/42.(1 St.)
c) ~~der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Gruppe Justiz in Prag durch deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren (2 Stck.)~~,
d) die Pressestelle, hier.

5) Mitteilung, daß die Anklageschrift dem Volksgerichtshof eingereicht worden ist und die Briefüberwachung pp. daher nunmehr diesem Gericht obliegt,

a)

Form. IV. 18a.

a) dem Amtsgericht in Dortmund
zu .....9.Gs..357/43....
b) ~~dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs~~
~~in.....~~.....
c) dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt
in.....Dortmund
unter Hinweis auf § 148 StPO.
Zu Zug.L.Nr.....2291/42
.....
.....

6) Vorn: ~~Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle~~ der Staatspolizeileitstelle und Kriminalpolizei
in..Bremen..(Aktenzeichen: IV A Rr K 4613/42 (115)
hat auf Rückführung nicht verzichtet.
7) ~~Nach 1 Monat (Termin)~~, Herrn Rechtspfleger: Überführung Richey nach Berlin wohl veranlassen, Strafregisterauszug Richey einfordern
8) ~~Zu den Handakten.~~
2 Exakten (Termin)
10.4.
16

Im Auftrage

14/4

zu 1a, 1b, 1c, 2 und 5 gef. 20.3.43 Res.
ab: 25/3.

23/3.

Letzte Aufstellung zu 3 c. 4 übrige Akten Fortsetzung.

26/3.

z. 3. 4 Vfg. 29. III Abschrift
ab. 30/3

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 7. Mai 1943.

9 J 60.43

Geheim!

Vfg.

1) dem Herrn Reichsminister der Justiz
zu Händen von
Herrn Oberregierungsrat U l r i c h
oder Vertreter im Amt
in B e r l i n W.8,
Wilhelmstraße 65
ist ein Abdruck des Urteils formlos zu übersenden (eingeschrieben!)
Auf dem Abdruck ist zu vermerken: 4822.43 g
Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.
Sachbearbeiter: Hauptmann d. Schulz

2) Abdrucke des Urteils vom 20. April 1943
erhalten ferner:

a) das Oberkommando der Wehrmacht - Abwehrabteilung III - in Berlin- z.Hd.von Herrn Oberst des G.von Bentivegni oder Vertreter im Amt-(3 Stck.),

b) der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin- z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Banse oder Vertreter im Amt- (1 Stück.),

c) das Auswärtige Amt in Berlin - z.Hd.von Herrn Amtsrat Hofrat Schimpke oder Vertreter im Amt -(1 Stck.),

d) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren- Gruppe Justiz- z.Hd.von Herrn Ministerialrat Krieser oder Vertreter im Amt in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (2 Stck.) unter Bezugnahme auf die Anklageschrift vom .....

e) der Wehrmachtbevollmächtigte in Böhmen und Mähren, Abt.III in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (1 Stck.),

f) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in Berlin- z.Hd.von Herrn SS Sturmbannführer Amtsrat Pommerening oder Vertreter im Amt (3 bezw. Stck.),

Form.IV 18.

b) ~~die Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle in Belgien und Frankreich in Brüssel~~ zu

h) ~~der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in~~ IV St. Rs. Nr. 4613.42 (151) ~~z.K.~~

.....

.....

.....

3) ..... Kein Rechtssatz.

4) Weitere Verfügung HptA. Bl 98 R

5) Zu den Handakten .

6) Wiedervorlage [illegible]

Im Auftrage

1), 2a u.b gef. Wahl. 10.5.43

[illegible] 12/5 [illegible] 43.

IV 18.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/10

v. Pinkava
u.a.

Anklage
Urteil

IV/10

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 20. Februar 1943.

Geheim 12

2 8a J 20/43g

H a f t !

Die römischen Ziffern bezeichnen die Sonderbände, die deutschen Ziffern die Blattzahlen.

Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I Bl.4/5R 1) Den Gießer Vaclav P i n k a v a aus Groß Kunzendorf, Bezirk Mährisch Ostrau, Haus Nr. 529, geboren am 31. August 1902 in Braunsberg, Bezirk Friedberg, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

I 1a, b nicht bestraft,

I Bl.2 am 24. Juni 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund

I Bl.31/34 des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 12. Januar 1942 -556.12/43 - seit dem 28. Januar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II Bl.5/6R 2) den Bahnarbeiter Oldřich J e d l i č k a aus Ober Dattin, Bezirk Friedberg, Haus Nr. 146, geboren am 1. Juli 1911 in Dittmannsdorf, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II Bl. 1a nicht bestraft,

II Bl. 3 am 7. September 1942 vorläufig festgenommen und auf

II Bl.29/33 Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 12. Januar 1943 - 556.14/43 - seit dem 28. Januar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

P i n k a v a seit Mai 1939, J e d l i č k a seit August 1941 in Groß Kunzendorf, Ober Dattin, Mährisch Ostrau und anderen Orten des Protektorats Böhmen und Mähren fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen durch dieselbe Handlung

lung

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
   b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Der Angeschuldigte P i n k a v a hat sich seit Mai 1939 als Stadtleiter von Mährisch Ostrau und Gebietsleiter von Mährisch Ostrau-Land durch Werbung von Mitgliedern, Verbreitung von Flugschriften und Einziehung sowie Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für die gerichtsbekannten Bestrebungen der illegalen KPC. im Rahmen des nationalrevolutionären Ausschusses noch über den zweiten Ausnahmezustand im Protektorat hinaus eingesetzt.

Der Angeschuldigte J e d l i č k a hat sich seit August 1941 in ähnlicher Weise beim Aufbau der illegalen KPC. im Olsagebiet betätigt und insbesondere Mitgliedsbeiträge von rund 5000 Kronen eingezogen und abgeführt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat des Angeschuldigten P i n k a v a.

I Bl.5/6

Der Angeschuldigte Pinkava, der von 1922 bis 1924 im Infanterieregiment Nr. 15 in Jägerndorf gedient hat und als Korporal entlassen worden ist, sympathisierte mit der KPC. und war von 1928 bis 1938 Mitglied des kommunistischen Turnvereins J P T., in dem er sich von 1933 bis 1938 als Vorsitzender betätigte. Er gehörte ferner von 1918 bis 1938 dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband an. Seit 1941 ist

er

er Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

Im Mai 1939 erhielt Pinkava den Besuch des ihm bekannten kommunistischen Funktionärs Emanuel K r y s a , der ihm den Aufbau der illegalen KPC. erläuterte und insbesondere mitteilte, daß in Schlesisch-Ostrau bereits eine Ortsgruppe bestehe, die sich aus den früheren Mitgliedern der KPC. zusammensetze. Krysa warb Pinkava als Mitglied für die illegale KPC. und forderte ihn zur Zahlung von Beiträgen auf. Pinkava, der zur Mitarbeit bereit war, zahlte an Krysa im Juli 1939 einen einmaligen Beitrag von 20 Kc. Etwa im Oktober 1939 suchte Krysa abermals Pinkava auf und bat ihn, er möge für den flüchtigen kommunistischen Funktionär S e i d l e r , der seine Festnahme durch die Geheime Staatspolizei befürchte, eine Unterkunft besorgen. Pinkava setzte sich darauf mit dem Arbeiter M i k s i k in Lhota bei Wsetin in Verbindung, der jedoch keine Unterkunftsmöglichkeit hatte. Im November 1939 erhielt Pinkava von Krysa ein illegales kommunistisches Flugblatt, das er nach dem Lesen verbrannt haben will. Damit war Pinkavas Verbindung zu Krysa abgebrochen.

I Bl.1/R, 25, 29R

I Bl.25R

Im Februar oder März 1940 wurde Pinkava von dem ihm bekannten Karel T e s l a gefragt, ob er illegale Druckschriften in Verwahrung nehmen könne. Pinkava lehnte dies jedoch mit der Begründung ab, daß sein Haus noch nicht fertig sei. Tesla überließ Pinkava darauf ein Flugblatt, das dieser nach dem Lesen verbrannt haben will.

I Bl.25R, 29R

Etwa im Oktober 1941 erhielt Pinkava den Besuch des ihm bekannten kommunistischen Funktionärs Frantisek Z a b l o u d i l . Dieser teilte Pinkava mit, er komme im Auftrage P r a z a k s zu ihm, der ein Vertreter der illegalen KPC.-Zentrale sei. Er unterrichtete Pinkava eingehend über den Aufbau der illegalen KPC. auf der Grundlage des Dreiergruppensystems und setzte ihn als Stadtleiter von Mährisch Ostrau ein. Pinkava war bereit, Mitglieder zu werben und Beiträge einzuziehen. Zabloudil beauftragte Pinkava, die Beiträge, deren Höhe noch nicht festgesetzt worden sei und die daher freiwillig geleistet werden sollten, bei sich aufzubewahren, bis sie Zabloudil abholen werde. Er stellte Pinkava auch kommunistische Druckschriften in Aussicht und beauftragte ihn, sich mit dem Mitangeschuldigten Jedlička

I Bl.7, 10, 14R, 20, 23, 25R

I Bl.15/R

in

in Verbindung zu setzen und mit ihm gemeinsam den Aufbau durchzuführen.

I Bl.23 Pinkava trat darauf an Jedlička heran und unterrichtete ihn über die illegale KPC. Er erklärte ihm, der Aufbau der illegalen KPC. sei unbedingt notwendig, damit sie auch im Protektorat zu einem Sieg der Sowjetunion beitrügen, der in absehbarer Zeit zu erwarten sei; die Tschecho-Slowakei werde dann unter kommunistischer Führung neu erstehen. Als

I Bl.15R, 20 Zabloudil im Januar 1942 Pinkava erneut aufsuchte, teilte Pinkava ihm mit, er habe Jedlička als Mitarbeiter geworben, und sie seien bereit, sich mit allen Kräften dem Aufbau der illegalen KPC. zu widmen. Zabloudil beauftragte Pinkava, auch D r a z i n a zur Mitarbeit heranzuziehen, und überließ Pinkava zwei Ausgaben des "Roten Rechts" zur Weitergabe von Hand zu Hand. Pinkava händigte Zabloudil bei diesem Besuch 300 Kc. Mitgliedsbeiträge aus, die er kurz zuvor von

I Bl.6R/7, 20 Drazina erhalten hatte, und gab die Ausgaben des "Roten Rechts" später an Jedlička und Drazina weiter. Im Februar

I Bl.7,10, 16,20/R 1942 suchte Zabloudil zum dritten Mal Pinkava auf, teilte ihm mit, daß nunmehr Mitgliedsbeiträge in Höhe von 5 bis 20 Kc., je nach Einkommen, zu zahlen seien, und gab ihm fünf Ausgaben der gerichtsbekannten illegalen kommunistischen Druckschrift "Stimmen aus der Unterwelt" mit der Weisung, sie an Jedlička und andere zuverlässige Personen weiterzugeben. Pinkava erhielt ferner von Zabloudil bei dieser Gele-

I Bl.17/18, 21R genheit zwei "Instruktionsblätter" mit eingehenden Anweisungen über den Aufbau des nationalrevolutionären Ausschusses, in dem alle Kräfte zusammengefaßt werden sollten, um im gegebenen Augenblick "einen schlagkräftigen Apparat" zur Ver-

I Bl.16,20R nichtung Deutschlands zu besitzen. Pinkava überließ Zabloudil bei diesem "Treff" 350 Kc. Mitgliedsbeiträge. Zabloudil sprach mit Pinkava auch über die Vervielfältigung von Flugblättern und beauftragte ihn, eine Person ausfindig zu machen, die dazu in der Lage sei. Pinkava konnte jedoch eine geeignete Person nicht ermitteln. Die von Zabloudil erhaltenen Flugblätter gab er auch in diesem Fall an Jedlička und Drazina weiter.

Im März 1942 suchte Zabloudil den Angeschuldigten

I Bl.16/R, 20R/21 Pinkava zum vierten Mal auf und teilte ihm mit, er brauche sich um den Aufbau der Stadtleitung in Mährisch Ostrau nicht

mehr

mehr zu bemühen, weil "Loisa" als Kreisleiter von Mährisch Ostrau eingesetzt worden sei. Er beauftragte Pinkava nunmehr mit dem Aufbau des Gebiets Mährisch Ostrau-Land einschließlich Witkowitz und setzte ihn als Gebietsleiter ein. Pinkava war damit einverstanden, übergab Zabloudil 300 bis 400 Kc. Mitgliedsbeiträge und erhielt von ihm fünf bis sieben Ausgaben des "Roten Rechts". Ostern 1942 machte Zabloudil Pinkava dann mit Prazak bekannt und stellte diesen als Vertreter der Zentrale der illegalen KPC. in Prag und Landesleiter von Mähren vor. Prazak machte dann eingehende Ausführungen über den Aufbau der illegalen KPC., die in Zukunft in den Kreis-, Bezirks- und Gebietsleitungen nicht mehr aus drei Personen, sondern nur aus einem Leiter bestehen werde. Dieser solle lediglich von einer Person unterstützt werden, die sich ausschließlich mit Materialangelegenheiten zu befassen habe. Die Betreuung mit Material solle zukünftig nur noch zentral erfolgen, um zu verhindern, daß jeder Ortsgruppenführer nach eigenem Gutdünken örtliches Material herstelle. Prazak beauftragte Pinkava damit, eine geeignete Person ausfindig zu machen, die die Leitung des zentralen technischen Apparates übernehmen könne. Er führte weiter aus, daß im Ostrauer Gebiet zur Zeit auf zwei Linien gearbeitet werde, da "Loisa" in Mährisch Ostrau arbeite und Pinkava mit Drazina im Landgebiet tätig sei. Es sei beabsichtigt, diese beiden Linien zu vereinigen; zunächst solle jedoch die Arbeit wie bisher
I Bl.18,21R fortgesetzt werden. Prazak gab Pinkava auch Anweisungen für den Aufbau des national-revolutionären Ausschusses und beauftragte ihn, Mitarbeiter zu werben. Pinkava selbst sollte die Leitung des Ausschusses übernehmen und in ihm die KPC.-
I Bl.16R Gruppe führen. Pinkava führte bei diesem "Treff" an Prazak 800 Kc. Mitgliedsbeiträge ab.

I Bl.7/8R, 10/11, 23/24R Pinkava stand in der Folgezeit mit Jedlička laufend in Verbindung und gab an ihn alle illegalen Flugschriften weiter, die er von Zabloudil erhielt. Er nahm von Jedlička von Oktober 1941 bis Mai 1942 etwa 4000 Kc. Mitgliedsbeiträge entgegen und gab ihm alle Anweisungen weiter, die er von Zabloudil bekam. Insbesondere sprach er mit Jedlička davon, daß Sabotagehandlungen ausgeführt und Sabotagegruppen

gebildet

gebildet werden müßten. Diese Anweisung stammte von Zabloudil, der gelegentlich davon sprach, daß von sowjetischen Flugzeugen im Protektorat laufend Fallschirmagenten abgesetzt würden, bei denen es sich um ehemalige Parteifunktionäre handele, die 1939 in die Sowjetunion geflohen seien. Diese Fallschirmagenten würden sich im Protektorat zu Partisanengruppen zusammenschließen und den Abwehrkampf gegen Deutschland
I Bl.28 wirksam unterstützen. Pinkava erteilte auch an Drazina ähnliche Weisungen über die Notwendigkeit von Sabotagehandlungen an kriegswichtigen Objekten.

Weitere Flugblätter gab Pinkava an Drazina und
I Bl.7/8R, 10/R,11R/12 B u c h v a l d e k in Schlesisch Ostrau weiter und beauftragte sie ebenso wie Jedlička mit der Werbung von Mitgliedern und der Bildung von Dreiergruppen. Von den von Drazina und Jedlička erhaltenen Mitgliedsbeiträgen von insgesamt
I Bl.10R,23 4750 Kc. lieferte Pinkava 2250 Kc. an Zabloudil ab, während er den Restbetrag von 2500 Kc. zu Haus verwahrte. Diese Summe
I Bl.9,26 ist bei Pinkava sichergestellt worden.

Pinkava unterhielt aber auch noch weitere Verbindungen.
I Bl.24,29R So stand er mit Bohumil G a z d a in Verbindung und erteilte auch ihm Anweisungen über Sabotagehandlungen an wehrwirtschaftlichen Objekten, um auf diese Weise der Sowjetunion
I Bl.26R wirksam zu helfen. Etwa im März 1942 führte Gazda dem Pinkava eine ihm bis dahin unbekannte Person namens C u p a zu, die zur Mitarbeit in der illegalen KPC. bereit sei. Cupa überließ Pinkava fünf illegale kommunistische Flugblätter mit der Überschrift "Alle Bürger der Tschecho-Slowakei" und teilte ihm mit, daß in Friedberg viele derartige Flugblätter
I Bl.27/R vorhanden seien. Pinkava gab diese Flugblätter an den Bergmann A d a m č i k in Zarubek, den Bergmann P a s t r ň a k in Schlesisch Ostrau und die Gießer B a r i n a und N e m e c in Hrabuvka weiter. Barina erhielt von Pinkava noch ein weiteres Flugblatt "Stimmen aus der Unterwelt", das er nach dem Lesen an Pinkava zurückgab. Ein gleichartiges Flugblatt gab Pinkava auch an Nemec weiter.
I Bl.28 Pinkava erhielt von Cupa im Mai 1942 10 Kc. Beitrag, die Pinkava für sich verbrauchte.

Der obige Sachverhalt beruht auf der Darstellung des Angeschuldigten Pinkava und den Angaben Zabloudils. Pinkava

<u>hat</u>

hat insbesondere seine Zusammenarbeit mit Zabloudil abgestritten und dessen Angaben trotz Gegenüberstellung abzu-
I Bl.13/19R schwächen versucht. Er wird insoweit jedoch durch Zabloudils glaubhafte Angaben überführt.

An der Schuld des Angeschuldigten Pinkava, der sich von Mai 1939 bis zu seiner am 24. Juni 1942 erfolgten Festnahme für die illegale KPC. als Funktionär rührig betätigt hat, besteht angesichts der Art und des Umfangs seiner illegalen Betätigung kein Zweifel.

II.

Die Straftat des Angeschuldigten J e d l i č k a .

II Bl.6/7 Der Angeschuldigte J e d l i č k a , der vom April 1934 bis Juni 1936 beim Infanterieregiment Nr.43 in Brünn gedient hat und als Soldat entlassen worden ist, gehörte von 1935 bis 1938 dem sozialdemokratisch eingestellten tschechischen Einheitsverband, von 1921 bis 1938 dem kommunistischen Arbeiterturnverein, zuletzt als Vorsitzender, und 1938 der KPC. an. Heute ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

Jedlička, der am Bahnhof Oderfurt als Bahnarbeiter tä-
II Bl.7/8, 13,15/R, 17R,21 tig war, begegnete dort im August 1941 zufällig dem ihm bekannten Zabloudil. Dieser teilte Jedlička mit, er sei weiterhin in der KPC. tätig, und fragte ihn, ob er sich auch "für die gute Sache der Tschechen gegen die Okkupanten" einsetze. Als Jedlička dies verneinte, machte Zabloudil ihm Vorwürfe und sagte, es sei nun aber höchste Zeit, daß Jedlička sich aktiv in den Abwehrkampf der Tschechen einschalte, wenn er nicht den Anschluß verpassen wolle. Nachdem sich Jedlička zur Mitarbeit bereit erklärt hatte, bemerkte Zabloudil, Jedlička sei geeignet, die illegale KPC. im Bezirk Friedeck-Friedberg zu organisieren und neu aufzubauen. Jedlička verhielt sich auch hierzu nicht ablehnend, bemerkte allerdings, daß er dazu nicht die nötigen Fähigkeiten besitze. Zabloudil bat Jedlička dann, den Arbeiter Buchvaldek zu einem "Treff" für einen der nächsten Tage zu
II Bl.11, 15R,17R bestellen und ihm einen weiteren geeigneten Mitarbeiter für den Bezirk Friedeck-Friedberg zu benennen. Als Jedlička darauf Gazda als zuverlässig bezeichnete, händigte Zabloudil Jedlička als Erkennungszeichen für den mit Gazda in Aus-

sicht

sicht genommenen "Treff" eine Ausgabe des "Roten Rechts" aus.

Jedlička suchte alsbald Buchvaldek in Schlesisch Ostrau auf, unterrichtete ihn von seiner Begegnung mit Zabloudil und bestellte ihn zu dem in Aussicht genommenen "Treff" am Bahnhof Oderfurt. Er fuhr dann an einem der nächsten Tage zu Gazda nach Paskau, verständigte ihn gleichfalls und überließ ihm das "Rote Recht". Bei dem zweiten "Treff" mit Zabloudil teilte Jedlicka ihm mit, daß er Buchvaldek und Gazda verständigt habe. Nachdem Zabloudil dann in Jedličkas Abwesenheit den "Treff" mit Buchvaldek wahrgenommen hatte, fuhr er mit Jedlička am Abend nach Paskau. Unterwegs erteilte Zabloudil Jedlička Instruktionen über die Arbeitsweise der illegalen KPC. und die allgemeine politische Lage sowie die augenblickliche Kriegslage. Jedlička übergab Zabloudil auf der Fahrt nach Paskau einen Betrag von 200 Kc., der aus seiner eigenen Tasche stammte, und führte Zabloudil dann in Paskau dem Gazda zu.

II Bl.9, 11/12,15R/16

II Bl.13,16

In der Zeit von September 1941 bis Januar 1942 stand Jedlička mit Gazda in Verbindung. Sie kamen entweder in Ober Dattin, Jedličkas Wohnort, oder in Paskau zusammen. Jedlička überließ Gazda gelegentlich 400 Kc. Beiträge zur Weitergabe an "den richtigen Mann". Im Januar 1942 begegnete Jedlička zufällig in Mährisch Ostrau beim Deutschen Haus Zabloudil, der ihn um eine Verbindung zu dem Mitangeschuldigten P i n k a v a bat. Jedlička fuhr darauf mit Zabloudil nach Klein Kunzendorf und führte Zabloudil dem Pinkava zu. In der Folgezeit stand Jedlička mit Pinkava bis zu dessen am 24. Juni 1942 erfolgten Festnahme in Verbindung und suchte ihn etwa alle zwei Wochen auf. Er führte an Pinkava in Teilbeträgen von 300 bis 800 Kc. insgesamt etwa 4000 Kc. ab, die teilweise aus dem früheren Vermögen des Arbeiterturnvereins stammten. Pinkava überließ Jedlička mehrfach illegale Flugschriften, darunter "Stimmen aus der Unterwelt", und sprach mit ihm auch über die Notwendigkeit, Sabotagegruppen zu bilden und Sabotagehandlungen durchzuführen.

II Bl.16, 17R/18

II Bl.8, 16/R

I Bl.2

II Bl.8/10, 12/13,16R/18,24

Zabloudil hatte Jedlička bei einem ihrer "Treffs" aufgefordert, weitere Mitglieder zu werben und insbesondere möglichst viel Geld einzuziehen, da Geld dringend gebraucht werde. Zabloudil sprach auch davon, daß die illegale KPC. "im Abwehrkampf gegen die Okkupanten" nicht mehr allein ste-

II Bl.17/18R

he

he, vielmehr im national-revolutionären Ausschuß mit allen früheren politischen Parteien zusammen arbeite; der Abwehrkampf der Tschechen gegen das Reich sei in das Endstadium eingetreten, da Deutschland aus Mangel an Menschen und Material bald besiegt werden würde. Jedlička setzte sich dann mit dem in dem Verfahren 8a J 351/42 angeklagten K o s t a l in Ober Dattin, mit dem Arbeiter K y j o n k a in Grabau und mit seinem Schwager S t a n a in Dittmannsdorf im Olsagebiet in Verbindung und warb sie als Mitglieder für die illegale KPC. im Rahmen des national-revolutionären Ausschusses. Er erhielt von Kyjonka von November 1941 bis Mai 1942
II Bl.23R/24 nach und nach 800 Kc. und übergab ihm von September 1941 bis April 1942 in etwa sechs Fällen je ein kommunistisches Flugblatt, darunter Ausgaben des "Roten Rechts" und "Instruktionsblätter" der illegalen KPC. im national-revolutionären Ausschuß", die er jeweils von Pinkava erhalten hatte. Von
II Bl.19, 23R Kostal erhielt Jedlička im Oktober und November 1941 zweimal je 100 Kc. und überließ ihm von September 1941 bis April 1942 in etwa sechs Fällen kommunistische Flugschriften zum Lesen und zur Verbreitung. Jedlička erteilte seinem Schwager Stana, den er zu diesem Zweck an die Grenze nach Schöndorf bestellte, weil er keinen Grenzübertrittsschein für das Olsagebiet besaß, besonders eingehende Instruktionen über den Abwehrkampf der Tschechen, der sich auch auf das abgetrennte Olsagebiet beziehe. Er kam mit Stana von September
II Bl.19R, 23R; II Bl.21R/22 1941 bis Juni 1942 mindestens einmal im Monat an der Grenze zusammen, erhielt von ihm nach und nach insgesamt 4010 Kc. und überließ ihm wiederholt kommunistische Flugblätter zum Lesen und zur Verbreitung. Jedlička bezeichnete dem Stana den Arbeiter R i c h t e r aus Dittmannsdorf und einen gewissen V a s t i l als geeignete Mitarbeiter.

II Bl.22 Etwa im Juli 1942 wurde Jedlička von dem Arbeiter
II Bl.24R P o t y s am Bahnhof in Oderfurt erwartet und erhielt von ihm zehn Ausgaben der illegalen kommunistischen Flugschrift "Bulletin", die im Olsagebiet verbreitet werden sollte. Potys beauftragte Jedlička auch, Richter zu einem Besuch bei Potys zu veranlassen. Jedlička begab sich darauf nach Dittmannsdorf, richtete den Auftrag aus und erhielt von Richter 20 RM Mitgliedsbeiträge. Die Flugschriften gab Jedlička in fünf Stücken an Stana, in drei Stücken an Kyjonka

und

und in einem Stück an Kostal weiter, während er die letzte Ausgabe für sich behielt und später vernichtete.

Jedlička hatte somit in der Zeit von September 1941 bis etwa Juli 1942 von Stana 4010 Kc., von Richter 200 Ko. und weitere 200 Kc. durch Stana, von Kostal 200 Kc. und von Kyjonka 800 Kc. erhalten. Von dieser Gesamtsumme von 5410 Kc. gab er Jedlička etwa im September 1941 an Zabloudil 200 Kc., im September oder Oktober 1941 an Gazda 400 Kc. und von Oktober 1941 bis Mai 1942 etwa 4000 Kc. an Pinkava weiter. Jedlička selbst zahlte 100 Kc. Beiträge an Pinkava. Ein Restbetrag von 600 Kc. wurde bei Jedlička sichergestellt.

II Bl.23R/24

II Bl.19R

II Bl.24

Der Angeschuldigte Jedlička, auf dessen Angaben der obige Sachverhalt beruht, hat bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 10. und 28. September sowie am 12. Oktober 1942 zugegeben, die Verbote der KPC. seien ihm bekannt und er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise voll bewußt gewesen. Er habe wegen seiner illegalen Tätigkeit "in dieser hervorragenden Form" trotz des Verbots der illegalen KPC. und trotz des Standrechts seine Festnahme befürchtet, habe sich aber von der Arbeit nicht befreien können, da er schon zu fest "im illegalen Apparat verankert gewesen sei".

II Bl.11, 14, 17, 20R, 23R, 25

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten.
   1) P i n k a v a :
      Sonderband I Bl. 4/8R, 10/12, 20/28R,
   2) J e d l i č k a :
      Sonderband II Bl. 8/25R;

II. Der Zeuge:
Landarbeiter Frantisek Z a b l o u d i l
aus Nemotitz, zur Zeit in anderer Sache bei der Aussendienststelle der Geheimen Staatspolizei in Olmütz in Haft:
Sonderband I Bl. 13/19R;

III. Die Aufzeichnungen über erhaltene Mitgliedsbeiträge:
Sonderband II Hülle Bl.4a;

IV. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten:
Sonderband I Bl.1a,b; Sonderband II Bl.1a.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Vaclav P i n k a v a und Oldřich J e d l i č k a die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung

Barnickel

Begl. Abschrift.
8a J 20/43 g
1 H 73/43

Jm Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Gießer Vaclav P i n k a v a aus Groß-Kunzendorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, geboren am 31. August 1902 in Braunsberg, Bezirk Friedberg,
2.) den Bahnarbeiter Oldrich J e d l i č k a aus Ober Dattin, Bezirk Friedberg, geboren am 1. Juli 1911 in Dittmannsdorf,

beide Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Storteck,
SA-Gruppenführer Haas
SA-Gruppenführer Geyer,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Harzmann,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben bis weit in das Jahr 1942 hinein am Aufbau der illegalen tschechischen Kommunistischen Partei im Gebiet von Mährisch-Ostrau mitgearbeitet.

Sie werden daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zum

T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte haben sie für immer verloren.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt

und

und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Berlin, den 19. April 1943

Thiele, Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

Sommerbrodt, Sekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

8a J 20/43g
1 H 73/43

Jm Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Gießer Vaclav P i n k a v a aus Groß-Kunzendorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, geboren am 31. August 1902 in Braunsberg, Bezirk Friedberg,

2.) den Bahnarbeiter Oldrich J e d l i č k a aus Ober-Dattin, Bezirk Friedberg, geboren am 1. Juli 1911 in Dittmannsdorf, beide Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Storbeck,
SA-Gruppenführer Haas,
SA-Gruppenführer Geyer,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Harzmann,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben bis weit in das Jahr 1942 hinein am Aufbau der illegalen tschechischen Kommunistischen Partei im Gebiet von Mährisch-Ostrau mitgearbeitet.

Sie werden daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zum

T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte haben sie für immer verloren.

Gründe.

Gründe.

I.

Der Angeklagte Pinkava war von 1928 bis 1938 Mitglied und von 1933 bis 1938 auch Vorsitzer des marxistischen Turnvereins JPT. in Groß-Kunzendorf (Mähren) und gehörte außerdem von 1918 bis 1938 dem sozialdemokratischen Bergarbeiterverband an. Mitglied einer politischen Partei war er damals nicht, doch sympathisierte er mit der KPČ.

Auch Jedlička war Mitglied des Turnverbandes JPT. Er gehörte ihm von 1921 bis 1938 an, war in seinem Wohnort Ober Dattin ebenfalls Vereinsvorsitzer und hatte sich außerdem im Jahre 1938 der KPČ. angeschlossen.

Im August 1941 erhielt Jedlička den Besuch des Landarbeiters Zabloudil aus Nemotitz. Dieser war als Verbindungsmann zwischen der illegalen kommunistischen Landesleitung Mähren und dem Kreis Mährisch-Ostrau eingesetzt und forderte Jedlička auf, die KPČ. im Bezirk Friedland-Friedeck neu zu organisieren und zugleich die Verbindung mit dem Angeklagten Pinkava, dem Arbeiter Buchvaldek in Schlesisch-Ostrau und anderen gleichgesinnten Männern herzustellen. Jedlička brachte Zabloudil darauf zunächst mit Buchvaldeck und dem Arbeiter Gazda aus Paskau zusammen und traf sich in der Folgezeit noch mindestens dreimal mit Zabloudil. Dabei erhielt er von diesem zwei Ausgaben der gerichtsbekannten kommunistischen Schrift "Das Rote Recht" und mehrere andere kommunistische Schriften. Jedlička las sie durch und leitete sie an Gazda, seinen in Dittmannsdorf (Olsagebiet) wohnenden Schwager Stana sowie die Arbeiter Kostal und Kyjonka in Ober Dattin und Grabau weiter.

Ende 1941 oder Anfang 1942 führte Jedlička den Zabloudil dann auch dem Angeklagten Pinkava zu. Dabei wurde diesem von Zabloudil der Aufbau der illegalen KPČ. in Wittkowitz und den dazugehörigen Landgemeinden übertragen. Als Helfer wurde ihm Jedlička zur Seite gestellt. Auch den Buchvaldek in Schlesisch-Ostrau sowie den Arbeiter Drazina hatte Pinkava fortan als übergeordneter Funktionär zu betreuen. Er hatte deshalb bis Mai 1942 jeden Monat eine Zusammenkunft mit Jedlička, traf sich auch mit Buchvaldek und Drazina einige Male und stand außerdem in fortlaufendem Verkehr mit Zabloudil. Dieser kam noch etwa viermal zu ihm und brachte um Ostern 1942 auch den illegalen Landesleiter Prazak aus Brünn mit.

Pinkava erhielt bei diesen Zusammenkünften von Zabloudil jedesmal meh-

mehrere Schriften, unter anderem das "Rote Recht" und die Schrift "An Alle", die von dem "Nationalrevolutionären Ausschuß" unterzeichnet war. Er las die Schriften durch und gab sie meist an Jedlička weiter. Im Frühjahr 1942 bekam er auch von einem gewissen Cupa mehrere kommunistische Schriften. Diese verteilte er an zwei Bergleute und zwei Eisengießer.

Jedlička stand seinerseits auch weiter mit seinem im Olsagebiet wohnenden Schwager Stana sowie den Arbeitern Kostal und Kyjonka in Verbindung, leitete diesen auch die ihm von Pinkava übergebenen Schriften zu und erhielt von ihnen in der Zeit von September 1941 bis etwa Juli 1942 rund 5200 Kronen. Davon stammten allein von Stana aus dem Olsagebiet etwa 4200 Kronen. Jedlička lieferte von dem Geld Ende 1941 600 Kronen an Zabloudil und Gazda und in der Folgezeit 4000 Kronen in Teilbeträgen an den Angeklagten Pinkava ab. 600 Kronen wurden bei ihm sichergestellt.

Pinkava erhielt außer den 4000 Kronen Jedličkas von Drazina und anderer Seite (wahrscheinlich dem Gazda) noch 750 Kronen, übergab von diesem Gesamtbetrag dem Zabloudil 2250 Kronen und verwahrte den Rest (2500 Kronen) ebenfalls zunächst in seiner Wohnung. Auch dieser Betrag konnte bei seiner Festnahme (24.Juni 1942) sichergestellt werden.

Im Juli 1942, also nach Pinkavas Festnahme, bekam Jedlička auch von dem Funktionär Potys 10 Schriften ("Bulletin"). Er gab diese ebenfalls an Stana, Kyjonka und Kostal weiter.

Am 7.September 1940 wurde auch Jedlička festgenommen.

II.

Die Angeklagten haben die einzelnen Zusammenkünfte miteinander mit Zabloudil und anderen zugegeben und auch den Empfang und die Weitergabe der Schriften sowie des Geldes eingeräumt. Sie bestreiten jedoch, sich bewußt für die KPČ. betätigt zu haben. Pinkava behauptet, das an ihn abgelieferte Geld sei für noch nicht bezahlte Theaterkarten des Turnvereins JPT. aus dem Jahre 1938 und vielleicht auch zur Unterstützung der Angehörigen verhafteter Arbeitskameraden bestimmt gewesen. Ähnlich verteidigt sich Jedlička. Er hat erklärt, Zabloudil habe ihn lediglich beauftragt, für die Kinder armer Sportsleute und politischer Häftlinge Geld zu sammeln. Danach habe er - Jedlička - auch gehandelt.

Die-

Diese Angaben sind an sich schon unglaubhaft und beweisen nur, daß die Angeklagten sich an die bekannten konspirativen Regeln der Kommunisten halten, vor Gericht nach Möglichkeit überhaupt nichts oder nur die Unwahrheit zu sagen. Dadurch, daß sie zahlreiche kommunistische Schriften entgegennahmen und weiterleiteten, und durch Zabloudils Aussagen werden sie vollends überführt. Zabloudil hat als Zeuge nach anfänglichem Zögern zunächst seine eigene Tätigkeit als Verbindungsmann geschildert und dann offen erklärt, er habe Pinkava und Jedlička im Auftrage der illegalen Landesleitung ausdrücklich aufgefordert, die kommunistische Partei zu organisieren; dem Angeklagten Pinkava habe er den Aufbau in Wittkowitz und den dazugehörigen Landgemeinden übertragen; Jedlička habe Pinkavas Helfer sein sollen.

Danach sind beide Angeklagten voll überführt. Sie haben mithin bis weit in das Jahr 1942 hinein (Pinkava bis Mai/Juni und Jedlička bis Juli) die gerichtsbekannten auf gewaltsame Losreißung Böhmens und Mährens und Errichtung eines Sowjetstaates gerichteten Ziele der KPČ. gefördert, wobei sie einen organisatorischen Zusammenhalt herstellten und aufrechterhielten und die Massen durch Verbreitung von Schriften für den kommunistischen Umsturzgedanken zu gewinnen suchten (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs.2 u.3 Nr.1 u.3 StGB.). Zugleich haben sie es unternommen, im Kriege den Feind zu begünstigen. (§§ 91b, 73 StGB.). Denn nach dem Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion trachtete die illegale KPČ. im besonderen Maße danach, durch Sammlung aller reichsfeindlichen Kräfte, Hetzpropaganda und sonstige feindselige Maßnahmen im Protektorat dem Feinde Vorschub zu leisten und so auch ihrerseits zu der ersehnten Niederlage des Reiches beizutragen. Diese Bestrebungen fanden vor allem in den verbreiteten Schriften ihren Ausdruck. Dabei wurde insbesondere auch zu Sabotagehandlungen aller Art aufgefordert.

Die Angeklagten waren sich als alte kommunistische Parteigänger über das alles selbstverständlich von vornherein im klaren. Die Schriften, die sie entgegennahmen und weiterleiteten, gaben ihnen vollends Gewißheit. Ihre Schuld steht daher außer jedem Zweifel.

Die Stellung, die sie beide als Funktionäre in dem für die deutsche Kriegswirtschaft hochbedeutsamen Industriegebiet um Mährisch-Ostrau einnahmen, die Tatsache, daß sie bis Mitte 1942 tätig waren, und der starke Wille, den sie bei ihrem Treiben zeigten, kennzeichnet sie als besonders gefährliche Reichsfeinde, die keinen Platz mehr im Raum des Großdeutschen Reiches haben. Der Senat hat sie deshalb zum

<u>To-</u>

Tode verurteilt (§ 91b StGB.) und ihnen als Protektoratsangehörigen wegen ihres gemeinen Verrats zugleich auf Lebenszeit die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Das bei den Angeklagten sichergestellte Geld (Pinkava: 2500 Kronen, Jedlička: 600 Kronen) wird eingezogen.

Die Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr.Koehler *Storbeck.*

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8aJ 20/43g.
8a Gns. 57/43.

Berlin, den 22. April 1943

Fld.!
1140.

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben:
An die Staatspolizei-Leit-stelle Troppau,
Außendienststellen in Mähr.-Ostrau
Zu: F.No. IV A 1- 2323/42, 1840, 1845/42

Folgende Personen
1.) Wenzel Pinkava geboren am 31.8.1902 in Braunsberg,
2.) Oldrich Jedlicka geboren am 1.7.1911 in Dittmannsdorf,
~~3.)~~ ~~geboren am~~ ~~in~~ ~~,~~
~~4.)~~ ~~geboren am~~ ~~in~~ ~~,~~
~~5.)~~ ~~geboren am~~ ~~in~~ ~~,~~

sind vom Volksgerichtshof am 15. April 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrats zum Tode verurteilt worden.

d. F. l. ab 22/4. Rep.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis in Breslau befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II -:

An die Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!
Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Pinkava und Andere.

wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Anlage: 1 Schriftstück.

Jn der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Berlin, Außenstelle Halle in Mähr.-Ostrau vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jch bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Untersuchungshaft Breslau. ,

~~b) der Haftanstalt in~~ ,

c) der Haftanstalt in ,

d) der Haftanstalt in ,

e) der Haftanstalt in ,

f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit ~~in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

~~Der~~ - die - ~~ehemaligen~~ Untersuchungshäftling~~e~~

zu a) zu Einlieferungsschein! C I

~~zu b)~~

zu c)

zu d)

zu e)

zu f)

~~ist~~ - sind - vom Volksgerichtshof am 15. April 1943 wegen Vorbereitung z. Hochverrat zum Tode verurteilt worden.

Jch bitte um unverzügliche Äußerung, wie ~~der~~ die - Verurteilte~~n~~ sich dort während der Untersuchungshaft geführt ~~hat~~ haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ zwei Wochen. 11/5

VI. Dies zum Gnadenheft.

zu III u. IV gef. 22.4.43 Res.

ab: 27.4.1943

Jm Auftrage gez.

~~Herstacker, J. Insp.~~

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/4o - 3198
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 7. Mai 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.083.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

[redacted] 22. MAI 1943

Betr.: Vaclav P i n k a v a , Giesser, geb.31.8.1902 in Braunsberg.

Vorg.: Dort.FS vom 22.4.1943 - 8 a J 20/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.

Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des P i n k a v a .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für P. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
[redacted]
Kanzleiangestellte.

St.

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Brünn, den 7. Mai 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3305
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Schnellbrief

[illegible] Reichsgericht beim Dtsch. [illegible] Eing. 22. MAI 1943 [illegible] Abd. [illegible] 96.

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Oldrich J e d l i c k a , Arbeiter der BMB., geb. 1.7.1911 in Dittmannsdorf.

Vorg.: Dort.FS vom 22.4.1943 - 8 a J 20/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.

Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des J e d l i c k a .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für J. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle

Beglaubigt:
[illegible]
Kanzleiangestellte.

St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV A 1 d - B.Nr. 1876 /43.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 19. Mai 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
22. MAI 1943

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15.

Betr.: Strafsache gegen Vaclav P i n k a v a ,u.A. geb. 31.8.1902 in Braunsberg, wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben v. 22.4.43 - 8a J 20/43 g.-

-----8---- Anlg.: 2 Berichtsabschriften und 6 dreiteilige Lichtbilder.

Eine Begnadigung der Verurteilten

Vaclav P i n k a v a ,
31.8.1902 in Braunsberg geboren und

Oldrich J e d l i c k a ,
1.7.1911 in Dittmannsdorf geboren

wird nicht befürwortet. Besondere Milderungsgründe sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

8a Z 20/43 g

Breslau, den 29. Juli 1943

Zur Verkündung des Vollstreckungszeitpunktes in der Strafsache gegen:

1) Václav Pinkava
2) Adrich Jedlička

f) Der Anstaltsarzt, Oberarzt Dr. Tschirn, wurde im letzten Augenblick wegen dringender Operation abberufen.

Anwesend war Lazarettbeamter Verwalter Neumann.

Es erschienen:

Landgerichtsrat Oesterreich
als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizobersekretär Schubert
als Beamter der Gesch.Stelle der Staatsanwaltschaft,

Vollzugsoberinspektor Meyer
als Gefängnisbeamter.

f) ~~Gefängnisarzt~~

Silberstein Erika
als Dolmetscher der tschechischen Sprache

gegen 12,30 Uhr in die mit den Verurteilten belegten Zellen des hiesigen Strafgefängnisses.

Der Vollstreckungsleiter gab jeweils den einzelnen Verurteilten den Erlaß des Herrn Reichsminister der Justiz - ~~Reichsstatthalters im Warthegau~~ - vom 15. Juli 1943, wonach von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist, durch Verlesen in deutscher und durch den Dolmetscher in tschechischer Sprache bekannt.

Der Vollstreckungsleiter gab den Verurteilten hierauf bekannt, dass der Zeitpunkt zur Vollstreckung der Todesurteile auf den heutigen Nachmittag gegen 18^{30} Uhr festgelegt ist.

Geschlossen:

Oesterreich
Landgerichtsrat

Schubert
Justizobersekretär

Breslau, den 29. Juli 1943.

Zur Vollstreckung der durch rechtskräftiges Urteil des - Volksgerichtshofs ~~1. Senat - Strafsenats des Oberlandesgerichts in Posen~~ - vom 15. April 1943 gegen die vorstehend genannten Verurteilten erkannten Todesstrafen fanden sich heute im Strafgefängnis in Breslau ein:

Landgerichtsrat Oesterreich
als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizobersekretär Schubert
als Beamter der Gesch.Stelle der Staatsanwaltschaft,

Kanzleiobersekretär Meyer
als Gefängnisbeamter,

Die Genannten begaben sich um 18 Uhr 25 Min. zum Richtplatz auf dem Gefängnishof, wo der Scharfrichter Henschke aus Posen und seine 3 Gehilfen anwesend waren.

Der Scharfrichter meldete, dass das Richtgerät in Ordnung und er und seine Gehilfen bereit seien.

Der Vollstreckungsleiter gab hierauf die Anordnung zur Vorführung der Verurteilten, die einzeln gefesselt durch den Obersekretär Jacob und den Obersekretär Miller vorgeführt wurden.

Nach jeweiliger Feststellung der Personengleichheit der Vorgeführten mit den Verurteilten wurden diese zur Vollstreckung des Urteils - des Volksgerichtshofs ~~- 1. Senat - des Strafsenats des Oberlandesgerichts in Posen~~ - vom 15. April 1943 dem Scharfrichter übergeben, der die Enthauptung mit dem Fallbeil vollzog und jeweils die Vollstreckung des Urteils meldete.

Folgende Zeitpunkte wurden festgestellt :

Name des Verurteilten	der Vorführung	d. Übergabe der Vollstreckung:	Meldung d. erfolgten Vollstreckung	:
Vaclav Pinkava	18 Uhr 31 Min. 47 Sek.	18 Uhr 31 Min. 45 Sek.	18 Uhr 31 Min. 47 Sek.	
Aldrich Jedlicka	18 " 32 " 38 "	18 " 32 " 40 "	18 " 32 " 43 "	

Vor jeder weiteren Vollstreckung meldete der Scharfrichter, dass das Gerät wieder in Ordnung und er und seine Gehilfen bereit seien. Die Leichname der Verurteilten wurden dem Beauftragten des Anatomischen Instituts der Universität Breslau übergeben.

Geschlossen :

Rosenow
Landgerichtsrat

Lenkert
Justizobersekretär

Fernschreiben.

von: Ges.

an

in: Brünn

eingegangen am: ..... um: ..... aufgenommen: .....

ausgegangen am: 2.8.43 um: 18.15 aufgegeben: Ressel

+++ ORA. B. VGH. NR.1850 2.8.43 1815 RESSEL -

AN DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE IN BRUENN.==

ICH BITTE, FOLGENDE MITTEILUNG AUF SCHNELLSTEM WEGE DEM OBERSTAATSANWALT BEIM DEUTSCHEN LANDGERICHT IN BRUENN ZUZULEITEN:

ICH BITTE, FOLGENDE BEKANNTMACHUNG ANSCHLAGEN ZU LASSEN:

'' DIE VOM VOLKSGERICHTSHOF WEGEN VORBEREITUNG ZUM HOCHVERRAT UND FEINDBEGUENSTIGUNG ZUM TODE UND ZUM DAUERNDEN EHRVERLUST VERURTEILTEN VACLAV P I N K A V A AUS GROSS KUNZENDORF UND OLDRICH J E D L I C K A (UEBER DEM C EIN HAKEN) AUS AUS OBER DATTIN SIND HEUTE HINGERICHTET WORDEN.==

BERLIN, DEN 29. JULI 1943.==

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF:''==

TATORT IST GROSS KUNZENDORF (BEZIRK MAEHRISCH OSTRAU) UND OBER DATTIN (BEZIRK FRIEDBERG).==

ICH BITTE UM VOLLZUGSMELDUNG.==

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.=

= 8 KLEIN A J 20/43 KLEIN G.==

Fo 1 RRR FUER VGH. NR.1850 2.8.43 1820 STL. BRUENN/ VOGEL +

Fernschreiben. Nr. 1851 21

von R Prot

an

in Prag

eingegangen am: ..... um ..... aufgenommen: .....

ausgegangen am: 3.VIII. 1943 um 910 aufgegeben Winter

.....

ORA. B. VGH. BERLIN, NR. 1851, 3.8.1943, 0910= WINTER.

AN DEN HERRN REICHSPROTEKTOR IN BOEHMEN UND MAEHREN IN PRAG.

DIE VOM VOLKSGERICHTSHOF WEGEN VORBEREITUNG ZUM HOCHVERRAT UND FEINDBEGUENSTIGUNG ZUM TODE UND ZUM DAUERNDEN EHRVERLUST VERURTEILTEN VACLAV P I N K A V A AUS GROSS KUNZENDORF UND OLDRICH J E D L I C K A AUS OBER DATTIN SIND HEUTE HINGERICHTET WORDEN.

BERLIN, DEN 28. JULI 1943.

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.

--8 KLEIN A J 20/43 KLEIN G --

-- 1 RRR FUER ORA. B. VGH. BLN, NR. 1851, 3.8.1943, 0915 RPROT. PRAG/ZANDT +++

Form. V 104.

G 1

19

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - - - - Nr. 1686 / 1943)

Der Eisengießer Wenzel Pinkava - - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - glaubenslos - - - - - - - - - - -

wohnhaft in Mährisch Ostrau Groß Kunzendorf 420 - - - - - - -

ist am - - 29. Juli 1943 - - - - - um 18 Uhr 38 Minuten

in Breslau, Klettschkaustraße 31 - - - - - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 31. August 1902 - - - - -

in Braunsberg, Kreis Friedberg - - - - - - - - - -

(Standesamt - - - Katholisches Pfarramt Braunsberg Bd. IX 14 Seite

Vater: Ludwig Pinkava - - - - - - -

- - - - - - - -

Mutter: Franziska geborene Hermann, beide wohnhaft

in Braunsberg. - - - - - - - - -

Der Verstorbene war —nicht— verheiratet mit Halama geborenen

Tomanek. - - - - - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - - - -

Breslau den 4. August 1943

Der Standesbeamte

Strafgefängnis Breslau 10, den 6.8.43
Kletschkau-Str. 31
Fernruf: 45385 u. 42000

Nr. 2a

Urschriftlich dem Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n

zum Akz. 8 a. J. 20/43g übersandt

I. A.
Bauch
Oberwachtmeister II.

~~Zum Amtsgebrauch gebührenfrei.~~

Vordr. 24

G 1

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - - Nr. 1685/ 1943)

Der Arbeiter Oldrich Jedlicka - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - - - - glaubenslos - - - - - -

wohnhaft in Ober Dabin , Kreis Friedberg - - - - - - - -

ist am 29. Juli 1943 - - - - - um 18 Uhr 40 Minuten

in Breslau , Kletschkaustraße 31 - - - - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 1. Juli 1911 - - - - - -

in Dittmannsdorf , Kreis Teschen - - - - - -

(~~Standesamt~~ katholisches Pfarramt Dittmannsdorf Bd.IV S.6)

Vater: Josef Jedlicka - - - - - - - - -

- - - - - - - - - -

Mutter: Monika geborene Raska , beide wohnhaft in Dittmannsdorf. - - - - - - - - - - - - - -

Der Verstorbene war — ~~nicht~~ — verheiratet mit Marie geborenen Hanuskova . - - - - - - - - - - -

- - - - - - -

Breslau , den 4. August 1943

Der Standesbeamte

Standesbeamter in Breslau (Siegel) Standesamt III

Strafgefängnis

Nr. 2a

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof Eing. 9. AUG. 1943 Sonderabt. 1 A

Breslau 10, den 6.8.43
Matthiasplatz 31
Fernruf: 45365 u. 44030

Urschriftlich dem Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in B e r l i n H.

zum Akz. 8a J.20/43g übersandt.

~~Zum Amtsgebrauch gebührenfrei.~~

I. A.
Bauch
Oberwachtmeister

Vordr. 24

1. Vermerk zum Urlaubsschein
des Sanitätsfeldwebels

a) Unteroffizier Dinsava
beim Deutschen Generalkommissar in
Minsk
– Abt. Innere Verw. –

b) Unteroffizier Schenda
beim Generalkommissar in Troppau

2. z. d. A.

– 2. Sep. 1943

zu 1 gef. 6.9.43
Wruck ab:

– 7. Sep. 1943

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/11

./. Kubalak
u.a.

Anklage
Urteil

IV/11

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 25. Februar 1943.

8a J 21/43g.

Geheim!

H a f t !

Protektoratsangehörige!

Die römischen Ziffern bezeichnen die Sonderbände, die deutschen Ziffern die Blattzahlen.

1

Anklageschrift

I 6/7R

1) Den Hilfsarbeiter Karel K u b a l a k aus Friedland, Bezirk Friedberg, Haus Nr. 577, geboren am 12. Dezember 1900 ebendort, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

I 1a,b

nicht bestraft,

I 4

am 14. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 12. Januar 1943 - 556.18/43 - seit dem 2. Februar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

I 19/22

II 4/5R

2) den Eisengießer und Hilfsarbeiter Alois W e i n e r t aus Friedland, Haus Nr. 159, geboren am 6. Mai 1895 in Wien, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II 1a

in den Jahren 1922 bis 1928 durch Urteile des Landgerichts und des Bezirksgerichts in Wien wegen schweren Diebstahls und verbotener Rückkehr fünfmal mit schwerem Kerker und Arrest bestraft,

II 2

am 14. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 12. Januar 1943 - 556.20/43 - seit dem 2. Februar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II 20/23

III 4/5R

3) den Bergmann i.R. Jan L e p i k aus Friedland, Haus Nr. 314, geboren am 19. November 1888 in Lhotka Bezirk Friedberg, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

III 1a,b

nicht bestraft,

am

III 2

am 31. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 12. Januar 1943 - 556.27/43 - seit dem 2. Februar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

III 13/14,16/17

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in den Jahren 1939 bis 1942 in Friedland fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen durch dieselbe Handlung

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reich loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
   b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b,47,73 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich im Rahmen der illegalen KPC in Friedland noch über den zweiten Ausnahmezustand im Protektorat hinaus durch Werbung von Mitgliedern, Zahlung und Sammlung von Beiträgen und Weitergabe illegaler kommunistischer Flugschriften führend betätigt. Kubalak hat ferner den Angeschuldigten Weinert und Lepik Anweisungen über die Verübung von Sabotagehandlungen erteilt. Weinert und Lepik haben 1941 und 1942 in je zwei Fällen Sabotage verübt.

Wesent-

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat des Angeschuldigten K u b a l a k .

I 7R

Der Angeschuldigte Kubalak gehörte von 1926 bis 1938 der KPC. und von 1931 bis 1938 den "Roten Gewerkschaften" an, nach deren Auflösung er sich bis 1939 einer getarnten sozialdemokratischen Gewerkschaft anschloß. Seit Mai 1939 ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

I 8R/9,13R

Etwa im August 1940 trat Ludwig Tvardik aus Neudorf an Kubalak heran und teilte ihm mit, er werde ihn mit einer Person in Verbindung bringen, die ihn demnächst unter Nennung des Losungswortes "Postelberg" aufsuchen werde. Etwa vier Wochen später erschien bei Kubalak eine unbekannte Person, führte sich mit dem genannten Losungswort ein und teilte ihm mit, er (Kubalak) sei dafür ausersehen, die illegale KPC. in Friedland aufzubauen. Der Unbekannte, bei dem es sich um den kommunistischen Funktionär Honsa handelte, wies Kubalak an, zuverlässige Personen zu werben, Beiträge einzuziehen und illegale Druckschriften zu verbreiten. Honsa setzte Kubalak, der zur Mitarbeit bereit war, als Ortsgruppenleiter von Friedland ein und überließ ihm etwa 15 kommunistische Flugblätter.

I 9/R

Kubalak setzte sich alsbald mit dem Mitangeschuldigten Weinert, dem Gießer Popelar aus Neudorf bei Friedland, dem Schlosser Zak aus der Kolonie "Banske Bity" bei Friedland, dem Kaufmann Liska in Friedland, dem Gießer Kmostak aus der genannten Kolonie und dem Gießer Iwanek aus Friedland-Papirna in Verbindung, warb sie als Mitglieder für die illegale KPC. und bildete mit Popelar sowie Weinert die Ortsleitung in Friedland. Er beauftragte Weinert und Popelar mit der Werbung weiterer Mitglieder und erfuhr später, daß sie je zwei Mitglieder, darunter den Mitangeschuldigten Lopik, geworben hatten. Die von Honsa erhaltenen Flugblätter gab Kubalak in mehreren Stücken an Popelar, Weinert, Iwanek und Zak weiter.

Ku-

I 13R

Kubalak hatte in der Folgezeit mit Honsa im Garten vor seinem Haus weitere sechs "Treffs" und erhielt von ihm nochmals etwa 15 Flugschriften. Honsa teilte Kubalak gelegentlich mit, die Kommunisten erwarteten Hilfe aus dem

I 9R,13R

Ausland. Später erschien anstelle von Honsa ein anderer unbekannter Funktionär mit dem Losungswort "Ich komme wegen der Wecker" und überbrachte Kubalek 20 Flugblätter, die dieser an die bereits genannten Personen weitergab. Der Unbekannte, der noch zweimal bei Kubalak erschien, erhielt von ihm 700 Kronen Mitgliedsbeiträge, die Kubalak für zehn Monate von den Mitgliedern der

I 9R/10,14

Ortsgruppe in Friedland eingezogen hatte. Honsa führte Kubalak dann im Februar 1941 seinen Nachfolger, den Funktionär Josef Mazac aus Frankstadt zu. Dieser fragte Kubalak nach dem Stand der Organisation in Friedland und teilte ihm Nachrichten ausländischer Sender mit. Er ermahnte ihn zu vorsichtiger Arbeit und strenger Beachtung der konspirativen Regeln der KPC. Kubalak hatte mit Mazac vier "Treffs", führte an ihn für Januar bis März 1941 120 Kronen Beiträge ab und kam mit ihm zuletzt im Januar 1942 zusammen. Mazac machte Kubalak dann mit dem Bäcker Zavodny bekannt, der in Zukunft die Verbindung aufrecht erhalten und die bei Kubalak einlaufenden Nachrichten aus Frankstadt an Mazac weiterleiten sollte. Bei einem weiteren "Treff" händigte Kubalak Zavodny 280 Kc aus, die sich aus Beiträgen von Weinert (50 Kc), Popelar (140 Kc) und eigenen Beiträgen (90 Kc) für März und April 1942 zusammensetzten. Am 26. April 1942 führte Zavodny dem Kubalak dann seinen Nachfolger Bujnoch zu.

I 10/R,14

Nach diesem "Treff", der in einem Gasthaus in Friedland stattfand, fand Kubalak in seiner Wohnung 20 Ausgaben des "Roten Rechts" vor, die Zavodny dort offenbar hinterlegt hatte. Kubalak verbrannte diese Flugblätter nach seiner Darstellung alsbald, weil inzwischen Festnahmen erfolgt waren und er Angst hatte.

I 11

Nach der Festnahme der kommunistischen Funktionäre Tragan und Tvardik aus Neudorf unterstützte Kubalak deren Ehefrauen mit insgesamt 250 Kc. Diese Summe setzte sich aus Mitgliedsbeiträgen zusammen, die Kubalak von

Po-

Popelar (140 Kc) und Weinert (50 Kc) erhalten hatte, während er selbst 60 Kc spendete.

I 12R/13R

Gelegentlich eines "Treffs" im April 1942 machte Zavodny dem Kubalak Vorschläge über Sabotagehandlungen und führte aus, es sei notwendig, Fernsprechanlagen, elektrische Anlagen und Eisenbahnanlagen zu beschädigen oder zu zerstören. Die illegale KPC. müsse nunmehr aktiv vorgehen und werde im ganzen Protektorat Sabotagegruppen bilden sowie Sabotagehandlungen durchführen, ohne die es nicht mehr gehe. Zavodny versprach Kubalak auch, ihn mit einem Mann zusammenzubringen, der Sabotagegruppen organisieren und Kubalak wegen der Durchführung von Sabotagehandlungen die notwendigen Anweisungen erteilen werde. Er beauftragte Kubalak auch ausdrücklich, eine Gruppe vpn Personen zu bilden, die zu Sabotagezwecken herangezogen werden könnten. Kubalak unterhielt sich alsbald mit dem Mitangeschuldigten Weinert darüber und sprach mit ihm alle Möglichkeiten von Sabotage durch. Sie kamen indes nach Kubalaks Darstellung zu der Überzeugung, daß die Zerstörung von Schienenanlagen wegen der damit verbundenen Gefahr der Entdeckung zu gefährlich sei. Sie besprachen auch die Möglichkeit, Fernsprechleitungen und sonstige Leitungen zu zerstören. Da Weinert von sich aus keine Vorschläge machte, erklärte Kubalak nach seiner Darstellung: "Mach, wie Du es am besten kannst, ich will davon nichts wissen!" Wie in den Abschnitten II und III der Anklageschrift ausgeführt werden wird, erteilte Kubalak jedoch den Mitangeschuldigten Anweisungen über Ausführung von Sabotagehandlungen und war im übrigen bereits seit Frühjahr 1939 für die illegale KPC tätig.

I 16/R

Der Angeschuldigte Kubalak, auf dessen Angaben der obige Sachverhalt beruht, hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 3. November 1942 zugegeben, das Verbot der KPC. und die Bestrafung jeder kommunistischen Tätigkeit gekannt zu haben. Er habe sich gleichwohl illegal betätigt, weil er bisher für Hungerlöhne habe arbeiten müssen und geglaubt habe, daß die bestehende Staatsordnung im Protektorat gestürzt und in Böhmen und Mähren ein

Sow-

Sowjetstaat errichtet werden würde. Soweit der Angeschul-
Kubalak über seine eigenen Angaben hinaus von den Mit-
angeschuldigten belastet wird (vergl. Abschnitt II und
III der Anklageschrift), wird er durch deren Angaben
überführt.

II.

Die Straftat des Angeschuldigten W e i n e r t .

II 5/6

Der Angeschuldigte Weinert, der von März 1916 bis
November 1918 an der italienischen Front am Weltkrieg
teilgenommen hat und bis 1934 im damaligen Österreich
lebte, gehörte von 1926 bis 1934 der SPÖ. und der "Freien
Gewerkschaft" als Mitglied an, in der er sich als Un-
terkassierer betätigte. 1929 trat er in den sozialdemo-
kratischen Schutzbund ein und nahm im Februar 1934 am
Aufstand in Wien teil. Anfang März 1934 floh Weinert
mit Hilfe des tschechischen Konsulats nach Brünn, wo er
im Auffanglager geflüchteter Schutzbündler Aufnahme fand.
Er war dann von 1934 bis 1938 Mitglied der KPC. und be-
tätigte sich in ihr als Unterkassierer.

I 7/R

Etwa im März 1939 trat Kubalak an Weinert heran,
unterrichtete ihn über das illegale Fortbestehen der
KPC. und forderte ihn auf, wieder das Amt des Kassierers
zu übernehmen und in Friedland Mitglieder zu werben.
Weinert war dazu bereit und betätigte sich in der Folge-
zeit als Kassierer der illegalen KPC. in Friedland. Er
zog von dem Mitangeschuldigten Lepik und von Ferdinand
Rabel aus Friedland monatlich 10 Kc. Beitrag ein und
führte ihn zusammen mit seinem eigenen Beitrag an Kuba-
lak ab. Weitere Beiträge von 40 Kc. erhielt Weinert 1939
von Frantisek Iwanek aus Friedland-Papirna. In den Jah-
ren 1939 bis 1942 erhielt Weinert von Kubalak wiederholt
illegale kommunistische Flugschriften in mehreren Stücken
und gab sie an Lepik, Rabel, Bilek, Liska, Iwanek und
andere Mitglieder der illegalen KPC. in Friedland weiter.
Wegen der Einzelheiten der Flugblätter und ihrer Verbrei-
tung wird auf Blatt 8/8R, 11R/12 des Sonderbands II Be-
zug genommen.

II 11/R

II 8

Weinert sammelte auch Geld für die Familie des

festgenommen kommunistischen Funktionärs Tragan. Er
II 12 erhielt Anfang Mai 1942 von Sladecek aus Hodonowitz
50 Kc., von Myslikovjan 10 Kc und von einem unbekannten Arbeiter aus Pstrusch 10 Kc, die er nämlich an Kubalak abführte.

II 8R/9 Im Herbst 1941 bestellte Kubalak Weinert zu einem "Treff" auf die Wiese an dem Fluß Ostravica, wo sie den
II 7 Leiter der illegalen KPC. für den Bezirk Friedland, Rudolf Vojkovsky, vorfanden. Dieser führte aus, daß in allen Ortsgruppen der illegalen KPC. Sabotagegruppen gebildet worden seien, und man nunmehr auch in Friedland damit beginnen müsse. Kubalak bestärkte diese Ausführungen und erklärte, es sei wirklich notwendig, Sabotagegruppen zu bilden. Sie vereinbarten dann, daß Kubalak und Weinert eine derartige Gruppe in Friedland bilden sollten. Vojkovsky führte weiter aus, es sei leicht, Sabotage auszuführen, und man müsse Eisenbahnanlagen sowie Fernsprechleitungen zerstören und in den Betrieben "unsichtbare Sabotage" verüben; die Zerstörung von Fernsprech- und Eisenbahnanlagen sei ungefährlich, weil sie wenig Lärm verursache und auch unauffällig durchzuführen sei. Kubalak und Weinert versprachen Vojkovsky, die nötigen Vorbereitungen zu treffen und Sabotage durchzuführen. Nachdem sich Vojkovsky entfernt hatte, meinte Kubalak, man könne vielleicht Lepik und Popelar zur Mitarbeit heranziehen. Weinert widersprach jedoch zunächst, da
II 13 Lepik keine Zeit habe und Popelar unzuverlässig sei. Im Herbst 1941 trat Weinert dann jedoch an Lepik heran, der auf dem Bahnhof Friedland als Nachtwächter tätig war. Er unterhielt sich mit ihm eingehend über Sabotage und gab ihm zu verstehen, daß Bremsschläuche an Eisenbahnwagen durchschnitten, Sand in die Achsenlager der Wagen gestreut und die mit Militärbaracken gefüllten Wagen mit in Petroleum getränkten Tuchfetzen angesteckt werden sollten. Er beauftragte Lepik auch, sich mit anderen Bahnarbeitern in Verbindung zu setzen und sie für die
II 13/R Sabotage zu interessieren. In ähnlicher Weise unterrichtete Weinert im Herbst 1941 auch Iwanek und schlug ihm vor, er solle als Schlosser im Eisenwerk Witkowitz Treib-

Treibriemen durchschneiden und Achsenlager an den Maschienen durch Einführen von Sand und Eisenteilen zerstören. Im April oder Mai 1942 trat Weinert auch an Myslikovjan heran und schlug ihm vor, an seiner Arbeitsstelle, der Firma Zuber in Friedland, elktrische Anlagen zu zerstören, Sand in die Achsenlager der Eisenbahnwagen auf dem Bahnhof in Friedland zu streuen und bei Gelegenheit auf dem Wege von und zur Arbeit Fernsprechdrähte herunterzureißen. Endlich trat Weinert an Paseka in Friedland heran, nachdem er zunächst Lepik damit beauftragt hatte. Im April 1942 schlug er Paseka vor, Sand in die Achsenlager der Eisenbahnwagen zu streuen und eiserne Hemmschuhe auf den Gleisen zu befestigen, um dadurch Züge zur Entgleisung zu bringen. Die von Weinert geworbenen Personen waren bereit, Sabotage zu verüben. Weinert will allerdings nicht darüber unterrichtet worden sein, ob sie tatsächlich Sabotagehandlungen vorgenommen haben.

II 14

II 14R/15

Im November 1941 nahm Weinert einen "Treff" mit dem kommunistischen Funktionär Josef Matusek wahr. Dieser erklärte Weinert, er habe in Erfahrung gebracht, daß Weinert Mitglied der Sabotagegruppe in Friedland sei, und bat ihn, als Verbindungsmann zwischen Baschka und Friedland tätig zu werden. Weinert war dazu bereit und wurde von Matusek auf dem Wege nach Baschka über den Aufbau der illegalen KPC. in Friedland und seine Meinung über die Kriegslage befragt. Weinert brachte seine Bedenken zum Ausdruck, da Deutschland sehr stark gerüstet sei und über das beste Heer verfüge. Matusek, der diese Bedenken nicht teilte, erwiderte, Weinert werde es nicht schlecht haben, wenn erst die Sowjet-Union gesiegt habe. In der Nähe von Baschka trafen sie dann einen Unbekannten, dem Matusek den Angeschuldigten Weinert als künftigen Verbindungsmann vorstellte. Sie vereinbarten, daß der Unbekannte an der Brücke bei Baschka jeden ersten oder letzten Dienstag des Monats zu treffen sein sollte. Sollte er sich gelegentlich bei dem "Treff" durch einen anderen vertreten lassen, so werde dieser dadurch erkennbar

sein.

sein, daß er dreimal auf der Brücke auf- und abgehe. Der Unbekannte teilte Weinert mit, er werde ihm jeweils einen Zettel mit Anweisungen übergeben, den Weinert dem Ortsgruppenleiter in Friedland übermitteln solle. Weinert nahm dann jedoch aus Angst erst im März 1942 einen zweiten "Treff" mit dem Unbekannten an der Brücke bei Baschka wahr, ohne indes Anweisungen zu erhalten, und vereinbarte mit ihm für zukünftige Fälle die Brücke über die Ostravica bei Neudorf als Treffpunkt, wo sich Weinert fast täglich gegen Abend einfinden wollte. Weitere "Treffs" mit dem Unbekannten will Weinert dann nicht mehr wahrgenommen haben.

II 15R

Im November 1941 nahm Weinert aus dem Feuerlöschkasten an seiner Arbeitsstelle Sand und streute ihn auf dem Heimweg von der Arbeit in die Achsenlager einiger Wagen der Lokalbahn in Friedland. Im März oder April 1942 beschloß Weinert, eine weitere Sabotagehandlung auszuführen. Er versah sich mit einem dicken Papierstrick und begab sich an die Wegekreuzung Quittendorf-Friedland. Nachdem er an der Schnur einen faustgroßen Stein befestigt hatte, warf er die Schnur über die Leitungsdrähte und zog sie fest an, nachdem sich der Stein in den Drähten verfangen hatte.

II 16

II 10

Der obige Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten Weinert, an dessen Schuld nach Art und Umfang seiner illegalen Tätigkeit kein Zweifel besteht.

III.

Die Straftat des Angeschuldigten L e p i k .

III 5/R

Der Angeschuldigte Lepik, der von Oktober 1909 bis Oktober 1910 beim Kavallerie-Regiment Nr.12 in Olmütz gedient und von 1914 bis 1918 an der russischen sowie rumänischen Front am Weltkriege teilgenommen hat, gehörte von 1918 bis 1926 der SPC. und von 1918 bis 1935 dem sozialdemokratischen Bergarbeiter-Verband an. Seit Mai 1939 ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

III 6

Etwa im August 1939 traten Kubalak und Weinert

mehr-

mehrfach an Lepik heran, machten ihn mit den Bestrebungen der illegalen KPC. bekannt und warben ihn als Mitglied. Lepik zahlte an Weinert bis zu dessen am 14. Juli
III 2
III 6,7R
1942 erfolgten Festnahme monatlich 10 Kc Beiträge und führte an ihn auch die von den Mitgliedern der illegalen KPC. in Friedland, Martin Paseka und Jan Kadera, erhal-
III 7R/8
tenen Beiträge von 20 und 12 Kc. ab. Lepik erhielt von Weinert in den Jahren 1939 bis 1942 insgesamt zwölfmal illegale kommunistische Flugschriften, darunter Ausgaben
III 6/R,8
des "Roten Rechts" und der "Pravda". Eine weitere Flugschrift erhielt Lepik 1941 von dem Mitglied der illegalen KPC. Ferdinand Liska aus Friedland. Diese Flugschriften, in denen seit 1942 zur Sabotage, insbesondere zur Herstellung von Sprengkörpern, aufgefordert wurde, verbreitete Lepik in der Weise, daß er sie am Kassenschalter des Bahnhofs in Friedland oder vor der Tür des Hotels "Duda" in Friedland niederlegte.

III 7,9R
Im Sommer oder Herbst 1941 trat Kubalak an Lepik heran und erklärte, es würden bereits überall Sabotagehandlungen durchgeführt, und es sei notwendig, daß auch in Friedland damit begonnen werde. Kubalak sprach in diesem Zusammenhang von der Beschädigung von Fernsprechleitungen und der Herabsetzung der Arbeitsleistung in den Betrieben. Obgleich sich Kubalak in sehr vorsichtiger Form ausdrückte, hatte Lepik doch den Eindruck, daß Kubalak ihn dazu bewegen wollte, heimlich Sabotage zu
III 8R
betreiben. Etwa um dieselbe Zeit sprach auch Weinert mit Lepik über Sabotage und erteilte ihm Anweisungen für ihre Durchführung. Er sprach vom Zerschneiden der Bremsschläuche an den Eisenbahnwagen, der Beschädigung der Achsenlager der Eisenbahnwagen durch Einstreuen von Sand, der Verzögerung der Arbeit und dem Anzünden von Wagen mit Militärbaracken. Lepik, der damals am Bahnhof Friedland als Nachtwächter tätig war, erwiderte Weinert zwar, das Anzünden von Wagen sei zu gefährlich, versprach indes, etwas zu unternehmen. Im Herbst 1941 durchschnitt Lepik eines Abends gegen 23 Uhr auf seinem Streifengang den Bremsschlauch eines Güterwagen, der

am

9
8,9R

am nächsten Tag den Bahnhof verlassen sollte. Im Januar 1942 wiederholte er dies bei einem anderen Güterzug.

Im April 1942 fragten Weinert und Kubalak den Angeschuldigten Lepik, ob er bereit sei, einen Genossen, der gedeckt werden müsse, unterzubringen. Der Genosse (es handelte sich um den Kreissekretär Kovar) arbeite nachts illegal und müsse daher am Tage schlafen; er sei Arbeiter der Terrorgruppe im Kreise Mährisch-Ostrau. Lepik lehnte es jedoch ab, Kovar bei sich aufzunehmen, weil er keinen Platz in seiner Wohnung hatte.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf den Angaben des Angeschuldigten Lepik, an dessen Schuld nach Art und Umfang seiner Betätigung für die illegale KPC, kein Zweifel besteht.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

1) Kubalak: Sonderband I Blatt 6/16R,
2) Weinert: Sonderband II Blatt 4/17,
3) Lepik : Sonderband III Blatt 4/10;

II. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten: Sonderband I Blatt 1a, b, Sonderband II Blatt 1a, Sonderband III Blatt 1a,b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Karel K u b a l a k , Alois W e i n e r t und Jan L e p i k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

8 a J 21/43 g
1 H 76/43

Geheim!

Jm Namen des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen

1.) den Hilfsarbeiter Karel K u b a l a k aus Friedland, Bezirk Friedberg, geboren am 12. Dezember 1900 ebendort,

2.) den Eisengießer und Hilfsarbeiter Alois W e i n e r t aus Friedland, geboren am 6. Mai 1895 in Wien,

3.) den Bergmann i.R. Jan L e p i k aus Friedland, geboren am 19. November 1888 in Lhotka Bezirk Friedberg,

sämtlich Protektoratsangehörige,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Storbeck,
SA-Gruppenführer Haas,
SA-Gruppenführer Geyer,
Vizeadmiral z.V. von Heimb[illegible]

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Harzmann,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten haben bis zum Jahre 1942 als Funktionäre der Kommunistischen Partei in Friedland die Losreißung Böhmens und Mährens vom Reich vorbereitet und dadurch den Feind des Reichs begünstigt.

Sie werden daher zum

T o d e

ver-

verurteilt.

Die bürgerlichem Ehrenrechte haben sie für immer verwirkt.

G r ü n d e.

Die Angeklagten sind Volkstschechen und Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren. Sie waren sämtlich schon früher dem Marxismus verbunden. Kubalak war von 1931 bis 1938 Mitglied der "Roten Gewerkschaften". Weinert, der von 1916 bis 1918 als österreichischer Soldat an der italienischen Front gekämpft hatte und bis 1934 in Wien lebte, gehörte dort der SPÖ. und dem sozialdemokratischem Schutzbund an, nahm im Jahre 1934 auch am marxistischen Februaraufstand in Wien teil, mußte deshalb nach der Tschechoslowakei flüchten und war dann bis 1938 Mitglied der KPČ., wobei er sich als Unterkassierer betätigte. Lepik, der ebenfalls als österreichischer Soldat am ersten Weltkrieg teilgenommen hat, dabei auch ausgezeichnet wurde und bis 1935 Bergmann war, gehörte bis 1926 der SPČ. und von 1918 bis 1935 dem sozialdemokratischen Bergarbeiterverband an.

I.

Im Sommer 1940 wurde Kubalak von dem kommunistischen Funktionär "Honsa" aufgefordert, die Leitung der Ortsgruppe der illegalen KPČ. in Friedland (Mähren) zu übernehmen und die Partei dort aufzubauen. Kubalak gewann darauf als Mitarbeiter den Angeklagten Weinert, den Gießer Popelar sowie den Schlosser Zak und forderte diese drei auf, ihrerseits für die KPČ. zu werben und Beiträge zu kassieren. Er kam in der Folgezeit noch etwa viermal mit Honsa zusammen, der ihn stets in Friedland aufsuchte, erhielt dabei von Honsa dreimal je 12 - 15 kommunistische Schriften, gab diese, nachdem er sie selbst gelesen hatte, an Weinert, Popelar und Zak zur Verbreitung weiter und lieferte an Honsa 700 Kronen Mitgliedsbeiträge ab, die er erhalten hatte.

Im Februar 1941, bei seinem letzten Besuch in Friedland, brachte Honsa als seinen Nachfolger den Funktionär Mazac mit. Mit diesem kam Kubalak in der Folgezeit mindestens dreimal zusammen. Anfang 1942 stellte Mazak ihm den Bäcker Zavodny als Verbindungsmann vor. Kubalak hatte mit Zavodny darauf zwei Zusammenkünfte und lieferte dabei an ihn 280 Kronen ab, die inzwischen weiter von den illegalen Mitgliedern eingegangen waren. Am 26. April 1942 führte Zavodny

dem

dem Kubalak als seinem Nachfolger einen gewissen Bujnoch zu.

Kubalak erhielt auch von Zavodny kommunistische Schriften und unterstützte im Jahre 1941 oder Anfang 1942 die Frauen von zwei festgenommenen kommunistischen Funktionären mit 250 Kronen. Davon hatte er von Weinert 50 und von Popelar 140 Kronen erhalten. 60 Kronen spendete er selbst.

Weinert hatte, nachdem er von Kubalak geworben war, den Angeklagten Lepik als Mitglied der illegalen KPČ. geworben. Lepik zahlte darauf an ihn bis zum Sommer 1941 regelmäßig Beiträge, und zwar zunächst monatlich 4 Kronen und später 10 Kronen. Er führte an Weinert auch die Beiträge von zwei anderen illegalen Mitgliedern (Paseka und Kadera) ab. Weinert erhielt außerdem 50 Kronen von dem Arbeiter Sladecek, 10 Kronen von dem Arbeiter Myslikovjan und 5 Kronen von dem Arbeiter Rabel. All diese Beträge leitete er an Kubalak weiter. Er selbst zahlte als seinen Beitrag bis zum Frühjahr 1942 wiederholt je 10 Kronen und erhielt von Kubalak mindestens viermal je zwei bis drei Schriften. Er las diese durch und gab sie jeweils weiter. Auch der Angeklagte Lepik bekam auf diese Weise mehrere Schriften, zuletzt im Frühjahr 1942. Davon legte er je eine am Kassenschalter des Bahnhofs und vor der Tür des Hotels "Duda" in Friedland nieder, die übrigen verteilte er. Sämtliche Schriften hatte auch er vorher gelesen.

In den Schriften wurde u.a. auch zu Sabotagehandlungen aufgefordert. Auch Honsa und Zavodny hatten Kubalak bei ihren Besuchen in Friedland aufgefordert, Sabotage verüben zu lassen. Kubalak sprach darüber im Frühjahr 1942 auch mit Weinert und Lepik, doch wollen alle Angeklagten dahin übereingekommen sein, sich nicht in dieser Weise zu betätigen. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung besteht gegen sie zwar starker Verdacht, daß sie doch Sabotage verübt und auch andere dazu veranlaßt haben; ein einwandfreier Beweis insoweit war gegen die Angeklagten jedoch nicht möglich.

Im April 1942 kamen Kubalak, Weinert und Popelar zu Lepik und baten diesen, einen Funktionär unterzubringen, der sich verborgen halten müsse. Lepik lehnte es ab, den Funktionär selbst bei sich aufzunehmen, erklärte aber, er habe anderweit eine "Wohnung". Tatsächlich kam der Funktionär dann jedoch nicht.

II.

II.

1.) Die Angeklagten haben sich nicht einheitlich eingelassen.

Kubalak, der im Vorverfahren zunächst hartnäckig geleugnet hatte, war in der Hauptverhandlung im wesentlichen zwar geständig, doch behauptete er, nie illegaler Ortsgruppenleiter von Friedland gewesen zu sein und nur bis zum Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion Schriften verteilt zu haben.

Weinert will weder den Lepik noch einen anderen geworben und auch nie Geld für die illegale KPČ., sondern nur Spenden für die Unterstützung der Familien politischer Gefangener erhalten haben. Er bestreitet auch, den Inhalt der von ihm weitergegebenen Schriften richtig verstanden zu haben, weil er nur die deutsche Sprache voll beherrsche.

Lepik behauptet, er sei bloß bis zum Sommer 1941 Mitglied der KPČ. gewesen.

Im übrigen haben die Angeklagten den festgestellten Sachverhalt eingeräumt.

2.) Daß Kubalak Ortsgruppenleiter von Friedland war, folgt einwandfrei aus der Tätigkeit, die er nach seiner eigenen Darstellung entfaltete, sowie aus dem Verkehr, den er mit den übergeordneten Funktionären unterhielt. Auch Lepik hat ihn als Ortsgruppenleiter bezeichnet. Kubalaks Behauptung, er habe nach dem 22.Juni 1941 keine Schriften mehr verteilt, wird dadurch widerlegt, daß Weinert und Lepik auch noch im Jahre 1942 mit Schriften versehen wurden. Und diese können nur von Kubalak gestammt haben.

Weinert wird, soweit er leugnet, durch Kubalaks und Lepiks Angaben überführt. Lepik hat Weinert insbesondere auch als Kassierer von Friedland bezeichnet und erklärt, daß Weinert ihn auch geworben habe. Weinerts Behauptung, daß er die Schriften wegen mangelhafter tschechischer Sprachkenntnisse nicht habe lesen können, ist eine Ausrede; denn mag er die tschechische Sprache vielleicht auch nicht so gut wie die deutsche beherrschen, so versteht er, der seit 1934 ständig in Mähren lebte und dabei im wesentlichen nur auf den Verkehr mit tschechischer Bevölkerung angewiesen war, doch so viel von deren Sprache, daß er auch den Inhalt der Schriften in sich aufneh-

men

men konnte, ohne dabei das Opfer von Irrtümern zu werden.

Daß Lepik nicht nur bis zum Sommer 1941 Mitglied der KPČ. gewesen ist, ergibt eindeutig sein späteres Verhalten. Jedenfalls hat er sich der KPČ. in Friedland noch bis 1942 verbunden gefühlt und sie auch bis zu diesem Zeitpunkt zu fördern versucht. Sonst würde er damals nicht noch Schriften verbreitet haben, er von Kubalak, Weinert und Popelar im April 1942 nicht noch wegen der Unterbringung des flüchtigen Funktionärs aufgesucht worden sein und er dabei nicht auf einen geeigneten Unterschlupf hingewiesen haben. Da er auch von Paseka und Kadera Mitgliedsbeiträge entgegennahm und an Weinert abführte, hat er insoweit auch als Funktionär (Unterkassierer) gehandelt, ist also nicht bloß Mitglied gewesen.

III.

Indem die Angeklagten sich, wie dargestellt, von 1940 bis 1942 für die illegale KPČ. in Friedland betätigen, haben sie gemeinschaftlich fortgesetzt ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet und es zugleich unternommen, während des Krieges den Feind zu begünstigen (§§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, 91 b und 73 StGB.). Denn die illegale KPČ. strebt seit der Errichtung des Protektorats darauf hin, Böhmen und Mähren durch einen Aufstand wieder vom Reiche loszureißen, um einen tschechischen Sowjetstaat zu errichten, und trachtet besonders seit dem Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion zugleich danach, die deutsche Kriegsmacht auf jede nur denkbare Weise durch Umtriebe im Protektorat zu schwächen, um so die von den Bolschewisten erhoffte Niederlage des Reiches zu beschleunigen.

Die Angeklagten haben diese Zielrichtung auch gekannt. Für sie als alte Marxisten war insoweit von vornherein jeder Zweifel ausgeschlossen; abgesehen davon gaben ihnen auch die ihnen zugeleiteten und von ihnen gelesenen Schriften hinreichend Aufschluß. Ihr Verhalten beweist, daß sie die Bestrebungen der illegalen KPČ. auch ihrerseits nach Kräften fördern wollten.

Sie haben sämtlich die schwerste Strafe verwirkt, die das Gesetz (§ 91 b) vorsieht. Die Gefahr, die dem deutschen Volk in seinem schweren Daseinskampf gerade von den kommunistischen Umtrieben im Protektorat droht, schließt es aus, auch nur einen der Angeklagten bei der Strafbemessung unterschiedlich zu behandeln. Auch Lepik kann

kann davon nicht ausgenommen werden. Er hat sich zu seiner Verteidigung auf seine Verdienste als österreichischer Soldat sowie darauf berufen, daß er 1935 als Bergmann in den Ruhestand habe treten müssen und seitdem in wenig günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt habe. Das fällt hier jedoch nicht ins Gewicht. Der gefährliche Wille, der auch in Lepiks Tat zum Ausdruck kam, gebietet es vielmehr, ihn im Strafmaß den beiden anderen Angeklagten gleichzusetzen. Wie diese hat auch er sich nicht gescheut, trotz der Verhängung des ersten Standrechts im Protektorat (Herbst 1941) seine reichsfeindlichen Umtriebe fortzusetzen, und alle Angeklagten haben durch ihr Treiben im Ergebnis den Boden mit geschaffen, aus dem schwere Sabotagehandlungen gegen die Kriegswirtschaft des Reiches erwuchsen oder erwachsen konnten.

Der Senat hat sämtliche Angeklagte daher zum Tode verurteilt und ihnen als Protektoratsangehörigen wegen ihres schimpflichen Treuebruches gegen das Deutsche Reich zugleich auf Lebenszeit die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Nach dem Gesetz haben die Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez.Dr. Koehler Storbeck.

Ausgefertigt:

Berlin, den 27. April 1943

Amtsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

An

43

An

Eing. 29/4.43 ℓ

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

mit

17 Abschriften
und den Akten.

Bl.

1.) 3 Schlußakten. } Vgl. u. ab.
2.) 3 Verfügungen } Ogs. 29/4.43.
3.) Akten Verfg. 1. Gehl. Kl. 37

Klagen vor Klassen
auf Feldjägung vor
Freiheitsstrafe, am. vorl
3 Monaten 11/5.43.

Berl., 30. 4. 1943.
Z. Zt.
5/8
gegen.

Klagen Klassen wegen Beihilfe
Anlage (1. Beilage.
Vorsitzende
I - III) Verf. 28.4.43

Durchschrift.

5

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Brünn, den 7. Mai 19 43
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.068.

B.-Nr. II A 1 - 119/4o - 3202
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Reichsp[redacted]
Dien[redacted]
22. MAI 1943

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Karel K u b a l a k , Hilfsarbeiter, geb.12.12.1900 in Friedland a.d.O.

Vorg.: Dort.FS vom 22.4.1943 - 8 a J 21/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.

Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des K u b a l a k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für K. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

St.

Durchschrift.

5

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3203
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 7. Mai 1943
Regierungsgasse / Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

Reichsc... Berlin
Eing. 22. MAI 1943
Abd. 7

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Alois W e i n e r t , Eisengiesser, geb.6.5.1895 in Wien.

Vorg.: Dort.FS vom 22.4.1943 - 8 a J 21/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.

Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des W e i n e r t .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für W. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle

St.

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Reichssa... Berlin Do... 22. MAI 1943

Brünn, den 7. Mai 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.083.

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3268
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Jan L e p i k , Bergmann i.R., geb.19.11.1888 in Lhotka.

Vorg.: Dort.FS.vom 22.4.1943 - 8 a J 21/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.

Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des L e p i k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für L. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t

Mit Gruß Heil
Hy 24/5

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV A 1 d – B.Nr. 1802/43-.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 19. Mai 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

4

Schnellbrief

Reichsgericht
Berlin
22 MAI 1943

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15.

Betr.: Strafsache gegen Karel K u b a l a k , 12.12.1900 in Friedland geboren und Andere wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben v.22.4.43 – 8a J 21/43 g –

--- 12 --- Anlg.: 3 Berichtsdurchschriften und 9 dreiteilige Lichtbilder.

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Karel K u b a l a k ,
geb.am 12.12.1900 in Friedland,

Alois W e i n e r t ,
geb.am 6.5.1895 in Wien und

Jan L e p i k ,
geboren am 19.11.1888 in Lhotka

wird nicht befürwortet. Es sind keine besonderen Gründe bekannt geworden, die eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen würden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen bedenken.

Im Auftrage:

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 15. April 1943 zum Tode verurteilten

Karel K u b a l a k
Alois W e i n e r t
Jan L e p i k

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 28. Juli 1943
Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

(Siegel)

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 30. Juli 1943
Behrendt
Justizangestellte

IV g 10a. 986/43g

G 1

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - - - - - Nr. 1782 /1943)

Der Schlosser Karl Kubalak , - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - - - - - katholisch - - - - - -

wohnhaft in Friedland ,Kreis Friedberg - - - - - - - - - -

ist am 17. August 1943 - - - - - um 18 Uhr 30 Minuten

in Breslau , Kletschkaustraße 31 - - - - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 12. Dezember 1900 - - - - - -

in Friedland - - - - - - - - - - - - -

(~~Standesamt~~ kath. Pfarramt Friedland a.d.O. Nr. Bd. VII S. 95)

~~Vater~~: - - - - - - - - - - - - - -

G 1

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III Nr. 1785/1943)

Der Arbeiter Alois Weinert, katholisch

wohnhaft in Friedland 457

ist am 17. August 1943, um 8 Uhr 36 Minuten

in Breslau, Metzgerhausstraße 31 verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 6. Mai 1895

in Wien III

(Standesamt katholisches Pfarramt Maria Geburt Wien Band) 1895 Seite 81

Vater: Franz Weinert,

Mutter: Josefa geborene Housil, weiteres unbekannt

Der Verstorbene war ~~nicht~~ — verheiratet mit Emma Dusga geborenen Hofholzer

Breslau, den 19. August 1943

Der Standesbeamte

In Vertretung

Standesbeamter in Breslau (Siegel) Standesamt III

Breslau 13 [illegible] 23. August 1943

Strafgefangenen-Nr. 22

Gebührenfrei! Dienstgeschäft

Vordr. 24

G 1

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - - - - - Nr. 1783/1943)

Der Pensionär Johann Lepik, - - - - - - - - - - - -

- katholisch - -,

wohnhaft in Friedland, an der Ostravitz 314 - - - - - - - -,

ist am 17. August 1943 - - - - - - um 18 Uhr 34 Minuten

in Breslau, Klotzbuschstraße 31 - - - - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 19. November 1868 - - - - - - -

in Lhotka, Kreis Friedberg, - - - - - - - - - - -

(Standesamt katholisches Pfarramt Potzmannsdorf Band II S. 11 Nr.)

Vater: Martin Lepik, - - - - - - - - - - -

- - - - - -

Mutter: Marianna geborene Muzny, beide wohnhaft in Lhotka.

- - - - - - -

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet mit Rosa geborenen Zavodny.

- - - - - -

- - - - - -

Breslau, den 19. August 1943

Der Standesbeamte

In Vertretung

Standesbeamter in Breslau (Siegel) Standesamt III

Reichsmark bezahlt am 25. Nov. 1943

Strafgefängnis Breslau 19, den 26.8.43

Nr. 29 Zum Amtsgebrauch gebührenfrei. Steuer-Nr.: 42365 u. 42366

III.

Vorschriftlich dem Herrn Oberstaatsanwalt in Berlin W. 9

J. Nr. 3. 8 a J 4/43 übersandt F.G. Leibfried, Obersekretär

Vordr. 24

W

a. Nachricht zur Vollstreckung
der Todesstrafe an 20 Kl
v. Jugoslaw. Kubalek und Lepik dem
deutschen Strafgefängnis in Brünn
(Abt. Rechtsamt B/4)

b. Insgesamt Weimers
dem Strafgefängnis des Landgerichtes in Wien und der Kriminalpolizeileitstelle in Wien.

2 Durchschl.

27. Aug. 1943

Verf. 31.8. Lehrer
z. d. A. v. Fr.
Wb. Kdt.

1 Js 2170
(RSHA)

Fall IV/13

Anklage
Urteil

IV/13

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 13. März 1943

Geheim!

- 8a J 336/42 g -

Haft !

I bis VI = Sonderbände I - VI

zu 1-5 = Protektoratsangehörige !
zu 6 = Ausländer !

53

Anklageschrift

I Bl. 3/R.

1.) Den Fachlehrer der Bürgerschule Johann R y c h t a l i k aus Ungarisch-Brod, Zerotingasse 11, geboren am 21. Dezember 1902 in Prerau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

I Bl. 1a, b
I Bl. 2
I Bl. 117, 126, 127

nicht bestraft,
am 22.Januar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 5. November 1942 - 556 b 201/42 - seit diesem Tage, demnächst im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II Bl. 3/R.

2.) den Tischlergehilfen Simon D u r d a aus Hawritz, geboren am 25. Oktober 1904 in Tieschow, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II Bl. 1a
II Bl. 2
II Bl. 38, 48,49
II Bl. 50 R.

einmal bestraft,
am 24. Januar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 20. Oktober 1942 - 556 b 523/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

III Bl. 3/R

3.) den technischen Angestellten Metodej Z a h o r s k y aus Ungarisch-Brod, geboren am 22. März 1900 in Jassenitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

III Bl. 1a, b
III Bl. 2

nicht bestraft,
am 24. Januar 1942 vorläufig festgenommen

und

III Bl.18, 23, 24 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 28. Mai 1942 - 556 b 465/42 - seit diesem
III Bl. 25 R. Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

IV Bl. 2/R 4.) den Müllergehilfen **Frantisek** B u r a ň aus Hawritz, geboren am 8. November 1903 in Hawritz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
IV Bl.1a, b nicht bestraft,
IV Bl. 1 am 23. Februar 1942 vorläufig festgenommen
IV Bl.14,23,24 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 9. September 1942 - 556 b 517/42 -seit diesem
IV Bl. 25 R. Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

V Bl. 2/R. 5.) den Hilfsarbeiter Martin N ě m e č e k aus Hawritz, geboren am 12. November 1904 in Hawritz, verwitwet, Protektoratsangehörigen,
V Bl. 1a, b fünfmal bestraft,
V Bl. 1 am 23. Februar 1942 vorläufig festgenommen
V Bl.7, 9, 10 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 31. August 1942 - 556 b 685/42 - seit
Bl. 11 R. diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

VI Bl. 3/R 6.) den Schuhmacher Karel S k o č e k aus Blumenbach, geboren am 24. Oktober 1903 in Strani, geschieden, slowakischen Staatsangehörigen,
VI Bl.1a, b sechsmal bestraft,
VI Bl. 1 am 15. April 1942 vorläufig festgenommen
VI Bl.17,22,23 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 19. September 1942 - 556 b 622/42 - seit
VI Bl. 24 R. diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

sämtlich ohne Verteidiger,

klage

klage ich an,

Rychtalik, Durda und Zahorsky in der Zeit vom Sommer 1939 bis Januar 1942,
Buran und Skocek vom Sommer 1940 bis Januar 1942 und
Nemecek vom Frühjahr bis August 1941
in Ungarisch-Brod und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit Anderen

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) auf Beinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
   b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und
2. durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen und
3. der Angeschuldigte Rychtalik durch dieselbe Handlung vorsätzlich unerlaubt gebrauchsfähige Schußwaffen besessen zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr.1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB., § 1 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren vom 6.Mai 1940.-

Die

Die Angeschuldigteb haben - und zwar Rychtalik, Durda und Zahorsky an führender Stelle - den Aufbau des zum Kreise Ungarisch-Hradisch gehörenden Bezirks Ungarisch-Brod der illegalen KPC. durch tätige Mitarbeit gefördert, mit höheren Funktionären Beziehungen unterhalten, Mitglieder geworben, Beiträge bezahlt und von anderen Mitgliedern eingezogen sowie zum Teil kommunistische Flugschriften hergestellt und verbreitet. Der Angeschuldigte Rychtalik hat außerdem einzelne Mitglieder der KPC. zur Begehung von Sabotagehandlungen gegen das Reich aufgefordert und die Herstellung von Sprengkörpern zu diesem Zwecke veranlaßt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der Sachverhalt.

Schon bald nach dem im Dezember 1938 verfügten Verbot der KPC. begannen die ehemaligen kommunistischen Funktionäre, diese Organisation illegal wieder aufzubauen. Weder die wiederholten Festnahmen von Funktionären und Mitgliedern dieser Partei noch die Verhängung des Standrechts im Protektorat vermochten die leitenden Stellen der KPC. zur Einstellung ihrer illegalen Arbeit zu veranlassen. Vielmehr verstärkte die KPC., insbesondere nach Beginn des Ostfeldzuges, ihre Zersetzungsarbeit im Protektorat, indem sie durch Flüster- und Flugblattpropaganda ihre Mitglieder und das tschechische Volk zu Sabotagehandlungen aller Art aufforderte, um dadurch die Kriegsmacht des Reichs zu schwächen und den Sowjets zum Siege zu verhelfen.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit dem Aufbau des zum Kreise Ungarisch-Hradisch gehörenden Bezirks Ungarisch-Brod der illegalen KPC.

1.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Rychtalik.

a) Seine organisatorische Tätigkeit.

Der

I Bl. 5

Der Angeschuldigte Rychtalik, der schon in der tschechoslowakischen Republik mit dem Kommunismus sympathisiert hat und Mitglied sowie Schriftführer des "Bundes der Freunde der UdSSR." gewesen ist, unterhielt sich im Frühjahr und Sommer 1939 mehrmals mit dem Arbeiter der Waffenwerke in Ungarisch-Brod Michalcik, dessen kommunistische Gesinnung ihm bekannt war, über die politischen Verhältnisse, wobei beide die Meinung vertraten, daß trotz des Verbots der KPC. die kommunistische Arbeit im Protektorat fortgesetzt werden müsse.

I Bl.6/R., 24, 86/88

Etwa im August 1939 erfuhr der Angeschuldigte Rychtalik von dem Gesinnungsgenossen Kodet, daß die KPC. illegal wieder aufgebaut werde und bereits Kreise, Bezirke und Ortsgruppen gegründet worden seien. Kodet bestellte den Rychtalik zu der Kommunistin Marie Vicenik, damit er durch sie mit höheren Funktionären bekanntgemacht würde. Er begab sich deshalb zweimal zu ihr, doch erschienen die Funktionäre nicht.

Nachdem Rychtalik von der illegalen Weiterarbeit der KPC. erfahren hatte, unterrichtete er davon Michalcik sowie die ihm als frühere Kommunisten bekannten Mitangeschuldigten Durda und Zahorsky und forderte sie auf, sich der Organisation anzuschließen und weitere Mitglieder zu werben, wozu sich diese bereit erklärten. Ohne zunächst Verbindung zu den oberen Parteistellen zu haben, beschlossen die Genannten, in Ungarisch-Brod und den umliegenden Ortschaften Ortsgruppen und Zellen zu gründen. Bei seiner illegalen Arbeit bediente sich Rychtalik des Decknamens "Zemek".

I Bl. 7

I Bl. 7, 19R./20, 89/90

Etwa im August 1940 wurde dem Angeschuldigten Rychtalik von dem Mitangeschuldigten Durda der Kreisfunktionär Knot zugeführt, der sich sodann mit ihm über die kommunistische Organisation und die von Rychtalik bisher geleistete Arbeit unterhielt. Als Rychtalik darauf hinwies, daß sich unter seiner Führung in Ungarisch-Brod bereits einige Mitglieder zusammengefunden hätten, ihnen aber jede Verbindung nach oben fehle,

fehle, versprach Knot, eine dem Kreis Ungarisch-Hradisch unterstehende Bezirksleitung in Ungarisch-Brod zu bilden und die Mitglieder mit Flugschriften zu versorgen. Einige Tage später ließ Knot den Rychtalik durch Michalcik zur Besprechung weiterer Organisationsfragen an die Wiltschenauer Brücke bestellen. Da Rychtalik jedoch wegen Erkrankung hierzu nicht erscheinen konnte, beauftragte er den Michalcik, daran teilzunehmen und Zahorsky als Bezirksleiter von Ungarisch-Brod in Vorschlag zu bringen. Nach der Versammlung berichtete Michalcik dem Rychtalik, daß der Mitangeschuldigte Durda zum Leiter des Bezirks Ungarisch-Brod und der Mitangeschuldigte Zahorsky zu seinem Stellvertreter bestellt worden seien.

I Bl. 90/91

Im Herbst 1940 hatte der Angeschuldigte Rychtalik in seiner Wohnung drei weitere Besprechungen mit den Mitangeschuldigten Durda und Zahorsky, wobei einmal auch Michalcik zugegen war. Dabei besprachen sie die Bildung von Zellen zu je drei bis fünf Mitgliedern. Rychtalik übernahm die Bildung einer Zelle in Ungarisch-Brod, Durda in Hawritz, Zahorsky in den UP.-Werken, einer Möbelfabrik, und Michalcik in Ortschaften der Umgebung von Ungarisch-Brod.

I Bl. 20,37,92/93

Da der Angeschuldigte Rychtalik die Abhaltung weiterer Versammlungen in seiner Wohnung für zu gefährlich hielt, fanden im März und April 1940 weitere Zusammenkünfte in der Wohnung der Frau Babulova statt, wobei Rychtalik mit den Mitgliedern der Bezirksleitung organisatorische Fragen und die Herstellung von Flugschriften besprach.

Bei einer dieser Versammlungen legte der Mitangeschuldigte Durda sein Amt als Bezirksleiter von Ungarisch-Brod nieder, da er im Interesse der Geheimhaltung der Organisation als alter bekannter Kommunist aus dieser leitenden Stellung ausscheiden mußte. Nunmehr wurde der Mitangeschuldigte Zahorsky zum Bezirksleiter bestellt. Geistiger Führer des Bezirks war indes stets der Angeschuldigte Rychtalik, der sich seit Beginn

seiner

seiner illegalen Tätigkeit mit allem Eifer dem Aufbau der Organisation in diesem Bezirk widmete. Schließlich wurde er im Sommer 1941 selbst zum Bezirksleiter von Ungarisch-Brod und Michalcik zu seinem Vertreter bestellt. Unter seiner Leitung fanden im August und September 1941 noch weitere Zusammenkünfte der Bezirksfunktionäre statt, an denen teilweise auch Kreisfunktionäre sowie leitende Mitglieder aus anderen Bezirken oder Ortsgruppen teilnahmen.

I Bl. 30 R.

Außer der Leitung des Bezirks Ungarisch-Brod übernahm der Angeschuldigte Rychtalik auch das Amt des Kreisinstruktors für die Bezirke Ungarisch-Brod und Bojkowitz (von Rychtalik irrtümlich als Amt des "Gebietsleiters" bezeichnet). Als solcher hatte er die Aufgabe, die von der Kreisleitung erhaltenen organisatorischen und politischen Instruktionen an die nachgeordneten Mitglieder weiterzugeben. Im Bezirk Bojkowitz stand er in Verbindung mit dem Bezirksleiter Krahula (Deckname "Kafka"), den er im Dezember 1940 durch den Mitangeschuldigten Durda kennengelernt hatte.

I Bl. 41/R.

I Bl. 137/R.

In dem Bestreben, auch Verbindung zur Zentralleitung in Prag zu erlangen, wandte sich der Angeschuldigte Rychtalik im August 1941 an den ihm aus der früheren "Roten Gewerkschaft" bekannten Franz Husek in Prag, durch dessen Vermittlung er mit der Gesinnungsgenossin "Bozka" bekanntgemacht wurde. Dieser erklärte er, daß er beauftragt worden sei, die Verbindung zwischen der Zentrale in Prag und der Kreisleitung in Ungarisch-Hradisch zu vermitteln. Dabei wies er darauf hin, daß die Verbindung über das Mitglied Cechmanek in Bilowitz oder Gazdik in Koritna hergestellt werden könne. Kurze Zeit darauf überbrachte ihm sowohl Cechmanek als auch Gazdik die Mitteilung, daß er (Rychtalik) zu einer Besprechung nach Bilowitz kommen solle. Als sich darauf Rychtalik bei Cechmanek einfand, war dort außer den Kreisfunktionären Knot und Cechmanek der Zentralinstruktor Krenovsky anwesend, der sich auf Grund des Prager

Besuches

Besuches des Rychtalik eingefunden hatte, um die Verbindung zwischen der Zentrale in Prag und der Kreisleitung in Ungarisch-Hradisch herzustellen. In der Folgezeit traf sich der Angeschuldigte Rychtalik mehrmals mit Krenovsky, Knot und Cechmanek.

I Bl. 36 R./40 R., 87/88

Bald nachdem sich der Angeschuldigte Rychtalik zur Mitarbeit in der illegalen KPC. entschlossen hatte, sah er seine Hauptaufgabe darin, durch Werbung weiterer Mitglieder und Bildung von Ortsgruppen den kommunistischen Gedanken im Protektorat vorwärtszutreiben. In den Jahren 1940 und 1941 gewann er als Mitglieder die Gesinnungsgenossen Turzova und Vrba in Ungarisch-Brod, Berger in Schumitz, Vesely in Radschowitz, Gazdik in Koritna, Soban, Hanak und Pacinek in Aujest, Jvanovsky in Lutkowitz, Havlasek in Luhatschowitz, Stukavec in Taschowitz, Zabojnik in Prakschitz, den Mitangeschuldigten Skocek in Blumenbach, Smykal in Wiltschenau sowie Horak in Tieschow und veranlaßte sie zur Bildung von Ortsgruppen oder Zellen in ihren Wohnorten.

I Bl. 34 R./35, 63/66, 111/112

Als der Angeschuldigte Rychtalik im Sommer 1941 von dem Zentralinstruktor Krenovsky auch zur Gründung einer Ortsgruppe in Prerau aufgefordert wurde, besuchte er den ihm als Kommunisten bekannten Hrachovina in Prerau und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Dieser lehnte ab, benannte ihm aber als geeignete Mitarbeiter die Gesinnungsgenossen Babak und Krasny. Darauf wandte sich Rychtalik an diese und übergab jedem von ihnen zunächst ein Stück der neuesten Nummer des "Roten Rechts". Sein Vorhaben, beide bei weiteren Besuchen als Mitglieder zu gewinnen, konnte er wegen seiner Festnahme nicht mehr durchführen. Außerdem wandte er sich im September 1941 und Januar 1942 in Prerau noch an Frau Minar, Ruzicka, die Lehrerin Stoklasa, den Lehrer Bena sowie an Zatloukal, die sich zum Teil zur Mitarbeit bereit erklärten.

I Bl. 94/96, 97/100, 129

Während seiner illegalen Tätigkeit im Bezirk Ungarisch-Brod vereinnahmte der Angeschuldigte Rychtalik in den Jahren 1940 und 1941 von den ihm untergebenen

Ortsgruppen-

Ortsgruppenleitern und Mitgliedern insgesamt etwa 12.000 Kronen an Beiträgen. Er selbst bezahlte 500 Kronen Beiträge. Die vereinnahmten Beträge benutzte er teils zur Anschaffung von Vervielfältigungsapparaten, einer Schreibmaschine, Matrizen und Papier zur Herstellung von Flugschriften, teils lieferte er sie an Krenovsky ab. Einen Teilbetrag von 155 Kronen hatte er bei seiner Festnahme noch zu Hause aufbewahrt.

I Bl.8/9R.,14/R., 118/120,124

Im Dezember 1941 wurde der Angeschuldigte Rychtalik durch Vrba mit dem Mitglied Kalvoda bekanntgemacht, der vorgab, von einem Waffenversteck Kenntnis zu haben, in dem 500 bis 800 Infanteriegewehre versteckt sein sollten. Rychtalik berichtete hierüber dem Krenovsky, der dann einen gewissen "Ferda" zu Kalvoda schickte, um ihn auf seine Zuverlässigkeit überprüfen zu können. Als Kalvoda im Januar 1942 den Rychtalik um Zuführung von zwei Skifahrern bat, um ihnen die Waffenverstecke zeigen zu können, benachrichtigte Rychtalik hiervon den Michalcik, der einen geeigneten Mann ausfindig zu machen versprach. Als zweiten Mann führte Vrba dem Kalvoda seinen Sohn Zdenek zu. Als Anfang Januar 1942 einige Funktionäre der KPC. in Ung.-Brod festgenommen wurden, kamen Krenovsky und Tlustoch zu Rychtalik, um ihn vor "Ferda" zu warnen, den sie für einen Spitzel der Gestapo hielten und auf dessen Verrat sie die erfolgten Festnahmen zurückführten.

Als Rychtalik am 13. Januar 1942 erfuhr, daß auch Vrba festgenommen worden sei, versuchte er, sich seiner Festnahme dadurch zu entziehen, daß er in der Wohnung des Alois Prohlik in Ungarisch-Brod Zuflucht nahm. Er kehrte dann aber wieder nach Hause zurück, wo er am 22. Januar 1942 festgenommen wurde.

b) <u>Die Besprechung von Sabotagehandlungen und die Beschaffung von Waffen durch den Angeschuldigten Rychtalik.</u>

Nach Beginn des Ostfeldzuges im Juni 1941 setzte die illegale KPC. ihre Tätigkeit im Protektorat in verstärk-

tem

tem Maße fort. Während sich die leitenden Funktionäre bis zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen auf den organisatorischen Aufbau und die Verbreitung von Flugschriften beschränkt hatten, begannen sie nunmehr, aufgehetzt durch die von Moskau gegebenen Weisungen, die Mitglieder und das tschechische Volk zu Sabotagehandlungen und Terrormaßnahmen gegen das Reich aufzustacheln mit dem Ziele, den inneren Frieden zu stören und die Kriegsmacht des Reichs mit allen Mitteln zu schwächen.

I Bl. 44R./45R., 47R./49R., 106/108

Im August 1941 nahm der Angeschuldigte Rychtalik an einer Besprechung mit den übergeordneten Funktionären Krenovsky, Knot und Cechmanek in der Wohnung des Letzteren in Bilowitz teil. Hierbei gab der Zentralinstruktor Krenovsky Anweisungen über die Begehung von Sabotagehandlungen und forderte vor allem zur Sprengung von Brücken, zur Beschädigung von Eisenbahnanlagen sowie zur Inbrandsteckung von Getreidevorräten mittels mit Schwefelsäure gefüllter Glasphiolen auf. Krenovsky beauftragte die Anwesenden ferner, aus Steinbrüchen Dynamon zu beschaffen, Sprenghülsen anfertigen zu lassen und die mit Dynamon gefüllten Hülsen an Eisenbahnschienen zu befestigen, um dadurch Züge in die Luft zu sprengen.

Diese Sabotageanweisungen gab der Angeschuldigte Rychtalik an die Mitangeschuldigten Durda und Zahorsky sowie die Mitglieder Michaloik, Soban, Berger und Mahdalicek weiter und beauftragte sie mit der Beschaffung von Dynamon, Sprengkapseln, Schwefelsäure und Glasphiolen, um die geplanten Sabotagehandlungen durchführen zu können. Als Berger mitteilte, daß er einen zuverlässigen Schmied kenne, der die Herstellung von Sprenghülsen übernehmen könne, fertigte Rychtalik eine Zeichnung an, aus der sich die Form der Sprengkapseln ergab, und beauftragte Berger, durch den Schmied mehrere Sprenghülsen anfertigen zu lassen. Als Berger einige Zeit später meldete, daß die Hülsen fertiggestellt seien, beauftragte Rychtalik einen ihm von

Knot

Knot zugeführten Unbekannten, diese bei dem Schmied abzuholen und zu Cechmanek zu bringen.

II Bl. 24 Bei einer späteren Zusammenkunft mit den Mitangeschuldigten Durda und Zahorsky erklärte der Angeschuldigte Rychtalik, daß er gemeinsam mit Michalcik auf der Bahnstrecke zwischen Schumitz und Aujest einen Sprengkörper auf die Bahngleise gelegt habe in der Absicht, dadurch einen Zug zur Entgleisung zu bringen, daß aber dieser Plan mißglückt sei, da der Zug den Sprengkörper fortgerissen habe, ohne ihn zur Explosion zu bringen.

I Bl.16,45,109 Anfang September 1941 nahm der Angeschuldigte Rychtalik auf Einladung des Krenovsky an einer Zusammenkunft in Brankowitz teil, bei der der Funktionär Tlustoch über den Aufbau der Organisation sprach und ebenfalls Anweisungen zur Begehung von Sabotagehandlungen gab. Tlustoch führte dabei aus, daß es zweckmäßiger sei, anstelle eines großen Anschlages mehrere kleinere Sabotagehandlungen in Betrieben zu begehen. Auch diese Anweisungen gab Rychtalik an seine Mitglieder weiter.

I Bl.110/111 Da Rychtalik besonderen Wert auf die Begehung von Anschlägen gegen die Eisenbahn legte, wandte er sich an den Schlosserlehrling Soban und fragte ihn nach der Möglichkeit der Herbeiführung von Zugentgleisungen. Nachdem sich Soban deswegen bei dem Eisenbahnarbeiter Hanak erkundigt hatte, berichtete Soban dem Rychtalik, daß Zugentgleisungen am besten durch Lockerung der Verbindungsschrauben an den Bahngleisen herbeigeführt werden könnten. Darauf forderte Rychtalik den Soban auf, unter Mitwirkung des Hanak in der Nähe von Altstadt einen Anschlag auf einen Militärtransportzug durchzuführen. Zu diesem Zweck stellte er ihm auch eine Pistole zur Verfügung, um sich jederzeit gegen seine etwaige Festnahme wehren zu können.

I Bl.34 R.,109, 113, 123 Als der Angeschuldigte Rychtalik Anfang September 1941 von Tlustoch um die Besorgung einer Schußwaffe für Krenovsky gebeten wurde, wandte er sich an den Juden Berger, der ihm nach einigen Tagen eine Pistole übergab. Diese ließ Rychtalik durch Cechmanek dem Krenovsky überbringen.

überbringen. Da Berger für diese Pistole Ersatz forderte, bat Rychtalik den Michalcik um Aushändigung einer Schußwaffe. Darauf erhielt er von ihm einen alten Trommelrevolver, den er sodann dem Berger übergab.

Mitte Januar 1942 riet Michalcik dem Angeschuldigten Rychtalik, sich seiner drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen, und händigte ihm für die Flucht eine Pistole aus. Da Rychtalik hierzu keine Munition hatte, wandte er sich an Berger, durch dessen Vermittlung er sodann sieben Patronen erhielt.

c) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Rychtalik im kreistechnischen Apparat.

I Bl. 18R./19, 24 R.,86, 94/96

Neben seiner umfangreichen organisatorischen Arbeit entwickelte der Angeschuldigte Rychtalik auch im technischen Apparat, dem die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften oblag, eine rege Tätigkeit. Schon bei Beginn seiner illegalen Arbeit wurde er von Kodet darauf hingewiesen, daß die Organisation in Ungarisch-Brod eine Schreibmaschine, einen Vervielfältigungsapparat sowie ein Rundfunkgerät haben müsse, um auf Grund der von den ausländischen Sendern abgehörten Nachrichten Flugblätter herstellen und verbreiten zu können. Der Angeschuldigte Rychtalik kaufte daher Anfang 1940 durch Vermittlung des Juden Berger einen Abziehapparat in der Papierwarenhandlung Studenik, wobei er vorgab, ihn für Schulzwecke zu benötigen. Von derselben Firma erwarb er im Herbst 1940 einen zweiten Abziehapparat zum Preise von 1000 Kronen, den er aus eingezogenen Mitgliedsbeiträgen und Spenden beglich. Ferner kaufte er Anfang des Jahres 1942 bei der Firma Studenik einen dritten Vervielfältigungsapparat für 3500 Kronen, da die beiden bisherigen den Anforderungen nicht genügten. Außerdem schaffte er im Sommer 1941 eine Schreibmaschine an, während ihm eine zweite von Berger leihweise zur Verfügung gestellt wurde. Auch besorgte er Abziehpapier, Matrizen und Druckfarbe und bewahrte diese Gegenstände bei mehreren Mitgliedern auf.

Etwa

I Bl.13, 44, 100/101

Etwa im Juni 1941 wurde der Angeschuldigte Rychtalik von dem Kreisfunktionär Knot zum Abhören des Moskauer Senders aufgefordert, um auf Grund der abgehörten Nachrichten und Sabotageanleitungen ein entsprechendes Flugblatt entwerfen zu können. Rychtalik hörte nun mehrmals den Moskauer Sender ab und entwarf einige Flugblätter, die er bei einer kurz darauf abgehaltenen Zusammenkunft den versammelten Funktionären zur Begutachtung vorlegte. Diese einigten sich auf ein Flugblatt, daß die Landwirte aufforderte, ihre Erzeugnisse nicht an die Deutschen abzuliefern. Dieses Flugblatt ließ Rychtalik durch Horak zweimal auf je eine Matrize schreiben und die eine dem Vesely und die andere dem Knot überbringen.

I Bl.12/R., 30 R.

Während der Angeschuldigte Rychtalik die Leitung des technischen Apparates zunächst nur im Bezirksmaßstab inne hatte, wurde er im August 1941 von Krenovsky mit der Leitung des technischen Apparates im Kreis Ungarisch-Hradisch beauftragt. Er erhielt dann von ihm vier- bis fünfmal je zehn bis zwanzig Stücke des "Roten Rechts" sowie Flugblätter der Kreisleitung, die die konspirativen Regeln der KPC. enthielten.

Bl.31, 120/123, 137 R., 140

Außerdem bekam er Mitte Dezember 1941 von Vlasta Babulova 60 Stücke der Oktobernummer des "Roten Rechts" und 40 bis 50 Stücke der Flugschrift "Stimmen aus der Unterwelt". Den größten Teil dieser Flugblätter übergab er dem Stukavec mit dem Auftrage, sie dem Cechmanek für den Bezirk Bilowitz auszuhändigen. Den Rest verteilte er an die Mitglieder Havlasek, Zahorsky und Michalcik. Da Stukavec die für Cechmanek bestimmten Stücke des "Roten Rechts" vernichtete, erhielt Rychtalik von Krenovsky den Auftrag, von dieser Nummer mehrere neue Stücke herzustellen. Er beauftragte darauf den Mitangeschuldigten Zahorsky, einen Teil des Flugblattes mit der Schreibmaschine auf Matrizen zu schreiben, während er den Rest selbst abschreiben wollte. Noch ehe er die Abschriften fertigstellen konnte, brachte ihm Frau Babulova 50 Stücke der November-Nummer und einige

Stücke

Stücke der Januar-Ausgabe des "Roten Rechts". Von letzterer fertigte Rychtalik sodann 50 Abzüge, außerdem 20 Abdrucke des Flugblattes "Stimmen aus der Unterwelt" und etwa 50 Abzüge der von dem Mitangeschuldigten Zahorsky beschriebenen Matrizen mit einer von der KPC. und der Widerstandsbewegung Narodni Odboj gemeinsam herausgegebenen Proklamationen. Diese Stücke verteilte er an Kafka für den Bezirk Bojkowitz sowie an die Mitglieder der zum Bezirk Ungarisch-Brod gehörenden Ortsgruppen.

I Bl. 12 R. Auch von Vrba erhielt Rychtalik im Dezember 1941 100 Stücke der Flugschrift "Stimmen aus der Unterwelt", die er sodann dem Michalcik übergab.

2.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Durda.

II Bl.5, 10/R., 28/29. Der Angeschuldigte Durda wurde im Herbst 1939 oder Frühjahr 1940 von dem Mitangeschuldigten Rychtalik zur Mitarbeit in der illegalen KPC. aufgefordert, die er bedenkenlos zusagte, zumal er schon in der tschechoslowakischen Republik mit dem Kommunismus sympathisiert hatte. Er traf sich in der Folgezeit mehrmals mit Rychtalik, wobei sich beide über die politischen Verhältnisse und den Kommunismus unterhielten. Durda entfaltete zunächst keine organisatorische Tätigkeit, da die Verbindung zu den oberen Parteistellen fehlte. Um diese herzustellen, wandte sich der Angeschuldigte Durda im Auftrage des Rychtalik im August 1940 an den ihm als Kommunisten bekannten Mitangeschuldigten Frantisek Buran. Kurze Zeit darauf wurde er durch diesen mit dem Kreisfunktionär Knot bekanntgemacht, den er sogleich dem Rychtalik zuführte.

II Bl. 11,29 Bei dieser Gelegenheit vereinbarte der Angeschuldigte Durda mit Knot für den folgenden Sonntag eine Zusammenkunft auf der Straße von Ungarisch-Brod nach Tieschow, zu der dann außer ihm die Funktionäre Knot, Kafka, Nejedly und Visenka (Deckname "Penas") erschienen. Knot besprach hierbei die organisatorische Unterteilung des Kreises Ungarisch-Hradisch in die Be-

zirke

zirke Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod und Bojkowitz und bestimmte den Angeschuldigten Durda zum Bezirksleiter von Ungarisch-Brod, Visenka von Ungarisch-Hradisch und Kafka von Bojkowitz. Die Bezirksleiter wurden zur Werbung weiterer Mitglieder sowie zur Einziehung von Beiträgen aufgefordert.

II Bl. 19,21R./22

Neben seinem Amt als Bezirksleiter oblag dem Angeschuldigten Durda auch die Leitung der Ortsgruppe Hawritz.

II Bl.11 R.,12 R., 17,30,34/36, 43

In der Folgezeit nahm der Angeschuldigte Durda bis zum September 1941 an mehreren Zusammenkünften mit den Funktionären der Kreisleitung Ungarisch-Hradisch Knot und Cechmanek, den Mitgliedern der Bezirksleitung Ungarisch-Brod Rychtalik, Michalcik und Zahorsky sowie weiteren Mitgliedern teil, wobei jeweils die politischen Verhältnisse, organisatorische Fragen sowie die Herstellung von Flugblättern besprochen wurden.

II Bl.12/R.,23 R./ 24,36/41

Kurz nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion erörterte Knot bei einer Besprechung mit Durda, Visenka und Buran die sich aus dem Krieg gegen die Sowjetunion ergebende politische Lage und forderte zur Steigerung der illegalen Arbeit auf. Bei einer weiteren, etwa im Juli unter der Leitung des Mitangeschuldigten Rychtalik abgehaltenen Zusammenkunft wurde die Begehung von Sabotagehandlungen besprochen. So sollte auf die Landbevölkerung eingewirkt werden, ihrer Ablieferungspflicht nicht nachzukommen, ferner Anschläge gegen die Eisenbahn verübt, Erntevorräte in Brand gesteckt und außerdem in den Rüstungsbetrieben langsamer gearbeitet werden.

Im Frühjahr oder Sommer 1941 wurde anstelle des Angeschuldigten Durda der Mitangeschuldigte Zahorsky vorübergehend zum Bezirksleiter von Ungarisch-Brod bestellt. Durda blieb aber auch weiterhin mit den Mitgliedern der Bezirksleitung in Berührung.

I Bl.12,19/R., 23,31/34, 40,43,46

In Verfolg des ihm erteilten Auftrages, neue Mitglieder zu werben, bemühte sich der Angeschuldigte Durda

im

im Herbst 1940 und Frühjahr 1941, weitere Mitglieder für die illegale KPC. zu gewinnen. Er wandte sich an Mahdalicek, Duda, den Mitangeschuldigten Martin Nemecek, ferner an Zumicek, Paul Buran und Josef Horak, unterrichtete sie über das Bestehen der Organisation und gewann sie als Mitglieder. Den Mahdalicek beauftragte er mit der Werbung weiterer Mitglieder in seinem Wohnort Banow und den Zumicek in Castkow. Außerdem wurden ihm von Rychtalik noch die Eheleute Skrasek als Mitglieder zugewiesen. Die geworbenen Mitglieder wurden zu Zellen mit je drei bis fünf Mann zusammengefaßt. Der Angeschuldigte Durda übernahm die Leitung von zwei Zellen, deren eine die Mitglieder Duda, Babulova sowie die Eheleute Skrasek umfaßte, während der anderen die Mitglieder Franz Buran, Paul Buran, Vrablik und Franz Nemecek angehörten. Im Sommer 1941 übernahm er an Stelle der erstgenannten Zelle eine neue mit den Mitgliedern Hladis, Sprisl und Prochazka. Die Leitung dieser Zellen behielt er bis zu seiner Festnahme im Januar 1942.

II Bl. 44, 46

Der Angeschuldigte Durda zog von den Mitgliedern seiner Zellen insgesamt etwa 450 Kronen ein, die er mit seinen eigenen bis zum Dezember 1941 geleisteten Beiträgen von etwa 80 Kronen teils an Rychtalik, teils an Michalcik und teils an Zahorsky ablieferte.

II Bl.11R.,39, 44/45,46/47

Während seiner illegalen Tätigkeit erhielt der Angeschuldigte Durda auch mehrmals - zum letzten Male im Januar 1942 - von Rychtalik, Michalcik, Visenka und Zahorsky kommunistische Flugschriften, die er an seine Zellenmitglieder verteilte. Auch dem Rychtalik und Michalcik händigte er mehrmals Flugblätter aus. Darunter befand sich einmal der mehrfach erwähnte Aufruf an die tschechischen Landwirte, ihrer Ablieferungspflicht nicht nachzukommen und das Getreide lieber zu vernichten. Diese Flugschriften verbreitete Durda gemeinsam mit dem Mitangeschuldigten Nemecek im Juni oder Juli 1941 in Hawritz, indem er sie in die Haustüren der Wohnhäuser steckte.

Im

II Bl. 14, 45

Im Januar 1942 gewährte der Angeschuldigte Durda einem ihm dem Namen nach angeblich unbekannten Mann mit dem Decknamen "Prasatko" - hier handelt es sich um den Funktionär Krenovsky -, der sich seiner drohenden Festnahme durch die Flucht entziehen wollte, Zuflucht in seiner Wohnung und behielt ihn dort eine Nacht.

3.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Zahorsky.

III Bl. 4 R./5

Der Angeschuldigte Zahorsky, der vom Jahre 1924 bis 1931 der tschechischen sozialdemokratischen Partei, vom Jahre 1932 bis Ende 1938 der KPC. und seit 1936 der "Gesellschaft für den kulturellen und wirtschaftlichen Verkehr mit der UdSSR" angehört hat, führte nach der Errichtung des Protektorats mehrmals politische

III Bl. 8/R., 19/20

Gespräche mit dem Mitangeschuldigten Rychtalik, der dabei auf die Notwendigkeit der Fortsetzung der kommunistischen Arbeit hinwies. Ende 1939 oder Anfang 1940 wurde Zahorsky von Rychtalik zur Mitarbeit durch Werbung weiterer Mitglieder und Bezahlung von Beiträgen aufgefordert, wozu er sich bereit erklärte. In der Folgezeit unterhielt er sich noch mehrmals mit Rychtalik und Durda über die illegale kommunistische Arbeit. Nachdem im Sommer 1940 die Verbindung zur Kreisleitung Ung.-Hradisch hergestellt worden war, wurde der Angeschuldigte Zahorsky zum Mitglied der Bezirksleitung in Ungarisch-Brod und Stellvertreter des Bezirksleiters Durda bestellt und mit der Werbung von Mitgliedern und dem Aufbau einer Betriebszelle in den UP.-Werken, einer Möbelfabrik, in der er selbst beschäftigt war, beauftragt. Bei einer späteren Zusammenkunft mit Rychtalik, Michalcik und Durda wurde er zum Bezirkskassierer bestellt. Als solcher hatte er im Herbst 1940 den bis dahin vereinnahmten Gesamtbetrag von 150 Kronen an einen ihm unbekannten Funktionär in Ungarisch-Hradisch abzuliefern.

III Bl. 9, 11 R., 13/R., 20/21

Im Frühjahr und Sommer 1941 nahm der Angeschuldigte Zahorsky an mehreren Besprechungen mit Rychtalik, Michalcik und Durda teil, bei denen organisatorische

Fragen

Fragen sowie die Begehung von Sabotagehandlungen besprochen wurden. Im Mai 1941 lieferte er den noch in seinem Besitz befindlichen Betrag von 80 bis 100 Kronen an vereinnahmten Mitgliedsbeiträgen an Rychtalik ab, da ihm dieser erklärte, daß er nunmehr das Amt des Bezirkskassierers selbst übernehmen werde.

Als im Frühjahr 1941 der Mitangeschuldigte Durda das von ihm bis dahin innegehabte Amt des Bezirksleiters von Ungarisch-Brod niederlegte, wurde der Angeschuldigte Zahorsky zu seinem Nachfolger bestellt. Er entfaltete aber in dieser Eigenschaft keine besondere Tätigkeit und hatte angeblich auch keine unmittelbare Verbindung zu der vorgesetzten Kreisleitung in Ungarisch-Hradisch. Die Hauptarbeit am Aufbau des Bezirks wurde vielmehr von dem Mitangeschuldigten Rychtalik geleistet, der dann auch im Sommer 1941 das Amt des Bezirksleiters übernahm. Von diesem Zeitpunkt an gehörte der Angeschuldigte Zahorsky zwar weiter der Bezirksleitung an, er will sich jedoch zum letzten Male im Juni 1941 kurz nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion an einer Besprechung der Bezirksleitung beteiligt haben.

III Bl. 11 R.,22 Da der Angeschuldigte Zahorsky mit der Gründung einer Betriebszelle in den UP.-Werken beauftragt worden war, versuchte er im Sommer 1941, dort einige Mitglieder zu gewinnen. Er wandte sich an die Arbeiter Jordan und Smolik und bat sie um Geldspenden, angeblich für eine "Nationale Sache". Es gelang ihm jedoch nicht, von ihnen Spenden zu bekommen oder sie als Mitglieder zu gewinnen.

III Bl. 10,21 Als Zahorsky im Dezember 1941 von Rychtalik erneut zur Bezahlung von Beiträgen aufgefordert wurde, händigte er ihm im Januar 1942 200 Kronen aus. Er will diesen Betrag aus eigener Tasche geleistet haben. Bei der Höhe des Betrages ist indes die Annahme gerechtfertigt, daß darin auch die von anderen Mitgliedern eingezogenen Beiträge enthalten waren.

Während

III Bl. 11

Während seiner illegalen Tätigkeit erhielt der Angeschuldigte Zahorsky von Rychtalik bis zum Januar 1942 mehrmals kommunistische Flugschriften, die er ihm nach dem Lesen zurückgab. Dabei handelte es sich um einige Stücke des "Roten Rechts" und um den mehrfach

III Bl. 14, 22

erwähnten Aufruf an die tschechischen Landwirte. Auf Veranlassung des Rychtalik fertigte Zahorsky auch einmal auf einer Schreibmaschine einige Durchschläge eines von Rychtalik verfaßten Flugblattes mit Erläuterungen zum

I Bl. 121

Marxismus sowie einer von der KPC. und der Widerstandsbewegung Narodni Odboj gemeinsam herausgegebenen Proklamation an.

4.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Buran.

IV Bl. 3 R./4,7, 15/16

Der Angeschuldigte Buran, der vom Jahre 1933 bis 1938 der KPC. als Mitglied angehört hat, wurde im Sommer 1940 von dem Mitangeschuldigten Durda darauf hingewiesen, daß in Ungarisch-Brod eine Gruppe der illegalen KPC. gegründet worden sei, die das Ziel verfolge, Böhmen und Mähren zu einem Bestandteil der Sowjetunion zu machen. Auf die Aufforderung des Durda, dieser Organisation beizutreten, konnte sich Buran nicht sofort zu einer Zusage entschließen, er lehnte aber auch nicht ab und traf sich in der Folgezeit mehrmals mit Durda zu politischen Gesprächen.

Etwa um dieselbe Zeit wurde er auch von dem Kreisfunktionär Knot zur Mitarbeit am Aufbau der illegalen KPC. aufgefordert und gebeten, ihn mit Rychtalik bekannt zu machen. Kurze Zeit darauf führte Buran den Knot dem Mitangeschuldigten Durda zu, der dann Knot dem Rychtalik vorstellte.

IV Bl. 7,17

Kurz nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion kam Knot neuerdings zu dem Angeschuldigten Buran und forderte ihn und Durda, den Buran im Auftrage des Knot rasch herbeigeholt hatte, zu besonders eifriger Mitarbeit durch Werbung von Mitgliedern und Bezahlung von Beiträgen auf, da nach seiner Meinung der bald zu erwartende Sieg der Sowjets eine Änderung der politischen La-

ge

ge im Protektorat herbeiführen würde. Nunmehr erklärte sich auch der Angeschuldigte Buran zur Mitarbeit bereit und lieferte in der Folgezeit bis zum Dezember 1941 insgesamt 70 bis 80 Kronen als seinen Beitrag an Durda ab.

IV Bl. 5, 19

Ende November oder Anfang Dezember 1941 kam im Auftrage des Knot eine unbekannte Frau zu dem Angeschuldigten Buran und bat ihn, die Mitglieder in Ungarisch-Brod vor dem Besuch der in Bilowitz anberaumten Besprechung zu warnen, da die Gestapo den Cechmanek festnehmen wolle. Buran gab diese Warnung an Durda, Rychtalik und Michalcik weiter.

IV Bl.10,21

Im August oder September 1941 unterrichtete der Angeschuldigte Buran gemeinsam mit Durda den Pavel **Buran** von dem Bestehen der illegalen KPC., forderte ihn zum Beitritt sowie zur Beitragszahlung auf und übergab ihm ein von Durda erhaltenes Flugblatt. Pavel Buran lehnte zwar den Beitritt zur Organisation ab, erklärte sich aber bereit, eine Spende zur Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten zu leisten. Er händigte dann im November 1941 dem Frantisek Buran 20 Kronen für diese Zwecke aus.

IV Bl. 6,17/18

Nachdem der Angeschuldigte Buran seinen Beitritt zur KPC. erklärt hatte, erhielt er in den Monaten August, September und November 1941 von Durda mehrere kommunistische Flugschriften, in denen u.a. auch zur Begehung von Sabotagehandlungen aufgefordert wurde. Zwei dieser Flugschriften gab er dem Durda nach dem Lesen zurück. Außerdem erhielt er im November oder Dezember 1941 einmal von Rychtalik sechs bis sieben Stücke eines Flugblattes, das die Lage der Bauern in der Sowjetunion als günstig schilderte und an die tschechischen Landwirte verteilt werden sollte. Buran will jedoch diese Flugblätter verbrannt haben.

5.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Nemecek.

V Bl.4/R.,7/8, II Bl. 32

Der Angeschuldigte Nemecek, der vom Jahre 1928 bis 1938 Mitglied der tschechischen sozialdemokratischen Partei

Partei gewesen ist, wurde im Frühjahr 1941 von dem Mitangeschuldigten Durda ausführlich über das Bestehen und die Ziele der KPC. unterrichtet und zur Mitarbeit aufgefordert, die er bereitwillig zusagte. Darauf erhielt er in den Monaten Juni bis August 1941 von Durda etwa fünfmal je ein kommunistisches Flugblatt.

II Bl. 39 Im Juni oder Juli 1941 verbreitete er gemeinsam mit dem Mitangeschuldigten Durda mehrere Flugblätter in Hawritz, die die Landwirte aufforderten, die Ablieferungspflicht ihrer Erzeugnisse zu sabotieren, indem er sie in die Haustüren der Wohnhäuser steckte.

II Bl. 32 Bis August 1941 führte der Angeschuldigte Nemecek monatlich je 10 Kronen, insgesamt 70 bis 80 Kronen, als seinen Mitgliedsbeitrag an Durda ab.

6.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Skocek.

VI Bl.3 R./5 Der Angeschuldigte Skocek, der im Jahre 1922 der KPC. beitrat, verbüßte vom September 1927 bis September 1928 eine wegen kommunistischer Umtriebe erhaltene Zuchthausstrafe und war anschließend Sekretär der kommunistischen Jugendorganisation. Als er Ende des Jahres 1929 eine zweite, ebenfalls wegen kommunistischer Umtriebe erhaltene Zuchthausstrafe antreten sollte, verließ er auf Befehl der kommunistischen Partei die tschechoslowakische Republik und reiste im Dezember 1929 über die grüne Grenze nach Berlin, wo er sich bei der kommunistischen Zentrale meldete. Im August 1930 fuhr er nach Rußland, arbeitete zunächst in mehreren Betrieben und besuchte schließlich zwei Jahre lang die Leninschule in Moskau. Im März 1933 kehrte er nach Prag zurück, wo er bis zum März 1934 in der Zentrale der KPC. beschäftigt war. Ende des Jahres 1937 wurde er angeblich wegen Opposition aus der KPC. ausgeschlossen.

I Bl.39 R./40, IV Bl. 6/8 Gelegentlich eines Besuches bei dem Kommunisten Vaskovich in Koritna erfuhr der Mitangeschuldigte Rychtalik, daß der Angeschuldigte Skocek alter Gesinnungsgenosse der KPC. sei. In der Absicht, ihn als Ortsgruppenleiter in Blumenbach einzusetzen, suchte Rychtalik im Sommer 1940 den Angeschuldigten Skocek auf, unterrich-

unterrichtete ihn über die Arbeit der illegalen KPC. und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Skocek lehnte die Übernahme eines Amtes innerhalb der illegalen KPC. mit Rücksicht auf seine zur Zeit der Errichtung des Protektorats erfolgte Festnahme ab, äußerte aber den Wunsch, illegale Flugschriften zu erhalten. Darauf händigte ihm Rychtalik ein "Rotes Recht" aus. Auch bei späteren Besuchen des Angeschuldigten Skocek übergab Rychtalik ihm jeweils ein Flugblatt.

VI Bl.7/8,21/22

Auch von dem Gesinnungsgenossen Kuban bekam der Angeschuldigte Skocek im April oder Mai 1941 dreimal je ein Flugblatt. Ferner kam im Januar 1942 ein unbekannter Mann zu ihm und hinterließ ein Päckchen mit illegalen Flugschriften. Alle erhaltenen Flugblätter will Skocek verbrannt haben. Dieses Vorbringen verdient indes keinen Glauben.

I Bl. 40,
VI Bl.10,18/19

Der Angeschuldigte Skocek führte auch mehrmals Mitgliedsbeiträge, insgesamt 100 bis 120 Kronen, an Rychtalik ab.

II.

Die Würdigung des Sachverhalts.

Die Darstellung des Sachverhalts beruht im wesentlichen auf den eigenen Angaben jedes Angeschuldigten. Soweit einzelne Angeschuldigte eine in geringfügigen Punkten abweichende Sachdarstellung gegeben oder -wie der Angeschuldigte Skocek - die Mitarbeit für die illegale KPC. überhaupt in Abrede gestellt haben, werden sie durch die glaubwürdigen Angaben der Mitangeschuldigten überführt werden.

Da die Angeschuldigten schon zur legalen Zeit Mitglieder der KPC. gewesen sind oder doch mit ihr sympathisiert haben und lange Zeit an führender Stelle innerhalb der illegalen KPC. tätig gewesen sind, kann kein Zweifel bestehen, daß sie die hochverräterischen Bestrebungen dieser Organisation erkannt haben und sich

bewußt

bewußt gewesen sind, durch ihre eifrige Mitarbeit vor allem nach Beginn des Ostfeldzuges den Feind des Reiches begünstigt zu haben.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten :

1. Rychtalik : I Bl. 4 R./21, 24/56 R., 62R./67 R., 85/125, 128/132, 136/142 R.,
2. Durda : II Bl. 4R./14 R., 17/24R., 27/47,
3. Zahorsky : III Bl. 4R./6, 8/14R., 18/23,
4. Buran : IV Bl. 3R./11, 14/22,
5. Nemecek: V Bl. 3R/4R., 7/8,
6. Skocek : VI Bl. 3R./11, 15, 17/22;

II. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten I bis VI je Bl. 1a, b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Johann R y c h t a l i k, Simon D u r d a, Metodej Z a h o r s k y, František B u r a n, Martin N e m e č e k und Karel S k o č e k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

Geheim!

8 a J 536/42 g
6 H 66 / 43

Im Namen des Deutschen Volkes

12

In der Strafsache gegen

1.) den Fachlehrer der Bürgerschule Johann R y c h t a l i k aus Ungarisch - Brod, geboren am 21. Dezember 1902 in Prerau,

2.) den Tischlergehilfen Simon D u r d a aus Hawritz, geboren am 25. Oktober 1904 in Tieschow,

3.) den technischen Angestellten Methodus Z a h o r s k y aus Ungarisch - Brod, geboren am 22. März 1900 in Jassenitz,

4.) den Müllergehilfen Franz B u r á ň aus Hawritz, geboren am 8. November 1903 daselbst,

5.) den Hilfsarbeiter Martin N ě m e č e k aus Hawritz, geboren am 12. November 1904 daselbst,

6.) den Schuhmacher Karel S k o č e k aus Blumenbach, geboren am 24. Oktober 1903 in Strani,

zu 1 - 5 Protektoratsangehörige, zu 6 slowakischen Staatsangehörigen,
sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 3. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA -Gruppenführer Haas,
Generalmajor der Landespolizei a.D.Meissner,
NSKK-Obergruppenführer Klug,

als

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Johann R y c h t a l i k, Simon D u r d á und Methodus Z a h o r s k y haben in führender Stellung eine kommunistische Organisation in der Gegend von Ungarisch - Brod aufgebaut und zugleich dadurch den Feind des Reiches begünstigt. R y c h t a l i k hat außerdem unbefugt Waffen besessen. Sie werden ein jeder

zum T o d e und zum dauernden Ehrverlust

verurteilt.

Die Angeklagten Franz B u r á ň, Martin N ě m e č e k und Karl S k o č e k haben durch Schriftenbezug und Geldzahlungen den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, und es werden deshalb

B u r á ň zu 8 - acht - Jahren Zuchthaus und 8 - acht - Jahren Ehrverlust,

N ě m e č e k und S k o č e k zu je 5 - fünf - Jahren Zuchthaus und je 5 - fünf - Jahren Ehrverlust

verurteilt.

Auf die Freiheitstrafen werden den Angeklagten B u r á ň und N ě m e č e k je 1 - ein - Jahr und 2 - zwei - Monate, dem Angeklagten S k o č e k 1 - ein - Jahr der Untersuchungshaft angerechnet.

Von dem Angeklagten R y c h t a l i k werden 155 Kč oder deren Gegenwert eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

I.

Das Verbot der KPČ noch während des Bestandes der tschechoslowakischen Republik und ihre Zerschlagung nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren haben trotz zahlreicher Verhaftungen die Führer und einen Teil der Mitglieder nicht gehindert, ihre zersetzende Tätigkeit fortzusetzen und die Partei illegal wieder aufzubauen. Neben den weltrevolutionären Zielen der durch die SU. verkörperten kommunistischen Partei galt ihr Kampf insbesondere der Errichtung eines gewaltsam vom Reich losgelösten sowjetischen tschechischen Staates. Da dies insbesondere seit Beginn des Ostfeldzuges zur Voraussetzung hatte, daß das Reich in dem gegenwärtigen Kriege unterliege, verstärkte die KPČ seit diesem Zeitpunkte ihre Wühlarbeit und ging im Sinne der von Moskau durch Rundfunk verbreiteten Weisungen auch dazu über, das tschechische Volk durch Flüsterpropaganda und Flugblätter zu Sabotagehandlungen gegen das Reich aufzuhetzen, um dessen Kriegsmacht zu schädigen und der SU zum Siege zu verhelfen. Dies alles ist gerichtsbekannt.

II.

Die Verurteilung der Angeklagten Rychtalik, Durda und Zahorsky.

a)

Rychtalik, Durda und Zahorsky sind Protektoratsangehörige, bekennen sich zum tschechischen Volkstum und gehörten, wie übrigens auch die anderen drei Angeklagten, zur Zeit ihrer Verhaftung dem Národní souručenstvi an. Durda war schon seit 1936 Mitglied der KPČ gewesen, in der er zeitweilig die Stelle eines Kassiers bekleidet hatte. Zahorsky war gleichfalls schon vor der Errichtung des Protektorats kommunistisch organisiert gewesen. Er hatte, nachdem er früher der SPČ angehört hatte, von 1932 bis 1936 der kommunistischen Studentenorganisation "Linke Front" und seit 1936 der Gesellschaft für den kulturellen und wirtschaftlichen Verkehr mit der UdSSR. angehört. Auch Rychtalik war

schon

schon vor der Errichtung des Protektorates kommunistisch eingestellt und Schriftführer des Bundes der Freunde der UdSSR. gewesen. Diese gleiche politische Einstellung erklärt es, daß R y c h t a l i k bald nach der Errichtung des Protektorates in wiederholten Gesprächen mit den Angeklagten D u r d a und Z a h o r s k y und einem Arbeiter der Waffenwerke in Ungarisch-Brod namens M i c h a l č i k mit seiner Anregung, die Tätigkeit der KPČ illegal fortzusetzen, Gehör fand. Es gelang ihm aber vorläufig nicht, Verbindung zu höheren Funktionären zu finden. Die Mitteilungen, die er von dem Schlosser K o d e t über die illegale Arbeit der KPČ und deren Aufbau erhalten hatte, veranlaßten aber ihn und die drei anderen, schon jetzt an die Gründung von Ortsgruppen und Zellen in Ungarisch-Brod und der Umgebung zu schreiten und Mitgliedsbeiträge einzuheben. Hierbei legte er sich den Decknamen " Z e m e k" bei, während sich D u r d a mit dem Decknamen " S e d l a č e k " und Z a h o r s k y als " A r n o š t " tarnte.

Im Sommer 1940 unterrichtete D u r d a den Angeklagten B u r a ň in wiederholten Gesprächen über die bestehende illegale Gruppe, die es sich zur Aufgabe gemacht habe, Böhmen und Mähren der SU. anzugliedern. B u r a ň konnte sich jedoch zu einer Mitarbeit noch nicht entschließen. Er stellte aber schließlich im Jahre 1941 doch, als sich D u r d a im Zuge der Bestrebungen des R y c h t a l i k bemühte, Fühlung mit höheren Funktionären zu finden, im August 1940 die Verbindung zwischen D u r d a und dem Kreisfunktionär Rudolf K n o t her, worauf D u r d a den R y c h t a l i k mit K n o t bekannt machte. Dieser sagte dem R y c h t a l i k zu, eine dem Kreis Ungarisch-Hradisch unterstehende Bezirksleitung in Ungarisch-Brod zu bilden und sie mit Flugschriften zu versorgen. Als Bezirksleiter schlug R y c h t a l i k einige Tage später den Z a h o r s k y vor. In einer bald nachher abgehaltenen Besprechung, an der R y c h t a l i k wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen konnte, wurde aber von K n o t D u r d a zum Bezirksleiter bestellt und angewiesen, neue Mitglieder zu werben und deren Beiträge einzuziehen; im Falle einer Verhinderung sollte er sich des Z a h o r s k y als seines Stellvertreters bedienen. Dies geschah allerdings nur einmal, als D u r d a verhindert war, eingehobene Beiträge an den Kreis abzuführen.

Bis zum Sommer 1941 hatten R y c h t a l i k, D u r d a,

Z a-

Zahorsky sowie Michalčik mehrfache Besprechungen untereinander und mit anderen Kommunisten, während Durďa als Bezirksleiter wiederholt mit Kreisfunktionären, insbesondere mit Knot und Čechmanek- zusammenkam. Rychtalik veranstaltete die Zusammenkünfte im Herbst 1940 in seiner Wohnung. In ihnen wurde insbesondere der Ausbau der Organisation und die Errichtung von Zellen erörtert. Hierbei übernahm Rychtalik die Errichtung einer Zelle in Ungarisch-Brod, Durďa in Hawritz, Zahorsky in den UP-Werken, einer kunstgewerblichen Fabrik in Ungarisch-Brod, in der er selbst beschäftigt war, und Michalčik in Ortschaften der Umgebung von Ungarisch-Brod. Zahorsky nahm gleichzeitig die Aufgabe auf sich, die Beiträge der anderen drei Mitglieder der Bezirksleitung einzuheben und an den Kreis weiterzuleiten. Er tat dies auch hinsichtlich eines Betrages von 150 Kronen, den er bereits eingehoben hatte. Im Frühjahr 1941 verlegte Rychtalik aus Gründen der Sicherheit die Besprechungen in die Wohnung der Frau Babula. Nunmehr wurden neben organisatorischen Fragen vornehmlich die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften erörterte Ende Juni 1941 legte Durďa die Stelle des Bezirksleiters nieder, da er dies bei dem Umstande, daß er als Kommunist bekannt war, im Interesse der Geheimhaltung für angezeigt hielt. Er blieb aber auch weiterhin mit der Bezirksleitung im Einvernehmen. Seine Stelle blieb vorläufig unbesetzt. Daß sie etwa, wie die Anklageschrift behauptet, einstweilen von Zahorsky übernommen wurde, konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Im September 1941 wurde Rychtalik, der schon immer die Hauptarbeit in der Bezirksleitung geleistet und sie geistig geführt hatte, mit der Leitung betraut, nachdem er es schon im Mai übernommen hatte, an Stelle des Zahorsky die Beiträge der anderen drei Mitglieder der Bezirksleitung einzuziehen. Bei dieser Gelegenheit händigte ihm Zahorsky die in seinen Händen befindlichen Mitgliedsbeiträge aus.

b)

Als Bezirksleiter hielt Rychtalik wiederholt Besprechungen mit den Bezirksfunktionären ab, an denen auch öfters Funkti-

tionäre des Kreises, der anderen Bezirke und von Ortsgruppen teilnahmen. Daneben übernahm er es im Auftrage der Kreisleitung, in seinem Bezirk und in dem Bezirk Bojkowitz, mit dessen Leiter K r a h u l a er schon im Dezember 1940 durch D u r ď a bekannt geworden war, die neugeworbenen Mitglieder zu schulen.

Im Auftrage der Kreisleitung bemühte sich R y c h t a l i k ferner, die Verbindung zwischen der Zentrale in Prag und der Kreisleitung Ungarisch-Hradisch zu vermitteln. Dies gelang ihm auch, nachdem er in Prag von einem ihm bekannten Funktionär der früheren roten Gewerkschaft an eine Kommunistin " B o z k a " gewiesen worden war, der er sein Anliegen vortrug. Kurze Zeit später wurde er in die Wohnung des Kreisfunktionärs Č e c h m a n e k gerufen, den er im Juni durch D u r ď a kennen gelernt und u.a. als Verbindungsmann vorgeschlagen hatte. Hier traf er außer K n o t und Č e c h m a n e k den Zentralinstruktor K ř e n o v s k y aus Prag an. Dieser hatte sich auf Grund seines Prager Besuches eingefunden, um die gesuchte Verbindung herzustellen. Mit ihm, K n o t und Č e c h m a n e k hatte R y c h t a l i k später wiederholt Besprechungen.

Im übrigen sah R y c h t a l i k seine Hauptaufgabe darin, durch Werbung weiterer Mitglieder und Bildung von Ortsgruppen den kommunistischen Gedanken vorwärts zu treiben. In den Jahren 1940 und 1941 gewann er in Ungarisch-Brod, S c h u m i t z, R a d s c h o w i t z, K o r i t n a, A u f e s t, L u t k o w i t z, L u h a t s c h o w i t z, T a s c h o w i t z, P r a k s c h i t z, B l u m e n b a c h, W i l t s c h e n a u und T i e s c h o w mindestens 15 Mitglieder, darunter den Angeklagten S k o č e k, und forderte sie auf, in ihren Wohnorten Zellen oder Ortsgruppen zu bilden. Im Sommer 1941 wurde er von K ř e n o v s k y zur Gründung einer Ortsgruppe in Prerau aufgefordert. Er wandte sich hier bis zum Januar 1942 an sieben Kommunisten, darunter einen Lehrer und eine Lehrerin, fand bei manchen auch Bereitwilligkeit zur Mitarbeit, ließ einigen die Flugschrift "Rude pravo" (Rotes Recht) zukommen, wurde aber an der Vollendung seiner Aufgabe durch seine Verhaftung verhindert.

Während seiner illegalen Arbeit im Bezirk Ungarisch-Brod vereinnahmte R y c h t a l i k in den Jahren 1940 und 1941 von den ihm untergebenen Ortsgruppenleitern und Mitgliedern insgesamt 12.000 Kč an Beiträgen. Er selbst bezahlte 500 Kč Beitrag. Die eingenommenen

Be-

Beträge benutzte er teils für Zwecke der Bezirksleitung, teils lieferte er sie an K ř e n o v s k y ab. Einen Teilbetrag von 155 Kč hatte er bei seiner Festnahme noch bei sich. Er wurde auf Grund seiner Verurteilung im Urteil gemäß § 86a StGB. eingezogen.

Im Dezember 1941 wurde R y c h t a l i k durch den von ihm angeworbenen Schneidermeister Anton V r b a mit dem Werkmeister K a l v o d a bekannt gemacht. Dieser gab vor, mit Fallschirmjägern in Verbindung zu stehen und von dem Versteck einer größeren Menge von Waffen Kenntnis zu haben. R y c h t a l i k hielt Kalvolda für einen Spitzel und berichtete über die Angelegenheit dem K ř e n o v s k y. Als V r b a Ende 1941 von K a l v o d a um die Zuführung zweier Skifahrer gebeten wurde, trug R y c h t a l i k in der Meinung, daß K a l v o d a ihnen, möglicherweise die Waffenverstecke zeigen wollte, dem M i c h a l č i k auf, einen geeigneten Mann ausfindig zu machen. Als zweiter wurde der Sohn des V r b a zugezogen.

Am 13. Januar 1942 erfuhr R y c h t a l i k, daß V r b a festgenommen worden sei. Auf Anraten des M i c h a l č i k versuchte er, sich seiner Festnahme zu entziehen, übernahm von M i c h a l č i k eine Pistole und ließ sich von einem Juden namens Walter B e r g e r 7 Patronen hierzu übergeben. Er nahm in einer fremden Wohnung in Ungarisch-Brod Zuflucht, kehrte aber nach wenigen Tagen wieder in seine Wohnung zurück. Die Pistole nebst Munition lieferte er an M i c h a l č i k ab. Am 22. Januar 1942 wurde er festgenommen.

c)

In Verfolg des ihm von K n o t bei der Bestellung zum Bezirksleiter erteilten Auftrages, Mitglieder anzuwerben, hatte sich auch D u r ď a im Herbst 1940 und Frühjahr 1941 bemüht, weitere Mitglieder für die illegale KPČ zu gewinnen, insgesamt mindestens sieben Mitglieder, darunter den Angeklagten N ě m e č e k angeworben und zum Teil angewiesen, selbst weitere Gesinnungsgenossen für die illegale KPČ heranzuziehen. Von R y c h t a l i k wurden ihm zwei neue Mitglieder zugewiesen. Die Mitglieder faßte er zu Zellen zusammen und übernahm selbst die Leitung zweier solcher Zellen, von denen er im Sommer 1941 die eine gegen eine andere austauschte. Die Leitung

dieser Zellen behielt er bis zu seiner Festnahme im Januar 1942. Von den Mitgliedern seiner Zellen zog er insgesamt 450 Kč ein und führte sie mit seinen eigenen bis zum Dezember 1941 geleisteten Beiträgen von 80 Kč ab. Im Januar 1942 gewährte er über eine Nacht einem Manne Unterschlupf, der ihm unter dem Namen "P r a s a t k o" vorgestellt wurde und von dem er nur wußte, daß er Kommunist sei. Es handelte sich um K ř e n o v s k y, der sich seiner Festnahme durch die Flucht entzog.

d)

Nachdem es R y c h t a l i k im Mai 1941 übernommen hatte, selbst die Beiträge der Mitglieder der Bezirksleitung einzuheben, beteiligte sich Z a h o r s k y im allgemeinen nicht mehr an den Besprechungen, blieb aber mit der Bezirksleitung weiter in Verbindung. Im Sommer 1941 versuchte er entsprechend der ihm schon im Herbst 1940 erteilten Weisung, deren Befolgung nunmehr dringlich geworden war, die Betriebszelle in den UP-Werken aufzuziehen. Er wandte sich hier an zwei Arbeiter, ging sie zunächst um Spenden zur Unterstützung der Familien verhafteter Kommunisten an, hatte aber damit keinen Erfolg, obwohl er sein Anliegen als "nationale Sache" bezeichnet hatte.

Im Dezember 1941 wurde er von R y c h t a l i k neuerlich aufgefordert, Beiträge zu zahlen. Er hielt diesem vor, daß die Mitglieder, wenn sie keine Flugschriften bekämen, nichts zahlten. Darauf gab ihm R y c h t a l i k fünf verschiedene Flugblätter und Z a h o r s k y händigte ihm 200 Kč aus eigenen Mitteln aus.

e)

Als K n o t im August 1940 bei der ersten Besprechung mit R y c h t a l i k zugesagt hatte, den Bezirk Ungarisch-Brod mit Flugschriften zu beliefern, machte er aufmerksam, daß sich die Bezirksleitung eine Schreibmaschine, einen Vervielfältigungsapparat, sowie ein Rundfunkgerät verschaffen müsse, um auf Grund der von den ausländischen Sendern abgehörten Nachrichten selbst Flugblätter herstellen und verbreiten zu können. R y c h t a l i k kaufte zu diedem Zwecke aus den bei ihm eingegangenen Beiträgen bis Anfang des

Jah-

Jahres 1942 drei Vervielfältigungsapparate, von denen der zweite 1000 Kč, der dritte sogar 3.500 Kč kostete, ferner eine Schreibmaschine, Abziehapparat, Matrizen und Druckfarbe. Eine zweite Schreibmaschine entlieh er sich bei dem bereits erwähnten Juden B e r g e r.

Etwa im Juni 1941 entwarf R y c h t a l i k im Sinne einer Anweisung des K n o t an Hand der Nachrichten- und Sabotageanleitungen des Senders Moskau mehrere Flugblätter und legte sie den Funktionären des Kreises zur Begutachtung vor. Diese einigten sich auf ein Flugblatt mit dem Titel "Ceski Rolnici", das sich an die tschechischen Landwirte richtete. Aus ihm seien drei der markantesten Sätze herausgegriffen. Der eine forderte die Landwirte auf, das Getreide lieber auf den Misthaufen zu werfen, ehe sie es für eine Bagatelle ihren braunen Mördern gäben. Der zweite kündigt das Nahen des Tages an, an dem auch die tschechischen Bauern die Deutschen schlagen würden. Der dritte weist darauf hin, daß Bauernflegel und Hacke auf die Verrechnung mit den augenblicklichen Tyrannen warten. Das Flugblatt ließ Rychtalik zweimal auf Matrizen schreiben. Die eine Matrize erhielt Franz V e s e l y, die andere K n o t.

Im August 1941 wurde R y c h t a l i k von K ř e n o v s k y mit der Leitung des technischen Apparates im Kreise Ungarisch-Hradisch beauftragt. Er erhielt dann von ihm vier- bis fünfmal je 10 bis 20 Stücke des "Roten Rechtes" sowie Flugblätter der Kreisleitung über die konspirativen Regeln der KPC. Er gab sie an M i c h a l č i k zur Verbreitung weiter.

Mitte Dezember 1941 erhielt er von Vlasta B a b u l a, der Tochter der Frau B a b u l a, 60 Stück der Oktobernummer des "Roten Rechtes" und von K ř e n o v s k y oder einem gewissen N o v a k 40 bis 50 Stück der Flugschrift "Hlasy z podzemi" (Stimmen aus der Unterwelt). Auch sie gab er zur Verbreitung weiter. Da der größte Teil der Stücke des "Roten Rechtes" hierbei von einem Verbindungsmann vernichtet wurde, wies ihn K ř e n o v s k y an, von dieser Nummer neue Abzüge herzustellen. R y c h t a l i k beauftragte hierauf den Z a h o r s k y, einen Teil des Flugblattes auf Matrizen zu schreiben; den Rest wollte er selbst abschreiben. Bald darauf brachte ihm Frau B a b u l a 50 Stücke der Novembernummer des "Roten Rechtes" und einige Stücke der Januarausgabe. Er fertigte von der Januarausgabe 50 Abzüge und außerdem 20 Abdrücke der "Stimmen aus der Unterwelt" an und ließ sie dem Bezirk Bojkovitz und den

<u>Orts-</u>

Ortsgruppen seines Bezirks zukommen. Von V r b a erhielt R y c h t a l i k im Dezember 1941 eine größere Anzahl von Stücken der Flugschrift "Stimmen aus der Unterwelt", die er dem M i c h a l č i k übergab.

Z a h o r s k y schrieb Ende Dezember auf einer Schreibmaschine, die ihm R y c h t a l i k zur Verfügung stellte, die Matrizen für die Oktobernummer des "Roten Rechtes". Sie enthielt auch einen von der KPČ gemeinsam mit der tschechischen Widerstandsbewegung Národní Odboj" verfaßten Aufruf. Z a h o r s k y übergab die Matrizen dem R y c h t a l i k. Dieser verwendete sie aber nicht mehr, sondern verbrannte sie, da er durch die Neuanlieferungen hinreichend mit Flugschriften versorgt war.

Im Gegensatz zu seiner sonst geständigen Einlassung stellt Z a h o r s k y in Abrede, die Matrizen geschrieben oder einen Auftrag hierzu erhalten zu haben. Der Senat hat keinen Anlaß gefunden, der Einlassung des R y c h t a l i k den Glauben zu versagen. Gründe, aus denen dieser den Gesinnungsgenossen fälschlich beschuldigen sollte, sind nicht zu ersehen. Auch wird er durch die behauptete Hilfe des Z a h o r s k y in keiner Weise entlastet.

Auch D u r ď a erhielt mehrmals, zuletzt im Januar 1942 von R y c h t a l i k, M i c h a l č i k und dem Maurergehilfen Alois V i š e n k a kommunistische Flugschriften und verteilte sie an seine Zellenmitglieder. Darunter befand sich auch der Aufruf an die tschechischen Landwirte. Diesen verbreitete er außerdem im Sommer 1941 in Hawritz, indem er ihn in die Türen von Wohnhäusern steckte. Auch dem R y c h t a l i k und M i c h a l č i k händigte er mehrmals Flugschriften aus, die er nicht von ihnen bekommen hatte.

Ebenso erhielt auch Z a h o r s k y von R y c h t a l i k bis zum Januar 1942 mehrmals Stücke des "Roten Rechtes" und den Aufruf an die tschechischen Landwirte. Er las die Schriften und stellte sie dem R y c h t a l i k wieder zurück, obwohl es für ihn auf der Hand gelegen hat, daß dieser sie auch anderen zu lesen geben werde. Schon im Jahre 1939 hatte er übrigens, wie er zugesteht, für R y c h t a l i k auf einer Schreibmaschine Durchschläge eines von diesem verfaßten Flugblattes "Was ist Marxismus?" geschrieben.

f)

Entsprechend der verstärkten Tätigkeit der KPČ nach Beginn des Krie-

Krieges gegen die SU. erörterte K n o t bei einer Besprechung, an der auch D u r d a teilnahm, die neue politische Lage und forderte zur Steigerung der illegalen Arbeit auf. Bei einer weiteren Versammlung bald nachher, an der D u r d a ebenfalls teilnahm, besprach R y c h t a l i k die Durchführung von Sabotagehandlungen. So sollte auf die Landbevölkerung eingewirkt werden, der Ablieferungspflicht nicht nachzukommen, es sollten Anschläge gegen die Eisenbahn verübt, Erntevorräte in Brand gesteckt und in Rüstungsbetrieben langsamer gearbeitet werden. D u r d a erhob dagegen bloß die Einwendung, daß die Landwirte eingesperrt werden könnten.

Im August 1941 nahm R y c h t a l i k an einer Besprechung von Kreisfunktionären teil, in der K ř e n o v s k y Anweisungen über die Begehung gleichartiger Sabotagehandlungen gab und die Anwesenden beauftragte, sich Dynamon zu beschaffen, Sprenghülsen anzufertigen und an Eisenbahnschienen zu befestigen. Kurz darauf nahm er auf Einladung des K ř e n o v s k y an einer weiteren Zusammenkunft teil, die ebenfalls Sabotageakte zum Gegenstande hatte. Die Anweisungen gab er bald darauf in einer Besprechung an der Wiltschenauer Brücke an einzelne Mitglieder, darunter D u r d a, Z a h o r s k y und Berger weiter, wobei er insbesondere auf Bombenanschläge und die Verwendung von Benzin und Phosphor zur Vernichtung der Getreidevorräte hinwies und anregte, in den Waffen-Werken in Ungarisch-Brod Flugblätter zu verteilen und die Arbeiter zur Verlangsamung der Arbeit aufzuhetzen. Z a h o r s k y, der nicht bei der ganzen Besprechung zugegen war, hörte nur von den Bombenanschlägen und der verstärkten Tätigkeit der KPČ in den Waffen-Werken. Als Berger bei dieser Besprechung mitteilte, einen verläßlichen Schmied zu kennen, der die Sprenghülsen herstellen könnte, entwarf R y c h t a l i k eine Zeichnung, aus der die Form der Sprenghülsen zu entnehmen war, und beauftragte den B e r g e r, durch den Schmied mehrere Sprenghülsen anfertigen zu lassen. Die Sprenghülsen wurden zwar geliefert, sind aber nicht zur Verwendung gekommen. Bei einer späteren Zusammenkunft erzählte R y c h t a l i k in Gegenwart des D u r d a, er habe erfahren, daß Mitglieder der Organisation auf der Strecke zwischen Schumitz und Aujest einen Sprengkörper auf das Bahngeleise gelegt hätten, daß aber der Anschlag mißglückt sei. Ob ein solcher Anschlag verübt worden ist, hat in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden können.

Schon

Schon wenige Tage nach dem Beginn des Krieges gegen die SU. hatte R y c h t a l i k mit dem Schlosserlehrling Š o b a n, der bis dahin sein Schüler gewesen war, über die Verübung von Eisenbahnanschlägen gesprochen. Š o b a n hatte dies zum Anlaß genommen, sich bei einem Eisenbahnarbeiter über die Durchführung der Entgleisung eines Eisenbahnzuges zu erkundigen. Als er hiervon bei der Wiltschenauer Brücke dem R y c h t a l i k Mitteilung machte, wies ihn dieser an, unter der Mitwirkung des Eisenbahnarbeiters in der Nähe von Altstadt einen Anschlag auf einen Militärzug durchzuführen. Hierzu stellte er ihm auch eine Pistole zur Verfügung, damit er sich gegen eine Festnahme wehren könne.

Anfang September 1941 besorgte R y c h t a l i k auf Ersuchen des Kommunisten "Tlustoch" von B e r g e r eine Pistole für K ř e n o v s k y und ließ sie diesem zukommen. Als Ersatz übergab er dem B e r g e r einen Trommelrevolver, den er sich von M i c h a l č i k verschafft hatte.

g)

Bis auf die erörterte, von den Feststellungen des Senates abweichende Einlassung des Angeklagten Z a h o r s k y hinsichtlich der Anfertigung der Matrizen für die Oktobernummer des "Roten Rechtes" haben R y c h t a l i k, D u r ď a und Z a h o r s k y, dieser allerdings in hinterhältiger Weise, im übrigen den Sachverhalt glaubhaft eingestanden. Es besteht kein Anlaß, ihren sie schwer belastenden Einlassungen nicht zu folgen.

Zur inneren Tatseite läßt der festgestellte Sachverhalt Zweifel nicht aufkommen, zumal die Angeklagten zugegeben haben, die Ziele der KPČ in ihrem vollen Umfange gekannt zu haben. Es muß als geradezu dreist bezeichnet werden, wenn die Angeklagten in der Hauptverhandlung vorgegeben haben, daß sie sich nicht gegen die Zugehörigkeit des Protektorates zum Großdeutschen Reiche wehren wollten, und daß sie durch ihre Betätigung nur für den Fall vorsorgen wollten, daß das Reich von England besiegt werde, damit dann die SU. und nicht etwa wieder Benesch und sein Anhang zur Herrschaft gelange. Keineswegs hätten sie aber auf eine Niederlage des Reiches hinarbeiten wollen und im übrigen jede Gewalt abgelehnt.

Die Tätigkeit der drei Angeklagten ist völlig eindeutig. Sie

haben sich als fanatische Tschechen und überzeugte Kommunisten nicht nur dafür eingesetzt, das Protektorat gewaltsam vom Reiche wieder loszureißen, sondern sind auch in der richtigen Erkenntnis, daß ein Sieg des Reiches die Bestrebungen der Kommunisten in Europa für immer zunichte macht, seit Beginn des Krieges gegen die SU. zielbewußt darauf ausgegangen, die Kriegsmacht des Reiches zu schwächen und der SU. zum Siege zu verhelfen. Dadurch haben sie sich als Mittäter in Tateinheit der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat und der landesverräterischen Feindbegünstigung (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3, 91b, 73, 47 StGB.) schuldig gemacht, R y c h t a l i k überdies durch den unbefugten Besitz gebrauchsfähiger Schußwaffen des Verbrechens nach § 1 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz im Gebiete des Protektorates Böhmen und Mähren vom 6. Mai 1940.

Zweifel, die gegen die Zurechnungsfähigkeit des R y c h t a l i k geltend gemacht worden sind, bestehen nicht zurecht. Der vom Senate beigezogene Sachverständige hat ihn zwar als labilen Psychopathen bezeichnet, dessen Selbstmordversuch Ende April 1943 während der Haft aber als Demonstration anzusehen ist und zum Teil auf eine Haftreaktion zurückgeführt werden muß. Er hat im übrigen auf die Intelligenz des Angeklagten verwiesen und betont, daß zur Zeit der Tat seine Urteilsfähigkeit oder Willensfreiheit in keiner Weise herabgesetzt oder auch nur vermindert gewesen ist. Diesem Gutachten schließt sich der Senat auf Grund seiner Wahrnehmungen bei der Hauptverhandlung bedenkenlos an. Die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 oder 2 StGB. liegen somit nicht vor. Soweit Bedenken gegen die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten R y c h t a l i k geltend gemacht worden sind und sich auch D u r ă a in der Hauptverhandlung zunächst so gegeben hat, als sei er außerstande, dem Gange der Verhandlung zu folgen und sich entsprechend einzulassen, sind alle Zweifel durch den Sachverständigen zerstreut worden. Er hat beide Angeklagte als verhandlungsfähig erklärt.

Die Strafe war bei R y c h t a l i k, da bei der Bestimmung der von ihm verwendeten Waffen ein leichterer Fall im Sinne des 2. Satzes des ersten Absatzes des § 1 der Waffenverordnung nicht vorliegt, dem ersten Satze des Abs. 1 dieser Gesetzesstelle zu entnehmen (§ 73 StGB.). Sie droht die Todesstrafe zwingend an. Bei den an-

de-

deren Angeklagten war die Strafe gemäß dem Absatz 1 des § 91b StGB. zu bemessen (§ 73 StGB.). Der erweiterte Strafrahmen des Abs. 2 des § 91b StGB. kann bei der Gefährlichkeit ihrer Tätigkeit nicht in Erwägung gezogen werden. Die Wahl zwischen der Todes- oder der lebenslangen Zuchthausstrafe konnte bei der Art der Tätigkeit der Angeklagten, die zu den schwersten Folgen für das Reich führen konnte, nur auf die Todesstrafe fallen. Dies träfe auch bei dem Angeklagten R y c h t a l i k zu, wenn er sich nicht des verbotenen Waffenbesitzes schuldig gemacht hätte. Die Verletzung ihrer Treuepflicht gegenüber dem Reich hat alle drei Angeklagte, solange sie noch leben, ehrlos gemacht (§ 32 StGB.).

III.

Die Verurteilung der Angeklagten B u r á ň, N ě m e č e k und S k o č e k.

a)

B u r á ň war von 1933 bis zu ihrer Auflösung Mitglied der KPČ gewesen und von ihr in den Gemeinderat von Hawritz entsandt worden. Er hatte dem K n o t bevor er den D u r ď a mit ihm zusammenführte (siehe II a), auf seine Werbung, keine Zusage zur Mitarbeit gegeben. Erst kurz nach Ausbruch des Krieges gegen die SU. ließ er sich auf neues Zureden des K n o t, der einen baldigen Sieg der SU. und eine Änderung der politischen Verhältnisse im Protektorat zugunsten der Kommunisten voraussagte, hierzu herbei. Er hat zwar in der Hauptverhandlung behauptet, er habe es auch jetzt abgelehnt, Mitglied der illegalen KPČ zu werden, und sich nur bereit erklärt, Beiträge zu zahlen. Diese Einlassung ist aber nur ein Spiel mit Worten; denn in der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist die Mitgliedschaft gelegen. Seine Beiträge zahlte er an D u r ď a, zuletzt im Dezember 1941. Gegen Ende des Sommers dieses Jahres versuchte er gemeinsam mit D u r ď a den mit ihm nicht verwandten Paul B u r á ň zum Beitritt zu bewegen, übergab ihm auch ein Flugblatt, doch ließ sich Paul B u r á ň nur herbei, im November eine Spende von 20 Kronen zur Unterstützung von Familien verhafteter Kommunisten zu leisten.

Von

Von August bis November 1941 erhielt B u r á ň von D u r ď a drei- oder viermal kommunistische Flugschriften, darunter das "Rote Recht" und den Aufruf an die tschechischen Landwirte. Zwei hiervon gab er dem Durďa, nachdem er sie gelesen hatte, wieder zurück und nahm es so auf sich, daß dieser sie auch anderen überlassen werde. Mehrere Stücke einer Flugschrift, die sich mit der angeblich günstigen Lage der Bauern in der SU. befaßte und die ihm R y c h t a l i k im November oder Dezember 1941 zur Verbreitung übergeben hatte, verbrannte er, weil ihr Inhalt auf die Verhältnisse im Protektorat nicht zutraf.

Ende November oder anfangs Dezember 1941 wurde B u r á ň von einer unbekannten Frau verständigt, daß Čechmanek verhaftet worden sei, und gebeten, die Mitglieder in Ungarisch-Hradisch zu warnen, an einer bereits festgelegten Besprechung in Bilowitz teilzunehmen. Er gab die Warnung an D u r ď a, R y c h t a l i k und M i c h a l č i k weiter, die sie auch befolgten.

Daß B u r á ň, der seinerzeit Jahre lang Mitglied der legalen KPČ gewesen ist, den Einwirkungen des K n o t und D u r ď a schließlich nachgegeben hat, um ebenfalls das Seine dazu beizutragen, der KPČ zum Durchbruch zu verhelfen, liegt auf der Hand, mag er auch, wie der Vertreter der Anklage in seinem Schlußvortrage ausgeführt hat, bei dem geringen Umfang seiner Tätigkeit nicht überführt sein, es gewollt oder daran gedacht zu haben, daß durch seine Betätigung immerhin auch die Kriegsmacht des Reiches gefährdet oder die Feindmächte unterstützt werden könnten. Er wurde daher nur der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3, 47 StGB.) schuldig erkannt. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Tat und den Umstand, daß er an dem Versuche einer Werbung beteiligt gewesen ist, welchen Erschwerungsumständen aber als mildernd entgegensteht, daß er keine Initiative entwickelt und es unterlassen hat, die ihm von R y c h t a l i k übergebenen Flugschriften zu verteilen, hat der Senat die gemäß § 83 Abs. 3 StGB. auszumessende Strafe mit acht Jahren Zuchthaus bestimmt und ihn wegen seines treulosen Verhaltens gegenüber dem Reich auf die Dauer von acht Jahren für ehrlos erklärt.

b)

b)

Nach dem Inhalte der auf die Angaben des Angeklagten D u r ď a gestützten schriftlichen Anklage soll N ě m e č e k, der zwar vor der Errichtung des Protektorates nicht Kommunist, immerhin aber Marxist und von 1928 bis 1938 Mitglied der SPČ gewesen ist, im Frühjahr 1941 von D u r ď a über die Tätigkeit der illegalen KPČ unterrichtet worden sein und seine Mitarbeit zugesagt haben. Er soll in der Zeit vom Juni bis August 1941 von D u r ď a vier- bis fünf Flugschriften erhalten, an ihn insgesamt 70 bis 80 Kč Mitgliedsbeiträge gezahlt und gemeinsam mit ihm im Juni oder Juli 1941 den Aufruf an die tschechischen Landwirte in die Türen von Wohnhäusern in Hawritz gesteckt haben.

Diesen Anschuldigungen gegenüber hat sich N ě m e č e k vor der Polizei, vor dem Ermittlungsrichter und in der Hauptverhandlung stets gleichlautend dahin eingelassen, daß er von D u r ď a zunächst ein Flugblatt erhalten habe, ohne von diesem über die Tätigkeit der KPČ unterrichtet worden zu sein, und ihm hierfür 5 Kč gezahlt habe. Später habe ihm D u r ď a bis August 1941 noch vier- oder fünfmal eine Flugschrift gegeben, für die er ihm ebenfalls jedesmal 5 Kč gegeben habe, Er habe hierbei weder beabsichtigt noch daran gedacht, die Bestrebungen der KPČ zu fördern, aber auch nicht den Mut besessen, eine Anzeige zu erstatten oder die Flugschriften zurückzuweisen. Er habe diese aus Neugierde gekauft und gelesen und dann vernichtet. Daß er mit D u r ď a in Hawritz Flugschriften verbreitet habe, sei unwahr.

Němeček, der gleich Buráň Protektoratsangehöriger ist und sich zum tschechischen Volkstum bekennt, hat auf den Senat einen guten Eindruck gemacht. Nach einem Aktenvermerk der Polizei hat er dies auch dort getan. D u r ď a hat in der Hauptverhandlung die Behauptung, mit N ě m e č e k gemeinsam in Harwitz Flugschriften verbreitet zu haben, widerrufen und die fälschliche Beschuldigung auf eine Personenverwechslung zurückgeführt. Im übrigen aber ist er in der Hauptverhandlung bei seinen Anschuldigungen geblieben. Der Senat hat sie aber nicht als beweiskräftig gewertet und hält es, zumal da D u r ď a es mit vielen Personen zu tun hatte, nicht für ausgeschlossen, daß ihm auch hier ein Irrtum unterläuft. Der Beurteilung des Sachverhaltes gegen Němeček konnte daher nur unterstellt wer-

werden, was dieser zugesteht.

Dagegen hält es der Senat, mag N ě m e č e k auch nicht überführt sein, beabsichtigt oder erwogen zu haben, daß die Widerstandskraft des Deutschen Volkes geschwächt oder dem Feinde Vorschub geleistet werde, nicht für glaubhaft, daß N ě m e č e k die in der entgeltlichen Abnahme der Flugschriften gelegene Förderung der aus diesen ersichtlichen hochverräterischen Bestrebungen der KPČ nicht gekannt hat. Denn diese Förderung lag in der Natur der Sache und war für ihn ebenso aufliegend wie die Tatsache, daß er sich durch die Wiederholung der Vorgänge in die Organisation eingegliedert hatte. Dies alles hat er als alter Marxist bewußt auf sich genommen und sich so der gemäß § 83 Abs. 3 StGB. strafbaren fortgesetzten Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 47 StGB. schuldig gemacht. Für sein Verhalten hält der Senat bei dem relativ nicht erheblichen Umfang der Tat und des Verschuldens eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren für angemessen und hat den Angeklagten auf die gleiche Dauer ehrlos gesprochen.

c)

S k o č e k, der angeblich slowakischer Staatsangehöriger ist, ist schon im Jahre 1922 der KPČ beigetreten. Zeitweise war er Sekretär des kommunistischen Jugendverbandes. Wegen seiner kommunistischen Umtriebe wurde er in der früheren Tschechoslowakei zweimal zu schweren Kerkerstrafen verurteilt. Nach der zweiten Verurteilung flüchtete er im Jahre 1929 nach Berlin und begab sich von hier im August 1930 nach der SU. In Moskau besuchte er durch 2 Jahre die Lenin-Schule. Im Jahre 1933 kehrte er nach Prag zurück und betätigte sich in der Zentrale der KPČ. Ende 1937 wurde er nach seiner Einlassung wegen seiner Opposition aus der KPČ ausgeschlossen.

Hinsichtlich seiner Person hält der Senat auf Grund der Einlassung des Angeklagten R y c h t a l i k und zum Teil auf Grund seiner eigenen Einlassung folgenden äußeren Tatbestand für erwiesen:

R y c h t a l i k erfuhr durch Zufall durch einen anderen Kommunisten, daß S k o č e k alter Gesinnungsgenosse sei. Er beschloß, ihn in seinem Wohnorte Blumenbach als Ortsgruppenleiter einzusetzen, suchte ihn im Sommer 1940 auf, unterrichtete ihn über die Arbeit der illegalen KPČ und forderte ihn zur Mitarbeit auf. S k o-

č e k lehnte die Übernahme eines Amtes mit Rücksicht auf seine Schutzhaft zur Zeit der Errichtung des Protektorates ab, sprach aber den Wunsch aus, illegale Flugschriften zu erhalten. Darauf händigte ihm R y c h t a l i k ein "Rotes Recht" aus und übergab ihm im Verlaufe des Jahres 1941 bei Besuchen des S k o č e k in seiner Wohnung jeweils ein Flugblatt. Er ging ihn auch an, ihm, wie er in der Hauptverhandlung angegeben hat, "etwas für kommunistische Zwecke zu geben" und erhielt von ihm in 2 Teilbeträgen insgesamt 100 bis 120 Kč. Vor der Polizei hat R y c h t a l i k die Beträge als Mitgliedsbeiträge bezeichnet. In der Hauptverhandlung hat er diesen Ausdruck vermieden. Bei der Arbeitsweise, deren sich die illegale KPČ bedient, müssen die Beträge als Mitgliedsbeiträge gewertet werden. Auch von einem Gesinnungsgenossen namens K u b a n bekam S k o č e k im April oder Mai 1941 dreimal je ein Flugblatt. Im Januar 1942 hinterließ bei ihm ein angeblich unbekannter Mann ein Päckchen mit Flugschriften. Daß S k o č e k diese oder andere erhaltene Flugschriften weitergegeben hätte, hat, obwohl die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, mit Sicherheit nicht festgestellt werden können.

S k o č e k hat sich dahin eingelassen, von dem ihm bis dahin unbekannten R y c h t a l i k, der in sein Geschäft gekommen sei und ihn gefragt habe, ob er sich noch an ihn als Kunden erinnere, in ein Gespräch über wirtschaftliche Fragen verwickelt worden zu sein. Dabei habe R y c h t a l i k auch über die SU. und über die KP. gesprochen. Er habe aus Interesse zugehört, sei aber wegen der schlechten Erfahrungen, die er seinerzeit in der SU. gemacht habe und wegen seines Ausschlusses aus der legalen KPČ nicht gewillt gewesen, sich irgendwie einzulassen. Gelegentlich eines Besuches bei R y c h t a l i k, bei dem er später öfters Pakete eingestellt habe, habe ihm dieser eine Schrift in die Manteltasche gesteckt. Als R y c h t a l i k in die Schule gegangen sei, habe er nachgesehen und wahrgenommen, daß es sich um eine mit Maschinenschrift geschriebene Flugschrift gehandelt habe, und habe sie noch in der Wohnung des R y c h t a l i k, ohne daß es dessen Frau bemerkt hätte, in den Ofen geworfen. Die 100 Kč habe er dem R y c h t a l i k trotz der Ablehnung seiner Frau als Gegenleistung für die gelegentliche Bewirtung bei seinen Besuchen gegeben. Den K u b a n habe er nicht angezeigt, weil er ihm zu jung gewesen sei.

So-

Soweit diese Darstellung von der des R y c h t a l i k abweicht, schenkt ihr der Senat keinen Glauben und folgt der Darstellung des R y c h t a l i k, der sie nach Vorhalt der Einlassung des S k o č e k aufrecht erhalten hat. Gründe, aus denen er diesen fälschlich beschuldigen sollte, sind nicht zutage gekommen. Es ist auch nicht glaubwürdig, daß R y c h t a l i k, der als Fachlehrer in geordneten Verhältnissen lebte, für gelegentliche kleine Bewirtungen eines Gesinnungsgenossen ein Entgelt angenommen hätte. Die Zumutung wurde von R y c h t a l i k in der Hauptverhandlung zurückgewiesen. Als wahr an der Einlassung des S k o č e k kann hier nur angesehen werden, daß er sich als gezeichneter und in der konspirativen Arbeit geschulter Kommunist nur in einer Art betätigen wollte, die weder die Organisation noch auch ihn selbst gefährdete. Zu einer Betätigung innerhalb dieser Grenzen war er aber trotz seines angeblichen Ausschlusses umsomehr bereit, als der Kampf sich gegen das Reich und den Nationalsozialismus richtete. Damit war auch er der fortgesetzten Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 47 StGB. schuldig zu sprechen und innerhalb des Strafrahmens des § 83 Abs. 3 StGB. bei dem relativ nicht erheblichen Umfange der Tat zu der angemessenen Strafe von fünf Jahren Zuchthaus zu verurteilen. Für den Fall, daß seine Angaben über seine Staatszugehörigkeit unzutreffend sein sollten, wurde er wegen der Verletzung der einem Protektoratsangehörigen zustehenden Treuepflicht gegen das Reich auf fünf Jahre ehrlos erklärt. Eines Verbrechens der landesverräterischen Feindbegünstigung hält ihn der Senat bei dem gegebenen Tatbestande in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters der Anklage nicht für überführt.

IV.

Soweit den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten die Untersuchungshaft angerechnet wurde, ist dies im § 60 StGB. begründet. Der Kostenspruch des Urteils stützt sich auf § 465 RStPO.

gez.: Granzow Fikeis.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/14

./. Kostal u.a.

Anklage
Urteil

IV/14

4

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.
8a J 351/42 g.

Berlin, den 18 Februar 1943.

Haft!
Protektoratsangehörige!

Geheim!

~~[illegible]~~
H = Hauptband,
S = Sonderband.

Anklageschrift.

S Bl. 4/5R

Den Grubenlampenputzer Karel K o š t a l aus Ober Dattin, Bezirk Friedberg, Haus Nr. 83, geboren am 2. November 1915 ebendort, ledig, Protektoratsangehörigen,

S Bl. 1a,b
S Bl. 2

nicht bestraft,

am 13. November 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 9. Januar 1943 - 556 ~~H~~ 4/43- seit dem28. Januar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

H Bl. ~~Haft~~

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

seit Oktober 1941 in Ober Dattin ~~Bezirk Friedberg~~ fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen durch dieselbe Handlung,

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

b) auf Beeinflussung der Massen

durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2.) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 9 1b, 47, 73 StGB.

Der Angeschuldigte hat sich bis September 1942 in der Ortsgruppe Ober Dattin der illegalen KPC. durch die Werbung von Mitgliedern, die Zahlung von Beiträgen und die Weitergabe von Flugschriften für die gerichtsbekannten Bestrebungen der illegalen KPC. eingesetzt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Bl. 5R Der Angeschuldigte, der von April 1937 bis März 1938 beim Gebirgsjägerregiment 1 in Rosenberg gedient hat und als Soldat entlassen worden ist, will sich bisher politisch nicht betätigt haben.

Bl. 6/R Etwa im April 1941 fuhr der Angeschuldigte mit dem ihm seit vielen Jahren bekannten Bahnarbeiter Oldrich Jedlicka, einem Funktionär der illegalen KPC., von der Arbeit in Mährisch-Ostrau nach seinem Wohnort Ober-Dattin. In ihrer Unterhaltung brachte Jedlicka das Gespräch bald auf die illegale KPC. und fragte den Angeschuldigten, ob er sich auch betätige und überhaupt schon Mitglied sei. Der An-

ge-

geschuldigte verneinte das und erklärte, er habe zwar schon viel von der illegalen KPC. gehört, sei aber noch nicht tätig geworden, weil ihn bisher niemand als Mitglied geworben habe. Jedlicka erwiderte darauf, der Angeschuldigte solle sich von jetzt ab als Mitglied der illegalen KPC. betrachten. Jedlicka führte dann aus, die deutsche Herrschaft im Protektorat werde nach dem Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion bald beendet sein, denn die Sowjetunion werde den Krieg auf alle Fälle gewinnen und Deutschland vernichtend schlagen. Da die Tschechen im Protektorat und im übrigen Gebiet der ehemaligen Tschecho-Slowakei nicht unmittelbar an die Seite ihrer sowjetischen Freunde treten könnten, sei es ihre Pflicht, im Protektorat eine zweite Front zu errichten und durch Sabotagehandlungen an wehrwirtschaftlichen Gegenständen den Deutschen jeden nur denkbaren Schaden zuzufügen, um auf diese Weise ihre Wehrkraft zu schwächen. Die illegale KPC. sei heute schon so stark, daß sie nichts mehr zu befürchten habe. Die Deutschen seien aber schon am Ausbluten und könnten der Zersetzungsarbeit im Inland nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit widmen. Die illegale KPC. führe den Abwehrkampf, so führte Jedlicka weiter aus, seit Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-Union nicht mehr allein. Alle ehemaligen politischen Parteien hätten sich vielmehr zu einem großen Block, dem sogenannten national-revolutionären Ausschuß, zusammengeschlossen, sodaß das gesamte tschechische Volk in einer Front gegen die Deutschen stehe. Das Ziel des national-revolutionären Ausschusses sei der bewaffnete Aufstand und die Einsetzung einer neuen tschechischen Regierung unter kommunistischer Führung. Auf den Einwand des Angeschuldigten, ob

denn auch für die neue Regierung geeignete Personen zur Verfügung ständen, erwiderte Jedlicka, die neue Regierung sei bereits heute in der Zentralleitung vorhanden. Nachdem der Angeschuldigte seine Mitarbeit zugesagt hatte, wurde er von Jedlicka aufgefordert, Mitglieder in Ober Dattin zu werben und Beiträge einzuziehen. Jedlicka stellte ihm auch illegale kommunistische Flugschriften in Aussicht.

S Bl. 1, 6R/7

Der Angeschuldigte stand mit Jedlicka bis zu dessen am ~~28.~~ 7. September 1942 erfolgten Festnahme ~~in~~ laufender ~~Verbindung~~ Verbindung und erhielt von ihm Anweisungen, die sich vor allem auf die Vorbereitung ~~en~~ des bewaffneten Aufstandes bezogen. Jedlicka erklärte noch kurz vor seiner Festnahme zu dem Angeschuldigten, Deutschland werde im zweiten Winterfeldzug gegen die Sowjetunion endgültig vernichtet werden. Spätestens im Frühjahr 194) solle im Protektorat der bewaffnete Aufstand ausbrechen und ~~es sollen~~ die Deutschen aus dem Protektorat verjagt werden. Es sei ihre Pflicht, bis dahin weiterhin recht aktiv zu arbeiten, um noch viele außenstehende Personen zu erfassen, zumal da immer höhere Geldmittel benötigt würden. Jedlicka erwähnte auch, daß die illegale KPC. bereits Partisanengruppen aufgestellt habe, die mit allem erforderlichen Material (Schußwaffen und Sprengstoffe) ausgerüstet seien und den bewaffneten Aufstand vorbereiteten. Der Angeschuldigte erhielt von Jedlicka in der Zeit von Oktober 1941 bis September 1942 laufend Ausgaben der illegalen kommunistischen Flugschriften "Rotes Recht", "Bulletin", "Stimmen aus derUnterwelt" und anderen kommunistischen Flugblätter, an deren Namen sich der Angeschuldigte nicht mehr erinnert.

Bl. 7/R

Im Oktober oder November 1941 trat der Angeschuldigte an den Bergmann Stephan Badura in Ober Dattin heran, unterrichtete ihn über die illegale KPC. und warb ihn als Mitglied. Er warb ferner ab April bis Mai 1942 den Friseurgehilfen Josef Kubon aus Rattimau und den Arbeiter Alfons Kuchař aus Wenzelsdorf ~~im Mai 1942~~ als weitere Mitglieder für die illegale KPC. Er unterrichtete sie fortlaufend im Sinne der von Jedlicka erhaltenen Anweisungen ~~und~~ hielt sie insbesondere zur Verübung von Sabotagehandlungen an. ~~Er~~ beauftragte sie auch mit der Werbung weiterer Mitglieder ~~und~~ der Einziehung von Beiträgen. Während der Angeschuldigte mit Badura regelmäßig zusammenkam und ihm sämtliche von Jedlicka erhaltenen Flugschriften überließ, traf er Kubon und Kuchař ~~nur~~ ab und zu, weil sie an verschiedenen Arbeitsstellen tätig waren und auch nicht an demselben Ort wohnten. Der Angeschuldigte erhielt gelegentlich von Badura 10 Kronen Beitrag und führte diesen Betrag zusammen mit seinen Beiträgen von insgesamt etwa 150 Kronen an Jedlicka ab.

Bl. 8

Bl. 7/R

Der Angeschuldigte unterhielt sich auch wiederholt mit dem ihm bekannten Kaufmann Josef Tomis in Ober Dattin über die illegale KPC., da Tomis ihm als alter Kommunist und Funktionär bekannt war. Tomis, der offenbar selbst für die illegale KPC. tätig war, warnte den Angeschuldigten und wies ihn nachdrücklich auf die Gefährlichkeit seines Handelns hin.

Bl. 7

Etwa im Juli 1942 teilte Jedlicka dem Angeschuldigten mit, er solle seine Funktion übernehmen, falls er (Jedlicka) festgenommen werden sollte. In diesem Falle werde ein Mann zu ihm kommen und alles weitere mit ihm besprechen. Da dieser Mann jedoch nach Jed-

Bl. 1

Jedlickas Festnahme am ~~28~~ 7. September 1942 nicht erschien, blieb der Angeschuldigte nach seiner Darstellung seit diesem Zeitpunkt ohne Verbindung zur illegalen KPC. und betätigte sich somit nicht mehr für sie.

Bl. 4, 8R

Der Angeschuldigte, auf dessen Angaben der obige Sachverhalt beruht, hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 16. November 1942 auch zur inneren Tatseite ein Geständnis abgelegt und zugegeben, die Verbote der KPC. und die schweren Strafdrohungen für alle reichsfeindlichen Bestrebungen nach dem Ausnahmezustand im Protektorat seien ihm bekannt gewesen. Er wusste daher, daß er sich strafbar gemacht habe.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
S Blatt 4/8R;
II. der Strafregisterauszug: S Blatt 1a, b.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Josef Kostál die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Pankun
Gl.Kpr
Kpc. 23/2.43. Gef. 24/II. Unterk.

Im Vertretung.

4. III. 43.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 18. [illegible] 1943

7

8a J 351/43 g

V.

1) Anklageschrift besonders.
2) Reinschrift der Anklageschrift
- unter Beifügung von .....
.....
dem Herrn Präsidenten des ... Senats
des Volksgerichtshofs
mit dem üblichen Anschreiben übersenden.
Zusatz: .....
.....
3) dem Herrn Reichsminister
der Justiz .....
.....
in B e r l i n W.8,
Wilhelmstraße 65.
ist ein Abdruck der Anklageschrift formlos zu übersenden.
(eingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:
Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.
Sachbearbeiter: .....

4) Abdrucke der Anklageschrift erhalten ferner:
a) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in Berlin SW.11 (3 Stck.),
b) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle in .....
c) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren-Gruppe Justiz- in Prag durch deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren(2 Stck.),
d) die Pressestelle, hier.
5) Mitteilung, daß die Anklageschrift dem Volksgerichtshof eingereicht worden ist und die Briefüberwachung pp. daher nunmehr diesem Gericht obliegt,

a)

Form. IV. 18a.

a) dem ~~Amtsgericht~~ in
zu .....Gs.....

Va/ b) dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs
in. ~~Berlin~~ 5. 13. 6. 44/43

Vb/ dem ~~Leiter~~ Vorstand der ~~Untersuchungshaftanstalt~~ Strafgefängnis
in. Berlin .....
unter Hinweis auf § 148 StPO.
Zu ~~Tgb.~~ Nr. 2619./42.
.....
.....

6) Verm: Die Geheime Staatspolizei, ~~Staatspolizeileitstelle~~ Nebenstelle
in Berlin. (Aktenzeichen: B.Nr. II A1-2653/42 -)
hat auf Rückführung nicht verzichtet.

7) Nach 1 Monat (Termin), 3/4

8) Zu den Handakten.

9/ Weitere Vfg. Hauptakt z.d.
M. B.

Im Auftrage

Pf. 15/II. Ltr.
z. d. 1. 5a-b
ab: z. 5. 5a, 8d
22. Feb. 1943

AD.

6/3

4. 13/III. 43.

zu Nr. 2 b.
Nr. 3, 4a + c abgel. 8d
2. März 1343

Zur Hauptakte am 2/2 833
```
```

8 a J 351/42 g
1 H 58/43

Jm Namen des Deutschen Volkes

3 L.
23.X

Jn der Strafsache gegen

den Grubenlampenputzer Karel K o s t a l aus Ober Dattin, Bezirk Friedberg, Haus Nr. 83, geboren am 2. November 1915 ebendort,

- Protektoratsangehörigen -

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 13. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Storbeck,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,
SA-Gruppenführer Haas,
SA-Gruppenführer Geyer,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Harzmann,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat im Winter 1941/1942 im Rahmen einer kommunistischen Organisation die Losreißung des Protektorats vom Reich vorbereitet und dadurch die Feinde des Reichs begünstigt.

Er wird deshalb zum

T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte hat er für immer verwirkt.

Gründe:

G r ü n d e :

Der Angeklagte, dem eine frühere politische Tätigkeit nicht nachgewiesen werden konnte, wurde etwa im Dezember 1941 auf der Rückfahrt von seiner Arbeitsstelle in Mährisch- Ostrau von kommunistischen Funktionär Oldrich Jedlicka für eine kommunistische Organisation im Protektorat, nämlich für die illegale KPC. geworben. Jedlicka erklärte ihm bei dieser Gelegenheit, Deutschland würde den Krieg verlieren, und es solle ein neuer tschechischer Staat geschaffen werden, in dem es jedem besser gehe wie früher, es sei daher notwendig, eine neue kommunistische Organisation vorzubereiten und Leute, die noch nicht organisiert seien, zu werben, ferner müssten Beiträge gezahlt werden, die Führung der Organisation sei bereits vorhanden. Der Angeklagte sagte seine Mitarbeit zu und kam mit Jedlicka in den Monaten Dezember 1941 und Januar 1942 noch wiederholt zusammen. Er erhielt von Jedlicka zweimal eine kommunistische Hetzschrift, und zwar die "Stimmen aus der Unterwelt" und das " Bulletin". Eine dieser Schriften gab er an den Bergmann Stephan Badura weiter, die andere gab er dem Jedlicka nach dem Lesen wieder zurück. An neuen Mitgliedern warb der Angeklagte für die KPC. den bereits genannten Badura und zwei andere Protektoratsangehörige(Kubon und Kuchar), die er über Zweck und Ziele der Organisation unterrichtete. Der Angeklagte zahlte ferner an eigenen Mitgliedsbeiträgen 50 Kronen und führte ausserdem 10 Kronen Beiträge des Badura an Jedlicka ab. Als Jedlicka damit rechnen musste, daß er zur Arbeit in das Reich kommen würde, sprach er mit dem Angeklagten hierüber und versprach, ihm notfalls eine andere Verbindung zur KPC. zu verschaffen.

Im Januar 1942 hat der Angeklagte angeblich seine Mitarbeit aufgegeben, da er von Jedlicka gewarnt wurde.

Der Angeklagte hat den vorstehenden Sachverhalt in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof zugegeben. Er hat lediglich bestritten, daß er auch Beiträge des Badura an Jedlicka abgeführt habe. Wie er jedoch in der Hauptverhandlung erklärt hat, hat er das bei seiner polizeilichen Vernehmung zugegeben, und der Senat hat keinen Zweifel, daß er damals die Wahrheit gesagt hat. Im übrigen kam es auf diese Einzelheit auch nicht entscheidend an.

Der

Der Angeklagte hat also noch bis in den Januar 1942 hinein aktiv und funktionärmäßig am Aufbau der KPC. mitgearbeitet und sich dadurch des Hochverrats und der Feindbegünstigung schuldig gemacht(§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2,3 Ziff. 1,3, 91 b StGB.). Wenn er behauptet, daß die kommunistische Organisation, für die er tätig gewesen sei, erst nach dem Kriege und nach der Freigabe des Protektorats durch das Reich habe in Tätigkeit treten sollen, daß also irgendwelche Gewaltakte gegen das Reich nicht geplant gewesen seien, so ist das eine völlig unglaubwürdige Ausrede. Der Angeklagte, ein intelligenter Mensch, der zwei Jahre lang Handelsschüler gewesen ist kannte und billigte die Ziele des Kommunismus, er wußte auch, daß der Kommunismus im Protektorat, den er selbst mitaufbauen half, durch zielbewusste Wühlarbeit einen gewaltsamen Umsturz und die Errichtung eines tschechischen Sowjetstaates vorbereitete , wobei man bewusst den Kriegszustand ausnutzte, um Hand in Hand mit den äußeren Feinden, namentlich mit Sowjetrussland, gegen das Reich zu arbeiten. Diesen Zielen entsprach auch der Inhalt der Flugblätter, die der Angeklagte von Jedlicka erhielt.

Wer, wie der Angeklagte, noch bis in das Jahr 1942, kommunistischen Hochverrat treibt und mit dem Feind des Reichs paktiert, hat die Todesstrafe verwirkt und kann nicht damit rechnen, daß sein Leben zu Lasten des um Sein oder Nichtsein ringenden Volkes in der Gefangenschaft erhalten bleibt. Eine lebenslange Zuchthausstrafe, wie sie § 91 b StGB. noch neben der Todesstrafe vorsieht, kann den Strafzweck nicht erfüllen . Von einem unbedeutenden Fall im Sinne des § 91 b Abs. 2 StGB. kann aber bei dem keine Rede sein, der, wie der Angeklagte, als Funktionär und Werber die Seuche des Kommunismus weiter in das Volk zuträgt. Der Senat hat daher den Angeklagten zum Tode verurteilt, und ihm, da er als Protektoratsangehöriger treulos und damit ehrlos gegen das Reich gehandelt hat, auch die bürgerlichen Ehrenrechte für immer aberkannt (§ 32 StGB.).

Als Verurteilter hat der Angeklagte auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr.Koehler Storbeck

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 351 142g.
8a Gns. 56143.

Berlin, den 21. April 1943.

Vfg.

Fall 1 Nr. 1032

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle Brünn,
Küßnachtstelle in Mähr.-Ostrau
Zu II A1-2655/42, 1885

Der - die - Gebäudereinigergehilfe Karel Kostal aus Ober-Datschin geboren am 2. 11. 1915 in Ober-Datschin
ist vom Volksgerichtshof am 13. April 1943
wegen Vorbereitung z. Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den - die - Verurteilten, der - die - sich zur Zeit im Untersuchungs-Gefängnis in Breslau befindet, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

1 F. S. ab 22.4. Rcs.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II -:
An die Geheim! L. V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Karel Kostal

wegen Vorbereitung z. Hochverrat u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle (Prüm, Aussenstelle in Wien-Österreich) vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

Eilt sehr! Einschreiben!

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) des ~~Haftanstalt~~ Untersuchungsgefängnisses in Breslau

~~b) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der - ~~die~~ - ehemalige Untersuchungsgefangene Konrad Kostad, geb. am 2. 11. 1915, ist vom Volksgerichtshof am 13. April 1943 wegen Raubmordes zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - ~~die~~ - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach zwei Wochen 1/5

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

Sturz

zu III u. IV ges. 22.4.43 Res.
ab: 1/5 Bl

Durchschrift.

37

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Brünn, den 8. Mai 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3360
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Karel K o s t a l , geb. 2.11.1915 in Ober-Dattin.
Vorg.: Dort.FS v. 22.4.1943 - 8 a J 351/42 g - an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des K o s t a l .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für K. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV A 1 d -B.Nr. 1904/43.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 24. Mai 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 27. MAI 1943
Abd. m. Anl.

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15.

Betr.: Strafsache gegen Karel K o s t a l wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben v.21.4.43 8a J 351/42 g.

Anlg.: 1 Berichtsdurchschrift und 3 dreiteilige Lichtbilder.

--- 4 ---

Ein Gnadenerweis für den Verurteilten

Karel K o s t a l
2.11.1915 Ober-Dattin geb.

wird nicht befürwortet. Ausserordentliche Gnadengründe sind auch nicht bekannt geworden. Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Kindow

5

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 13. April 1943 zum Tode verurteilten

Karel K o s t a l

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 28. Juli 1943

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

(Siegel) Dr. Rothenberger

Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 30. Juli 1943

Justizangestellte

IV g 10a. 1342/43g

G 1

15

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - - - - - - - Nr. 1784/1943)

Der Arbeiter Karl K o s t a l , - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - gläubenslos - - - - - - ,

wohnhaft Ober Datin 83, Kreis Friedberg - - - - - - - - - ,

ist am 17. August 1943 - - - - - - um 18 Uhr 32 Minuten

in Breslau , Klotschkaustraße 31 - - - - - - - - - - - verstorben.

Der/Die Verstorbene war geboren am 2. November 1915 - - - - -

in Ober Datin , Kreis Friedberg .- - - - - - - - -

(Standesamt - - - - - - - - - - Nr. - - - - - - - - -)

Vater: Abstammung unbekannt . - - - - - -

- - - - - -

- - - - - - -

Mutter:

- - - - - - -

Der/Die Verstorbene war — nicht — verheiratet . - - - - -

- - - - -

- - - - -

Breslau , den 19. August 43

Der Standesbeamte
In Vertretung .

Standesbeamter in Breslau (Siegel) Standesamt III

Strafgebühren

Breslau 10, den 23/8. 43

Zum Amtsgebrauch gebührenfrei .

Vorschriftlich dem Herrn Oberfinanzpräsident f. Volksgüter Berlin W. 9

P. Abg. 8a/357/42 g Bestand. F.d. Ertwald, Oberlehrer

Vordr. 24

4

1. Durchschlag zur Vollzeichnung des Zeichnungsblatts Nr 13: Neue Deutschen Kriegsgräber in Brünn.
(Abt Kriegsgräber B/M)

2 Durchschl

27. Aug. 1943

Gef, zu 1 den
28.8.43 Harff, ab 28. AUG. 1943

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV 115

v. Široky

Anklage

IV/115

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 14. Januar 1943

12 J 134/42 g

H a f t !
Protektoratsangehöriger !

Anklageschrift

Bl.3,8, Den Automechaniker Josef S i r o k y aus Groß-Meseritsch Nr. 729 (Bezirk Iglau), geboren am 22. April 1905 in Piselo, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Hülle Bl.1a bestraft

1. durch Urteil des Kreisgerichts Iglau vom 16. Januar 1921 wegen schweren Diebstahls mit 8 Monaten schweren Kerker,
2. durch Urteil des Bezirksgerichts Groß-Bitesch vom 14. März 1928 wegen Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens mit 50 Kronen eventuell 5 Tagen Arrest,
3. durch Urteil desselben Gerichts vom 1. Dezember 1928 wegen des gleichen Vergehens mit 20 Kronen eventuell 48 Stunden Arrest,
4. durch Urteil des Bezirksgerichts Groß-Meseritsch vom 5. September 1928 wegen des gleichen Vergehens mit 100 Kronen eventuell drei Tage Arrest,
5. durch Urteil des Kreisgerichts Iglau vom 14. März 1932 wegen Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste mit drei Tagen Arrest,
6. durch Urteil des Bezirksgerichts Groß-Meseritsch wegen Raufhandels mit vier Tagen Arrest,

Bl.2, 10, am 17. September 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Iglau vom 4. November 1941 - 4 Gs. 314/41, seit diesem Tage in Untersuchungshaft zur Zeit im Strafgefängnis in Breslau,

bisher

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von Kriegsbeginn bis September 1941 in Groß-Meseritsch und Umgegend durch eine fortgesetzte Handlung

1. das hochverräterische Unternehmen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureissen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) darauf gerichtet war zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
   b) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung bildlicher Darstellungen sowie durch Verwendung von Einrichtungen der Funkentelegraphie gerichtet war,
2. im Inlande es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
3. absichtlich ausländische Sender abgehört und Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,
4. vorsätzlich unerlaubt gebrauchsfähige Schußwaffen und Munition besessen zu haben,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, § 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1 und 3, § 91 b StGB. §§ 1, 2 und 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.September 1939, § 1 Abs. 1, § 7 der Ersten Waffenverordnung des Reichsprotektors vom 1. August 1939 (VO. Bl. RProt. S 62) in Verbindung mit § 1 der Zweiten Waffenverordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940 (VO.Bl. RProt. S.187), §§ 73, 93a StGB.

der

Der Angeschuldigte, ein wenn auch nicht organisierter, so doch ideenmäßig der kommunistischen Partei nahestehender Gesinnungsgenosse hat seit Kriegsbeginn ständig ausländische Sender abgehört, in Ausführung der von den Feindsendern ausgegebenen Parolen eine Hörergemeinschaft gebildet, die in seiner Wohnung regelmäßig den Nachrichtendienst des Londoner und Moskauer Senders abgehört und die dort bekanntgegebenen Nachrichten planmäßig weiter verbreitet hat. Darüber hinaus hat der Angeschuldigte ebenfalls in Verfolg einer Aufforderung des Moskauer Senders Sowjetsterne mit der Umschrift "Die Wahrheit siegt für die UDSSR" mit roter Farbe auf Straßen, Brücken, Häuserwände usw. gemalt.

Zudem ist er im Besitz zahlreicher Schußwaffen nebst großer Mengen Munition gewesen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat des Angeschuldigten.

.3/6 R.
3/9 R

Der Angeschuldigte S i r o k y, der sich gesinnungsmäßig schon lange zum Kommunismus bekannt und seit 1938 dem "Verband der Freunde der UDSSR." angehört hat, im übrigen gewerkschaftlich im "Metallarbeiterverband" organisiert gewesen und zuletzt Mitglied des "Narodni Sorascenstvi" geworden ist, gehörte zu den Kreisen von Tschechen, die seit Kriegsbeginn ständig die ausländischen Sender abhören, die dort erhaltenen deutsch-feindlichen Hetznachrichten und Greuelmeldungen sich zu eigen machen und planmäßig weiterverbreiten.

Nachdem der Angeschuldigte eine zeitlang mit seinem Telefunkengerät den täglichen Nachrichtendienst des Londoner Senders in tschechischer Sprache von 18^{30} - 19 Uhr abgehört und die ihm hierbei bekannt gewordenen Meldungen an seine Bekannten mitgeteilt hatte, fand sich bald in seiner Wohnung zu der fraglichen Zeit ein größerer Personenkreis zum gemeinsamen Abhören des Londoner Senders zusammen, zu dem unter anderem der Tischlermeister Thomas K r c h n a v y, der Verwalter Josef B e n a c e k, der Beamte N a v r a t i l, der Angestellte Karl D v o r a k, der Gärtnergehilfe L i b o r T e s a r und auch seine Lebensgefährtin Emilie M i k u l c o v a

M i k u l c o v a gehörten. Mitunter kam es sogar vor, daß die Vorgenannten auch dort zusammentrafen, wenn der Angeschuldigte selbst nicht zu Hause war. Hatte in der ersten Zeit der Londoner Nachrichtendienst mit seinen Prophezeiungen über den bevorstehenden Sieg Englands und die baldige Befreiung des tschechischen Volkes den Zuhörerkreis im deutschfeindlichen Sinne beeinflußt, so standen nach dem Beginn des deutschen Feldzuges gegen die Sowjets die Sendungen des Moskauer Senders in tschechischer Sprache um 20.50 Uhr täglich im Vordergrunde des Interesses. Da es sich bei dieser Hörergemeinschaft vorwiegend um kommunistisch oder marxistisch eingestellte Kreise handelte, wurde auf Anregung des Angeschuldigten beschlossen, der Moskauer Parole, allenthalben Schmieraktionen zu veranstalten, Folge zu leisten und auf Straßen, Plätzen und Brücken mit Schablonen Sowjetsterne in roter Farbe aufzumalen. Zunächst fertigte der Angeschuldigte zusammen mit seinem Gesinnungsgenossen K r c h n a v y zur Anbringung von Sowjetsternen einen Stempel aus Kork und stempelte mit diesem am 17. Juli 1941 zahlreiche Sowjetsterne auf der Brücke der Staatsstraße nach Brünn außerhalb von Groß-Meseritsch. Da er aber feststellte, daß diese Sowjetsterne schlecht oder kaum zu sehen waren, entschloß er sich, hierfür eine Schablone zu benutzen. Von Krchnavy ließ er sich eine solche aus Pappe für einen Sowjetstern mit der Inschrift " PV SSSR" was soviel bedeutet wie: "Die Wahrheit siegt für die UDSSR" fertigen, eine Dose mit rotem Lack und einen Pinsel geben, und fuhr damit in der Nacht vom 19. zum 20. Juli 1941 mit dem Fahrrad in Richtung Brünn bis Groß-Bitesch. Auf der Straße von Bitesch bis Svraslovic verschmierte er Straßen, Brücken, Schilder, Kilometersteine usw. unter Benutzung der vorerwähnten Schablone mit Sowjetsternen in roter Farbe. Zu einer zweiten Schmieraktion dieser Art fand er jedoch nicht mehr den Mut, zumal seine Lebensgefährtin es ablehnte, ihm als Aufpasserin dabei behilflich zu sein. Als er einige Zeit darauf erfuhr, daß die Polizei der Sache nachging, verbrannte er aus Angst vor Entdeckung die Schablone.

Darüber

Darüber hinaus befanden sich im Besitz des Angeschuldigten folgende Waffen :

Bl.18
1. 1 Mauserarmeepistole mit Ansteckschaft Nr.365640,
2. 84 Schuß Mauserpistolenmunition Kal. 7.56,
3. 1 doppelläufige Schrottflinte,
4. 1 Militärgewehr (Manlicher),
5. 5 entleerte und drei scharfe Gewehrpatronen.

II.

Die Einlassung des Angeschuldigten sowie die tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Bl.3/6R,8/9 R Der Angeschuldigte hat den äußeren Sachverhalt sowohl vor der Geheimen Staatspolizei als auch bei seiner richterlichen Vernehmung zugegeben. In Anschung der inneren Tatseite hat er eingeräumt, sich über die Strafbarkeit seiner Handlungsweise sowohl bezüglich des Abhörens ausländischer Sender als auch bezüglich des Waffenbesitzes vollauf im klaren gewesen zu sein. Wenn er die Anschaffung der Mauserpistole damit erklären will, daß er damit unauffälliger als mit seiner Jagdflinte habe wildern wollen, und sich bezüglich des Militärgewehrs damit herausgeredet hat, daß er dieses nur für den Gesinnungsgenossen D v o r a k verwahrt habe, weil dieser es nicht so gut verstecken konnte, so verdient diese Einlassung keinen Glauben. Denn abgesehen davon, daß schon die zahlreichen Waffen und die großen Mengen von Munition auf ein illegales kommunistisches Waffenlager schließen lassen, kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß nach der ganzen politischen Einstellung des Angeschuldigten diese Waffen nebst Munition bei dem geplanten Umsturz im Protektorat Verwendung finden sollten.

Der nach § 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen erforderliche Strafantrag ist gestellt.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten :
Bl. 3/6 R, 8/9 R,

II. Urkunden
1. die Strafregisterauszüge Hülle Bl.1a,
2. Abbildung des Sowjetsterns mit Umschrift Bl.20,

III. die sichergestellten Beweisstücke: Waffen

Waffen, Munition, Kolkstempel und Kindrunkgerät, Bl. 2 R und 18 der Akten.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Josef S i r o k y die Hauptverhand. g vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

12 J 134 / 42 g
6 H 9 / 43.

Jm Namen des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen
den Automechaniker Josef S i r o k y aus Groß- Meseritsch
(Bezirk Jglau) geboren am 22. April 1905 in Piselo,
Protektoratsangehörigen,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. März 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA-Oberführer Hell,
SA-Brigadeführer Hauer,
Generalmajor der Polizei a.D. Meißner,
als Vertreter des Oberreichsanwalt :
Landgerichtsrat Dr. Jansen,
für Recht erkannt :

Der Angeklagte Josef Siroky hat im Protektorat eine Kommunistische Hörergemeinschaft gebildet, nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion kommunistische Schmieraktionen durchgeführt und als Protektoratsangehöriger mehrere Schußwaffen zum Zwecke des Umsturzes besessen.

Er wird deshalb zum Tode und dauernden Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die sichergestellten Waffen und Munition werden eingezogen

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

Der jetzt 37 jährige Angeklagte ist Protektoratsangehöriger und dem Volkstum nach Tscheche. Nachdem er früher gewerkschaftlich im Metallarbeiterverband organisiert gewesen war, trat er zwar nach der Errichtung des Protektorats dem Národní souručenstvi bei, seiner Gesinnung nach war er aber Kommunist. Vor der Polizei hat er hierzu angegeben, im Jahre 1938 Mitglied des Verbandes der Freunde der UdSSR. geworden zu sein, in der Hauptverhandlung aber nur zugegeben, damals eine Zeitschrift dieses Verbandes erhalten und einen Betrag von 2 tschechischen Kronen gezahlt zu haben.

Der Angeklagte hatte Umgang mit Leuten, die gleich ihm deutschfeindlich eingestellt waren. Sie kamen auch in seine Wohnung. Dazu gehörten u.a.: der Tischlermeister Thomas Krchnavy, der Verwalter Josef Benacek, der Beamte Navratil, der Angestellte Karl Dvorak und der Gärtnergehilfe Libor Tesar. Bald nach Beginn des Krieges im Herbst 1939 wurde der Angeklagte von Krchnavy auf den Nachrichtendienst des Londoner Senders in tschechischer Sprache aufmerksam gemacht. Er stellte auf dem seiner Lebensgefährtin Emilie Mikulcova gehörigen Rundfunkgerät die Nachrichten ein und hörte sie von nun an bis kurz vor seiner Festnahme wiederholt nicht nur selbst ab, sondern tat dies in der Folge gemeinsam mit den genannten Personen und bildete mit ihnen eine Hörgemeinschaft. Mitunter kam es sogar vor, daß diese in seiner Wohnung auch zusammentrafen, wenn er selbst nicht zu Hause war, und die Nachrichten mit seinem Wissen abhörten. Nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion ging man daran, auch die Sendungen aus Moskau anzuhören, und der Angeklagte versuchte mindestens einmal, auch diese Nachrichten einzustellen.

Anfangs Juli 1941 regte angeblich Krchnavy an, auf Straßen, Plätzen und Brücken Sowjetsterne in roter Farbe aufzumalen. Der Angeklagte nahm diese Anregung zum Anlaß, einen Stempel aus Kork anzufertigen und beschmierte damit am 17.Juli 1941 auf der Straße zwischen Sorasloviс und Bitesch Straßensteine und auch den Betonsockel an einer Brücke. Da diese Sterne schlecht zu sehen waren, ließ er sich von Krchnavy einen Stern aus Pappe mit der Urschrift "PV SSSR" ("Prawda vitezi"= "Die Wahrheit siegt" für die UdSSR") anfertigen und beschmierte damit am Spätnachmittage des 19.Juli auf der gleichen Straße Brücken, Schilder und Kilometersteine. Zu einer weiteren Schmieraktion fand er nicht

mehr

mehr den Mut, da seine Lebensgefährtin es ablehnte, ihm behilflich zu sein. Als er bald nachher erfuhr, daß die Polizei Nachforschungen pflege, verbrannte er die Schablone.

Bei der Hausdurchsuchung wurden im Besitz des Angeklagten folgende gebrauchsfähige Waffen und Munition vorgefunden: 1.) eine Mauser-Pistole mit Ansteckschaft Nr.365640, 2.) 84 Patronen hierzu, 3.) eine doppelläufige Schrotflinte (nur ein Lauf gebrauchsfähig), 4.) ein Manlicher Militärgewehr sowie 5.) 5 entleerte und drei scharfe Gewehrpatronen.

Diese Feststellungen beruhen auf dem glaubwürdigen Geständnis des Angeklagten sowie dem zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Ergebnis der Untersuchung der Waffen.

Zur inneren Tatseite hat der Angeklagte zugegeben, sich bewußt gewesen zu sein, durch das Abhören der ausländischen Rundfunknachrichten, durch die Schmieraktionen und durch den unerlaubten Besitz von Waffen strafbar geworden zu sein; er hat aber behauptet, die Ziele der Kommunistischen Partei nicht gekannt zu haben. Diese Unkenntnis kann dem Angeklagten, der selbst kommunistisch gesinnt ist, nicht geglaubt werden; dies um so weniger, als sein strafbares Verhalten auch in die Zeit nach dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion reicht. Der Senat ist zugleich der Überzeugung, daß er sich schon in die Hörgemeinschaft eingelassen hatte, weil dies seiner kommunistischen Gesinnung entsprach, und daß er auch davon ausgegangen ist, die Waffen, die er besessen hat, bei dem von ihm erwarteten Umsturz zu verwenden. Er hat allerdings eingewendet, daß das Militärgewehr einem anderen gehört hat und daß er die übrigen Waffen und insbesondere die Mauserpistole nur zum Wildern benutzen wollte. Dem letzteren hat aber der Senat keinen Glauben geschenkt. Dagegen spricht die Tatsache, daß der Angeklagte zwar wiederholt vorbestraft ist, aber nicht behauptet hat, bereits wegen Wilderns bestraft worden zu sein. Bis auf die Schrotflinte spricht auch die Art der vorgefundenen Waffen gegen seine Einlassung.

Die Ziele der Kommunistischen Partei im Protektorat gehen insbesondere dahin, das Protektorat vom Reich allenfalls mit Hilfe der SU. gewaltsam loszureißen. Der Angeklagte hat sich daher der Vorbereitung zum Gebietshochverrat im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 StGB., und zwar wegen seiner Teilnahme an der Hörgemeinschaft und wegen der durch die Schmieraktion bedbsichtigten Massenpropaganda in den er-

schwerten Formen des § 83 Abs.3 Nr.1 und 3 StGB., schuldig gemacht. In Tateinheit damit hat er den Bestimmungen des § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.September 1939 zuwidergehandelt (Strafantrag im Sinne des § 5 der VO. liegt vor) und überdies als Protektoratsangehöriger durch den Besitz gebrauchsfähiger Waffen und Munition gegen die Strafvorschrift des § 1 der Verordnung vom 6. Mai 1940 des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren vom 1.August 1939 verstoßen.

Daß er sich auch des Verbrechens gegen § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.September 1939 schuldig gemacht habe, konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Vorschrift des § 1 der angeführten Waffenverordnung schreibt im Regelfalle die Todesstrafe vor und läßt nur in leichteren Fällen eine Zuchthausstrafe zu. Bei der Art und Menge der Waffen, die der Angeklagte besessen hat, kann von einem leichteren Falle nicht gesprochen werden. Gemäß § 73 StGB. mußte daher gegen ihn auf die Todesstrafe erkannt werden. Sie trifft ihn auch deshalb verdient, weil er es nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion unternommen hat, durch Schmieraktionen in gefährlicher Weise für den Kommunismus und damit für die Losreißung des Protektorats vom Reich öffentlich einzutreten. Zufolge der Ehrlosigkeit der Handlungen, die einen schweren Bruch der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber dem Reich bedeuten, wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für immer aberkannt.

Die Einziehung der Waffen stützt sich auf § 86a StGB. Von einer Einziehung des Rundfunkgeräts wurde abgesehen, weil dieses bereits vom Amtsgericht Iglau in der Strafsache gegen die Lebensgefährtin des Angeklagten eingezogen worden ist.

Der Kostenausspruch ist im § 465 StPO. begründet.

gez. Hartmann Fikeis.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/17

./. Zachert u.a.

Anklage
Urteil

IV/17

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 23.März 1943.

10 J 118/43.

H a f t !

Anklageschrift

Bl.7

Den Vertreter Eduard Z a c h e r t, geboren am 8.März 1881 in Berlin, aus Berlin-Johannisthal, Eibenweg 53, verheiratet,

Hülle Bl.1a

nicht bestraft,

Bl.2

vorläufig festgenommen am 30.Oktober 1942 und in dieser Sache auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 20.November 1942 (709 Gs 1998/42) seit diesem Tage in der Haftanstalt

Bl.15

Bl.17

" Zellengefängnis" in Berlin Lehrter Straße in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in Berlin am 16.Oktober 1942 durch dieselbe Handlung

I. öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht zu haben,

II. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

III. böswillig gehässige Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP., über ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen gemacht zu haben, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben,

wo-

wobei er damit rechnen mußte, daß seine Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen würden.

Verbrechen gegen § 5 Abs.1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, § 91 b StGB., § 2 Abs.1 und 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20.Dezember 1934, § 73 StGB.

Der Angeschuldigte hat in einem anonymen Brief unter Drohungen und Beschimpfungen der Staatsführung im Reiche den Gastwirt Kantelberg zu veranlassen gesucht, seinen Sohn nicht Offizier werden zu lassen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Bl.8R 1.Der Angeschuldigte gehörte der SPD. von 1918 bis zu deren Auflösung an. Er war von 1920 bis 1922 Bezirksverordneter des Bezirks Prenzlauer Berg und von 1922 bis 1924 Stadtverordneter in Berlin.Von 1924 an war er Mitglied des Preußischen Landtages. Ferner hatte er Ehrenämter in der SPD.

Im Jahre 1933 wurde der Angeschuldigte, der damals Postassistent war, auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen. Er war in der Folgezeit als Vertreter für verschiedene Versicherungen tätig. Im Jahre 1934 wurde er wegen staatsfeindlicher Haltung drei Monate in Schutzhaft genommen.

Bl.3,9R 2. Der Angeschuldigte schloß vor längerer Zeit mit dem Gastwirt Max Kantelberg für dessen Sohn eine Schüler-Unfallversicherung ab und besuchte gelegentlich dessen Gastwirtschaft. Hierdurch wurde ihm bekannt, daß der Sohn von Kantelberg sich für die Offizierslaufbahn entschieden hatte. Daraufhin richtete er am 16.Oktober 1942 an Kantelberg folgendes anonyme Schreiben:

" Ber-

" Berlin, den 16. Oktober 1942

Bl. 4

Lieber Herr Kantelberg!

Ein sonderbares und zum Teil interessantes Gespräch konnte ich neulich in Ihrem Lokal mit anhören. Sie unterhielten sich in einer angeregten Form über den Krieg usw. und Sie sagten unter anderen, das die jetzige Generation und vielleicht auch unsere Kinder nichts gutes mehr vom Leben zu erwarten hätten. Der andere Gast war nicht Ihrer Ansicht- ich wollte mich aus bestimmten Gründen nicht in das Gespräch einmischen, trotzdem es mich reizte, auch manches hierzu zu sagen-, aber dem Gast muß ich zustimmen, so dunkel wie Sie brauchen wir die Zukunft nicht zu fürchten.

Auch nach meiner Ansicht kann Deutschland diesen Krieg nicht gewinnen. Die anderen Mächte sind viel stärker als die gesamte Achse und selbst wenn das jetzige herrschende Deutschland ganz Europa in den Krieg zwingen könnte, auch dann noch sind die anderen viel stärker als die ganze Achse, Sehen Sie sich blos mal einen einwandfreien Atlas mit Lexikum an, dann können Sie die Größen- und Machtverhältnisse feststellen und auch Sie werden ersehen, daß es ganz unmöglich ist, daß Deutschland mit Erfolg den Krieg beenden kann.

Es war immer so in der Weltgeschichte, wer die Macht hat, der führt das durch, was in seinem Interesse liegt. Und wenn man dann noch das Recht beachtet und das wird ja doch auch für Sie das wichtigste sein, dann weisen ja auch die anderen-England, Amerika usw. nach, daß Deutschland trotz der großen Verständigungsbemühungen und trotz des Entgegenkommens, was England u.s.w. in der Sudetenfrage Deutschland gezeigt hat, daß Hitler diesen Krieg entfesselt hat, trotzdem er vorher sagte, er hätte keine Forderungen in Europa, er wolle keine Tschechen usw. Auch hatte er Nichtangriffsverträge mit Polen usw. abgeschlossen. Hitler brach aber diese Verträge, er ließ die deutschen Truppen in Prag, später in Polen einmarschieren und nach der Niederwerfung Polens sagte er hier im September 1939 in

dem

in dem sogenannten Reichstag, das er den Krieg vorbereitet hat und über 90 Milliarden für Rüstungszwecke hierfür ausgegeben hat. Das alles ist jetzt noch nachzulesen, das Ausland weiß das und viele auch in Deutschland. Also fest steht und ist nachgewiesen und kann auch jederzeit bewiesen werden, daß Hitler diesen Krieg verschuldet hat.

Was folgt nun für uns daraus. Die Reden, die Hitler, Göring, Goebbels jetzt gehalten haben, entsprechen ja auch nicht den Tatsachen. Das Ausland denkt ja gar nicht daran, das ganze deutsche Volk zur Verwantwortung heranzuziehen. Aber die bewußt diesen Krieg und die vielen Grausamkeiten, wie auch die Brechung des Völkerrechtes begangen haben, die werden zur Sühne und zur Verantwortung nach Beweis verurteilt. Und da gehört ja erfreulicherweise die große Mehrheit des deutschen Volkes nicht dazu und vermutlich, soweit ich Sie kenne, auch Sie, lieber Herr Kantelberg, nicht. Sollten Sie aber doch für diesen Krieg u.s.w.sein, dann würde ich und vieler Ihrer Gäste - vermutlich die meisten, Ihr Lokal nicht mehr betreten.

Der Zweck dieses Briefes soll nun hauptsächlich der sein, Sie zu warnen, daß Sie auch nicht indirekt ein Mitschuldiger des Krieges werden. Denn wenn Sie jetzt ohne gezwungen zu werden, Ihren Sohn Offizier werden lassen, dann sind Sie auch im weiteren Sinne gesehen, ein Mitschuldiger des Krieges und auch Sie setzen sich der Gefahr aus, zur Verantwortung herangezogen zu werden.

Darüber haben Sie wahrscheinlich noch nicht nachgedacht, kommen Sie aber bitte in Ihrem Interesse und dem auch Ihres Sohnes nach. Denken Sie mal recht gründlich mit Ihrem Sohn u.s.w.darüber nach, was es bedeutet, Soldat und Offizier zu sein. Es ist die Pflicht des Soldaten und namentlich des Offiziers, Menschen und Werte zu vernichten. Kein denkender und die Gerechtig-

Gerechtigkeit wollender Mensch kann solche Schandtaten wünschen. Ein Student sagte neulich zu anderen, die sich auch freiwillig zur Offizierslaufbahn gemeldet hatten, was Ihr wollt Berufsmörder werden! Schämt Ihr Euch nicht! Die anderen Studenten waren zuerst über die Ansicht des Studenten entrüstet, aber später sagte ein anderer, als er schwer verwundet im Lazarett lag, der Student hatte mit seiner Ansicht nur zu recht, der Offizier ist eben nur als Berufsmörder anzusehen.-
Das wollen Sie und Ihr Sohn sicherlich nicht wollen, darum diese Zeilen, ehe es zu spät ist. Sie finden jetzt noch Gründe, namentlich Gesundheitsgründe, daß Ihr Sohn von diesem Irrtum zurücktreten kann.-

Freundliche Grüße."

Bl.15

3. Der Angeschuldigte ist geständig. Er hat das anonyme Schreiben vom 16.Oktober 1942 zwar nur an den Gastwirt Kantelberg gerichtet, jedoch nach den ganzen Umständen offenbar bezweckt, daß sein Inhalt in weiteren Kreisen bekannt würde. Er hat somit öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht und damit es auch unternommen, der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen. Seine gehässigen Ausführungen über den Führer und seine Politik, Mitglieder der Reichsregierung und die deutsche Wehrmacht waren geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.

Bl.33 d.A.

Der Reichsminister der Justiz hat die Strafverfolgung, soweit § 2 des Heimtückegesetzes verletzt ist, durch Erlaß vom 6.Februar 1943 angeordnet.

Be-

B e w e i s m i t t e l

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:
Bl.8R/9, 9R/12R,15;

II. der Zeuge:
Gastwirt Max Kantelberg,Berlin O 112, Frankfurter Allee 280; Bl.3 d.A.;

III. die Urkunde:
der anonyme Brief vom 16.Oktober 1942:
Bl.4;

IV. der Strafregisterauszug:
Hülle Bl.1a.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Eduard Z a c h e r t die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

10 J 118/ 43
4 L 57/ 43 .

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Vertreter Eduard Z a c h e r t, geboren am 8.März 1881 in Berlin, wohnhaft in Berlin -Johannisthal, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft ,
wegen Zersetzung der Wehrkraft
hat der Volksgerichtshof , 4. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 30. April 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Volksgerichtsrat Müller, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Haumann ,
Generalleutnant Dr. von Schaewen ,
Polizeipräsident von Grolman ,
SS-Brigadeführer Goetze ,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Dr. Emmerich ,
für Recht erkannt :

Der Angeklagte Eduard Zachert hat durch einen anonymen Brief versucht, den Willen des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen. Er wird wegen öffentlicher Wehrkraftzersetzung
zum Tode
und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die bei der Tat benutzte Torpedoschreibmaschine wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen .

Von Rechts wegen .

Gründe

G r ü n d e .

I.

Der 62 Jahre alte Angeklagte ist in Berlin geboren. Nach dem Besuch der Volksschule wurde er zunächst Lederfacharbeiter. Während seiner aktiven Dienstzeit nahm er an der Chinaexpedition teil. Im Jahre 1901 trat er in den Dienst der Reichspost. Während des Weltkrieges war er zwei Jahre bei einem Landwehrtruppenteil eingezogen und zeitweise an der Ostfront eingesetzt. Im November 1918 trat er in die sozialdemokratische Partei ein, der er bis zur Auflösung angehörte. Als Parteifunktionär wurde er zu verschiedenen Beamten-Ausschüssen zugezogen, außerdem war er Stadtverordneter in Berlin und von 1924 bis 1932 Mitglied des Preußischen Landtages. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde er als Postassistent gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen. In der Folgezeit betätigte er sich als Vertreter für verschiedene Versicherungen. Im Jahre 1934 war er drei Monate in einem Konzentrationslager. Seitdem ist er politisch nicht mehr hervorgetreten. Vorbestraft ist er nicht. Er ist verheiratet und hat zwei Töchter, deren Ehemänner als Soldaten im Felde stehen.

II.

Anfang Oktober 1942 war der Angeklagte in der Gastwirtschaft des Max Kantelberg in Berlin, der ihm seit mehreren Jahren auf Grund eines vermittelten Versicherungsvertrages bekannt war. Kantelberg äußerte in der Unterhaltung mit dem Angeklagten und einem anderen Gast, daß die jetzt lebende Generation nicht viel Gutes vom Leben erwarten könne, daß vielleicht erst unsere Kindeskinder den Nutzen von der jetzigen Zeit haben könnten. Er erwähnte, daß sein Sohn sich freiwillig zur Laufbahn eines Marineoffiziers gemeldet habe. Der Angeklagte äußerte dazu nichts. Nach etwa zwei Wochen schickte er aber an Kantelberg folgenden mit der Schreibmaschine geschriebenen Brief, bei dem er die Unterschrift absichtlich fortließ:

"Berlin, den 16.Oktober 1942

Lieber Herr Kantelberg !

Ein sonderbares und zum Teil interessantes Gespräch konnte ich neulich in Ihrem Lokal mit anhören. Sie unterhielten sich

in

in einer angeregten Form über den Krieg usw. und Sie sagten unter anderen, das die jetzige Generation und vielleicht auch unsere Kinder nichts gutes mehr vom Leben zu erwarten hätten. Der andere Gast war nicht Ihrer Ansicht - ich wollte mich aus bestimmten Gründen nicht in das Gespräch einmischen, trotzdem es mich reizte, auch manches hierzu zu sagen - , aber dem Gast muß ich zustimmen, so dunkel wie Sie brauchen wir die Zukunft nicht zu fürchten.

Auch nach meiner Ansicht kann Deutschland diesen Krieg nicht gewinnen. Die anderen Mächte sind viel stärker als die gesamte Achse und selbst wenn das jetzige herrschende Deutschland ganz Europa in den Krieg zwingen könnte, auch dann noch sind die anderen viel stärker als die ganze Achse. Sehen Sie sich blos mal einen einwandfreien Atlas mit Lexikum an, dann können Sie die Größen= und Machtverhältnisse feststellen und auch Sie werden ersehen, daß es ganz unmöglich ist, daß Deutschland mit Erfolg den Krieg beenden kann.

Es war immer so in der Weltgeschichte, wer die Macht hat, der führt das durch, was in seinem Interesse liegt. Und wenn man dann noch das Recht beachtet und das wird ja doch auch für Sie das wichtigste sein, dann weisen ja auch die anderen - England, Amerika usw. nach, daß Deutschland trotz der großen Verständigungsbemühungen und trotz des Entgegenkommens, was England u.s.w. in der Sudetenfrage Deutschland gezeigt hat, daß Hitler diesen Krieg entfesselt hat, trotzdem er vorher sagte, er hätte keine Forderungen in Europa, er wolle keine Tschechen usw. Auch hatte er Nichtangriffsverträge mit Polen usw. abgeschlossen. Hitler brach aber diese Verträge, er ließ die deutschen Truppen in Prag, später in Polen einmarschieren und nach der Niederwerfung Polens sagte er hier im September 1939 in dem sogenannten Reichstag, daß er den Krieg vorbereitet hat und über 90 Milliarden für Rüstungszwecke hierfür ausgegeben hat. Das alles ist jetzt noch nachzulesen, das Ausland weiß das und viele auch in Deutschland. Also fest steht und ist nachgewiesen und kann auch jederzeit bewiesen werden, daß Hitler diesen Krieg verschuldet hat.

Was folgt nun für uns daraus. Die Reden, die Hitler, Göring, Goebbels jetzt gehalten haben, entsprechen ja auch nicht den Tatsachen. Das Ausland denkt ja gar nicht daran, das ganze deut-

deutsche Volk zur Verantwortung heranzuziehen. Aber die bewußt diesen Krieg und die vielen Grausamkeiten, wie auch die Brechung des Völkerrechtes begangen haben, die werden zur Sühne und zur Verantwortung nach Beweis verurteilt. Und da gehört ja erfreulicherweise die große Mehrheit des deutschen Volkes nicht dazu und vermutlich, soweit ich Sie kenne, auch Sie, lieber Herr Kantelberg, nicht. Sollten Sie aber doch für diesen Krieg u.s.w. sein, dann würde ich und viele Ihrer Gäste - vermutlich die meisten, Ihr Lokal nicht mehr betreten.

Der Zweck dieses Briefes soll nun hauptsächlich der sein, Sie zu warnen, daß Sie auch nicht indirekt ein Mitschuldiger des Krieges werden. Denn wenn Sie jetzt ohne gezwungen zu werden, Ihren Sohn Offizier werden lassen, dann sind Sie auch im weiteren Sinne gesehen, ein Mitschuldiger des Krieges und auch Sie setzen sich der Gefahr aus, zur Verantwortung herangezogen zu werden.

Darüber haben Sie wahrscheinlich noch nicht nachgedacht, kommen Sie aber bitte in Ihrem Interesse und dem auch Ihres Sohnes dem nach. Denken Sie mal recht gründlich mit Ihrem Sohn u.s.w. darüber nach, was es bedeutet, Soldat und Offizier zu sein. Es ist die Pflicht des Soldaten und namentlich des Offiziers, Menschen und Werte zu vernichten. Kein denkender und die Gerechtigkeit wollender Mensch kann solche Schandtaten wünschen. Ein Student sagte neulich zu anderen, die sich auch freiwillig zur Offizierslaufbahn gemeldet hatten, was Ihr wollt Berufsmörder werden ! Schämt Ihr Euch nicht ! Die anderen Studenten waren zuerst über die Ansicht des Studenten entrüstet, aber später sagte ein anderer, als er schwer verwundet im Lazarett lag, der Student hatte mit seiner Ansicht nur zu recht, der Offizier ist eben nur als Berufsmörder anzusehen. -

Das wollen Sie und Ihr Sohn sicherlich nicht wollen, darum diese Zeilen, ehe es zu spät ist. Sie finden jetzt noch Gründe, namentlich Gesundheitsgründe, daß Ihr Sohn von diesem Irrtum zurücktreten kann. -

Freundliche Grüße. "

Der Gastwirt Kantelberg war entrüstet über diesen Brief, zeigte ihn

ihn verschiedenen Gästen und Geschäftsfreunden und übergab ihn dann der Geheimen Staatspolizei.

III.

Der Angeklagte, der bei der ersten polizeilichen Vernehmung die Tat bestritten hatte, gibt zu, diesen Brief geschrieben und abgeschickt zu haben. Er habe die Unterschrift fortgelassen, weil er Kantelberg nicht näher gekannt habe und ihn als Kunden nicht habe verlieren wollen. Im Januar 1942 sei der einzige Sohn eines Freundes im Osten gefallen. Aus tiefem menschlichem Empfinden über diesen Heldentod, der die Eltern unglücklich gemacht habe, sei es seine Absicht gewesen, Kantelberg vor dem gleichen Schicksal wegen seines einzigen Sohnes zu bewahren. Er behauptet, er habe nichts gegen Deutschland unternehmen wollen, jede Einwirkung auf seine Schwiegersöhne und andere ihm bekannte Soldaten habe er unterlassen. Er will nicht angenommen haben, daß Kantelberg den Brief anderen Personen zugänglich machen würde.

IV.

Nach dem Inhalt und der Form des Briefes erscheint es ausgeschlossen, daß der Angeklagte ihn aus der Sorge geschrieben hat, Kantelberg könne seinen Sohn verlieren, oder, wie er in einer Eingabe behauptet, um Kantelberg "wieder Lebensmut zu machen". In diesem Sinne kann nicht ein einziger Satz des Briefes gewürdigt werden. Der Wortlaut und die Gedankenführung zeigen vielmehr eindeutig das verfolgte Ziel, den Leser zu einem Kriegsgegner zu machen. Deutschland könne den von Hitler schuldhaft durch Vertragsbruch entfesselten Krieg gegen den übermächtigen Gegner nicht gewinnen. Die Feindstaaten wollten vom deutschen Volk nichts Unbilliges, sie hätten nur das Verlangen, alle Kriegsschuldigen in einem geordneten Verfahren abzuurteilen. Zu den Mitschuldigen gehöre auch der Vater, der seinem Sohn gestatte, Offizier, d.h. ein "Schandtaten" begehender "Berufsmörder" zu werden. Durch solche Ausführungen wird Propaganda gegen die Fortsetzung des Krieges gemacht, der nie zu einem deutschen Erfolge führen könne, es wird Hoffnungslosigkeit verbreitet, das Vertrauen in einen Sieg der deutschen Waffen untergraben und zum Widerstand gegen die "verbrecherische"Führung der "un-

"ungerechten deutschen Sache angereizt. Der Wille des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung wird dadurch gelähmt und zersetzt. Diese schädigende Wirkung seines Briefes entsprach dem Willen des Angeklagten, denn er drohte dem Empfänger mit einer Schädigung seines Geschäfts und einem Strafverfahren wegen seiner Mitschuld am Kriege. Der Angeklagte mag sich im übrigen auch im Verkehr mit Soldaten zurückgehalten haben; durch das hier zu beurteilende Schreiben hat er aber seine wahre, seiner sozialdemokratischen Vergangenheit entsprechende Gesinnung zum Ausdruck gebracht und sie auf andere zu übertragen versucht.

Der Angeklagte vermied es, dem Zeugen Kantelberg persönlich seine Meinung zu sagen. Nach langer und gründlicher Überlegung schrieb er den anonymen Brief und hatte dabei nach der Überzeugung des Senats die die Erwartung, das Schreiben werde durch Kantelberg, sei es zustimmend oder ablehnend, zum Lesen weitergegeben und so auch solchen Personen zur Kenntnis kommen, die sich für die Gedanken gewinnen ließen. Er kannte Kantelberg nicht näher und hatte keinerlei Anhalt, daß dieser den Brief niemandem zeigen werde. Aus dem gesamten Inhalt des Briefes spricht die nicht nur für den Empfänger allein bestimmte propagandistische Tendenz. Das Weglassen der Unterschrift und der Hinweis auf die angeblich gleiche Einstellung der Mehrzahl der Gäste stellen einen von dem Angeklagten erstrebten Anreiz zur Weitergabe des Briefes dar. Es entsprach dem Willen des Angeklagten, daß seine Ausführungen weiteren Kreisen und damit der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen würden.

Somit hat der Angeklagte öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen gesucht. Er ist des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung gemäß § 5 Abs.I Nr.1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.August 1938 schuldig. In Tateinheit damit hat er den Tatbestand eines Vergehens gegen § 2 Abs.I, II des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20.Dezember 1934 erfüllt, ohne daß es einer Erwähnung dieser wenigen bedeutungsvollen Tat in der Urteilsformel bedarf. Es ist zweifelhaft, ob der Angeklagte sich bei der Absendung des Briefes vorgestellt oder in Kauf genommen hat, der feindlichen Macht unmittelbar Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen. Es kam ihm darauf an, Kriegsgegner zu gewinnen, und es ist ungewiß, wieweit er darüber hinaus über die Folgen seiner Tat nachgedacht hat. Ein tateinheitlich begangenes Verbrechen der landesverräterischen Feindbegünstigung kann daher mangels Beweises nicht festgestellt werden.

V.

V.

Die Ausführungen des Angeklagten stimmen teilweise, z.B. bezüglich der Heranziehung der "Kriegsverbrecher" zur Verantwortung in einem geordneten Verfahren mit der Feindpropaganda überein, die nach dem Vorbild des Weltkrieges auch jetzt wieder versucht, das deutsche Volk von seiner Führung zu trennen und es mürbe zu machen. Ob der Angeklagte diese Gedanken aus feindlichen Rundfunksendungen oder illegalen Schriften entnommen hat, ist zweifelhaft. Kennzeichnend für seine volksfeindliche Haltung ist aber der Gleichklang zwischen seinem Handeln und den Einwirkungsversuchen des Feindes. Der Aufbau und die Gedankenführung in dem Brief lassen die demagogische Schulung des früheren sozialdemokratischen Funktionärs erkennen, der Brief war ein besonders gefährliches Mittel, um auf Menschen mit geringer Bildung oder mit einer Neigung zu Zweifeln defaitistisch einzuwirken und sie zu Kriegsgegnern zu machen. In grober Weise hetzt der Angeklagte gegen den Führer und andere leitende Persönlichkeiten. Von niedrigster Gesinnung zeugen die an Gemeinheit nicht zu überbietenden Beschimpfungen der deutschen Offiziere, von denen jeder Volksgenosse weiß, mit welchem Heldenmut gerade sie sich für die Heimat einsetzen und aufopfern. Der Angeklagte will nach seinem Durchschnittsverhalten beurteilt werden. Die Tatsache, daß er sich bislang straffrei geführt, daß er früher als Beamter seine dienstlichen Pflichten erfüllt und sich seit 1933 politisch zurückgehalten hat, ist aber nicht geeignet, die äußerst verwerfliche Tat, durch die er seine wahre Gesinnung offenbart hat, in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen. Versuche solch gefährlicher Art, die Festigkeit der inneren Front zu untergraben, müssen mit den härtesten Strafen bekämpft werden, denn die Heimat ist der kämpfenden Truppe dafür verantwortlich, daß sich die Vorgänge von 1918 nicht wiederholen. Bei Abwägung aller Umstände der Tat und der Person des Täters kann ein minder schwerer Fall im Sinne des § 5 Abs.II der Kriegssonderstrafrechtsverordnung nicht als vorliegend angesehen werden. Der Angeklagte muß zu der in § 5 Abs.I allein angedrohten Todesstrafe verurteilt werden.

Da der Angeklagte sich durch die ehrlose Tat selbst außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, werden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt, § 32 StGB. Die bei der Tat benutzte Schreibmaschine unterliegt gemäß § 40 StGB. der Einziehung. Der verurteilte Angeklagte muß die Kosten des Strafverfahrens tragen, § 465 StPO.

gez.: Müller Haumann

A B C D E F G H I K L M N O PQ R S T U VW

Strafgef. Plötzensee

Eingeliefert Gemeldet
am 4 5. 43 8 Uhr
von U.J.G. Tiergartenstr.

Vorstrafen usw.
Zuchthaus,
Gefängnis,
Haft,
Geldstrafe,
Sicherungsverwahrung,
Arbeitshaus,
Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in

Rufname: Eduard Familienname: Zaluski

Gefangenenbuchnummer: 226/43

geb. am 8. 3. 81 in Berlin

bei

Beruf: Reisender

Bekenntnis: kath. Wohnung: Berlin-Johannisthal Hibernia 53

Unterbringung: III

Zuletzt polizeilich gemeldet

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Lorinski

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefrau wie v.

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat Tatverdacht	Art und soweit möglich Dauer der höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung — Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Polizeigefängnis U.J. 228/43	Haft	Verdacht Herumtreiben	Arbeitsscheu Haft bis zur Feststellung	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	22.2.43 Uhr Min.	Zeitgemäß
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	Uhr Min.	

Vollzd. A 7 Karteikarte. 198×219 mm Manilakarton (hell)

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/19

./. Sramek u.a

Anklage
urteil

IV/19

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 18. Februar 1943.

8a J 349/42 g

Die römischen Ziffern bezeichnen die Sonderstände,
die deutschen Ziffern die Blattzahlen.

Haft!

Protektoratsangehörige!

Geheim!

Anklageschrift.

I 6/7R

1.) Den Schuldiener der tschechischen Hauptschule in Wesely a.d.March Alois Š r a m e k aus Wesely, Komenskeho 697, geboren am 13. November 1900 in Polom, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

I 1a, b
I 4

nicht bestraft,

am 10. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 9. Januar 1943 - 556 8/43 - seit

I 24/26

dem 28. Januar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II 4/5R

2.) den Polizeiwachtmeister der uniformierten Protektoratspolizei Karel M a c e k auf Schlesisch-Ostrau, Dr. Goebbelsstraße 1201, geboren am 13. September 1911 in Friedek, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II 1a,b

II 2

nicht bestraft,

am 10. November 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 9. Januar 1943 - 556 9/43 - seit

II 19/21

dem 28. Januar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

sind bisher ohne Verteidiger,

kla-

klage ich an,

Sr a m e k von Juni 1941 bis zu seiner Festnahme,

M a c e k von Juni ~~1941~~ 1942 bis zu seiner Festnahme

in Wesely und Schlesich-Ostrau fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen Personen durch dieselbe Handlung

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
   b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
2) im Inlande es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
3) Personen, von denen sie wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß sie an einem reichsfeindlichen Unternehmen beteiligt waren, Hilfe geleistet und es unterlassen zu haben, der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen,

Ver-

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB., § 1 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. Juli 1942 (VOR.Prot. 1942 S. 182).

Der Angeschuldigte S r a m e k , ein alter kommunistischer Funktionär, ist seit Juni 1941 in der Landesleitung der illegalen KPC. in Mähren tätig gewesen und hat die Verbindung nach Mährisch-Ostrau sowie zum Olsagebiet hergestellt. Er hat ~~mit dieser~~ Mitglieder geworben, Flugblätter erhalten und weitergegeben, laufend „Treffs" mit leitenden Funktionären der illegalen KPC. gehabt und flüchtige Funktionäre bei sich aufgenommen. Der Angeschuldigte M a c e k hat dem Polizei- und Waffenapparat der illegalen KPC. im Rahmen der Kreisleitung in Mährisch-Ostrau angehört, hat Mitglieder für die illegale KPC. geworben, Angaben über Waffenlager gemacht und einen flüchtigen Funktionär der illegalen KPC., mit dem er im Oktober 1942 einen „Treff" hatte, nicht zur Anzeige gebracht. Die Taten beider Angeschuldigten erstrecken sich über den zweiten Ausnahmezustand im Protektorat hinaus.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

1.

Die Straftat des Angeschuldigten S r a m e k .

I 7R/10

Der Angeschuldigte Sramek, der von Oktober 1920 bis Oktober 1922 beim Infanterieregiment Nr. 13 in Mährisch-Schönberg gedient hat, und als Soldat

entlassen sowie vom September bis Oktober 1938 zum Grenzinfanterieregiment Nr. 4 in Hrabin bei Troppau eingezogen worden ist, gehörte von 1924 bis 1938 der KPC. an, in der er folgende Funktionen versah: —

— 1926 bis 1927 Mitglied des Gemeindeausschusses in Orlau, 1928 bis 1930 Mitglied der Bezirksleitung in Orlau, 1930 bis 1938 Mitglied der Kreisleitung in Mährisch-Ostrau. Sramek war ferner von 1920 bis 1938 Mitglied der roten Gewerkschaft in Orlau und bekleidete in ihr folgende Ämter: —

— 1929 bis 1930 Mitglied des Betriebsrats am Neuen Schacht in Lazy, 1932 bis 1938 Mitglied des Schulrats in Orlau und Vertreter der Arbeitslosen der KPC. in der Revierbruderlade in Mährisch-Ostrau. Sramek hielt sich 1930 sechs Wochen in Moskau auf und nahm an einem Gewerkschaftskongreß teil. Er besuchte ferner von Juni 1931 bis September 1932 die Leninschule in Moskau und wurde als Funktionär "im Sinne der kommenden Weltrevolution" geschult. Etwa im Juni 1941 begegnete Sramek in Wesely a.d. March, wo er als Schuldiener an der tschechischen Hauptschule tätig war, dem auch der Leninschule bekannten Mikula (Decknamc). Mikula erkundigte sich bei Sramek, wie es ihm gehe und ob er noch mit der Partei in Verbindung stehe. Als Sramek das verneinte, machte ~~Lacek~~ Mikula ihm Vorwürfe und erklärte, das gehe auf keinen Fall, ~~Sramek~~ er müsse wieder in einer seiner politischen Vergangenheit entsprechenden Funktion tätig werden. ~~Er~~ Mikula überließ Sramek seine Ausgabe des Roten Rechts und stellte ihm einen Besuch eines Funktionärs in Aussicht, der ihm in der

il-

Abfalz!
1 IOR, 13

illegalen Apparat einschalten werde. Bald darauf erhielt Sramek den Besuch eines Unbekannten, der sich auf ~~Nacek~~ Vitek berief und erklärte, er habe die Zentralschule der Partei in Prag besucht. Der Unbekannte, bei dem es sich offenbar um einen Sekretär der illegalen KPC. handelte (im folgenden als Sekretär bezeichnet), teilte Sramek mit, er habe Verbindung nach Olmütz, Slin, Hodonin, Ungarisch-Brod, Kyjov, Pisenz und zum Kohlengebiet von Ostrawa, brauche aber dringend eine Verbindung nach Mährisch-Ostrau. Er beauftragte Sramek, diese Verbindung herzustellen, und fragte ihn, ob ihm Ševčik aus Mährisch-
I 11, 15 Ostrau, der den Decknamen Loisa führte, bekannt sei. Als Sramek das verneinte, beauftragte der Sekretär ihn, die Verbindung zu Loisa , der Sekretär für Mährisch-Ostrau sei, herzustellen. Sechs Wochen später suchte der Sekretär Sramek abermals auf und überließ ihm eine Ausgabe des „Roten Rechts" sowie
I 11, 13 des "Bulletin", einer illegalen kommunistischen Druckschrift, zum Lesen und zur Weiterverbreitung. Eine Ausgabe dieser Druckschrift befindet sich in Hülle Blatt 3a des Sonderbandes II. Der Sekretär erkundigte sich bei Sramek, ob er die Verbindung nach Mährisch-Ostrau schon hergestellt habe, und beauftragte ihn, als er das verneinte, in Wesely die Verbindung zu verläßlichen Personen aufzunehmen.

I 11/R Sramek trat darauf etwa im Juli 1941 an den ihm bekannten Lehrer Chovanec heran, der ihm als früherer ~~aktiver~~ Funktionär des Sokol und entschiedener Deutschenfeind bekannt war, und übergab ihm die Ausgabe des „Bulletin" mit der Weisung, sie an zuverlässige Personen weiterzugeben. Er warb Chovanec als Mitglied der illegalen KPC. im Rahmen des damals neugebildeten national-revolutionären Ausschusses und erhielt von ihm ~~im~~ hr September 1942

insgesamt 15 Kronen Beiträge. In der Zeit von Juli 1941bis September 1942 überließ Sramek dem Lehrer Chovanec alle Ausgaben des „Bulletin" und andere Flugschriften, die er laufend von dem Sekretär erhielt.

I 12/R

Etwa im Oktober 1941 erhielt Sramek in Gegenwart des von ihm inzwischen für die illegale KPC. geworbenen Bahnaufsehers Neousil aus Mesely abermals den Besuch des Sekretärs. Sramek machte sie miteinander bekannt und stellte fest, daß der Sekretär Neousil bat, eine Verbindung zum Kohlengebiet von Oslawa herzustellen. Sramek erhielt im Oktober 1941 von Neousil eine Ausgabe des „Bulletin", die dieser von dem Sekretär ~~erhalten~~ bekommen hatte, und 50 Kronen Mitgliedsbeiträge. Weitere Ausgaben dieser Druckschrift und andere illegale kommunistische Flugschriften bekam Sramek bis September 1942 von dem Sekretär und gab sie jeweils in einem Stück an Neousil weiter. Gelegentlich eines weiteren Besuches des Sekretärs bei Sramek erschien auch ein unbekannter Funktionär der Zentralleitung der illegalen KPC. bei Sramek und bat um Unterkunft. Sramek verwies ihn jedoch aus Platzmangel an Neousil, der gleichfalls anwesend war. Srameks Verbindung zu dem Sekretär dauerte bis September 1942. Sie kamen in Abständen von zwei Wochen bis zu einem Vierteljahr in Srameks Wohnung regelmäßig zusammen.

I 13, 17R/18

Sramek, der ~~bekannt war~~ wußte, daß der Sekretär flüchtig war, ließ ihn gleichwohl auch nach dem zweiten Standrecht im Protektorat regelmäßig bei sich übernachten.

I 13/R

Um die erwünschte Verbindung nach Mährisch-Ostrau herzustellen, bestellte Sramek im Juli oder August 1941 den ihm bekannten Bergmann Princ aus Radwanitz bei Mährisch-Ostrau zu sich, von dem er

wußte, daß er ehemaliger Kommunist war. Er teilte ihm mit, daß die Partei wieder arbeite, daß er mit einem Sekretär in Verbindung stehe und dringend eine Verbindung nach Mährisch-Ostrau benötige. Als Princ zur Mitarbeit bereit ~~war~~, beauftragte Sramek ihn, den früheren Parteisekretär der KPC. Potys in Mährisch-Ostrau aufzusuchen und zu ihm zu schicken. Er beauftragte Princ ferner, in seinem Wohnort Mitarbeiter für die illegale KPC. zu werben. Princ teilte ihm darauf mit, er habe bereits eine Gruppe von zuverlässigen Personen hinter sich und arbeite mit dem Lehrer in Radwanitz zusammen. Er fragte Sramek, ob er damit einverstanden sei, daß er den Potys, wenn dieser gebeten habe, mit einem Gendarmeriebeamten verbinden ~~dürfe~~. Sramek war damit einverstanden. Potys suchte Sramek von August 1941 bis August 1942 insgesamt dreimal auf. Sramek warb Princ ausdrücklich als Mitglied der illegalen KPC. im Rahmen des national-revolutionären Ausschusses und setzte ihn als ~~seinen~~ Verbindungsmann zu Potys in Mährisch-Ostrau ein.

I 14/R

Im August 1941 erhielt Sramek den Besuch des Potys, ~~der~~ teilte ihm mit, er stehe mit einem Sekretär der illegalen KPC. in Verbindung, sei Mitglied der Landesleitung der illegalen KPC. in Mähren und brauche dringend eine Verbindung nach Mährisch-Ostrau. Am Abend desselben Tages machte Sramek Potys mit dem Sekretär bekannt und teilte diesem mit, daß die Verbindung nach Mährisch-Ostrau nunmehr hergestellt sei. Der Sekretär beauftragte Potys darauf, im Olsagebiet Verbindung zur tschechisch-polnischen Widerstandsbewegung aufzunehmen. I 15/R Im September 1942 erschien Potys abermals bei Sramek, nachdem dieser ihn ~~abermals~~ durch Princ zu sich bestellt hatte. Sramek

fragte Potys, ob ihm Loisa bekannt sei. Potys bejahte das und schilderte ihm im einzelnen, auf welche Weise über fünf Personen die Verbindung zu Loisa hergestellt werden könne. Potys teilte Sramek ferner mit, daß er mit 18 Personen in Poremba, Lazy, Deutsch-Leuten, Peterswald, Mährisch-Ostrau, Schumbark, Ober-Leuten, Karwin und Radwanitz in Verbindung stehe. Wegen der Namen und Tätigkeit dieser Personen wird auf Blatt 16 bis 17R des Sonderbandes I Bezug genommen. Wenn ~~Sramek~~ Potys auch keine Einzelheiten über seine Verbindung zu diesen Personen mitteilte, nahm Sramek doch an, daß sie alle als Funktionäre der illegalen KPC. tätig waren.

I 16/17R

Außer diesen Verbindungen hatte Sramek noch weitere Beziehungen zu illegal tätigen Personen. Etwa im September 1941 trat die Direktorin der Schule in Wesely, Marie Stefkova, an Sramek heran und übergab ihm ein illegales Flugblatt mit der Aufschrift: "Aufruf " zum Lesen und zur Weitergabe. Im März 1942 erkundigte sich die Stefkova bei Sramek, ob er nicht auch Flugblätter habe. Sramek überließ ihr darauf eine Ausgabe der gerichtsbekannten kommunistischen Flugschrift "Stimmen aus der Unterwelt". Etwa im Mai 1941 erhielt Sramek den Besuch der ihm von früher her bekannten Zophie Polakava aus Lazy. Sie übergab ihm ein polnisches Flugblatt mit dem Bemerken, daß es von „Adam" (ihrem Ehemann) stamme. Sramek gab das Flugblatt an den Sekretär weiter und überließ der Polakava eine Flugschrift, die er gerade erhalten hatte, wahrscheinlich eine Ausgabe der "Stimmen aus der Unterwelt". Die Polakava teilte Sramek mit, sie habe das Flugblatt von dem Bergmann Stasek aus Lazy erhalten, der seinen Bruder im Ge-

I 18/R

I 19

I 20R

I 12, 19R/20

Generalgouvernement oft aufsuche und von dort die Flugblätter der polnischen Widerstandsbewegung mitbringe. Stasek verbreitete die Flugschriften in Lazy dann in der Weise, daß er sie in einem Kinderwagen unter dem Kind versteckt halte. Sramek zahlte in der Zeit von Juni 1941 bis zu seiner am 11. Oktober 1942 erfolgten Festnahme etwa 100 Kronen Mitgliedsbeiträge und führte sie mit den von Chovanec sowie Neousil erhaltenen Beträgen von 15 ~~bis~~ 50 Kronen an den Sekretär ab.

Der Angeschuldigte Sramek, auf dessen Angaben der vorstehende Sachverhalt beruht, hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 26. Oktober 1942 auch zur inneren Tatseite ein Geständnis abgelegt und zugegeben, er habe gewußt, daß er sich durch seine Verbindung zu kommunistischen Funktionären und durch die Unterbringung flüchtiger Personen ~~auch~~ nach der Verkündung des ~~Ausnahme~~ Standrechts im Protektorat strafbar gemacht habe. Er habe gewußt, daß in der illegalen KPC. nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-Union eine erhöhte Aktivität eingesetzt habe und etwa im Juli 1941 ein national-revolutionärer Ausschuß gegründet worden sei, um nunmehr alle tschechischen und insbesondere alle Anhänger früherer politischer Parteien, gleichgültig welcher Richtung, zu erfassen und den Endkampf gegen die „deutschen Okkupanten" mit voller Kraft führen zu können. Die Ziele der illegalen KPC. seien ihm „selbstverständlich" bekannt gewesen. Sramek hat sein Verhalten durch den Hinweis zu erklären versucht, er sei als früherer Sekretär der KPC. und Leninschüler gewissermaßen gezwungen gewesen, trotz des Verbots der KPC. und der Standrechte im Protektorat im September 1941 und im Mai 1942 mitzumachen.

II.

Die Straftat des Angeschuldigten Macek.

II 5R

Der Angeschuldigte M a c e k diente von Oktober 1931 bis Dezember 1935 im tschechischen Heer, wurde dann als Hilfswachtmeister zur tschechischen Polizei übernommen und ist seit April 1939 als Polizeiwachtmeister in Schlesisch-Ostrau tätig. Macek war von 1925 bis 1927 Mitglied des Skaut (tschechischer Pfandfinder).

II 6, 12/R

Macek, der schon seit langer Zeit den Platzanweiser Josef Ryska, einen ~~Funktionär~~ Funktionär der illegalen KPC. in Schlesisch-Ostrau kannte, unterhielt sich mit ihm mehrfach über das Bestehen und die Arbeitsweise der illegalen KPC. Etwa im Juni 1942 bestellte Ryska den Angeschuldigten Macek in den Reinhard Heydrich-Park in Mährisch-Ostrau. Macek, der gerade dienstfrei war, nahm diesen „Treff" in Zivil wahr und unterhielt sich mit Ryska über die Verhältnisse in der Sowjet-Union. Ryska verherrlichte sie und erklärte, das bolschewistische System sei das einzig richtige, um allen Staatsbürgern ein freies und unabhängiges Leben zu gewährleisten. In der Sowjet-Union gäbe es keinen Klassenunterschied mehr, dort lebten alle Menschen in einer großen Gemeinschaft. Ryska kam dann auf die allgemeine politische Lage zu sprechen und befaßte sich mit dem Krieg zwischen Deutschland und der Sowjet-Union. Er erklärte, Deutschland werde diesen Krieg auf alle Fälle verlieren, da es schon jetzt vollständig erschöpft sei und seine Reserven an Menschen und Material verbraucht habe. Es sei Aufgabe aller guten Tschechen, die von der Sowjet-Union gewünschte ~~zweite~~ Front in der

Hoi-

Heimat zu errichten, um auf diese Weise den "heroischen Kampf unserer großen Verbündeten wirksam zu unterstützen". Ryska führte weiter aus, er sei schon seit langer Zeit in dem neugegründeten national-revolutionären Ausschuß tätig, und forderte Macek auf, bei der uniformierten Protektoratspolizei eine Dreierkopfleitung und außerdem eine Zivildreiergruppe aufzuziehen. Es sei notwendig, so führte Ryska weiter aus, daß alle guten Tschechen, ganz gleich welcher politischen Richtung sie früher einmal angehört hätten, heute in dem national-revolutionären Ausschuß mitarbeiteten, um im Augenblick des bewaffneten Aufstandes sofort eingesetzt werden zu können. Es sei vor allem wichtig, die Belegschaften der einzelnen Betriebe ebenso wie die einzelnen Polizeireviere vollständig zu erfassen, damit sich das ganze tschechische Volk im geeigneten Augenblick wie ein Mann gegen die deutsche Herrschaft erheben könne. Diese Unterredung mit Ryska dauerte etwa 1½ Stunden.

II 7/R, 12 R

Macek, der im Rahmen der Protektoratspolizei angeblich keine Mitarbeiter warb, weil er von anderen Polizeibeamten verraten zu werden fürchtete, wandte sich in der Folgezeit an den ihm als guten Tschechen bekannten Lagermeister Maryncak in Schlesisch-Ostrau. Er setzte ihm von seiner Verbindung zu Ryska in Kenntnis und teilte ihm mit, er werde demnächst ein illegales kommunistisches Flugblatt erhalten. Maryncak erklärte sich zur Entgegennahme des Flugblattes bereit. Nachdem Macek dann einige Tage nach seiner Besprechung mit Ryska von diesem eine Ausgabe des „Roten Rechts" erhalten hatte, gab er sie nach dem Lesen an Maryncak weiter, den er zu diesem Zweck abermals aufsuchte. Er traf bei ihm den ihm bekannten

Berg-

Bergmann Tichy aus Schlesich+Ostrau an, sprach mit beiden über die politische Lage, überließ ihnen das Flugblatt und bat sie um dessen Weitergabe an andere Personen. Bei dieser oder einer späteren Gelegenheit beauftragte Macek Tichy, zwei zuverlässige Personen für den national-revolutionären Ausschuß zu werben.

II 8/R

Wie Macek später von Tichy erfuhr, hatte dieser das Flugblatt und weitere Flugschriften an den Bergmann Musal weitergegeben, den er offenbar als Mitarbeiter geworben hatte. Auf Ryskas Bitte, dem Macek von seiner Verbindung zu Tichy Mitteilung gemacht hatte, bemühte sich Macek, eine Verbindung zwischen beiden herzustellen, was allerdings mißlang. Etwa

II 8, 12R

im September 1942 erhielt Macek von Ryska das illegale kommunistische Flugblatt "An Alle", das vom national-revolutionären Ausschuß herausgegeben und unterzeichnet worden war. Macek brachte auch dieses Flugblatt nach dem Lesen in Maryncaks Wohnung, traf dort Maryncak ~~und~~/Tichy an, und bat sie, das Flugblatt zu lesen und weiterzuverbreiten. Bei dieser

II 8, 15/R

Gelegenheit erschien der dem Macek bekannte Ingenieur Hlisnikovsky aus Mährisch+Ostrau, las das Flugblatt und teilte Macek mit, daß er im Ölsagebiet als Dolmetscher für die russischen Kriegsgefangenen tätig sei. Als Macek dies Ryska alsbald erzählte, erklärte dieser, es sei unbedingt notwendig, Hlisnikovsky zu gewinnen, damit er Pistolen und Handgranaten in das russische Gefangenenlager einschmuggeln oder dem Gefangenen während der Arbeit in der Grube die Waffen zustecken könne. Ryska forderte Macek auf, zunächst diese Waffen zu beschaffen, was Macek auch zusagte. Er versprach auch,

mit

mit Hlisnikovsky darüber zu reden, erklärte aber, er müsse das sehr vorsichtig tun, da er Hlisnikovsky noch zu wenig kenne. Macek trat jedoch trotz dieser Zusage nach seiner Darstellung nicht mehr an Hlisnikovsky heran. Etwa im Oktober 1942 erhielt Macek von Ryska ~~ein weiteres illegales kommunistisches Flugblatt, und zwar~~ das in Hülle Bl. 3a des Sonderbandes II befindliche "Bulletin". Ryska betonte hierbei, Macek dürfe das Flugblatt nicht weitergeben, weil es nur für Funktionäre bestimmt sei. Macek versteckte diese Flugschrift daher nach dem Lesen [zwischen Unterbett und Matratze] im Bett seines kleinen Kindes [.]. Ein weiteres gleichfalls nur für Funktionäre bestimmtes Flugblatt "Resoluce" gab Macek nach dem Lesen an Ryska zurück.

II 8R, 12R/13

Macek kam von Juni bis Oktober 1942 mit Ryska etwa zehnmal in der Nähe des Lichtspielhauses Palast in Schlesisch-Ostrau zusammen und erhielt von ihm Anweisungen sowie Aufträge. Ryska verlangte von Macek, er möge Papier und sonstiges Zubehör zur Herstellung illegaler Druckschriften besorgen, da er dies selbst nicht tun könne. Macek war dazu umsomehr bereit, als er als Polizeibeamter in Uniform jederzeit in den einschlägigen Geschäften einkaufen konnte, ohne Verdacht zu erregen. Ryska bat Macek auch um die Beschaffung einer Schreibmaschine, was Macek jedoch nicht möglich war. Er fragte Macek auch, ob er ihm nicht Blankobürgerlegitimationen ~~Blanko-~~ -anmeldebescheinigungen besorgen könne, die er dringend für flüchtige Personen benötige. Auch diesen Auftrag lehnte Macek ab, weil er mit derartigen

II 8R/9, 13/R

An-

Angelegenheiten dienstlich nichts zu tun hatte. Ryska fragte Macek weiter, ob er ihm nicht alte Uniformteile, Mützen und Röcke beschaffen könne, da er diese Sachen ebenfalls notwendig zur Tarnung flüchtiger Personen brauche. Als Macek auch dies abschlug, meinte Ryska, es sei zunächst nicht so wichtig, da sie andere Uniformen, beispielsweise von der SA und SS., besäßen und er sich auch bei der Flak Uniformteile besorgen könne, weil er mit dem Lagerverwalter gut befreundet sei. Ryska erkundigte sich weiter bei Macek, ob er in der Lage sei, im geeigneten Augenblick Waffen in seiner Wohnung zu verstecken. Macek war dazu bereit, die Waffen entgegenzunehmen und vor dem Zugriff der deutschen Polizei bei sich verborgen zu halten. Ryska fragte Macek dann auch, ob er ihm Waffen besorgen könne. Macek verneinte das zwar, erklärte jedoch, man könne die Waffen im Bedarfsfalle aus den vorhandenen Waffenlagern holen. Er nannte Ryska die Waffenlager im Wehrmeldeamt und in der Kaserne der Protektoratspolizei in Hulwaken, die etwa 200 Gewehre und Maschinenpistolen enthielten. In diesem Zusammenhange sprach Ryska von der Notwendigkeit, Polizeiuniformen zu beschaffen, um auf diese Weise die Posten überrumpeln und die Waffen herausholen zu können. Macek teilte Ryska ferner mit, daß in jedem Polizeirevier in Schlesisch-Ostrau eine bestimmte Anzahl von Schußwaffen vorhanden sei, und erwähnte besonders das Polizeirevier hinter dem deutschen Theater. ~~Macek~~ überließ Ryska auf dessen Wunsch auch einen Zettel, auf dem sein Dienstplan genau vermerkt war, damit Ryska ihn jederzeit erreichen konnte. Ryska sprach bei einem weiteren „Treff" mit Macek auch davon, es sei dringend notwendig, in jedem Kreisgebiet einen Handdruckerkasten

für die Herstellung von Handzetteln zu beschaffen, und bat Macek, er möge einen zuverlässigen Mann ausfindig machen, bei dem der Druckerkasten untergebracht und die Handzettel hergestellt werden könnten. Macek versprach Ryska, sich dieserhalb an den Polizeiwachtmeister Gabrid zu wenden, will dies jedoch dann nicht getan haben. Ryska bemerkte gelegentlich zu Macek, wenn es ihm einfallen sollte, ihn selbst oder die Organisation zu verraten, so werde er von der Zentralleitung liquidiert und der Geheimen Staatspolizei "zum Fraß vorgeworfen werden". Etwa

II 9R/10

im Oktober 1942 teilte Ryska Macek mit, er werde nun bald in den Kreisausschuß kommen, und Macek solle dann dem Bezirksausschuß in Schlesisch-Ostrau zugeteilt werden.

II 10, 14R

Am 18. Oktober 1942 machte Ryska den Angeschuldigten Macek ~~in dessen Eigenschaft~~ als Leiter des Waffenapparats mit einem unbekannten Funktionär am deutschen Haus in Mährisch-Ostrau bekannt. Ryska teilte Macek mit, der unbekannte Funktionär sei Leiter des Militärapparates und ein Partisan. Macek unterhielt sich mit dem unbekannten Funktionär längere Zeit und teilte ihm auf Befragen alle Einzelheiten über die Waffenlager mit. Auf Maceks Einwand, wie sie sich in den Besitz der Waffen setzen wollen, ohne dabei grösseres Aufsehen zu erregen, erwiderte der unbekannte Funktionär, er habe hierfür etwa 20 geeignete Partisanen zur Verfügung, die die nötige Erfahrung in solchen Sachen besäßen.

Der Angeschuldigte Macek, auf dessen Angaben der obige Sachverhalt beruht, hat bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 12. und 24. November 1942

II 4,11,12, 15R/16

behauptet, er habe sich nur deshalb mit Ryska eingelassen, weil er ihn nach den notwendigen Fest-

stel-

stellungen ~~hatte~~ anzeigen wollen. Diese Behauptung angesichts ~~der~~ langen Verbindung zu Ryska ~~ist im~~ Hinblick auf ~~die~~ rege Tätigkeit ~~des Angeschuldigten Macek~~ unglaubhaft. Wenn Macek tatsächlich die Absicht der Anzeigeerstattung gehabt hätte, hätte er sich ~~nämlich im Hinblick~~ auf den Zeitpunkt seiner Tat, die nach dem zweiten Ausnahmezustand im Protektorat begangen worden ist, ganz anders verhalten und schon längst Anzeige erstatten müssen. Insbesondere hätte er den Leiter des Militärapparates, der, wie ihm bekannt, ein Partisan war, bei wirklich bestehender Absicht der Anzeigeerstattung alsbald festnehmen oder doch für dessen Festnahme sorgen müssen. Hierzu hätte Macek als Polizeibeamter jede Handhabe gehabt.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Sramek: Sonderband I Blatt 6/20r,
2. Macek: Sonderband II Blatt 4/16;

II. die Beiakten 8a J 10/43 gegen Potys;

III. die Strafregisterauszüge der Angeschuldigten: Blatt 1a, b, der Sonderbände I und II.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Alois S r a m e k und Konrad M a c e k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

gef. 23. 2. Dg. Heinkaffeit.

Klirtz 2 Klirtz 9

" 3

" 5 Hfe. 25. 2. 43

erl. 27. 2. Dg.

2. V.

4 13 4. 43

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 18. Februar 1943.

- 8a J 349/42g -

Geheim!

Die römischen Ziffern bezeichnen
die Sonderbände,
die deutschen Ziffern die Blattzahlen.

H a f t !

Protektoratsangehörige!

27

Anklageschrift

I 6/7R. 1.) Den Schuldiener der tschechischen Hauptschule in Wesely a.d.March Alois S r a m e k aus Wesely, Komenskeho 697, geboren am 13. November 1900 in Polom, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

I 1a, b nicht bestraft,

I 4 am 10. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 9. Januar 1943 - 556 8/43 -

I 24/26 seit dem 28. Januar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II 4/5R. 2.) den Polizeiwachtmeister der uniformierten Protektoratspolizei Karel M a c e k aus Schlesisch-Ostrau, Dr. Goebbelsstraße 1201, geboren am 13. September 1911 in Friedek, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II 1a, b nicht bestraft,

II 2 am 10. November 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 9. Januar 1943 - 556 9/43 -

II 19/21 seit dem 28. Januar 1943 im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

beide bisher ohne Verteidiger,

klage

klage ich an,

S r a m e k vom Juni 1941 bis zu seiner Festnahme,
M a c e k von Juni 1942 bis zu seiner Festnahme
in Wesely und Schlesisch Ostrau fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen Personen durch dieselbe Handlung

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
   b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
2) im Jnland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
3) Personen, von denen sie wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß sie an einem reichsfeindlichen Unternehmen beteiligt waren, Hilfe geleistet und es unterlassen zu haben, der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 73 StGB., § 7 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. Juli 1942 (VOR.Prot. 1942 S. 182).

Der

Der Angeschuldigte S r a m e k, ein alter kommunistischer Funktionär, ist seit Juni 1941 in der Landesleitung der illegalen KPC. in Mähren tätig gewesen und hat die Verbindung nach Mährisch Ostrau sowie zum Olsagebiet hergestellt. Er hat Mitglieder geworben, Flugblätter erhalten und weitergegeben, laufend "Treffs" mit leitenden Funktionären der illegalen KPC. gehabt und flüchtige Funktionäre bei sich aufgenommen. Der Angeschuldigte M a c e k hat dem Polizei- und Waffenapparat der illegalen KPC. im Rahmen der Kreisleitung in Mährisch-Ostrau angehört, hat Mitglieder für die illegale KPC. geworben, Angaben über Waffenlager gemacht und einen flüchtigen Funktionär der illegalen KPC., mit dem er im Oktober 1942 einen "Treff" hatte, nicht zur Anzeige gebracht. Die Taten beider Angeschuldigten erstrecken sich über den zweiten Ausnahmezustand im Protektorat hinaus.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat des Angeschuldigten S r a m e k.

I 7R./10

Der Angeschuldigte Sramek, der von Oktober 1920 bis Oktober 1922 beim Jnfanterieregiment Nr. 13 in Mährisch Schönberg gedient hat und als Soldat entlassen sowie vom September bis Oktober 1938 zum Grenzinfanterieregiment Nr. 4 in Hrabin bei Troppau eingezogen worden ist, gehörte von 1924 bis 1938 der KPC. an, in der er folgende Funktionen versah: 1926 bis 1927 Mitglied des Gemeindeausschusses in Orlau, 1928 bis 1930 Mitglied der Bezirksleitung in Orlau, 1930 bis 1938 Mitglied der Kreisleitung in Mährisch Ostrau. Sramek war ferner von 1920 bis 1938 Mitglied der roten Gewerkschaft in Orlau und bekleidete in ihr folgende Ämter: 1929 bis 1930 Mitglied des Betriebsrats am Neuen Schacht in Lazy, 1932 bis 1938 Mitglied des Schulrats in Orlau und Vertreter der Arbeitslosen der KPC. in der Revierbruderlade in Mährisch-Ostrau.

Sramek

Sramek hielt sich 1930 sechs Wochen in Moskau auf und nahm an einem Gewerkschaftskongreß teil. Er besuchte ferner von Juni 1931 bis September 1932 die Leninschule in Moskau und wurde als Funktionär"im Sinne der kommenden Weltrevolution" geschult.

I 10R., 13

Etwa im Juni 1941 begegnete Sramek in Wesely a.d. March, wo er als Schuldiener an der tschechischen Hauptschule tätig war, dem ihm aus der Leninschule bekannten Mikula (Deckname). Mikula erkundigte sich bei Sramek, wie es ihm gehe und ob er noch mit der Partei in Verbindung stehe. Als Sramek das verneinte, machte Mikula ihm Vorwürfe und erklärte, das gehe auf keinen Fall, er müsse wieder in einer seiner politischen Vergangenheit entsprechenden Funktion tätig werden. Mikula überließ Sramek sodann eine Ausgabe des "Roten Rechts" und stellte ihm einen Besuch eines Funktionärs in Aussicht, der ihn in den illegalen Apparat einschalten werde. Bald darauf erhielt Sramek den Besuch eines Unbekannten, der sich auf Mikula berief und erklärte, er habe die Zentralschule der Partei in Prag besucht. Der Unbekannte, bei dem es sich offenbar um einen Sekretär der illegalen KPČ. handelte, (im folgenden als Sekretär bezeichnet), teilte Sramek mit, er habe Verbindung nach Olmütz, Slin, Hodonin, Ungarisch Brod, Kyjov, Bisenz und zum Kohlengebiet von Oslawa, brauche aber dringend eine Verbindung nach Mährisch Ostrau. Er beauftragte Sramek, diese Verbindung herzustellen, und fragte ihn, ob ihm Sevčik aus

I 11, 15

Mährisch Ostrau, der den Decknamen Loisa führe, bekannt sei. Als Sramek das verneinte, beauftragte der Sekretär ihn, die Verbindung zu Loisa, der Sekretär für Mährisch Ostrau sei, herzustellen. Sechs Wochen später suchte der Sekretär Sramek abermals auf und überließ ihm eine Ausgabe des "Roten Rechts" sowie des "Bulletin", einer illegalen kommunistischen Druckschrift,

I 11, 13

zum Lesen und zur Weiterverbreitung. Eine Ausgabe dieser Druckschrift befindet sich in Hülle Blatt 3a des Sonderbandes II. Der Sekretär erkundigte sich bei

Sramek, ob er die Verbindung nach Mährisch Ostrau schon hergestellt habe, und beauftragte ihn, als er das verneinte, in Wesely die Verbindung zu verläßlichen Personen aufzunehmen.

I 11/R. Sramek trat darauf etwa im Juli 1941 an den ihm bekannten Lehrer Chovanec heran, der ihm als früherer Funktionär des Sokol und entschiedener Deutschenfeind bekannt war, und übergab ihm die Ausgabe des "Bulletin" mit der Weisung, sie an zuverlässige Personen weiterzugeben. Er warb Chovanec als Mitglied der illegalen KPC. im Rahmen des damals neugebildeten national-revolutionären Ausschusses und erhielt von ihm bis September 1942 insgesamt 15 Kronen Beiträge. In der Zeit von Juli 1941 bis September 1942 überließ Sramek dem Lehrer Chovanec alle Ausgaben des "Bulletin" und andere Flugschriften, die er laufend von dem Sekretär erhielt.

I 12/R, Etwa im Oktober 1941 erhielt Sramek in Gegenwart des von ihm inzwischen für die illegale KPC. geworbenen Bahnaufsehers Neousil aus Wesely abermals den Besuch des Sekretärs. Sramek machte sie miteinander bekannt und stellte fest, daß der Sekretär Neousil bat, eine Verbindung zum Kohlengebiet von Oslawa herzustellen. Sramek erhielt im Oktober 1941 von Neousil eine Ausgabe des "Bulletin", die dieser von dem Sekretär bekommen hatte, und 50 Kronen Mitgliedsbeiträge. Weitere Ausgaben dieser Druckschrift und andere illegale kommunistische Flugschriften bekam Sramek bis September 1942 von dem Sekretär und gab sie jeweils in einem Stück an Neousil weiter. Gelegentlich eines weiteren Besuches des Sekretärs bei Sramek erschien auch ein unbekannter Funktionär der Zentralleitung der illegalen KPC. bei Sramek und bat um Unterkunft. Sramek verwies ihn jedoch aus Platzmangel an Neousil, der gleichfalls anwesend war. Srameks Verbindung zu dem Sekretär dauerte bis September 1942. Sie kamen in Abständen von zwei Wochen bis zu einem Vierteljahr in Srameks Wohnung regelmäßig zusammen. Sramek, der wußte, daß der Sekretär flüchtig war, ließ ihn gleichwohl auch nach dem zweiten Standrecht im Protektorat regelmäßig bei sich übernachten.

I 13, 17R./18

I 13/R. Um die erwünschte Verbindung nach Mährisch-Ostrau herzustellen, bestellte Sramek im Juli oder August 1941 den ihm bekannten Bergmann Princ aus Radwanitz bei Mährisch Ostrau zu sich, von dem er wußte, daß er ehemaliger Kommunist war. Er teilte ihm mit, daß die Partei wieder arbeite, daß er mit einem Sekretär in Verbindung stehe und dringend eine Verbindung nach Mährisch-Ostrau benötige. Als sich Princ zur Mitarbeit bereit erklärte, beauftragte Sramek ihn, den früheren Parteisekretär der KPC. Potys in Mährisch-Ostrau aufzusuchen und zu ihm zu schicken. Er beauftragte Princ ferner, in seinem Wohnort Mitarbeiter für die illegale KPC. zu werben. Princ teilte ihm darauf mit, er habe bereits eine Gruppe von zuverlässigen Personen hinter sich und arbeite mit dem Lehrer in Radwanitz zusammen. Er fragte Sramek, ob er damit einverstanden sei, daß er den Potys, worum dieser gebeten habe, mit einem Gendarmeriebeamten verbinde. I 14 Sramek war damit einverstanden. Potys suchte Sramek von August 1941 bis August 1942 insgesamt dreimal auf. Sramek warb Princ ausdrücklich als Mitglied der illegalen KPC. im Rahmen des national-revolutionären Ausschusses und setzte ihn als Verbindungsmann zu Potys in Mährisch Ostrau ein.

I 14/R. Im August 1941 erhielt Sramek den Besuch des Potys und teilte ihm mit, er stehe mit einem Sekretär der illegalen KPC. in Verbindung, sei Mitglied der Landesleitung der illegalen KPC. in Mähren und brauche dringend eine Verbindung nach Mährisch-Ostrau. Am Abend desselben Tages machte Sramek Potys mit dem Sekretär bekannt und teilte diesem mit, daß die Verbindung nach Mährisch Ostrau nunmehr hergestellt sei. Der Sekretär beauftragte Potys darauf, im Olsagebiet Verbindung zur tschechisch-
I 15/R. polnischen Widerstandsbewegung aufzunehmen. Im September 1942 erschien Potys abermals bei Sramek, nachdem dieser ihn abermals durch Princ zu sich bestellt hatte. Sramek fragte Potys, ob ihm Loisa bekannt sei. Potys bejahte das und schilderte ihm im einzelnen, auf welche Weise über fünf Personen die Verbindung zu Loisa
I 16/17R. hergestellt werden könne. Potys teilte Sramek ferner mit, daß er mit 18 Personen in Poremba, Lazy, Deutsch

Leuten, Peterswald, Mährisch-Ostrau, Schumbark, Ober Leuten, Karwin und Radwanitz in Verbindung stehe. Wegen der Namen und Tätigkeit dieser Personen wird auf Blatt 16 bis 17R des Sonderbandes I Bezug genommen. Wenn Botys auch keine Einzelheiten über seine Verbindung zu diesen Personen mitteilte, nahm Sramek doch an, daß sie alle als Funktionäre der illegalen KPC. tätig waren.

I 18/R. Außer diesen Verbindungen hatte Sramek noch weitere Beziehungen zu illegal tätigen Personen. Etwa im September 1941 trat die Direktorin der Schule in Wesely, Marie Stefkova, an Sramek heran und übergab ihm ein illegales Flugblatt mit der Aufschrift "Aufruf" zum Lesen und zur Weitergabe. Im März 1942 erkundigte sich die Stefkova bei Sramek, ob er nicht auch Flugblätter habe. Sramek überließ ihr darauf eine Ausgabe der gerichtsbekannten kommunistischen Flugschrift "Stimmen aus der Unterwelt". Etwa im Mai 1941 erhielt Sramek den Besuch der ihm von früher her bekannten Zophie Polakava aus Lazy. Sie übergab ihm ein polnisches Flugblatt mit dem Bemerken, daß es von "Adam" (ihrem Ehemann) stamme. Sramek gab das Flugblatt an den Sekretär weiter und überließ der Polakava eine Flugschrift, die er gerade erhalten hatte, wahrscheinlich eine Ausgabe der "Stimmen aus der Unterwelt". Die Polakava teilte Sramek mit, sie habe das Flugblatt von dem Bergmann Stasek aus Lazy erhalten, der seinen Bruder im Generalgouvernement oft aufsuche und von dort die Flugblätter der polnischen Widerstandsbewegung mitbringe. Stasek verbreite die Flugschriften in Lazy dann in der Weise, daß er sie in einem Kinderwagen unter dem Kind versteckt halte.

I 19

I 20R. Sramek zahlte in der Zeit von Juni 1941 bis zu seiner am 11. Oktober 1942 erfolgten Festnahme etwa 100 Kronen Mitgliedsbeiträge und führte sie mit den von Chovanec sowie Neousil erhaltenen Beträgen von 15 und 50 Kronen an den Sekretär ab.

I 12, 19R./20 Der Angeschuldigte Sramek, auf dessen Angaben der vorstehende Sachverhalt beruht, hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 26. Oktober 1942 auch zur inneren Tatseite ein Geständnis abgelegt und zugegeben, er habe gewußt, daß er sich durch seine Verbindung zu kommuni-

stischen Funktionären und durch die Unterbringung flüchtiger Personen nach der Verkündung des zweiten Standrechts im Protektorat strafbar gemacht habe. Er habe gewußt, daß in der illegalen KPC. nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion eine erhöhte Aktivität eingesetzt habe und etwa im Juli 1941 ein national-revolutionärer Ausschuß gegründet worden sei, um nunmehr alle tschechischen und insbesondere alle Anhänger früherer politischer Parteien, gleichgültig welcher Richtung, zu erfassen und den Endkampf gegen die "deutschen Okkupanten" mit voller Kraft führen zu können. Die Ziele der illegalen KPC. seien ihm "selbstverständlich" bekannt gewesen. Sramek hat sein Verhalten durch den Hinweis zu erklären versucht, er sei als früherer Sekretär der KPC. und Leninschüler gewissermaßen gezwungen gewesen, trotz des Verbots der KPC. und der Standrechte im Protektorat im September 1941 und im Mai 1942 mitzumachen.

II.

Die Straftat des Angeschuldigten Macek.

II 5R. Der Angeschuldigte M a c e k diente von Oktober 1931 bis Dezember 1935 im tschechischen Heer, wurde dann als Hilfswachtmeister zur tschechischen Polizei übernommen und ist seit April 1939 als Polizeiwachtmeister in Schlesisch Ostrau tätig. Macek war von 1925 bis 1927 Mitglied des Skaut (tschechische Pfadfinder).

II 6, 12/R. Macek, der schon seit langer Zeit den Platzanweiser Josef Ryska, einen führenden Funktionär der illegalen KPC. in Schlesisch Ostrau kennt, unterhielt sich mit ihm mehrfach über das Bestehen und die Arbeitsweise der illegalen KPC. Etwa im Juni 1942 bestellte Ryska den Angeschuldigten Macek in den Reinhard Heydrich-Park in Mährisch Ostrau. Macek, der gerade dienstfrei war, nahm diesen "Treff" in Zivil wahr und unterhielt sich mit Ryska über die Verhältnisse in der Sowjetunion. Ryska verherrlichte sie und erklärte, das bolschewistische System sei das einzig richtige, um

allen

allen Staatsbürgern ein freies und unabhängiges Leben zu gewährleisten. Jn der Sowjetunion gäbe es keine Klassenunterschiede mehr, dort lebten alle Menschen in einer großen Gemeinschaft. Ryska kam dann auf die allgemeine politische Lage zu sprechen und befaßte sich mit dem Krieg zwischen Deutschland und der Sowjetunion. Er erklärte, Deutschland werde diesen Krieg auf alle Fälle verlieren, da es schon jetzt vollständig erschöpft sei und seine Reserven an Menschen und Material verbraucht habe. Es sei Aufgabe aller guten Tschechen, die von der Sowjetunion gewünschte zweite Front in der Heimat zu errichten, um auf diese Weise den "heroischen Kampf unserer großen Verbündeten wirksam zu unterstützen". Ryska führte weiter aus, er sei schon seit langer Zeit in dem neugegründeten nationalrevolutionären Ausschuß tätig, und forderte Macek auf, bei der uniformierten Protektoratspolizei eine Dreierkopfleitung und außerdem eine Zivildreiergruppe aufzuziehen. Es sei notwendig, so führte Ryska weiter aus, daß alle guten Tschechen, ganz gleich welcher politischen Richtung sie früher einmal angehört hätten, heute in dem national-revolutionären Ausschuß mitarbeiteten, um im Augenblick des bewaffneten Aufstandes sofort eingesetzt werden zu können. Es sei vor allem wichtig, die Belegschaften der einzelnen Betriebe ebenso wie die einzelnen Polizeireviere vollständig zu erfassen, damit sich das ganze tschechische Volk im geeigneten Augenblick wie ein Mann gegen die deutsche Herrschaft erheben könne. Diese Unterredung mit Ryska dauerte etwa 1 1/2 Stunden.

II 7/R., 12R. Macek, der im Rahmen der Protektoratspolizei angeblich keine Mitarbeiter warb, weil er von anderen Polizeibeamten verraten zu werden fürchtete, wandte sich in der Folgezeit an den ihm als guten Tschechen bekannten Lagermeister Maryncak in Schlesich Ostrau. Er setzte ihn von seiner Verbindung zu Ryska in Kenntnis und teilte ihm mit, er werde demnächst ein illegales kommunistisches Flugblatt erhalten. Maryncak erklärte sich zur Entgegennahme des Flugblattes bereit.

Nachdem

Nachdem Macek dann einige Tage nach seiner Besprechung mit Ryska von diesem eine Ausgabe des "Roten Rechts" erhalten hatte, gab er sie nach dem Lesen an Maryncak weiter, den er zu diesem Zweck abermals aufsuchte. Er traf bei ihm den ihm bekannten Bergmann Tichy aus Schlesisch Ostrau an, sprach mit beiden über die politische Lage, überließ ihnen das Flugblatt und bat sie um dessen Weitergabe an andere Personen. Bei dieser oder einer späteren Gelegenheit beauftragte Macek Tichy zwei zuverlässige Personen für den national-revolutionä
II 8/R. ren Ausschuß zu werben. Wie Macek später von Tichy erfuhr, hatte dieser das Flugblatt und weitere Flugschriften an den Bergmann Musal weitergegeben, den er offenba als Mitarbeiter geworben hatte. Auf Ryskas Bitte, dem Macek von seiner Verbindung zu Tichy Mitteilung gemacht hatte, bemühte sich Macek, eine Verbindung zwischen bei den herzustellen, was allerdings mißlang. Etwa im Sep-
II 8, 12R. tember 1942 erhielt Macek von Ryska das illegale kommunistische Flugblatt "An Alle", das vom national-revolutionären Ausschuß herausgegeben und unterzeichnet worde war. Macek brachte auch dieses Flugblatt nach dem Lesen in Maryncaks Wohnung, traf dort Maryncak sowie Tichy an und bat sie, das Flugblatt zu lesen und weiterzuverbrei-
II 8, 15/R. ten. Bei dieser Gelegenheit erschien der dem Macek bekannte Jngenieur Hlisnikovsky aus Mährisch Ostrau, las das Flugblatt und teilte Macek mit, daß er im Olsagebie als Dolmetscher für die russischen Kriegsgefangenen tätig sei. Als Macek dies Ryska alsbald erzählte, erklärte dieser, es sei unbedingt notwendig, Hlisnikovsky zu gewinnen, damit er Pistolen und Handgranaten in das russische Gefangenenlager einschmuggeln oder den Gefangenen während der Arbeit in der Grube Waffen zustecken könne. Ryska forderte Macek auf, zunächst diese Waffen zu beschaffen, was Macek auch zusagte. Er versprach auc mit Hlisnikovsky darüber zu reden, erklärte aber, er müsse das sehr vorsichtig tun, da er Hlisnikovsky noch zu wenig kenne. Macek trat jedoch trotz dieser Zusage nach seiner Darstellurg nicht mehr an Hlisnikovsky
II 8R., 12R./13 heran. Etwa im Oktober 1942 erhielt Macek von Ryska das jetzt in Hülle Blatt 3a des Sonderbandes II befind-

lich-

liche "Bulletin". Ryska betonte hierbei, Macek dürfe das Flugblatt nicht weitergeben, weil er nur für Funktionäre bestimmt sei. Macek versteckte die Flugschrift daher nach dem Lesen im Bett seines kleinen Kindes zwischen Unterbett und Matratze. Ein weiteres gleichfalls nur für Funktionäre bestimmtes Flugblatt "Resoluce" gab Macek nach dem Lesen an Ryska zurück.

II 8R./9, 13/R.

Macek kam von Juni bis Oktober 1942 mit Ryska etwa zehnmal in der Nähe des Lichtspielhauses Palast in Schlesisch Ostrau zusammen und erhielt von ihm Anweisungen sowie Aufträge. Ryska verlangte von Macek, er möge Papier und sonstiges Zubehör zur Herstellung illegaler Druckschriften besorgen, da er dies selbst nicht tun könne. Macek war dazu umsomehr bereit, als er als Polizeibeamter in Uniform jederzeit in den einschlägigen Geschäften einkaufen konnte, ohne Verdacht zu erregen. Ryska bat Macek auch um die Beschaffung einer Schreibmaschine, was Macek jedoch nicht möglich war. Er fragte Macek auch, ob er ihm nicht Blankobürgerlegitimationen und -anmeldebescheinigungen besorgen könne, die er dringend für flüchtige Personen benötige. Auch diesen Auftrag lehnte Macek ab, weil er mit derartigen Angelegenheiten dienstlich nichts zu tun hatte. Ryska fragte Macek weiter, ob er ihm nicht alte Uniformteile, Mützen und Röcke beschaffen könne, da er diese Sachen ebenfalls notwendig zur Tarnung flüchtiger Personen brauche. Als Macek auch dies abschlug, meinte Ryska, es sei zunächst nicht so wichtig da sie andere Uniformen, beispielsweise von der SA und SS, besäßen und er sich auch bei der Flak Uniformteile besorgen könne, weil er mit dem Lagerverwalter gut befreundet sei. Ryska erkundigte sich weiter bei Macek ob er in der Lage sei, im geeigneten Augenblick Waffen in seiner Wohnung zu verstecken. Macek war dazu bereit die Waffen entgegenzunehmen und vor dem Zugriff der deutschen Polizei bei sich verborgen zu halten. Ryska fragte Macek dann auch, ob er ihm Waffen besorgen könne, Macek verneinte das zwar, erklärte jedoch,

man

man könne die Waffen im Bedarfsfalle aus den vorhandenen Waffenlagern holen. Er nannte Ryska die Waffenlager im Wehrmeldeamt und in der Kaserne der Protektoratspolizei in Hulwaken, die etwa 200 Gewehre und Maschinenpistolen enthielten. Jn diesem Zusammenhange sprach Ryska von der Notwendigkeit, Polizeiuniformen zu beschaffen, um auf diese Weise die Posten überrumpeln und die Waffen herausholen zu können. Macek teilte Ryska ferner mit, daß in jedem Polizeirevier in Schlesisch Ostrau eine bestimmte Anzahl von Schußwaffen vorhanden sei, und erwähnte besonders das Polizeirevier hinter dem deutschen Theater. Er überließ Ryska auf dessen Wunsch auch einen Zettel, auf dem sein Dienstplan genau vermerkt war, damit Ryska ihn jederzeit erreichen konnte. Ryska sprach bei einem weiteren "Treff"
II 9R. mit Macek auch davon, es sei dringend notwendig, in jedem Kreisgebiet einen Handdruckerkasten für die Herstellung von Handzetteln zu beschaffen, und bat Macek, er möge einen zuverlässigen Mann ausfindig machen, bei dem der Druckerkasten untergebracht und die Handzettel hergestellt werden könnten. Macek versprach Ryska, sich dieserhalb an den Polizeiwachtmeister Gabriel zu wenden will dies dann jedoch nicht getan haben. Ryska bemerkte gelegentlich zu Macek, wenn es ihm einfallen sollte, Ryska oder die Organisation zu verraten, so werde er von der Zentralleitung liquidiert und der Geheimen Staatspolizei "zum Fraß vorgeworfen werden". Etwa im
II 9R./10 Oktober 1942 teilte Ryska Macek mit, er werde nun bald in den Kreisausschuß kommen und Macek solle dann dem Bezirksausschuß in Schlesisch Ostrau zugeteilt werden.

II 10, 14R. Am 18. Oktober 1942 machte Ryska den Angeschuldigten Macek als Leiter des Waffenapparats mit einem unbekannten Funktionär am deutschen Haus in Mährisch Ostrau bekannt. Ryska teilte Macek mit, der unbekannte Funktionär sei Leiter des Militärapparates und ein Partisan Macek unterhielt sich mit dem unbekannten Funktionär längere Zeit und teilte ihm auf Befragen alle Einzelheiten über die Waffenlager mit. Auf Maceks Einwand, wi sie sich in den Besitz der Waffen setzen wollen, ohne

dabei

dabei größeres Aufsehen zu erregen, erwiderte der unbekannte Funktionär, er habe hierfür etwa 20 geeignete Partisanen zur Verfügung, die die nötige Erfahrung in solchen Sachen besäßen.

Der Angeschuldigte Macek, auf dessen Angaben der obige Sachverhalt beruht, hat bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 12. und 24. November 1942 behauptet, er habe sich nur deshalb mit Ryska eingelassen, weil er ihn nach den notwendigen Feststellungen habe anzeigen wollen. Diese Behauptung des Angeschuldigten Macek ist angesichts seiner langen Verbindung zu Ryska und in Hinblick auf seine rege Tätigkeit unglaubhaft. Wenn Macek tatsächlich die Absicht der Anzeigeerstattung gehabt hätte, hätte er sich namentlich mit Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Tat, die nach dem zweiten Ausnahmezustand im Protektorat begangen worden ist, ganz anders verhalten und schon längst Anzeige erstatten müssen. Insbesondere hätte er den Leiter des Militärapparates, der, wie ihm bekannt, ein Partisan war, bei wirklich bestehender Absicht der Anzeigeerstattung alsbald festnehmen oder doch für dessen Festnahme sorgen müssen. Hierzu hätte Macek als Polizeibeamter jede Handhabe gehabt.

II 4, 11, 12, 15R./16

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
   1. Sramek: Sonderband I Blatt 6/20R.;
   2. Macek: Sonderband II Blatt 4/16;

II. Die Beiakten 8a J 10/43 gegen Potys;

III. Die Strafregisterauszüge der Angeschuldigten: Blatt 1a, b der Sonderbände I und II.

Ich

Jch beantrage,

gegen die Angeschuldigten Alois S r a m e k und Karel M a c e k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Jn Vertretung:

H. Barnikel

Abschrift

8 a J 340/42 g

1 H 62/43

Geheim!

Jm Namen des Deutschen Volkes

16

Jn der Strafsache gegen

1.) den Schuldiener der tschechischen Hauptschule in Wesely a.d. March Alois S r a m e k aus Wesely, geboren am 13.November 1900 in Polom,

2.) den Polizeiwachtmeister der uniformierten Protektoratspolizei Karel M a c e k aus Schlesisch-Ostrau, geboren am 13. September 1911 in Friedek,

- beide Protektoratsangehörige -

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1.Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 14. April 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Storbeck,

SA-Gruppenführer Haas,

SA-Gruppenführer Geyer,

Vizeadmiral z.V. von Heimburg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Harzmann,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten haben bis September/Oktober 1942 als Funktionäre einer kommunistischen Organisation die Loslösung Böhmens und Mährens vom Reich vorbereitet und dadurch die Feinde des Reichs begünstigt.

Sie werden deshalb zum

T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte haben sie für immer verwirkt.

G r ü n d e:

Der Angeklagte Sramek ist ein alter aktiver Kommunist. Er war von 1924 bis 1938 Mitglied der KPC und gehörte dem Gemeindeausschuß in Orlau (1926,1927), der Bezirksleitung in Orlau (1928 bis 1930) und der Kreisleitung in Mährisch-Ostrau (1935,1936) an. Als Mitglied der roten Gewerkschaft in Orlau (1920 bis 1938) gehörte er auch zeitweise einem Betriebsrat an und war auch als kommunistischer Arbeitslosenvertreter tätig. Im Jahre 1930 nahm er an einem Gewerkschaftskongreß in Moskau teil und besuchte von Juni 1931 bis September 1932 die Leninschule in Moskau.

Etwa im Juni 1941 traf der Angeklagte den ihm von Moskau her bekannten Kommunisten " Mikula". Mikula gewann den Angeklagten für eine Mitarbeit in der illegalen KPC, überließ ihm ein kommunistisches Flugblatt und stellte ihm den Besuch eines Funktionärs in Aussicht. Bald darauf kam auch dieser Funktionär zum Angeklagten, sprach zu ihm über einen nationalrevolutionären Ausschuß, der schon gut funktioniere und in dem die Kommunisten mitarbeiten wollten, und beauftragte den Angeklagten, ihm eine Verbindung nach Mährisch-Ostrau, insbesondere mit einem Funktionär Loisa zu verschaffen. Um diesen Auftrag auszuführen, setzte sich der Angeklagte Sramek im Juli/August 1941 mit dem Kommunisten Princ in Verbindung. Er gewann Princ für eine Mitarbeit in der KPC, erzählte ihm von dem Besuch des Funktionärs und bat ihn, den früheren Parteisekretär der KPC. Potys in Mährisch- Ostrau aufzusuchen und zu ihm zu schicken. Er forderte den Princ ferner auf, über die Sache, (d.h.über die Mitarbeit in der illegalen KPC) auch noch mit anderen Kommunisten zu sprechen, sie also zu werben. Princ erwiderte ihm, daß er bereits einen Polizeibeamten gewonnen habe. Potys suchte den Angeklagten danach einige Male auf und setzte ihm auf Befragen auseinander, wie die Verbindung zu Loisa hergestellt werden könne. Bei einem dieser Zusammenkünfte war auch der bereits erwähnte Funktionär zugegen, der in der Zeit bis zum September/Oktober 1942 insgesamt etwa 5 bis 6 mal bei dem Angeklagten war und zweimal bei ihm übernachtete. Vier bis fünfmal erhielt der Angeklagte in dieser Zeit von dem Funktionär auch kommunistische Hetzschriften, u.a. das "Rote Recht" und "Stimmen aus der Unterwelt", die er zum größten Teil an andere (Chovaner, Neousil, Stefkova, Polakava) weitergab. Von der Stefkova und der Polakava erhielt der Angeklagte seinerseits deutschfeindliche Flugschriften.

Mit

Mit Neousil, der ihm ebenfalls eine Flugschrift versprochen hatte, vereinbarte er noch eine Fahrt in das Kohlengebiet von Oslawa, um auch nach dort eine Verbindung herzustellen. Hierzu kam es aber nicht.

An Mitgliedsbeiträgen zahlte der Angeklagte Sramek bis zum September/Oktober 1942 insgesamt 100 Kronen, ferner führte er an den Funktionär einen Betrag des Chovaner von 15 Kronen und 50 Kronen, die ihm Neousil (angeblich für Kohlen) gegeben hatte, ab.

Der Angeklagte Marek, der seit April 1939 als Polizeiwachtmeister in Schlesisch-Ostrau tätig war, war mit dem kommunistischen Funktionär Ryska bekannt. Bei einer zwischen beiden zu diesem Zwecke verabredeten Zusammenkunft im Juni 1942 sprach Ryska zum Angeklagten über die Verhältnisse in der Sowjetunion, lobte sie und erklärte u.a., es sei Aufgabe aller guten Tschechen, die von der Sowjetunion gewünschte zweite Front in der Heimat zu errichten und auf diese Weise den heroischen Kampf des großen Verbündeten wirksam zu unterstützen. Ferner äußerte er, daß sich das ganze tschechische Volk im geeigneten Augenblick wie ein Mann gegen die deutsche Herrschaft erheben müsse und daß zur Vorbereitung dieser Erhebung ein Nationalrevolutionärer Ausschuß gegründet sei, den er-Ryska-in Ostrau führe. Der Angeklagte erklärte sich zur Mitarbeit im Sinne der erhaltenen kommunistischen "Aufklärung" bereit und bekam von Ryska den Auftrag, eine Dreierkopfleitung in der Polizei und in der Zivilbevölkerung zu begründen. Bald darauf erhielt der Angeklagte auch die von Ryska in Aussicht gestellten kommunistischen Hetzschriften, nämlich eine Ausgabe des "Roten Rechts" und im September 1942 die Hetzschrift " An Alle". Beide Schriften überließ der Angeklagte dem Lagermeister Marynrak und dem Bergmann Tichy zum Lesen und zur Weitergabe. Ein drittes Flugblatt, das nur für Funktionäre bestimmt war, versteckte er im Oktober 1942 in seiner Wohnung zwischen Matratze und Kissen eines Kinderbettes. Den Tichy, mit dem er einige Male zusammenkam, forderte der Angeklagte auf, ihm zwei zuverlässige Männer für den nationalrevolutionären Ausschuß zuzuführen. Er versuchte es auch, Tichy und Ryska zusammenzuführen, was aber misslang.

Mit Ryska kam der Angeklagte bis zum Oktober 1942 mehrmals zusammen. Auf Befragen berichtete er ihm hierbei, was er über die Waffenbestände in der Stadt wusste. Weitere Aufträge, die sich mit der Einschmuggelung von Waffen in russische Kriegsgefangenenlager, mit der Beschaffung und dem Versteck von Waffen, mit der Beschaffung von Uniform

Uniformteilen, von Papier für Druckschriften, von Blankoformularen für flüchtige Personen, mit der Beschaffung einer Schreibmaschine und mit der Unterbringung eines Handdruckkastens befaßten, lehnte der Angeklagte von vornherein ab oder führte sie doch nicht aus. Immerhin war er zur Beschaffung des Papiers für die Druckschriften und zum Verlegen von Waffen in seiner Wohnung bereit.

Die Angeklagten haben diesen Sachverhalt in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof zugegeben. Sie haben somit noch bis zum September /Oktober 1942 kommunistischen Hochverrat getrieben und dadurch den Feind des Reichs begünstigt.(§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2,3 Nr. 1 u. 3, 91 b, 73 StGB.). Beide Angeklagte, die einen intelligenten Eindruck machen, und von denen der eine alter Kommunist und der andere Polizeibeamter ist, kannten die Ziele der kommunistischen Organisation, für die sie arbeiteten. Sie wußten, daß der Kommunismus im Protektorat durch ständige Wühlarbeit und Zersetzung Hand in Hand mit den äußeren Feinden eine Schwächung des Reichs anstrebt, um schließlich durch gewaltsamen Umsturz sein Ziel, die Errichtung eines tschechischen Sowjetstaates, zu erreichen. Auch das konnten die Angeklagten nicht bestreiten.

Der Angeklagte Marek hat allerdings geltend gemacht, daß er sich nur deshalb mit Ryska eingelassen habe, um sich die Unterlagen für eine spätere Anzeige gegen ihn zu verschaffen. Das hat ihm der Volksgerichtshof aber nicht geglaubt. Die lange Zeit, während der der Angeklagte mit Ryska in Verbindung stand, ohne seine Dienststelle auch nur im geringsten zu informieren, sowie sein ganzes sonstiges Verhalten haben den Senat davon überzeugt, daß es sich bei dieser Einlassung des Angeklagten nur um eine nachträglich erfundene Ausrede handelt.

Wer wie die Angeklagten noch bis in den Herbst 1942 hinein kommunistischen Hochverrat treibt und mit den Feinden des Reichs paktiert, hat die Todesstrafe verwirkt und kann nicht damit rechnen, daß sein Leben zu Lasten des um Sein oder Nichtsein ringenden Volkes in der Gefangenschaft erhalten bleibt. Das gilt um so mehr, als der Angeklagte Sramek als Funktionär tätig war und der Angeklagte Marek als Polizeibeamter gerade zum Schutze des Landes berufen war, das er an den Feind verriet. Eine lebenslange Zuchthausstrafe, wie sie § 91 b StGB. neben der Zuchthausstrafe noch vorsieht, konnte daher den Strafzweck nicht erfüllen. Von einem unbedeutenden Fall im Sinne

des

des § 91 b Abs. 2 StGB. kann aber bei dem, der als Funktionär oder als Polizeibeamter die Seuche des Kommunismus in das Volk trägt, keine Rede sein. Der Senat hat beide Angeklagte daher zum Tode verurteilt und ihnen, da sie treulos gegen das Reich und damit ehrlos gehandelt haben, auch für immer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt (§ 32 StGB.)

Als Verurteilte haben die Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr. Koehler Storbeck

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/120

v. Melicharek
u.a.

Anklage
Urteil

IV/120

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 13. Februar 1943.

Geheim! 3

1 8a J 26/43g

Haft!

I - IV = Sonderbände I - IV.

Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I Bl.2/R

1. Den Tischlermeister Rudolf M e l i c h á r e k aus Veseli a.d. March, geboren am 11. April 1906 in Veseli, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b

nicht bestraft,

am 6. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 22. September 1942 -556 b 803/42- seit diesem Tage, jetzt im

Bl. 31 R

Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

II Bl.2/R

2. den Schneidermeister František K a r á s e k aus Veseli a.d. March, geboren am 16. August 1890 in Veseli, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b

einmal bestraft,

Bl.1, 8

am 15. April 1942 vorläufig festgenommen

Bl.9, 11, 12

und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 2. September 1942 -556 b 804/42- seit diesem

Bl.13R

Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

III
Bl.3/R

3. den Fahrdienstleiter der Böhmisch-Mährischen Bahnen František M a c h aus Veseli a.d. March, Kolargasse 1146, geboren am 2. März 1913 in Scherawitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b

nicht bestraft,

Bl.1

am 28. Mai 1942 vorläufig festgenommen und

auf

Bl.8/10

auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 1. September 1942 -556 b 686/42- seit diesem

III Bl.12R

Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

IV Bl.2/R

4. den Amtsdiener i.R. bei der Landesfinanzdirektion in Brünn František M l e j n e k aus Ungarisch-Ostra, geboren am 27. August 1871 in Radischkowitz, verwitwet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b
Bl. 1
Bl.13/15

einmal bestraft,

am 28. Mai 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 21. September 1942 -556 b 690/42- seit diesem

Bl.17R

Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an

Melicharek, Karasek und Mach in der Zeit vom Frühjahr 1941 bis Februar 1942 und Mlejnek im Mai 1941 in Veselí und Umgebung

I. <u>die Angeschuldigten Melicharek, Kasarek und Mach:</u>

fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen durch dieselbe Handlung

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
   b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
2. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen, Rei[illegible]

II.

II. den Angeschuldigten Mlejnek:
von dem Vorhaben eines Hochverrats glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen zu haben, der Behörde hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen,
Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 139 Abs. 1 und 2, 47, 49, 73 StGB.

Die Angeschuldigten Melicharek, Karasek und Mach haben beim Aufbau der illegalen KPC. in dem zum Kreis Ungarisch-Hradisch gehörenden Bezirk Veseli mitgewirkt, Beiträge geleistet und kommunistische Flugblätter verbreitet.

Der Angeschuldigte Mlejnek hat trotz Kenntnis von dem Bestehen dieser Organisation eine Anzeigeerstattung unterlassen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.
Der Sachverhalt.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten M e l i c h a r e k.

I Bl. 4/5, 6, 9, 14/16

Der Angeschuldigte Melicharek, der von April bis Dezember 1938 der KPC. angehört hat, erhielt zu Beginn des Jahres 1941 von dem Gesinnungsgenossen Linhart ein Flugblatt, das sich mit dem Aufbau der illegalen KPC. befaßte. Auf die Frage des Linhart, ob er Interesse an dieser Organisation habe, stimmte der Angeschuldigte Melicharek zu, worauf Linhart ihn mit einem Mann bekanntzumachen versprach, der ihm Näheres über die Organisation mitteilen werde. Anfang April 1941 wurde er sodann durch Linhart mit dem kommunistischen Kreisfunktionär Knot, der den Decknamen "Kovar" führte, bekanntgemacht und von diesem unter dem Hinweis, daß der Kommunismus allein den Tschechen "aus ihrer verzweifelten Lage" helfen könne, zur Mitarbeit in der KPC. geworben, zu der sich Melicharek als überzeugter Kommunist sofort bereit erklärte. In Befolgung der ihm von Knot gegebenen Weisung, weitere Mitglieder zu werben, wandte sich Melicharek im Frühjahr

jahr und Sommer 1941 an den Schuhmachermeister Ricica, den Postbeamten Andrysek sowie an die Mitangeschuldigten Karasek und Mach, unterrichtete sie über das Bestehen der illegalen KPC, und gewann sie als Mitglieder.

I Bl.9/10, 17/18

Anfang Mai 1941 erhielt der Angeschuldigte Melicharek von Knot den Auftrag, den Mitangeschuldigten Mlejnek in Ungarisch-Ostra und Horky in Pisek aufzusuchen, sie zur Werbung von Mitgliedern sowie zur Bildung von Ortsgruppen in ihren Wohnorten zu veranlassen und sie zu einem bestimmten Treffpunkt zu bestellen. Darauf fuhr er zunächst zu Mlejnek und richtete ihm aus, daß Knot ihn in einer kommunistischen Angelegenheit zu sprechen wünsche. Mlejnek gab indes zu erkennen, daß er mit der Sache nichts zu tun haben wolle. Sodann besuchte Melicharek Anfang Juni 1941 Horky, richtete ihm den Ausftrag des Knot aus und übergab ihm ein von Lancmann erhaltenes Flugblatt mit Informationen. Horky versprach, sich um die Gewinnung von Mitgliedern zu bemühen, lehnte aber die Übernahme des Amtes eines Ortsgruppenleiters ab.

I Bl. 5/R, 18/20

Ferner fuhr der Angeschuldigte Melicharek im Juni 1941 im Auftrage des Knot zu Visenka in Altstadt, um von ihm nähere Weisungen für die Ortsgruppe oder den Bezirk Veseli entgegenzunehmen. Visenka erteilte ihm den Auftrag, die Mitglieder aus Veseli für einen bestimmten Sonntag Ende Juni oder Anfang Juli 1941 zu einer Versammlung nach Radschowitz zu bestellen. Melicharek verständigte hiervon Lancmann, Ricica und Karasek. Als er an dem vereinbarten Sonntag gemeinsam mit Ricica nach Radschowitz fuhr, traf er dort mit Visenka, Rychtalik (Deckname "Zemek") und Cechmanek (Deckname "Svestka") zusammen. Bei dieser Besprechung hielt Rychtalik ein politisches Referat, las von der KPC. herausgegebene Richtlinien vor und kündigte die Lieferung von Flugblättern an. Sodann forderte Cechmanek die Anwesenden zu eifriger Mitgliederwerbung auf und bestellte den Angeschuldigten Melicharek

I Bl. 5R, 9

zum Leiter des Bezirks Veseli. Auf Geheiß des Visenka nahm Melicharek für seine illegale Tätigkeit den Decknamen "Kolar" an.

I Bl. 5

Nachdem der Angeschuldigte Melicharek zum Bezirksleiter von Veseli ernannt worden war, bestellte er Lancmann,

Ricica und den Mitangeschuldigten Karasek zu Mitgliedern der Bezirksleitung, traf sich mit ihnen wiederholt in seiner Wohnung zu Besprechungen über den Aufbau der Organisation und forderte sie zur Werbung weiterer Mitglieder auf.

I Bl.5R/6, 7 20/21

Nachdem der Angeschuldigte Melicharek im Juli 1941 durch Knot mit einer Frau, an deren Namen er sich nicht mehr erinnern will -offenbar handelt es sich um die anderweit verfolgte Kommunistin Skraskova-, zwecks Belieferung mit Flugschriften bekanntgemacht worden war, erhielt er drei Wochen später von ihr zwei Stücke des "Roten Rechts", die er nacheinander den Gesinnungsgenossen Andrysek, Lancmann, Ricica, Karasek und Mach zum Durchlesen überließ. Außerdem wurden ihm im September 1941 zwei

I Bl.24

weitere Stücke durch ein offen stehendes Fenster in die Wohnung geworfen, die er in derselben Weise verteilte, wie die ersten. Im August 1941 nahm er von Frau Skraskova

I Bl.7, 21

ferner einen Vervielfältigungsapparat, den er auftragsgemäß an Andrysek ablieferte.

I Bl.6, 10, 22

Im Auftrage des Kreiskassiers Cechmanek zog der Angeschuldigte Melicharek von den Mitgliedern Beiträge ein, und zwar in der Zeit vom Juli 1941 bis September 1941 von Andrysek insgesamt 40 Kc., von Karasek 10 Kc., von Lancmann 45 Kc. und von Ricica 100 Kc. Diese Beträge übergab er Ende September 1941 dem Cechmanek. Außerdem er-

I Bl.27/28, 22

hielt er im Februar 1942 von Andrysek 20, und von Mach 40 Kc. Diese Beträge konnte er wegen seiner kurz darauf erfolgten Festnahme nicht mehr abliefern.

I Bl.7R, 10, 26/27

Nach der Verhängung des Standrechts verlor der Angeschuldigte Melicharek zunächst die Verbindung zu den anderen Mitgliedern. Erst Mitte Januar 1942 erschien Rychtalik bei ihm und übergab ihm 20 bis 30 Stücke der letzten Ausgaben des "Roten Rechts." Um dieselbe Zeit erhielt er auch von Lovecky zwei Stücke der Januar-Ausgabe dieser Zeitschrift. Nachdem er die einzelnen Nummern gelesen hatte, verteilte er sie Anfang Februar 1942 an die Mitglieder Karasek, Andrysek, Lancmann, Mach und Ricica. Letzterem gab er eine größere Anzahl, da er wußte, daß

dieser

dieser sie für weitere Mitglieder benötigte. In einem
III Bl.5R dieser Flugblätter wurde die tschechische Bevölkerung aufgefordert, Lebensmittelvorräte aufzukaufen, um dadurch die Wirtschaft zu sabotieren und Unruhen im Innern hervorzurufen.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten K a r a s e k .

II Bl.5,9/11, I Bl.16/17 Der Angeschuldigte Karasek wurde im Frühjahr oder Sommer 1941 von Melicharek über das Bestehen der illegalen KPC. unterrichtet und zur Mitarbeit aufgefordert. Bei einer kurz darauf abgehaltenen Zusammenkunft in der Wohnung des Melicharek, bei der außer dem Angeschuldigten auch Lancmann und Ricica zugegen waren, wies Melicharek die Anwesenden daraufhin, daß in Veseli die KPC. aufgezogen werden müsse und er die Leitung dieses Bezirks übernommen habe. Der Angeschuldigte Karasek und die übrigen Anwesenden gaben ihre Zustimmung zur Mitarbeit, worauf sie von Veseli zu Mitgliedern der Bezirksleitung bestellt und mit der Werbung weiterer Mitglieder sowie der Einziehung von Beiträgen beauftragt wurden. In der Folgezeit traf sich der Angeschuldigte Karasek mit den übrigen Mitgliedern der Bezirksleitung mehrmals zu Besprechungen in der Wohnung des Melicharek, wobei dieser Richtlinien zum Aufbau der Organisation erteilte.

II Bl.5, 10 Im September 1941 erhielt der Angeschuldigte Karasek von Melicharek ein "Rotes Recht", das er jedoch nach dem Lesen vernichtet haben will. Ein zweites Flugblatt, das Melicharek ihm im Februar 1942 überließ, gab er ihm nach dem Lesen wieder zurück. Als Mitgliedsbeitrag bezahlte Karasek einmal 10 Kc. an Melicharek. Mitglieder will er nicht geworben haben.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten M a c h .

III Bl.5/6, 8/9 Der Angeschuldigte Mach erfuhr gelegentlich eines im Frühjahr 1941 mit dem Mitangeschuldigten Melicharek geführten Gespräches, daß die Kommunisten ihre Tätigkeit im Protektorat illegal fortsetzten mit dem Ziel, die Weltrevolution auch im Protektorat vorzubereiten. Mach erkannte aus den Reden des Melicharek, daß dieser mit den Zielen der KPC. übereinstimmte, wenn Melicharek sich zu-

nächst

nächst auch nicht als deren Mitglied zu erkennen gab. Ende August oder Anfang September 1941 zeigte Melicharek dem Angeschuldigten Mach ein Flugblatt, das sich mit der Gründung von Ortsgruppen der illegalen KPC. befaßte und außerdem die Kriegslage im Osten in einem für die Sowjets günstigen Sinne schilderte. Der Angeschuldigte Mach zeigte sich dem Melicharek gegenüber mit den kommunistischen Gedankengängen einverstanden, sodaß er von diesem als Mitglied der illegalen KPC. angesehen wurde. Als Mach im Februar 1942 zu Melicharek in die Werkstätte kam, übergab ihm dieser ein weiteres Flugblatt, das Mach durchlas und dem Melicharek zurückgab. Dieses Flugblatt enthielt die Aufforderung, Lebensmittel aufzukaufen, um dadurch die Wirtschaft zu sabotieren und Unruhen im Innern hervorzurufen.

I Bl. 9

III Bl.5R

III Bl.5R/6,9, I Bl.10

Auf die Aufforderung des Melicharek, ihm eine Spende für die Zwecke der KPC. zu geben, händigte der Angeschuldigte Mach ihm 40 Kc. aus. Dabei wurde er von Melicharek ausdrücklich zur Geheimhaltung der Organisation ermahnt.

4. Die Tätigkeit des Angeschuldigten M l e j n e k .

IV 4

I Bl.9/10,17, IV Bl.13/14

Der Angeschuldigte Mlejnek, der vom Jahre 1920 bis 1935 der KPC. als Mitglied angehört und ein Jahr lang das Amt des Kassierers der Ortsgruppe Ungarisch-Ostra innegehabt hat, wurde im Mai 1941 von dem Mitangeschuldigten Melicharek zur Teilnahme an einer Besprechung mit Knot über kommunistische Angelegenheiten aufgefordert. Er ersah daraus, daß die KPC. ihre Arbeit illegal fortsetzte, lehnte aber jede Mitarbeit mit der Begründung ab, daß er wegen Verdachts kommunistischer Betätigung schon zwei Monate lang festgenommen gewesen sei. Obwohl er auf diese Weise von dem Bestehen einer kommunistischen Organisation Kenntnis erlangt hatte, unterließ er es, hiervon Anzeige zu erstatten.

II.

Die Würdigung des Sachverhalts.

Während die Angeschuldigten Melicharek, Karasek und Mach den geschilderten Sachverhalt im wesentlichen

lichen zugegeben haben, hat der Angeschuldigte Mlejnek getreu den konspirativen Regeln jede Kenntnis von dem Bestehen der illegalen KPC. in Abrede gestellt. Er wird jedoch durch den Mitangeschuldigten Melicharek überführt werden. Soweit die Angeschuldigten geständig gewesen sind, haben sie zur inneren Tatseite folgendes erklärt:

I Bl. 28 Der Angeschuldigte Melicharek will sich zunächst nicht im klaren darüber gewesen sein, daß die Tätigkeit der illegalen KPC. gegen das Reich gerichtet gewesen sei. Er hat indes zugegeben, später aus den nach Beginn des Ostfeldzuges erhaltenen Flugblättern ersehen zu haben, daß die Aufgabe der illegalen KPC. darin bestanden habe, die Sowjets in ihrem Kampf gegen das Reich zu unterstützen, um dann mit ihrer Hilfe die Macht im böhmisch-mährischen Raum zu übernehmen.

II Bl. 11
III Bl. 9 Die Angeschuldigten Karasek und Mach haben zugegeben, sich des deutschfeindlichen Charakters der kommunistischen Organisation bewußt gewesen zu sein. Nähere Gedanken über ihre Ziele wollen sie sich jedoch nicht gemacht haben.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
1. M e l i c h a r e k : I Bl. 3R/11, 14/28, IV Bl. 12/14,
2. K a r a s e k : II Bl. 3R/6, 9/11,
3. M a c h : III Bl. 4R/6, 8/9,
4. M l e j n e k : IV Bl. 3R/7, 10/11, 13/14;

II. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten: I - IV je Blatt 1a, b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Rudolf M e l i c h a r e Frantisek K a r a s e k, Frantisek M a c h und Frantisek M l e j n e k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

J.V.

K. Barnick

J 26/ 439
H 33/ 43

Geheim!

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

) den Tischlermeister Rudolf M e l i c h á r e k aus Veseli a.d.March, geboren am 11. April 1906 daselbst,

) den Schneidermeister Franz K a r á s e k aus Veseli a.d.March, geboren am 16. August 1890 daselbst,

) den Fahrdienstleiter der Böhmisch-Mährischen Bahnen Franz M a c h aus Veseli a.d.March, geboren am 2.März 1913 in Scherawitz,

) den Amtsdiener i.R. bei der Landesfinanzdirektion in Brünn Franz M l e j n e k aus Ungarisch- Ostra, geboren am 27.August 1871 in Radischkowitz,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

at der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung om 4. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA-Gruppenführer Haas,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meissner
NSKK-Obergruppenführer Klug,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Rudolf M e l i c h á r e k und Franz K a r á s e k haben sich im Rahmen der KPČ. betätigt; M e l i c h á r e k hat dies in führender Stellung getan u

bei zugleich den Feind des Reiches in landesverräterischer Weise begünstigt.

Der Angeklagte Franz M a c h hat zu der hochverräterischen Betätigung des Melichárek Beihilfe geleistet.

Es werden deshalb verurteilt:

M e l i c h á r e k zum T o d e und zum dauernden Ehrverlust,

K a r á s e k zu 8 - acht - Jahren Zuchthaus und 8 - acht - Jahren Ehrverlust,

M a c h zu 4 - vier - Jahren Zuchthaus und 4 - vier - Jahren Ehrverlust.

Dem K a r á s e k werden 1 - ein - Jahr, dem M a c h 11 - elf-Monate der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Von dem Angeklagten M e l i c h á r e k werden 40 - vierzig - Kč. oder deren Gegenwert eingezogen.

Der Angeklagte Franz M l e j n e k wird freigesprochen.

Soweit Freispruch erfolgt ist, trägt die Kosten des Verfahrens die Reichskasse; im übrigen haben sie die verurteilten Angeklagten zu tragen.

Von Rechts wegen.

35

Gründe :

I.

Der Angeklagte Melichárek ~~der~~ gleich den anderen Angeklagten Protektoratsangehöriger, ~~ist,~~ sich zum tschechischen Volkstum ~~bekennt~~ gehörte, ~~xxx~~ vom April bis Dezember 1938 der KPČ. an. Zu Beginn des Jahres 1941 erhielt er von dem Zimmermann Lienhart, mit dem er zufällig in der Wohnung ~~seines~~ Schwagers namens Lancmann zusammentraf, ein Flugblatt, das sich mit dem Aufbau der illegalen KPČ. befaßte. Da er an der Organisation Interesse zeigte, machte ihn Lienhart Anfang April 1941 mit dem kommunistischen Kreisfunktionär Knot in Ungarisch-Hradisch bekannt und Melichárek ließ sich von diesem auf die Versicherung, daß der Kommunismus allein den Tschechen aus ihrer verzweifelten Lage helfen könne, für Mitarbeit in der KPČ. anwerben. In Befolgung der ihm von Knot gegebenen Weisung, weitere Mitglieder zu werben, unterrichtete Melichárek im Frühjahr und Sommer 1941 den Schuhmachermeister Josef Ricica, den Postbeamten Andrysek, ~~sowie die~~ ferner den Angeklagten Karásek, der im Jahre 1938 ebenfalls der KPČ. angehört hatte und nach der Errichtung des Protektorats dem Narodni sourucenstvi beigetreten war, sowie den Angeklagten Mach über die illegale KPČ. Dem Mach gegenüber, der in den Jahren 1920 bis 1938 Mitglied des Sokol ~~gewesen war~~, vor der Errichtung des Protektorats aber nicht Mitglied der KPČ. gewesen war, gab er sich nicht als Angehörigen der illegalen KPČ. zu erkennen. Die übrigen forderte er aber zur Mitarbeit auf, teilte dem Karásek, Ricica und Lancmann bald darauf in einer Besprechung in seiner Wohnung mit, daß in Veseli, ihrem Wohnorte, nunmehr ebenfalls

die

die illegale KPČ aufgezogen ~~werde~~ und daß er selbst die Leitung übernehmen werde, und erhielt von ihnen die Zustimmung zur Mitarbeit.

Anfangs Mai 1941 wurde Melichárek von Knot angewiesen, den Angeklagten Mlejnek in Ungarisch-Ostra und einen gewissen Horky in Pisek aufzusuchen, sie zu veranlassen, Mitglieder zu werben und in ihren Wohnorten Ortsgruppen zu errichten. Zugleich sollte er sie zu einem Treff bestellen. Melichárek fuhr zunächst zu Mlejnek, bestellte ihm aber bloß, daß Knot ihn zu sprechen wünsche. Als er der Beantwortung der Frage, was Knot von ihm wolle, auswich, erklärte Mlejnek, er sei ein alter Mann, kenne den Knot nicht, man möge ihn in Ruhe lassen. Dem Mlejnek auch gesagt zu haben, daß Knot in einer kommunistischen Angelegenheit ihn sprechen wolle, hat Melichárek in der Hauptverhandlung in Übereinstimmung mit der Einlassung des Mlejnek und zwar noch bevor sich Mlejnek dazu eingelassen hatte, bestritten. Die Einlassungen der beiden Angeklagten vor dem Ermittlungsrichter, aus denen dieser Schluß gezogen werden könnte, hat der Senat nicht als hinreichend beweiskräftig ~~pflichtig~~ angesehen.

Anfangs Juni 1941 suchte Melichárek den Horky auf, richtete ihm den Auftrag des Knot aus und übergab ihm ein von Lancmann erhaltenes Flugblatt mit Informationen ~~über die KPČ~~.

Im Juni 1941 fuhr Melichárek im Auftrage des Knot zu dem Maurergehilfen Višenka in Altstadt, um von ihm nähere Weisungen über die Organisation in Veseli zu übernehmen. Višenka wies ihn an, die Mitglieder aus Veseli

zu

zu einer Versammlung nach Radschowitz zu bestellen. Er verständigte hiervon Lancmann, Ricica und Karásek, der aber absagte. Als er an dem vereinbarten Sonntag gemeinsam mit Ricica nach Radschowitz fuhr, traf er dort Višenka, den Bezirksleiter von Ungarisch-Brod Rychtalik und den Kreisfunktionär von Ungarisch-Hradisch Čechmanek an. In der Besprechung wurden organisatorische Fragen, die Werbung von Mitgliedern und die Lieferung von Flugschriften erörtert und schließlich Melichárek von Čechmanek mit den Worten "~~Er~~ er solle die Sache in Veseli machen" zum Leiter der Organisation in Veseli bestellt. Auf Geheiß des Višenka mußte er den Decknamen "Kolar" annehmen.

Kurz darauf bestellte Melichárek den Ricica und Karásek zu seinen Mitarbeitern, traf sich mit ihnen mehrmals in seiner Wohnung, besprach mit ihnen Einzelheiten des Aufbaus der Organisation und forderte sie zur Werbung weiterer Mitglieder auf. Ob Melichárek den Rang eines Bezirksleiters oder bloß eines Leiters der Ortsorganisation in Veseli hatte, konnte in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit geklärt werden, mag auch Karásek von einer Bezirksleitung gesprochen haben. Es ist dies für den Ausgang der Strafsache nicht von entscheidender Bedeutung; denn maßgebend ist die Tätigkeit, die von den Angeklagten ausgeübt worden ist.

Im Juli 1941 wurde Melichárek von Knot mit einer Frau, an deren Namen er sich angeblich nicht erinnern kann, ~~xxx~~ bekannt gemacht, die ihn mit Flugschriften beliefern sollte. Drei Wochen später erhielt er von ihr zwei Stücke der Flugschrift "Rude právo" (Rotes Recht)". Im September 1941 wurden ihm durch ein offenes Fenster zwei weitere Stücke

die-

dieses Flugblattes in die Wohnung geworfen. Er gab die Flugblätter, (deren Inhalt gegen das Reich gerichtet war,) den Mitgliedern seiner Organisation zum Lesen. Zwei Stücke hiervon erhielt Karásek. Er las sie und vernichtete sie. Ein Stück ließ Melichárek den Angeklagten Mach lesen und forderte ihn hierbei zur Geheimhaltung auf. Dieses Flugblatt behandelte u.a. die Kriegslage im Osten, die als günstig für die Sowjetunion hingestellt wurde. Im August 1941 übernahm Melichárek von der unbekannten Frau einen Vervielfältigungsapparat in vorläufige Verwahrung und gab ihn später an Andrysek weiter.

Im Auftrage des Čechmanek zog Melichárek von den Mitgliedern Beiträge ein und erhielt in der Zeit vom Juli 1941 bis September 1941 von Andrysek, Karásek, Lancmann und Ricica insgesamt 195 Kč. Er übergab den Betrag Ende September 1941 dem Čechmanek. 10 Kč. hiervon hatte ihm Karásek als Mitgliedsbeitrag gezahlt. ~~Außerdem erhielt er im Februar 1942, xxxx

Anzahl, da er wußte, daß dieser sie für weitere Mitglieder benötige. Den Mach ließ er ein Flugblatt in seiner Werkstätte lesen, ~~der~~ es ~~dort~~ liegen ließ. Darin wurde, wie durch die Einlassung des Mach feststeht, die tschechische Bevölkerung aufgefordert, Lebensmittel aufzukaufen, um dadurch die Wirtschaft zu sabotieren und Unruhen hervorzurufen.

Nachdem Mach das Flugblatt gelesen hatte, forderte ihn Melichárek auf, ihm eine Spende für die Kinder von Verhafteten zu übergeben, worunter den Umständen nach nur Personen verstanden sein konnten, die wegen Betätigung für die KPČ. festgenommen worden waren. Mach übergab ihm 40 Kč., worauf Melicharek bemerkte, daß aus den Spenden auch die Kosten der Herstellung der Flugblätter bestritten werden ~~müßten~~. Wegen seiner Verhaftung kam Melicharek nicht mehr dazu, ~~diesen~~ den Betrag abzuführen. Er ~~wurde sichergestellt~~ ~~und~~ auf Grund der Verurteilung gemäß § 86a StGB. eingezogen

II.

Die Verurteilung der Angeklagten Melicharek, Karasek und Mach.

Die Angeklagten Melichárek, Karásek und Mach haben den Sachverhalt zugegeben. Die auf die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Großdeutschen Reich gerichteten Ziele der KPČ. sind ihnen nach ihrer Einlassung bekannt gewesen. Melichárek war von Knot darüber belehrt worden; der Inhalt der Flugschriften, mit denen sie es zu tun hatten, ließ sie

die -

die ~~ØØ~~ Ziele eindeutig erkennen. Diese Ziele haben Melichárek und Karásek in ihrer kommunistischen Einstellung von sich aus gefördert und sich so der fortgesetzten organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat als Mittäter schuldig gemacht (§ 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1, 47 StGB.), ~~die~~ sie ist bei Melichárek wegen der agitatorischen Verbreitung der Flugschriften auch in der Richtung des § 83 Abs.3 Nr.3 StGB. erschwert. Melicharek hat sich mit zielbewußter Einsatzbereitschaft in führender Stellung betätigt und Flugblätter verteilt, welche zur Wirtschaftssabotage aufgehetzt haben, ~~und~~ deren Inhalt ~~sogar~~ also darauf ausgegangen ist, die Kriegsmacht des Reiches zu schädigen. Es besteht kein Zweifel, daß er ~~ØØ~~ von der richtigen Erkenntnis ausgegangen ist, daß durch einen militärischen Sieg des Reichs in dem gegenwärtigen Kriege jede Aussicht des Kommunismus, seine Ziele durchzusetzen, und ~~ihre~~ sie Hoffnung, das Protektorat vom Reich loszureißen, vernichtet werde, und daß er es daher als Aufgabe der KPC. angesehen hat, alles dazu zu tun, daß das Reich den Krieg verliere und der Sowjetunion zum Siege verholfen werde. Seine Tätigkeit hat daher bewußt auch diesem Ziele gegolten. Damit hat er sich in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit der Vorbereitung zum Hochverrat auch der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. schuldig gemacht. Die beiden anderen Angeklagten hat der Senat im Einverständnis mit der Auffassung des Vertreters des Oberreichsanwalts dieses Verbrechens nicht als überführt erachtet. Sie haben eine solche Absicht in Abrede gestellt und der geringe Umfang ihrer Betätigung läßt es zweifelhaft erscheinen, ob sie eine Schädigung der Kriegsmacht

des

41

des Reichs oder eine Begünstigung der Sowjetunion in Erwägung gezogen haben.

Auch in der Spende des Mach war eine Förderung der Ziele der KPČ. gelegen. Bei der seiner politischen Vergangenheit und den Umständen, unter denen er die Spende geleistet hat, läßt sich aber die Einlassung, daß er dies nicht im eigenen Interesse getan hat, und es ihm vorwiegend um die Unterstützung der Familien der Häftlinge ~~gegangen~~ zu tun gewesen ist, nicht widerlegen; ~~zumal~~ da er ~~auch nicht unglaubwürdig~~ dafür sogar vorgebracht ~~hat~~, daß Melichárek ihm vorgehalten habe, er müsse nunmehr, da er die Flugschriften gelesen habe, auch eine Spende leisten. Die darin gelegene Förderung der ihm bekannten Tätigkeit des ~~Mach~~ Melicharek hat er aber dabei bewußt auf sich genommen und sich so der Beihilfe zur organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat (§ 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1, § 49 StGB.)schuldig gemacht.

Die Strafe war bei Melichárek gemäß § 73 StGB. dem ersten Absatz des § 91 b StGB. zu entnehmen. Der zweite Absatz dieser Gesetzesstelle steht nicht zur Erörterung. Bei dem Umfange und der Art seiner führenden Betätigung sowie der Gefährlichkeit die er in der schwersten Zeit, die das Großdeutsche Reich, ~~dem er als Protektoratsangehöriger zur Treue verpflichtet ist~~, zu bestehen hat, konnte die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslanger Zuchthausstrafe nur auf die Todesstrafe fallen. Er hat sich wie ein Feind des Reiches verhalten, obwohl er ihm als Protektoratsangehöriger zur Treue verpflichtet war, und sich dadurch zugleich, solange er noch lebt, ehrlos gemacht (§ 32 StGB.).

Umfang und Art der Tätigkeit und somit das Verschulden und die Gefährlichkeit des Angeklagten Karásek stehen im

Ver-

Vergleich zu Melichárek erheblich zurück. Zu einer Betätigung anderen Personen gegenüber oder sonst nach außen hin ist es nicht gekommen. ~~Eine eigene~~ Initiative hat er nicht entwikkelt. Da er sich aber bereitgefunden hat, Mitarbeiter des Melichárek zu werben und so nicht bloß in untergeordneter Stellung mitzutun, wurde die gemäß § 83 Abs.3 StGB. zu bemessende Strafe mit acht Jahren Zuchthaus bestimmt.

Das strafbare Verhalten des Angeklagten Mach liegt lediglich darin, daß er einmal eine Spende von 40 Kc. geleistet hat. Hierfür hält der Senat gemäß §§ 83 Abs.3, §§ 49 und 44 StGB. eine Strafe von vier Jahren Zuchthaus für angemessen und ausreichend. Die Voraussetzungen des § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher liegen nicht vor. Einer milderen Bestrafung stehen ~~jedoch~~ die Verhältnisse zur Zeit der Tat entgegen.

Karásek und Mach haben ebenfalls ihre Treupflicht gegenüber dem Großdeutschen Reich verletzt. Sie wurden deshalb auf die in der Urteilsformel angegebene Dauer ehrlos gesprochen (§ 32 StGB.).

III.

Der Freispruch des Angeklagten Mlejnek.

Der gegen Mlejnek festgestellte Sachverhalt bietet zu einem Schuldspruch in der Richtung des ihm zur Last gelegten Vergehens nach § 139 StGB. oder sonst einer strafbaren Handlung keine Handhabe. Seine Einlassung, Melicharek habe ihm nichts davon mitgeteilt, daß Knot ihn in einer kommunistischen Angelegenheit zu sprechen wünsche, ist, wie bereits ausgeführt worden ist, nicht widerlegt worden.

Mach

42

Nach seiner Einlassung war er ~~überhaupt~~ zwar nicht ~~mehr~~ gewillt, sich ~~irgendwie~~ mit anderen abzugeben, weil er einmal wegen Verdachtes kommunistischer Betätigung zwei Monate in Haft gewesen war und Unannehmlichkeiten unter allen Umständen vermeiden wollte. Dies gibt aber keinen Anlaß anzunehmen, daß er damit gerechnet hat, daß man jetzt an ihn mit der Aufforderung zur kommunistischen Betätigung herantrete. Bei seinem Alter von 71 Jahren ist es glaubhaft, daß er tiefere Erwägungen nicht angestellt hat. Mangels Nachweises des objektiven ~~und~~ noch des subjektiven Tatbestandes mußte er daher freigesprochen werden.

IV.

Soweit die Angeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, wurde ihnen gemäß § 60 StGB. die Untersuchungshaft auf Monate abgerundet angerechnet.

Der Kostenausspruch des Urteils ist im § 465 StPO. begründet.

Strafgefängnis 21/5.

8 a J 26/ 43
6 H 33/ 43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Tischlermeister Rudolf M e l i c h á r e k aus Veseli a.d.March, geboren am 11. April 1906 daselbst,

2.) den Schneidermeister Franz K a r á s e k aus Veseli a.d.March, geboren am 16. August 1890 daselbst,

3.) den Fahrdienstleiter der Böhmisch-Mährischen Bahnen Franz M a c h aus Veseli a.d.March, geboren am 2.März 1913 in Scherawitz,

4.) den Amtsdiener i.R. bei der Landesfinanzdirektion in Brünn Franz M l e j n e k aus Ungarisch- Ostra, geboren am 27.August 1871 in Radischkowitz,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA-Gruppenführer Haas,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meissner
NSKK-Obergruppenführer Klug,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Rudolf M e l i c h á r e k und Franz K a r á s e k haben sich im Rahmen der KPČ. betätigt; M e l i c h á r e k hat dies in führender Stellung getan und hierbei

bei zugleich den Feind des Reiches in landesverräterischer Weise begünstigt.

Der Angeklagte Franz M a c h hat zu der hochverräterischen Betätigung des Melichárek Beihilfe geleistet.

Es werden deshalb verurteilt:

M e l i c h á r e k zum T o d e und zum dauernden Ehrverlust,

K a r á s e k zu 8 - acht - Jahren Zuchthaus und 8 - acht - Jahren Ehrverlust,

M a c h zu 4 - vier - Jahren Zuchthaus und 4 - vier - Jahren Ehrverlust.

Dem K a r á s e k werden 1 - ein - Jahr, dem M a c h 11 - elf - Monate der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Von dem Angeklagten M e l i c h á r e k werden 40 - vierzig - Kč. oder deren Gegenwert eingezogen.

Der Angeklagte Franz M l e j n e k wird freigesprochen.

Soweit Freispruch erfolgt ist, trägt die Kosten des Verfahrens die Reichskasse; im übrigen haben sie die verurteilten Angeklagten zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe

45

G r ü n d e.

I.

Der Angeklagte M e l i c h á r e k ist gleich den anderen Angeklagten Protektoratsangehöriger. Er bekennt sich zum tschechischen Volkstum und gehörte vom April bis Dezember 1938 der KPČ. an. Zu Beginn des Jahres 1941 erhielt er von dem Zimmermann Linhart, mit dem er zufällig in der Wohnung dessen Schwagers namens Heinrich Lancmann zusammentraf, ein Flugblatt, das sich mit dem Aufbau der illegalen KPČ. befaßte. Da er an der Organisation Interesse zeigte, machte ihn Linhart Anfang April 1941 mit dem kommunistischen Kreisfunktionär Knot in Ungarisch - Hradisch bekannt und Melichárek ließ sich von diesem auf die Versicherung hin, daß der Kommunismus allein den Tschechen aus ihrer verzweifelten Lage helfen könne, für die Mitarbeit in der KPČ. anwerben. In Befolgung der ihm von Knot gegebenen Weisung, weitere Mitglieder zu werben, unterrichtete Melichárek im Frühjahr und Sommer 1941 den Schuhmachermeister Josef Ricica, den Postbeamten Jaroslav Andrysek, ferner den Angeklagten Karásek, der im Jahre 1938 ebenfalls der KPČ. angehört hatte und nach der Errichtung des Protektorats dem Narodni souručenstvi beigetreten war, sowie den Angeklagten Mach über die illegale KPČ. Dem Mach gegenüber, der in den Jahren 1920 bis 1931 Mitglied des Sokol, vor der Errichtung des Protektorats aber nicht Mitglied der KPČ. gewesen war, gab er sich nicht als Angehörigen der illegalen KPČ. zu erkennen. Die übrigen forderte er aber zur Mitarbeit auf, teilte dem Karásek, Ricica und Lancmann bald darauf in einer Besprechung in seiner Wohnung mit, daß in Veseli, ihrem Wohnorte, nunmehr ebenfalls die illegale KPČ. aufgezogen und daß er selbst die Leitung übernehmen werde, und erhielt von ihnen die Zustimmung zur Mitarbeit.

Anfangs Mai 1941 wurde Melichárek von Knot angewiesen, den Angeklagten Mlejnek in Ungarisch - Ostra und einen gewissen Horky in Pisek aufzusuchen, sie zu veranlassen, Mitglieder zu werben und in ihren Wohnorten Ortsgruppen zu errichten. Zugleich sollte er sie zu einem Treff bestellen. Melichárek fuhr zunächst zu Mlejnek, bestellte ihm aber bloß, daß Knot ihn zu sprechen wünsche. Als er der Beantwortung der Frage, was Knot von ihm wolle, auswich, erklär-

te

te Mlejnek, er sei ein alter Mann, kenne den Knot nicht, man möge ihn in Ruhe lassen. Dem Mlejnek auch gesagt zu haben, daß Knot in einer kommunistischen Angelegenheit ihn sprechen wolle, hat Melichárek in der Hauptverhandlung in Übereinstimmung mit der Einlassung des Mlejnek und zwar noch bevor sich Mlejnek dazu eingelassen hatte, bestritten. Die Einlassungen der beiden Angeklagten vor dem Ermittlungsrichter, aus denen dieser Schluß gezogen werden könnte, hat der Senat nicht als hinreichend beweiskräftig angesehen.

Anfangs Juni 1941 suchte Melichárek den Horky auf, richtete ihm den Auftrag des Knot aus und übergab ihm ein von Lancmann erhaltenes Flugblatt mit Informationen.

Im Juni 1941 fuhr Melichárek im Auftrage des Knot zu dem Maurergehilfen Višenka in Altstadt, um von ihm nähere Weisungen über die Organisation in Veseli zu übernehmen. Višenka wies ihn an, die Mitglieder aus Veseli zu einer Versammlung nach Radschowitz zu bestellen. Er verständigte hiervon Lancmann, Ricica und Karásek, der aber absagte. Als er an dem vereinbarten Sonntag gemeinsam mit Ricica nach Radschowitz fuhr, traf er dort Višenka, den Bezirksleiter von Ungarisch - Brod Rychtalik und den Kreisfunktionär von Ungarisch - Hradisch Čechmanek an. In der Besprechung wurden organisatorische Fragen, die Werbung von Mitgliedern und die Lieferung von Flugschriften erörtert und schließlich Melichárek von Čechmanek mit den Worten "er solle die Sache in Veseli machen" zum Leiter der Organisation in Veseli bestellt. Auf Geheiß des Višenka mußte er den Decknamen "Kolar" annehmen.

Kurz darauf bestellte Melichárek den Ricica und Karásek zu seinen Mitarbeitern, traf sich mit ihnen mehrmals in seiner Wohnung, besprach mit ihnen Einzelheiten des Aufbaus der Organisation und forderte sie zur Werbung weiterer Mitglieder auf. Ob Melichárek den Rang eines Bezirksleiters oder bloß eines Leiters der Ortsorganisation in Veseli hatte, konnte in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit geklärt werden, mag auch Karásek von einer Bezirksleitung gesprochen haben. Es ist dies für den Ausgang der Strafsache nicht von entscheidender Bedeutung; denn maßgebend ist die Tätigkeit, die von den Angeklagten ausgeübt worden ist.

Im Juli 1941 wurde Melichárek von Knot mit einer Frau, an deren Namen er sich angeblich nicht erinnern kann, bekannt gemacht, die ihn mit Flugschriften beliefern sollte. Drei Wochen später

erhielt

erhielt er von ihr zwei Stücke der Flugschrift "Rude právo" (Rotes Recht). Im September 1941 wurden ihm durch ein offenes Fenster zwei weitere Stücke dieses Flugblattes in die Wohnung geworfen. Er gab die Flugblätter, deren Inhalt gegen das Reich gerichtet war, den Mitgliedern seiner Organisation zum Lesen. Zwei Stücke hiervon erhielt Karásek. Er las sie und vernichtete sie. Ein Stück ließ Melichárek den Angeklagten Mach lesen und forderte ihn hierbei zur Geheimhaltung auf. Dieses Flugblatt behandelte u.a. die Kriegslage im Osten, die als günstig für die Sowjetunion hingestellt wurde. Im August 1941 übernahm Melichárek von der unbekannten Frau einen Vervielfältigungsapparat in vorläufige Verwahrung und gab ihn später an Andrysek weiter.

Im Auftrage des Čechmanek zog Melichárek von den Mitgliedern Beiträge ein und erhielt in der Zeit vom Juli 1941 bis September 1941 von Andrysek, Karásek, Lancmann und Ricica insgesamt 195 Kč. Er übergab den Betrag Ende September 1941 dem Čechmanek. 10 Kč. hiervon hatte ihm Karásek als Mitgliedsbeitrag gezahlt.

Nach der Verhängung des Standrechts im Protektorat verlor Melichárek vorübergehend die Verbindung zu den anderen Mitgliedern. Mitte Januar 1942 übergab ihm Rychtalek 20 - 30 verschiedene Flugschriften, darunter auch die Januar - Ausgabe des Roten Rechts. Um dieselbe Zeit erhielt er auch von Leopold Lovecky 2 Stücke dieser Ausgabe. Nachdem er die Schriften gelesen hatte, verteilte er sie an einzelne Mitglieder. Dem Ricica gab er eine größere Anzahl, da er wußte, daß dieser sie für weitere Mitglieder benötige. Den Mach ließ er ein Flugblatt in seiner Werkstätte lesen, wo es Mach liegen ließ. Darin wurde, wie durch die Einlassung des Mach feststeht, die tschechische Bevölkerung aufgefordert, Lebensmittel aufzukaufen, um dadurch die Wirtschaft zu sabotieren und Unruhen hervorzurufen.

Nachdem Mach das Flugblatt gelesen hatte, forderte ihn Melichárek auf, ihm eine Spende für die Kinder von Verhafteten zu übergeben, worunter den Umständen nach nur Personen verstanden sein konnten, die wegen Betätigung für die KPČ. festgenommen worden waren. Mach übergab ihm 40 Kč., worauf Melichárek bemerkte, daß aus den Spenden auch die Kosten der Herstellung der Flugblätter bestritten würden. Wegen seiner Verhaftung kam Melichárek nicht mehr dazu, den Betrag abzuführen. Er wurde auf Grund der Verurteilung gemäß § 86a StGB. eingezogen.

II.

II.

Die Verurteilung der Angeklagten Melichárek, Karásek und Mach.

Die Angeklagten Melichárek, Karásek und Mach haben den Sachverhalt zugegeben. Die auf die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Großdeutschen Reich gerichteten Ziele der KPČ. sind ihnen nach ihrer Einlassung bekannt gewesen. Melichárek war von Knot darüber belehrt worden; der Inhalt der Flugschriften, mit denen sie es zu tun hatten, ließ sie die Ziele eindeutig erkennen. Diese Ziele haben Melichárek und Karásek in ihrer kommunistischen Einstellung von sich aus gefördert und sich so der fortgesetzten organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat als Mittäter schuldig gemacht (§ 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und Abs.3 Nr.1, 47 StGB.). Sie ist bei Melichárek wegen der agitatorischen Verbreitung der Flugschriften auch in der Richtung des § 83 Abs.3 Nr.3 StGB. erschwert. Melichárek hat sich mit zielbewußter Einsatzbereitschaft in führender Stellung betätigt und Flugblätter verteilt, welche zur Wirtschaftssabotage aufgehetzt haben, deren Inhalt also darauf ausgegangen ist, die Kriegsmacht des Reiches zu schädigen. Es besteht kein Zweifel, daß er von der richtigen Erkenntnis ausgegangen ist, daß durch einen militärischen Sieg des Reichs in dem gegenwärtigen Kriege jede Aussicht des Kommunismus, seine Ziele durchzusetzen, und die Hoffnung, das Protektorat vom Reich loszureißen, vernichtet werde, und daß er es daher als Aufgabe der KPČ. angesehen hat, alles dazu zu tun, daß das Reich den Krieg verliere und der Sowjetunion zum Siege verholfen werde. Seine Tätigkeit hat daher bewußt auch diesem Ziele gegolten. Damit hat er sich in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit der Vorbereitung zum Hochverrat auch der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. schuldig gemacht. Die beiden anderen Angeklagten hat der Senat im Einverständnis mit der Auffassung des Vertreters des Oberreichsanwalts dieses Verbrechens nicht als überführt erachtet. Sie haben eine solche Absicht in Abrede gestellt und der geringe Umfang ihrer Betätigung läßt es zweifelhaft erscheinen, ob sie eine Schädigung der Kriegsmacht des Reichs oder eine Begünstigung der Sowjetunion in Erwägung gezogen haben.

Auch in der Spende des Mach war eine Förderung der Ziele der

KPČ.

KPČ. gelegen. Bei seiner politischen Vergangenheit und den Umständen, unter denen er die Spende geleistet hat, läßt sich aber die Einlassung, daß er dies nicht im eigenen Interesse getan hat und es ihm vorwiegend um die Unterstützung der Familien der Häftlinge zu tun gewesen ist, nicht widerlegen; er hat dazu glaubwürdig vorgebracht, daß Melichárek ihm vorgehalten habe, er müsse nunmehr, da er die Flugschriften gelesen habe, auch eine Spende leisten. Die darin gelegene Förderung der ihm bekannten Tätigkeit des Melichárek hat er aber dabei bewußt auf sich genommen und sich so der Beihilfe zur organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat (§ 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und Abs.3 Nr.1, § 49 StGB.) schuldig gemacht.

Die Strafe war bei Melichárek gemäß § 73 StGB. dem ersten Absatz des § 91 b StGB. zu entnehmen. Der zweite Absatz dieser Gesetzesstelle steht nicht zur Erörterung. Bei dem Umfange und der Art sowie der Gefährlichkeit seiner führenden Betätigung, die er in der schwersten Zeit entfaltet hat, die das Großdeutsche Reich zu bestehen hat, konnte die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslanger Zuchthausstrafe nur auf die Todesstrafe fallen. Er hat sich wie ein Feind des Reiches verhalten, obwohl er diesem als Protektoratsangehöriger zur Treue verpflichtet war, und sich dadurch zugleich, solange er noch lebt, ehrlos gemacht (§ 32 StGB.).

Umfang und Art der Tätigkeit und somit das Verschulden und die Gefährlichkeit des Angeklagten Karásek stehen im Vergleich zu Melichárek erheblich zurück. Zu einer Betätigung anderen Personen gegenüber oder sonst nach außen hin ist es nicht gekommen. Initiative hat er nicht entwickelt. Da er sich aber bereitgefunden hat, Mitarbeiter des Melichárek zu werben und so nicht bloß in untergeordneter Stellung mitzutun, wurde die gemäß § 83 Abs.3 StGB. zu bemessende Strafe mit acht Jahren Zuchthaus bestimmt.

Das strafbare Verhalten des Angeklagten Mach liegt lediglich darin, daß er einmal eine Spende von 40 Kč. geleistet hat. Hierfür hält der Senat gemäß §§ 83 Abs.3, 49 und 44 StGB. eine Strafe von vier Jahren Zuchthaus für angemessen und ausreichend. Die Voraussetzungen des § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher liegen nicht vor. Einer milderen Bestrafung stehen die Verhältnisse zur Zeit der Tat entgegen.

Karásek und Mach haben ebenfalls ihre Treupflicht gegenüber dem Großdeutschen Reich verletzt. Sie wurden deshalb auf die

in

in der Urteilsformel angegebene Dauer ehrlos gesprochen (§ 32 StGB.).

III.

Der Freispruch des Angeklagten Mlejnek.

Der gegen Mlejnek festgestellte Sachverhalt bietet zu einem Schuldspruch in der Richtung des ihm zur Last gelegten Vergehens nach § 139 StGB. oder sonst einer strafbaren Handlung keine Handhabe. Seine Einlassung, Melichárek habe ihm nichts davon mitgeteilt, daß Knöt ihn in einer kommunistischen Angelegenheit zu sprechem wünsche, ist, wie bereits ausgeführt worden ist, nicht widerlegt worden. Nach seiner Einlassung war er zwar nicht gewillt, sich mit anderen abzugeben, weil er einmal wegen Verdachtes kommunistischer Betätigung zwei Monate in Haft gewesen war und Unannehmlichkeiten unter allen Umständen vermeiden wollte. Dies gibt aber keinen Anlaß anzunehmen, daß er damit gerechnet hat, daß man jetzt an ihn mit der Aufforderung zur kommunistischen Betätigung herantrete. Bei seinem Alter von 71 Jahren ist es glaubhaft, daß er tiefere Erwägungen nicht angestellt hat. Mangels Nachweises weder des objektiven noch des subjektiven Tatbestandes mußte er daher freigesprochen werden.

IV.

Soweit die Angeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, wurde ihnen gemäß § 60 StGB. die Untersuchungshaft auf Monate abgerundet angerechnet.

Der Kostenausspruch des Urteils ist im § 465 StPO. begründet.

gez. Granzow Fikeis.

Ausgefertigt:
Berlin, den 26. Mai 1943
Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

An

2. J 26/43
Tgb 6. H. 33/43.
Tgb. 32/43

Beschluß.

In der Strafsache gegen

1.) Rudolf Melichárek
2.) Franz Karásek
3.) Franz Mark
4.) Franz Mlejnek

wegen Hochverrats

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, in der Sitzung vom 4. Mai 1943 nach Anhörung des Reichsanwalts beim Volksgerichtshof

beschlossen:

Dem durch ~~Beschluß~~ - Urteil - des Volksgerichtshofs, 6. Senat, vom 4. Mai 1943 ... ~~außer Verfolgung gesetzten~~ - freigesprochenen - ~~Angeschuldigten~~ - Angeklagten - Franz Mlejnek.

steht ein Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft nicht zu, weil das Verfahren weder seine Unschuld ergeben noch dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt (§§ 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 - RGBl. S. 321 -).

Thierack. Hoffmann Freisler

Meißner.

m. III. 36.

Beschluß

8a J 26/ 43
6 H 33 / 43
6 Tgb. 32/ 43

In der Strafsache gegen
1.) Rudolf Melirchárek
2.) Franz Karásch
3.) Franz Marek
4.) Franz Mlejnek
wegen Hochverrats

hat der Volksgerichtshof , 6. Senat , in der Sitzung vom 4. Mai 1943 nach Anhörung des Oberreichsanwalts

b e s c h l o s s e n :

Dem durch Urteil des Volksgerichtshofs, 6. Senat , vom 4. Mai 1943 freigesprochenen Angeklagten Franz Mlejnek steht ein Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft nicht zu , weil das Verfahren weder seine Unschuld ergeben noch dargetan hat , daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt (§§ 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 - RGBl. S. 321 -).

gez. Granzow Haas Fikeis
Klug Meißner.

Ausgefertigt
Berlin , den 11. Mai 1943,

Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Herrn
Oberreichsanwalt beim VGH.
mit 1 Ausfertigung
2 Abschriften .

14.

1.) Zu Händen unter Leitung der
unterzeichneten Kapellenbeaufsichtigung.

An
die Gemeinde Kirchenlinz, Kirchenlinzkapelle
in Linz

Zu II St 1-300/42.

In der Strafsache gegen Walisiewicz u.a.
ist der angeklagte Franziska Wlasnik in
dem Hauptverhandlungstermine, der am
4. Mai 1943 in Kapelle Kirchlinz, durch-
geführt wurde. ~~Da der Verbleib der Straf-~~
~~gefangenen in Haft und Einstellung der~~
~~nicht angeordnet werden ist, ist benachrichtigt~~
~~dass~~ Wlasnik ~~kann nicht~~ der gestrige Dienst-
stelle ~~übermittelt wird~~. Es ersucht, ~~dass~~ Wlasnik
bei seiner Entlassung den unterzeichneten
Kapellen das 6. Exemplar des Urteiles vom
4. Mai 1943 gegen Entgegennahme-Bestätigung
aushändigen und wieder hier zu seinen Akten zu nehmen.

2.) An 1 Kapellenaufseher zu den Akt. zu Z. St.
Wlasnik nehmen.

3.) Auf 1 Woche (Eing. der Entl. Bestätigung) 15/6

4.) Wie z. d. A. u. Eingang.

Linz, 13. 5. 43.
Dr. Lo

14. Mai 1943

2

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 10. Mai 1943.

8a J 26143.
8a Gns. 73143.

Vfg. Fiehl

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: Nr. 1181.

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Saarbrücken

Zu: II A 1 - 300142

~~Folgende Personen~~

1.) Rudolf Melchiarch geboren am 11.4.96 in Vesele,
2.) ~~geboren am~~ ~~in~~ ,
3.) ~~geboren am~~ ~~in~~ ,
4.) ~~geboren am~~ ~~in~~ ,
5.) ~~geboren am~~ ~~in~~ ,

~~sind~~ ist vom Volksgerichtshof am 4. Mai 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche des Verurteilten, der sich zur Zeit im Gefängnis in Saarbrücken befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Betrifft: Strafsache gegen den Tischlermeister Rudolf Melichacek
aus Zdar a.d. March -
wegen Vorbereitung z. Hochverrat u. a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Brünn vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) des ~~Haftanstalt~~ Untersuchungsgefängnis in Breslau,
b) ~~der Haftanstalt in~~ ,
c) ~~der Haftanstalt in~~ ,
d) ~~der Haftanstalt in~~ ,
e) ~~der Haftanstalt in~~ ,
f) ~~der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der - ~~die~~ - ehemalige Untersuchungshäftling

~~zu a)~~ Rudolf Melichacek, geb. am 11.4.1906 in Zdar
zu b)
zu c)
zu d)
zu e)
~~zu f)~~

ist - ~~sind~~ - vom Volksgerichtshof am 4. März 1943 wegen Vorbereitung z. Hochverrat zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - ~~die~~ - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat - ~~haben~~ - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ zwei Wochen. Mfs

VI. Dies zum Gnadenheft.

11.3.43 Geheime II-IV
an III, IV, Abt. Spr. Bl

Im Auftrage
Rä

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 300/42 - 42
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 18. Mai 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.088.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Rudolf M e l i c h a r e k , geb.am 11.4.1906 in Wesseli a.d.March.
Vorg.: Dort.FS. vom 10.5.1943 - 8 a J 26/43 g -
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des Rudolf M e l i c h a r e k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen würden, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für Melicharek mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn 17

St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV A 1 d – B.Nr. 2040 /43.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 28. Mai 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. – 2. JUNI 1943 4 Anl.
Tgb. Nr.

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15.

Betr.: Strafsache gegen Rudolf M e l i c h a r e k , wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Bericht v. 10.5.43 – 8a J 26/43 g –

---- 4 ---- Anlg.: 1 Berichtsdurchschrift u. 3 dreiteilige Lichtbilder.

Ein Gnadenerweis für den Verurteilten

Rudolf M e l i c h a r e k ,
geboren am 11.4.1906 in Veseli,

wird nicht befürwortet. Es sind keine besonderen Gründe bekannt geworden, die eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen würden.

Im Auftrage:
Mudow

Zum Gn. Akt.
Lpz. 3/6.43.

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 4. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Rudolf M e l i c h a r e k

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 5. August 1943

Der Reichsminister der Justiz

Dr. T h i e r a c k

- Siegel -

Mit der Urschrift gleichlautend.

Berlin, den 7. August 1943

Justizangestellter

IV g 10a 5051/43 g

1 A R 60/43

Breslau, den 17. 8. 1943.

Zur Verkündung des Vollstreckungszeitpunktes in der Strafsache gegen Rudolf Melicharek begaben sich:

Strafhauptwachtmeister Gyrösi

als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizsekretär Gospodarek

als Beamter der durch Stelle der Staatsanwaltschaft

Strafhauptwachtmeister Kleiner

als Gefängnisbeamter,

Oberarzt Dr. Polzien

als Gefängnisarzt,

Hilfsarbeiter Soika

als Dolmetscher der tschechischen Sprache

gegen 12[30] Uhr in die mit dem Verurteilten Melicharek belegte Zelle des hiesigen Strafgefängnisses.

Der Vollstreckungsleiter gab dem Verurteilten den Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 5. 8. 1943, wonach von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist, durch Verlesen in deutscher und durch den Dolmetscher in tschechischer Sprache bekannt.

Der Verurteilte wurde befragt, ob er noch etwas zu erklären habe. Er erklärte: Nichts.

Der Vollstreckungsleiter gab dem Verurteilten hierauf bekannt, dass der Zeitpunkt zur Vollstreckung des Todesurteils auf den heutigen Nachmittag gegen 18[30] Uhr festgelegt ist.

Geschlossen:

Gyrösi
Strafhauptwachtmeister

Gospodarek
Justizsekretär

Breslau, den 17. 8. 1943

Zur Vollstreckung der durch rechtskräftiges Urteil des ~~Sondergerichts bei dem Landgericht in Breslau~~ vom 4. 5. 43 gegen Rudolf Melicharek erkannten Todesstrafe fanden sich heute im Strafgefängnis in Breslau ein:

Hauptwachtmeister Gröger
als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,
Justizinspektor Gospodarek
als Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft,
Wachtmeister Klimm
als Vollzugsbeamter.

Die Genannten waren - befanden - sich um 18 Uhr 30 Min. - bereits auf dem - Richtplatz auf dem Gefängnishof, wo der Scharfrichter Köster aus Klodawa und seine 3 Gehilfen anwesend waren.

Der Scharfrichter meldete, daß das Richtgerät - wieder - in Ordnung und er und seine Gehilfen bereit seien.

Nachdem sich der Vollstreckungsleiter überzeugt hatte, daß die Richtstätte den Blicken unberufener Zuschauer entzogen ist, gab er die Anordnung zur Vorführung des Verurteilten, der um 18 Uhr 40 Min. ~~Sek~~ durch den Obermeister Falsch und den Obermeister Fiedler gefesselt vorgeführt wurde.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten wurde dieser um 18 Uhr 40 Min. 5 Sek. zur Vollstreckung des Urteils des ~~Volksgerichtshof~~ Reichskriegsgerichts 1. Senat in Breslau vom 4. 5. 1943 dem Scharfrichter übergeben, der die Enthauptung mit dem Fallbeil vollzog und um 18 Uhr 40 Min. 10 Sek. die Vollstreckung des Urteils meldete.

Der Verurteilte war gefaßt.

Der Leichnam des Verurteilten wurde ~~dem Beauftragten des Anatomischen Institutes der Universität Breslau~~ der zuständigen Polizeibehörde übergeben.

Geschlossen:

Gröger
Hauptwachtmeister

Gospodarek
Justizinspektor

G 1

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - - - - Nr. 2331/1943)

Der Tischlermeister Rudolf Melicharek - - - - - - - -

katholisch - - - - - - - - - - ,

wohnhaft in Veseli 657 - - - - - - - - - - - ,

ist am 17. August 1943 - - - - - um 18 Uhr 44 Minuten

in Breslau, Kletschkaustraße 31 - - - - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 11. April 1906 - - - - - -

in Veseli, Kreis Ungarisch Hradisch - - - - - - - -

(Standesamt - - - - - - - Nr. - - - - - - - -)

Vater: Abstammung unbekannt. - - - - - - - - - - - -

Mutter: -

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet mit Ruzena geborenen Povludska. - - - - - - - - -

- - - - - - - - -

1. Anspruch um die Anerkennung
dem Anspruch beim Antrag Breslau, den 25. Oktober 1943
Brenn.
Vz. Anschrift.

Der Standesbeamte
In Vertretung

Standesbeamter in Breslau (Siegel) Standesamt III

(Zu 1) gef. 6.11.43 Laurent
ab: Verf. Bl

Strafgefängnis
Zum Amtsgebrauch gebührenfrei
M.

Breslau 19, den 27.10.43
Fernruf: 45385 u. 44039

Reichsanwaltschaft
Volksgerichtshof

Urschriftlich Dem Herrn Reichsanwalt b. Volksgerichtshof in Berlin

z. Akz. 8 a J 264/43 übersandt. F.d. Leiter, Berlin

Vordr. 24

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/22

./. Soban

Anklage
Urteil

IV/22

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 16. Februar 1943.

Geheim!

Haft!
Protektoratsangehörige!
Der Angeschuldigte zu 1) Jugendlich!

1

8a J 22/43 g.

I - III = Sonderbände I - III.

Anklageschrift

I Bl. 2/3

1. Den Schlosserlehrling Stanislav Š o b a n aus Aujest, geboren am 15. März 1926 in Aujest, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl. 1a, b
Bl. 1
Bl. 25,45,55,56

nicht bestraft,

am 16. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 27. Oktober 1942 - 556 b 623/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

Bl. 60R

II Bl. 3/R

2. den Arbeiter bei den Böhmisch-Mährischen Bahnen Jan H a n á k aus Aujest, geboren am 16. Mai 1908 in Aujest, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl. 1a, b
Bl. 1
Bl. 16, 22, 23

nicht bestraft,

am 5. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 16. September 1942 - 556 b 535/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

Bl. 24R

III Bl. 2/R

3. den Angestellten der Böhmisch-Mährischen Bahnen Ladislav P a č i n e k aus Aujest, geboren am 22. Juni 1902 in Schumitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl. 1a, b

nicht bestraft,

am

Bl. 1
Bl. 9, 11, 12

am 16. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 2. September 1942 - 556 b 699/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

III Bl. 14R

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

Soban und Hanak von Herbst 1940 bis Januar 1942 und Pacinek von April bis September 1941 in Aujest fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen und zwar Soban als jugendlicher Schwerverbrecher

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und
   b) der Angeschuldigten Soban und Pacinek auf Beeinflussung der Massen durch Verbreiten von Schriften gerichtet war und
2. durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Ver-

Verbrechen nach § 80, Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB., §§ 1, 3, JGG., §§ 1, 5 der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher.

Die Angeschuldigten haben als Mitglieder der illegalen KPC. im Kreis Ungarisch-Hradisch beim Aufbau der zum Bezirk Ungarisch-Brod gehörenden Ortsgruppe Aujest mitgewirkt, Beziehungen zu höheren Funktionären unterhalten, Beiträge entrichtet sowie Flugblätter entgegengenommen und teils verbreitet. Die Angeschuldigten Soban und Hanak haben sich außerdem zur Begehung von Sabotagehandlungen bereit erklärt, um dadurch die Widerstandskraft des Reichs in seinem gegenwärtigen Daseinskampf zu schwächen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I

Der Sachverhalt.

Schon bald nach dem im Dezember 1938 verfügten Verbot der KPC. begannen die ehemaligen kommunistischen Funktionäre diese Organisation illegal wieder aufzubauen. Weder die wiederholten Festnahmen von Funktionären und Mitgliedern dieser Partei noch die Verhängung des Standrechts im Protektorat vermochten die leitenden Stellen der KPC. zur Einstellung ihrer illegalen Arbeit zu veranlassen. Vielmehr verstärkte die KPC., insbesondere nach Beginn des Ostfeldzuges, ihre Zersetzungsarbeit im Protektorat, indem sie durch Flüster- und Flugblattpropaganda ihre Mitglieder und das tschechische Volk zu Sabotagehandlungen aller Art aufforderte, um dadurch die Kriegsmacht des Reichs zu schwächen.

Das

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit einem Ausschnitt aus der Tätigkeit der illegalen KPC. im Kreis Ungarisch-Hradisch, und zwar mit dem Aufbau der zum Bezirk Ungarisch-Brod gehörenden Ortsgruppe Aujest.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten S o b a n .

I Bl. 4/R, 26/29

Der Angeschuldigte Soban wurde schon vor Errichtung des Protektorats, als er die Hauptschule in Ungarisch-Brod besuchte, von seinem Lehrer, dem anderweit verfolgten Jan Rychtalik, im Unterricht kommunistisch beeinflußt. Gelegentlich eines Gespräches im September 1940 pries Rychtalik dem Soban gegenüber die Verhältnisse in der Sowjet-Union, während er sich über Deutschland und dem Nationalsozialismus sehr abfällig äußerte. Dabei brachte er zum Ausdruck, daß Deutschland den Krieg nicht gewinnen könne und die Sowjet-Union noch entscheidend eingreifen werde. Schließlich händigte er dem Soban ein sechs Seiten umfassendes kommunistisches Flugblatt aus, das sich mit den Verhältnissen in der Sowjet-Union befaßte. Als der Angeschuldigte Soban nach einer Woche das Flugblatt dem Rychtalik zurückbrachte, erzählte ihm dieser, daß die Kommunisten ihre Arbeit im Protektorat fortsetzen würden mit dem Ziel der Errichtung eines tschechischen Sowjetstaates. Schließlich wurde Soban zur Mitarbeit aufgefordert, die er bedenkenlos zusagte, zumal er es als Auszeichnung empfand, trotz seinem jugendlichen Alter zu politischer Arbeit herangezogen zu werden. Dabei war er sich von Anfang an bewußt, an einer gegen das Reich gerichteten Aktion teilzunehmen. Rychtalik beauftragte ihn, sich bei seiner illegalen Arbeit des Decknamens "Knut" zu bedienen, und stellte ihm das Erscheinen des Funktionärs Michalcik in Aussicht, von dem er noch weitere Einzelheiten erfahren sollte. Sodann machte er ihn mit den konspirativen Re-

geln

geln der KPC. vertraut und legte ihm strengstes Schweigegebot auf.

I Bl. 5/R, 29

Etwa drei Tage später erschien Michalcik bei dem Angeschuldigten Soban, übergab ihm zu seiner Unterrichtung kommunistische Bücher und klärte ihn genauestens über den Kommunismus und dessen weltrevolutionäre Ziele auf. Auch wies er darauf hin, daß die Sowjet-Union Deutschland überfallen werde, sobald das Reich in kriegerische Auseinandersetzungen mit England verwickelt sein werde. Weiter führte er aus, daß die Aufgabe der kommunistischen Organisation die Vorbereitung der bolschewistischen Revolution im Protektorat sei.

I Bl. 6

In der Folgezeit blieb der Angeschuldigte Soban mit Michalcik und Rychtalik in ständiger Verbindung. Trotz seiner Jugend wurde er an führender Stelle zur Mitarbeit in der illegalen KPC. herangezogen und mit dem Aufbau und der Leitung der Ortsgruppe Aujest betraut, einer Aufgabe, der er sich mit allem Eifer widmete.

I Bl. 6/7, 29/30

Bald nachdem er als Mitglied geworben worden war, wurde er von Rychtalik oder Michalcik auf den Mitangeschuldigten Hanak hingewiesen und beauftragt, ihn für die KPC. zu gewinnen. Darauf begab er sich im Herbst 1940 zu diesem und übergab ihm einige von Rychtalik erhaltene kommunistische Bücher, ohne zunächst auf die KPC. zu sprechen zu kommen. Erst bei weiteren Zusammenkünften unterhielt er sich mit ihm über den Kommunismus, unterrichtete ihn über die illegale Arbeit der KPC. und forderte ihn zur Mitarbeit auf, die Hanak zusagte. Soban blieb dann mit ihm in ständiger Verbindung und zog von ihm in den Monaten Februar oder März bis Oktober 1941 insgesamt etwa 40 Kc. als Mitgliedsbeiträge ein.

I Bl. 10R

Auf Anregung des Michalcik führte der Ange-

schuldigte Soban im Juli 1941 gemeinsam mit Hanak eine Schmieraktion in Aujest und Tieschow durch, indem er nachts an Zäunen und Haustüren mit grüner Farbe folgende Parolen anmalte: "Es lebe die Rote Armee! Es lebe Stalin! Landwirte, gebt den Deutschen nichts! Tschechen, in den Kampf! Verschwinde, Du Schlange Hitler!"

I Bl. 11, 42/43

Im Januar 1941 unterrichtete der Angeschuldigte Soban den Sisak über das Bestehen der illegalen KPC. und gewann ihn zur Mitarbeit. Er erhielt jedoch von ihm nur einmal im Februar 1941 5 Kc. als Beitrag. Im März 1941 lud er ihn zur Teilnahme an einer Versammlung ein, bei der er selbst über die politische Lage im kommunistischen Sinn sprach. Soban wollte dem Sisak bei einer späteren Zusammenkunft dem Rychtalik zuführen, doch lehnte Sisak eine weitere Mitarbeit ab.

I Bl. 10R, 31/32

Ferner wandte sich Soban im März 1941 an Brumovsky, übergab ihm ein Flugblatt über den Marxismus und zwei Wochen später ein "Rotes Recht" und forderte ihn zur Mitarbeit in der illegalen KPC. auf. Brumovsky war hierzu bereit und händigte dem Soban bis zum September 1941 insgesamt etwa 20 Kc. an Beiträgen aus.

I Bl. 11, 41

Als weiteres Mitglied gewann Soban im April 1941 den Mitangeschuldigten Pacinek, dem er in der Folgezeit bis zum Oktober 1941 mehrmals kommunistische Flugschriften aushändigte. In derselben Zeit erhielt er von ihm etwa 70 Kc. als Mitgliedsbeitrag.

I Bl.11/R, 43

Ferner wandte sich der Angeschuldigte Soban Ende April 1941 gemeinsam mit Hanak an den Arbeiter Smid in Aujest, der seine Mitarbeit ebenfalls zusagte und von Mai bis September 1941 etwa 30 Kc. als Mitgliedsbeitrag bezahlte. An Flugschriften händigte Soban ihm ein Flugblatt über den Marxismus, einen Aufruf an die Landwirte, der diese zur Nichtablieferung

rung ihrer Erzeugnisse aufforderte, sowie ein "Rotes Recht" aus.

I Bl. 11R, 32

Nachdem Soban im April oder Mai 1941 den Arbeiter Cervenka in Aujest in einem Brief zur Unterstützung der KPC. und Gründung einer Zelle aufgefordert hatte, traf er im Juli oder August 1941 mit ihm wieder zusammen, wobei er ihn über das Bestehen der illegalen KPC. aufklärte und ihm ein Flugblatt übergab. Angeblich erhielt er jedoch von ihm keine Zusage zur Mitarbeit.

Nach Beginn des Ostfeldzuges im Juni 1941 setzte die illegale KPC. ihre Tätigkeit im Protektorat im verstärktem Maße fort. Während sich die leitenden Funktionäre bis zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen auf den organisatorischen Aufbau und die Verbreitung von Flugschriften beschränkt hatten, begannen sie nunmehr, aufgehetzt durch die von Moskau gegebenen Weisungen, die Mitglieder und das tschechische Volk zu Sabotagehandlungen und Terrormaßnahmen gegen das Reich aufzustacheln mit dem Ziel, den inneren Frieden zu stören und die Kriegsmacht des Reichs mit allen Mitteln zu schwächen. Im Kreis Ungarisch-Hradisch waren es vor allem die führenden Funktionäre Rychtalik und Michalcik, die ihre Mitglieder zu derartigen Sabotagehandlungen aufforderten.

I Bl. 13/15, 34/35, 39

Als der Angeschuldigte Soban im Juni oder Juli 1941 von Rychtalik nach der Möglichkeit gefragt wurde, wie man Zugsentgleisungen herbeiführen könne, wandte er sich an den Mitangeschuldigten Hanak, von dem er glaubte, er habe als Eisenbahnarbeiter die nötigen Fachkenntnisse. Dieser erwiderte ihm, daß man Züge dadurch zur Entgleisung bringen könne, daß man die Verbindungsschrauben an den Eisenbahnschienen lockere oder einen Bremsschuh oder einen schweren Balken auf die Schienen lege. Als zweckmäßigste Art bezeichnete Hanak die Lockerung der Verbindungs-

schrau-

schrauben.

Um in den Besitz eines Bremsschuhes zu kommen, wandte sich der Angeschuldigte Soban an den Eisenbahnarbeiter Havlasek und wies ihn auf seine Absicht hin, einen Anschlag auf einen Eisenbahnzug zu verüben. Havlasek zeigte dem Soban einen Bremsschuh, erklärte ihm aber, daß er (Soban) mit ihm infolge seines schweren Gewichts nichts werde anfangen können.

I Bl. 15/R, 35/37

Der Angeschuldigte Soban berichtete das Ergebnis dieser Besprechungen dem Rychtalik, von dem er sodann aufgefordert wurde, in der Nähe von Altstadt durch Lockerung der Schrauben einen Anschlag auf einen Militärzug zu verüben und den Hanak zur Besorgung der hierzu notwendigen Schraubenschlüssel sowie zur Mithilfe zu veranlassen. Einige Tage darauf stellte Rychtalik dem Soban zur Begehung des Anschlages auch eine Pistole zur Verfügung, um gegebenenfalls seine Festnahme verhindern zu können. Soban bat nun den Hanak wiederholt um die Beschaffung eines Schraubenschlüssels und wies ihn daraufhin, daß weitere Mitglieder der Organisation aus Altstadt bei Begehung der Tat behilflich sein werden und Rychtalik außerdem eine Schußwaffe zur Verfügung gestellt habe. Hanak versprach zwar die Lieferung des Schlüssels, brachte jedoch trotz den wiederholten Mahnungen des Soban keinen herbei. Schließlich erklärte er, mit der Sache nichts mehr zu tun haben zu wollen. Darauf gab Soban die von Rychtalik erhaltene Pistole dem Michalcik auf sein Verlangen zurück.

I Bl. 13/R, 45/47

Kurz nach Beginn des Ostfeldzuges nahm der Angeschuldigte Soban zusammen mit den führenden Funktionären der KPC. im Bezirk Ungarisch-Brod Rychtalik, Michalcik, Durda und Zahorsky an einer Besprechung an der Wiltschenauer Brücke bei Ungarisch-Brod teil,

wo-

wobei die Anwesenden neben organisatorischen Fragen auch die Begehung von Sabotagehandlungen gegen die Eisenbahn sowie die Herstellung von Sprengkörpern besprachen. Bei dieser Gelegenheit wurde Soban nochmals zur Begehung von Anschlägen auf Militärtransportzüge aufgefordert, was er zusagte.

I Bl. 14, 16/17R, 47/51

In der Zeit von Juli bis September 1941 fanden noch mehrere Zusammenkünfte statt, an denen Soban ebenfalls teilnahm. Auch hierbei wurde wieder ausführlich die Begehung von Sabotagehandlungen an Eisenbahnanlagen und Eisenbahnwagen, ferner die Sprengung von Brücken sowie die Inbrandsetzung von Getreidelagern besprochen. In diesem Zusammenhang forderte Rychtalik die Anwesenden auf, mittels weißen Phosphors oder Petroleums Getreideschober in Brand zu setzen, Telefonstangen abzusägen und Fernsprechleitungen abzuschneiden. Nach den Versammlungen verständigte Soban den Mitangeschuldigten Hanak von dem Inhalt dieser Gespräche. Er will aber selbst die Begehung derartiger Sabotagehandlungen mit Ausnahme von Eisenbahnanschlägen abgelehnt haben.

I Bl. 19/R, 52/53

Anfang Oktober 1941, also nach Verhängung des Standrechts, wurde der Angeschuldigte Soban von Michalcik zur Aufstellung von Terrorgruppen aufgefordert, denen die Aufgabe zugedacht war, im Innern Unruhe zu stiften. Ende Januar 1942 erfuhr er auch von Gazdik, daß in Korytna eine solche Partisanengruppe bestehe und über Waffen und Munition verfüge. Soban will jedoch die Gründung einer solchen Gruppe abgelehnt haben.

Trotz der Verhängung des Standrechts im September 1941 blieb der Angeschuldigte Soban auch weiterhin mit Rychtalik bis zu dessen Festnahme im Januar 1942 in Verbindung, ohne allerdings noch eine besondere organisatorische Tätigkeit zu entfalten.

Neben seiner Funktion als Ortsgruppenleiter von

Aujest entfaltete der Angeschuldigte Soban auf Veranlassung des Rychtalik auch eine rege Tätigkeit im technischen Apparat, dessen Leitung im Bezirk Ungarisch-Brod dem Rychtalik oblag.

I Bl. 11R/13, 18, 38/39, 40, 44, 59

Im Juli 1941 brachte der Angeschuldigte Soban im Auftrage des Rychtalik ein Flugblatt, enthaltend einen Aufruf an die Landwirte, ihre Erzeugnisse nicht an die Deutschen abzuliefern, und im September 1941 eine Ausgabe des "Roten Rechts" zu Horak, der die Aufgabe hatte, diese auf Matrizen abzuschreiben. Nach einigen Tagen holte Soban jeweils die beschriebenen Matrizen bei Horak ab und brachte sie zu Vesely, der davon auf einem ihm vorher von Soban überbrachten Vervielfältigungsapparat Abzüge herzustellen hatte. Nach Fertigstellung der Flugblätter holte Soban diese bei Vesely ab und gab sie teils an Rychtalik, Michalcik und Gazdik, teils an die Mitglieder Berger, Chromek und Havlasek weiter. Im September oder Oktober 1941 verstreute er einmal eine größere Anzahl von Flugschriften in den Ortschaften Aujest und Tiechow.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten H a n a k.

II Bl. 7/8, 17
I Bl. 6

Der Angeschuldigte Hanak wurde im Frühjahr 1940 von Vesely auf das Bestehen und die Ziele der KPC. hingewiesen und zur Mitarbeit aufgefordert. Er erklärte sich hierzu bereit, hörte dann aber wegen der inzwischen erfolgten Versetzung des Vesely nichts mehr von der Organisation. Erst im Oktober oder November 1940 wurde er von Soban neuerdings zum Beitritt zur KPC. aufgefordert, worauf er sich jedoch Bedenkzeit erbat. Als Soban im Dezember 1940 wieder zu ihm kam, erklärte sich der Angeschuldigte Hanak zur Mitarbeit bereit und händigte dem Soban auf dessen Aufforderung 10 Kc. als Mitgliedsbeitrag aus. Darauf erhielt er von ihm ein Flugblatt sowie zwei kommunistische Bücher, von denen eines die Rote Re-

Vo-

volution in Spanien und das andere die Beziehungen der Tschechoslowakei zur Sowjet-Union behandelten. Nachdem Hanak die Bücher und das Flugblatt durchgelesen hatte, gab er die Bücher zurück, während er das Flugblatt vernichtete.

II Bl. 11/12

In Verfolg des von Soban erhaltenen Auftrages, Mitglieder zu werben, wandte er sich im Dezember 1940 an den Arbeiter Josef Smid, unterrichtete ihn über das Bestehen der KPC. und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Bei einer weiteren Besprechung im Januar 1941 lehnte indes Smid seine Mitarbeit ab.

II Bl. 18/19, 26, 28R

In der Zeit von Februar bis September 1941 erhielt der Angeschuldigte Hanak mehrmals von Soban und einmal von Rychtalik je ein Stück des "Roten Rechts", das er nach dem Lesen jeweils vernichtet haben will.

An Mitgliedsbeiträgen führte er in den Monaten Februar bis Oktober 1941 insgesamt etwa 40 Kc. an Soban ab.

II Bl. 11, 18/19

Im Juli 1941 führte der Angeschuldigte Hanak gemeinsam mit dem Mitangeschuldigten Soban eine Schmieraktion in Aujest durch, wobei Soban an Haustüren und Zäunen die oben bezeichneten kommunistischen Hetzparolen anmalte. Hanak hatte dabei die Aufgabe aufzupassen, daß niemand sie beobachtete.

II Bl. 12, 19/20

Als der Angeschuldigte Hanak im August 1941 von Soban und Rychtalik zur Übernahme der Ortsgruppenleitung in Aujest und zur Werbung weiterer Mitglieder aufgefordert wurde, lehnte er dies ab, da ihm die weitere Mitarbeit zu gefährlich erschien.

Ende Dezember 1941 oder Anfang Januar 1942 unterhielt sich der Angeschuldigte Hanak mit Klauda über die Verhältnisse in der Sowjet-Union, wobei er erkannte, daß dieser mit den Sowjets sympathisierte. Darauf meldete er dem Soban sofort, daß sich

Klauda als Mitglied der Organisation eigne. Er will ihn jedoch selbst nicht geworben haben.

II Bl. 8,18,21,25/26, 28/29

Nachdem Soban, wie oben bereits ausgeführt worden ist, im Juni oder Juli 1941 zur Begehung von Eisenbahnanschlägen aufgefordert worden war, besprach er mit dem Angeschuldigten Hanak mehrmals die Möglichkeit der Herbeiführung von Zugentgleisungen, wobei ihm Hanak seinen fachlichen Rat erteilte und die Beschaffung eines Schraubenschlüssels zur Lockerung der Verbindungsschrauben an den Schienen zusagte. Da Hanak jedoch die Besorgung des Schraubenschlüssels immer wieder verzögerte, meldete Soban dies dem Rychtalik, der dann persönlich den Hanak auf die Notwendigkeit der Begehung von Eisenbahnanschlägen hinwies. Auch ihm gegenüber erklärte sich der Angeschuldigte Hanak zur Mithilfe bereit. Da er aber offenbar Angst bekam, an einem so gefährlichen Unternehmen mitzuwirken, empfahl er dem Soban, den geplanten Anschlag nicht in der Nähe von Aujest sondern bei Altstadt von den dortigen Mitgliedern ausführen zu lassen. Dabei wies er daraufhin, daß in Anbetracht des stärkeren Eisenbahnverkehrs bei Altstadt dort ein nachhaltigerer Schaden herbeigeführt werden könne.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Pacinek.

III Bl. 4/6, 9/11

Der Angeschuldigte Pacinek wurde im Frühjahr 1941 von dem Mitangeschuldigten Soban kommunistisch beeinflußt und schließlich im April 1941 zur Mitarbeit in der illegalen KPC. geworben, zu der er sich bereit erklärte. Auf Geheiß des Soban bediente er sich bei seiner illegalen Tätigkeit des Decknamens "Toman". In der Folgezeit erhielt er von Soban bis zum September 1941 etwa fünf Mal kommunistische Flugschriften, darunter auch einige Stücke des "Roten Rechts",

Rechts", die er ihm nach dem Lesen zurückgab. Außerdem händigte ihm Soban einmal eine Rolle mit Flugschriften aus, die Pacinek dann weisungsgemäß dem Havlasek übergab. In der Zeit von April bis September 1941 bezahlte Pacinek insgesamt etwa 70 Kc. als Mitgliedsbeitrag an Soban.

Der Angeschuldigte Pacinek nahm einmal gemeinsam mit Soban an einer Besprechung über kommunistische Angelegenheiten in der Wohnung des Mitangeschuldigten Hanak teil. Außerdem wurde er im Sommer 1941 mit Rychtalik bekannt gemacht, der mit ihm die Begehung von Sabotagehandlungen, vor allem das Anzünden von Getreidevorräten sowie die Begehung von Anschlägen auf die Eisenbahn, das Durchschneiden von Bremsschläuchen und Einstreuen von Sand in die Achsenlager der Eisenbahnwagen besprach. Zur Durchführung derartiger Sabotagehandlungen will Pacinek nichts unternommen haben.

Der Angeschuldigte Pacinek warb aus dem Kreis der Arbeiter der Böhmisch-Mährischen Bahnen Smid, Kouril und Skyva als Mitglieder für die illegale KPC. und benannte sie dem Soban, ohne mit ihnen engere Beziehungen anzuknüpfen.

II.

Die Würdigung des Sachverhalts.

I Bl. 4R, 28, 54
II Bl. 20,
III Bl. 6, 11

Die Angeschuldigten haben den geschilderten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Zur inneren Tatseite haben sie erklärt, die auf die Errichtung eines Sowjet-Staates im böhmisch-mährischen Raum gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben.

Bei dem Umfang der von dem Angeschuldigten Soban entwickelten illegalen Tätigkeit und der Stellung, die ihm innerhalb der KPC. eingeräumt gewesen ist, kann kein Zweifel sein, daß der Angeschuldigte

So-

Soban nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. S o b a n : I Bl. 4/20R, 25/55, 57/59,
II Bl. 28/29R,
2. H a n a k : II Bl. 4R/13, 16/22, 25/27,
3. P a c i n e k : III Bl. 3R/6, 9/11;

II. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten:
I - III je Blatt 1a, b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Stanislav S o b a n , Jan H a n a k und Ladislav P a c i n e k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung

K. Barnikel

8a 0 22/42 s
6 H 32/43

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1) den Schlosserlehrling Stanislaus Šoban aus Aujest, geboren am 15.März 1926 daselbst,
2) den Arbeiter bei den Böhmisch-Mährischen Bahnen Jan Hanák aus Aujest, geboren am 16.Mai 1908 daselbst,
3) den Angestellten der Böhmisch-Mährischen Bahnen Ladislaus Pačinek aus Aujest, geboren am 22.Juni 1902 in Schumitz,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6.Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 6. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA.-Gruppenführer Haas,
Obergeneralarbeitsführer Dortschy,
General der Landespolizei a.D. Meißner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Stanislaus Šoban, Johann Hanák und Ladislaus Pačinek haben an dem Aufbau einer Ortsgruppe der KPC. mitgewirkt; Šoban und Hanák haben sich hierbei mit dem Plane eines Eisenbahnanschlages befaßt und dabei in der Erkenntnis gehandelt, dadurch dem Feind des Reichs zu begünstigen.

Es werden deshalb verurteilt:

Šoban, der noch nicht 16 Jahre alt gewesen ist, zu 10 (zehn) Jahren Gefängnis,
Hanák zum Tode und Ehrverlust auf Lebenszeit,
Pačinek zu 8 (acht) Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf 8 (acht) Jahre.

Dem Šoban und Pačinek werden je 1(ein) Jahr der Untersuchungshaft

auf

haft auf die Strafe angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Soweit im folgenden hinsichtlich des äußeren und inneren Tatbestandes von den Feststellungen des Senates abweichende Einlassungen nicht erörtert werden, hat der Senat auf Grund der glaubwürdigen Einräumungen der Angeklagten folgendes festgestellt:

1.) Der Angeklagte Soban ist jetzt 17 Jahre alt und war bis zur Auflösung des Sokol deren Mitglied. Als er die Hauptschule in Ung.-Brod besuchte, wurde er von seinem Lehrer, dem vom Volksgerichtshof inzwischen zum Tode verurteilten Johann Rychtalik, schon im Unterricht kommunistisch beeinflußt. Die Einwirkung wurde immer intensiver. Rychtalik unterrichtete ihn schließlich eingehend über die Ziele der kommunistischen Partei, gab ihm ein Flugblatt über die Verhältnisse in der Sowjetunion, belehrte ihn, daß die KPČ. im Protektorate weiterarbeite und darauf ausgehe, einen tschechischen Sowjetstaat zu errichten, hetzte ihn gegen den Nationalsozialismus und das Reich auf und redete ihm ein, daß Deutschland den Krieg verliere und die Sowjetunion noch entscheidend eingreifen werde. Als Rychtalik schließlich den Angeklagten trotz seiner Jugend zur Mitarbeit aufforderte, sagte dieser, der damals als Hospitant die 4. Klasse der Bürgerschule besuchte und die Aufforderung als eine Auszeichnung wertete, sofort zu. Er war sich hierbei, wie er sich eingelassen hat, bewußt, daß sich die Tätigkeit der KPČ. in erster Linie gegen das Reich richtete. Ähnliche Unterweisungen wurden dem Angeklagten wenige Tage später von dem Arbeiter Michalcik der Waffenwerke in Ung.-Brod

Anton Michalcik zu-

zuteil, von dem er auch kommunistische Bücher erhielt. Michalčik wies insbesondere darauf hin, daß Deutschland von der Sowjetunion werde überfallen werden, und bezeichnete als Aufgabe der KPČ., schon jetzt die bolschewistische Revolution im Protektorat vorzubereiten.

Rychtalik und Michalčik waren Mitglieder der Bezirksleitung der KPČ. in Ung.-Brod. Mit ihnen blieb Soban in ständiger Verbindung und wurde schließlich trotz seiner Jugend mit dem Aufbau und der vorläufigen Führung der Ortsgruppe in Aujest betraut. Er legte sich den Decknamen "~~Klut~~ Emil (Baťka)" bei.

2.) Bald nach seiner Anwerbung wurde Soban von Rychtalik angewiesen, den Angeklagten Hanák zu gewinnen. Er gab diesem im Herbst 1940 einige der erhaltenen kommunistischen Bücher, ~~und~~ unterhielt sich bei weiteren Zusammenkünften mit ihm über den Kommunismus, unterrichtete ihn über die illegale Arbeit der KPČ. und forderte ihn schließlich zur Mitarbeit auf. Hanák sagte ~~schließlich~~ im Dezember 1940 zu, übergab dem Soban sofort 10 Kč. als Mitgliedsbeitrag und erhielt von ihm dafür ein "An die Genossen" gerichtetes Flugblatt. Das Flugblatt vernichtete er, nachdem er es gelesen hatte, während er die Bücher dem Soban zurückstellte, obwohl er sah, daß diese zu agitatorischen Zwecken bestimmt waren.

Hanák hatte früher der Christlich-Sozialen Partei in der Tschechoslowakei und einem dieser angegliederten Turnverein angehört. Zur Zeit seiner Anwerbung war er Mitglied des Narodní sourucenstvi. Er war schon im Frühjahr 1940 von einem Arbeiter Franz Vesely für die KPČ. angeworben worden, hatte schon diesem die Mitarbeit zugesagt, aber nachher von Vesely, der inzwischen versetzt worden war, nichts mehr gehört.

3.)

3.) Soban gewann auch noch andere Mitglieder. Im Januar 1941 warb er den Jaroslav Visak zur Mitarbeit an, erhielt aber von ihm nur einmal im Februar 1941 5 Kč. Im März lud er ihn zur Teilnahme an einer Versammlung ein, bei der er die politische Lage besprach. Sein Versuch, ihn später dem Rychtalik zuzuführen, scheiterte, da Visak eine weitere Mitarbeit ablehnte.

Im März 1941 machte sich Soban an einen gewissen Brunovsky heran und übergab ihm Flugblätter. Brunovsky fand sich zur Mitarbeit bereit und händigte dem Soban bis zum August 1941 etwa 2o Kč. an Beiträgen aus.

Als weiteres Mitglied gewann er im April 1941 den Mitangeklagten Paninek sowie gemeinsam mit Hanák den Arbeiter Josef Smid in Aujest, der vom Mai bis September 1941 etwa 3o Kč. an Mitgliedsbeiträgen zahlte. Vorher war Smid allerdings vergeblich schon von Hanák zur Mitarbeit aufgefordert worden. Auch dem Smid händigte Soban Flugbltätter aus, darunter einen Aufruf an die Landwirte, in dem diese aufgefordert wurden, ihre Erzeugnisse nicht abzuliefern.

Im April oder Mai 1941 forderte Soban den Arbeiter Červenka in Aujest zunächst schriftlich zur Unterstützung der KPČ. und Bildung einer Zelle auf; wiederholte die Aufforderung im Sommer mündlich und übergab ihm hierbei auch ein Flugblatt. ~~Erfolg aber hatte sie aber ablehnend, sie setzte ihre Absicht nicht durch.~~

4.) Soban und Hanák blieben miteinander in ständiger Verbindung. Als Anfang Januar 1941 Hanák aus einem Gespräche mit einem gewissen Klauda über die Verhältnisse in der Sowjetunion ~~Er sah~~ entnahm, daß dieser mit dem Kommunismus sympathisiere, brachte er ~~diesen~~ ihn dem Soban als Mitarbeiter in Vorschlag.

In der Zeit vom Februar bis September 1941 erhielt Hanák mehrmals von Soban und einmal von Rychtalik je ein Stück des „Roten Rechts" und der Flugschrift " An die Genossen ". Die Flugblätter

hat

hat er, wie er unwiderlegt vorgebracht hat, nach dem Lesen jeweils vernichtet.

An Mitgliedsbeiträgen führte er an Soban bis Oktober 1941 insgesamt etwa 4o Kč. ab.

Im Juli 1941 führten Hanák und Soban gemeinsam auf Anregung des Rychtalik eine Schmieraktion in Aujest durch, wobei Soban an Haustüren und Zäune folgende Parolen anmalte: " Es lebe die Rote Armee "! " Es lebe Stalin "! "Landwirte gebt den Deutschen nichts"! "Tschechen, in den Kampf "! " Verschwinde Du Schlange Hitler "! Hanák hatte dabei die Aufgabe, aufzupassen, daß sie unbeobachtet blieben, lief aber, als Soban zu schmieren begann, davon, weil die Sache ihm zu gefährlich war. Aus dem gleichen Grunde lehnte er im folgenden Monate die Aufforderung des Rychtalik ~~an~~ Soban ab, die Leitung der Ortsgruppe in Aujest zu übernehmen.

5.) Pacinek gehörte in den Jahren 192o bis 1922 der SPČ. an, war damals auch gewerkschaftlich marxistisch organsiert, trat aber später einer Christlich-Sozialen Gewerkschaft bei. Zur Zeit seiner Verhaftung gehörte er dem Narodni Soupecenstvi an. Er bediente sich während seiner illegalen Betätigung des Decknamens " Toman " und zahlte in der Zeit vom April bis September 1941 an Soban insgesamt 4o Kč. an Beiträgen. Dafür erhielt er bis Juli oder August 1941 von diesem etwa ~~5 mal~~ fünfmal kommunistische Flugschriften, darunter ~~2 oder 3 mal~~ zwei- oder dreimal Ausgaben der gegen das Reich gerichteten Hetzschrift " Rude právo " (Rotes Recht) und zwei andere Flugschriften. Er gab sie dem Soban, nachdem er sie gelesen hatte, zurück, obwohl er aus dem Vorgange ersehen hatte, daß sie zur Agitation verwendet würden. Ein andermal händigte ihm Soban eine Rolle mit Flugschriften aus, die er weisungsgemäß an einen Eisenbahnarbeiter weitergab. Er beteiligte sich überdies auch an der Anwerbung von Mitgliedern, indem er dem Soban auf 3 Arbeiter der böhmisch-mährischen Bahnen aufmerksam machte, die möglicherweise Interesse von-

für die illegale KPÖ. haben könnten.)

Vorschlag. Im Sommer 1941 nahm er auf Einladung des Soban in der Wohnung des Hanák an einer Besprechung teil, bei der der Inhalt einer Nummer des Roten Rechts durchgesprochen wurde.

6.)Nach Beginn des Ostfeldzuges verstärkte die illegale KPÖ. ihre Tätigkeit und ging im Sinne der Weisungen, die von Moskau durch Rundfunk verbreitet wurden, auch daran , Sabotage und Terrorhandlungen vorzubereiten, die, wie sich Soban in der Hauptverhandlung eingelassen hat, dazu bestimmt waren, den inneren Frieden des Reiches zu stören und das Reich zu schwächen.

Schon im Juni hatte Rychtalik mit Soban über die Durchführung von Anschlägen auf Eisenbahnen gesprochen. Soban nahm dieses Gespräch zum Anlaß, Hanák zu befragen, auf welche Weise Eisenbahnzüge zur Entgleisung gebracht werden könnten. Hanák erwiderte ihm, daß dies am besten durch die Lockerung der Verbindungsschrauben der Schienen oder auch dadurch bewerkstelligt werden könne, daß ein Bremsschuh oder ein schwerer Balken auf das Gleis gelegt werde. Soban ließ sich von einem Eisenbahnarbeiter einen Bremsschuh zeigen; doch war seine Vorrichtung zu schwer. Er berichtete hierüber gelegentlich einer Besprechung führender Bezirksfunktionäre an der Wittschenauer Brücke , in der neben organisatorischen Fragen Sabotagehandlungen gegen die Eisenbahn sowie die Herstellung von Sprengkörpern erörtert wurden, dem Rychtalik. Dieser wies ihn an, in der Nähe von Altstadt gemeinsam mit Hanak durch Lockerung der Schrauben einen Anschlag auf einen Militärzug zu verüben, und sich den Schraubenschlüssel hierzu durch Hanák, der ihm behilflich sein sollte, zu beschaffen. Zugleich stellte er ihm zu seiner Verteidigung eine Pistole zur Verfügung. Hanák versprach zwar, den Schraubenschlüssel zu besorgen, zog aber die Sache immer wieder hinaus. Als Soban dies dem

Rych-

Rychtalik meldete, nahm sich dieser den Hanák persönlich vor, wobei er aber nunmehr für den Anschlag die Strecke bei Aujest vorsah. Auch ihm gegenüber ~~erklärte~~ sich Hanák bereit mitzuwirken, wies aber darauf hin, daß wegen des stärkeren Eisenbahnverkehrs die Strecke bei Altstadt geeigneter wäre.

Inzwischen hatten an der Wittschenauer Brücke Ende August oder Anfang September 1941 zwei weitere Besprechungen der führenden Bezirksfunktionäre stattgefunden. Auch Soban hatte an ihnen teilgenommen. Gegenstand war wiederum die Begehung von Sabotagehandlungen gegen Eisenbahnanlagen, Brücken, ~~und~~ Getreidelager~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ und Fernsprechleitungen. Als Soban dem Hanák von diesen Besprechungen Mitteilung machte, bekam es dieser mit der Angst zu tun und lehnte eine weitere Beteiligung ab. Der Anschlag bei Altstadt kam so nicht zur Ausführung, ~~und~~ Soban stellte die Pistole dem Rychtalik zurück, [illegible] zu diesem Sachverhalt hat Hanák vorgebracht, ~~es sei~~ die ersten Fragen des Soban nur allgemein gehalten gewesen und ~~habe~~ nicht erkennen lassen, daß wirklich ein Anschlag gegen einen Eisenbahnzug geplant sei. Diese Absicht habe er erst später erkannt, nunmehr ~~dem~~ Soban und Rychtalik hingehalten, weil durch einen solchen Anschlag das Reich hätte geschädigt werden können, und sich schließlich zurückgezogen. Die Strecke bei Altstadt habe er dem Rychtalik nur vorgeschlagen, um aus der Sache herauszukommen.

Dieser Einlassung vermag der Senat nicht zu folgen. Hanák wußte, daß Soban leitender Kommunist war und mit den ihm übergeordneten führenden Kommunisten im Einvernehmen handelte. Schon die ersten Fragen des Soban mußten ihm sofort ~~sagen~~, daß ein Anschlag geplant sei. ~~Er hat ja auch, eben weil er dies annahm,~~ den Soban trotz der absonderlichen Frage ~~gar nicht gefragt~~, wozu er dies wissen wolle. Sein späteres Verhalten kann nur dahin ausgelegt werden,

daß

daß er aus Furcht eine persönliche Mitwirkung abgelehnt hat, ansonsten aber mit der Durchführung einverstanden gewesen ist. Trotz seiner Eigenschaft als Eisenbahnarbeiter hat er nicht den geringsten Versuch unternommen, den Soban zu warnen, und nur eine Verlegung des Ortes der Ausführung angeregt. Daß er dadurch aus der Sache herauskommen wollte, hat er damit aufgeklärt, daß bei einem Anschlage in der Nähe ~~eines anderen Ortes~~ Kommunisten ~~dieses Ortes~~ zur Mitwirkung herangezogen worden wären.

7.) Auch nach der Verhängung des Standrechtes blieb Soban mit Rychtalik und Michalcik in Verbindung. Die Aufforderung des Michalcik, im Oktober 1941, eine Terrorgruppe aufzustellen, lehnte er jedoch ab und blieb dabei auch, als er Ende Januar erfuhr, daß in Korytna eine Partisanengruppe bestünde.

Während seiner illegalen Betätigung arbeitete Soban auch im technischen ~~Bezirk~~ des Bez. Apparat des Bezirkes mit, ~~indem er einerseits an der Herstellung von Flugblättern, darunter insbesondere auch des erwähnten Aufrufes an die Landwirte, es zu unterlassen, ihre Erzeugnisse an die Deutschen abzuliefern, mitwirkte, und die fertiggestellten Flugblätter an einzelne Mitglieder weitergab. Anfangs Oktober 1941 verstreute er eine größere Anzahl von Flugschriften in den~~ Ortschaften Aujest und Tiechow.

8.) Auch Pacinek hörte einmal im Sommer 1941 von Rychtalik, mit dem ihn Soban bekanntgemacht hatte, andeutungsweise von Anschlägen gegen Getreidevorräte und Eisenbahnen, insbesondere durch Durchschneiden von Bremsschläuchen und Einstreuen von Sand in die Achsenlager der Eisenbahnwagen. Offenbar wollte Rychtalik erkunden, wie sich Pacinek als Angestellter der böhmisch-mährischen Bahnen dazu stelle. Dieser drohte ihm jedoch mit der Anzeige, falls er noch einmal auf derlei Dinge zu sprechen kom-

komme.'

9.) Bei dem gegen sie festgestellten äußeren und inneren Tatbestand braucht es keiner weiteren Erörterung, daß Soban und Hanák das Ihre dazu beitragen wollten, das Protektorat gewaltsam unter kommunistische Herrschaft zu bringen und vom Reich loszureißen und die Kriegsmacht des Reiches zu schädigen. Soban hat sich hierfür mit ~~seltenem~~ besonderem Fanatismus eingesetzt. Beide Angeklagte haben sich dadurch der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat und in Tateinheit damit der landesverräterischen Feindbegünstigung (§§ 80 Abs.1, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 ul 3, 91 b, 47, 73 StGB.) schuldig gemacht und die gegen sie zulässigen schwersten Strafen verwirkt. Diese ist bei Hanák gemäß § 91 b Abs. 1 , § 73 StGB. die Todesstrafe, bei Soban gemäß den gleichen Bestimmungen, jedoch unter Bedacht auf § ~~91~~ 9 des JGG. ~~nur~~ eine Gefängnisstrafe im Ausmaße von 10 Jahren. ~~Es ist~~ Die Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher findet aber auf ihn nicht Anwendung, da er zur Zeit der Tat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Tat war im Januar 1942 vollendet, damals war Soban erst 15 Jahre alt. Eine unbestimmte Verurteilung kommt wegen des Strafmaßes nicht in Frage. An spätere Erziehungsmaßnahmen braucht wegen des Endes der Strafzeit nicht gedacht zu werden.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters der Anklage in der Hauptverhandlung hält der Senat den Angeklagten Pacinek bei dem geringeren Umfang seiner Betätigung und seinem Verhalten gegenüber Rychtalik eines Verbrechens der landesverräterischen Feindbegünstigung nicht für überführt, zumal da es auch an einem Nachweise fehlt, daß er die Äußerungen des Rychtalik für ernst genommen und daran gedacht hat, daß dieser wirklich sich mit Sabotageplänen trage. Daß ~~auch~~ ihm die Ziele der KPC., und zwar auch

so-

41-

soweit sie auf die gewaltsame Befreiung des Protektorats gerichtet waren, bekannt gewesen sind, wurde von ihm nicht bestritten. Für diese Ziele hat er sich vorsätzlich eingesetzt und sich somit der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 8o Abs.1, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 u. 3 . 47 StGB. schuldig gemacht. Hierfür hielt der Senat eine Zuchthausstrafe von acht Jahren für angemessen und ausreichend.

Alle Angeklagten haben ihrem Reich schuldige Treue verletzt, es konnten jedoch, da Soban noch jugendlich ist, nur die beiden anderen Angeklagten für ehrlos erklärt werden, und zwar Hanák für die Zeit, die er noch zu leben hat, Pačinek auf die Dauer von acht Jahren.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei Pačinek ist in § 6o StGB., die ~~Strafkosten~~entscheidung in § 465 StPO. begründet.

Šolaní ú

Prag, den 25.5.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 221439.
8a Gns. 77/43.

Berlin, den 12. Mai 1943.

Eilt!

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: Nr. 1196.

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Brünn

Zu II st 1-300142

Der - die - Arbeiter Jan Hanák
geboren am 13. Mai 1918 in Augezd
ist vom Volksgerichtshof am 6. Mai 1943
wegen Vorber. z. Hochverrats zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den - ~~die~~ Verurteilte-n, der - ~~die~~ - sich zur Zeit im Gefängnis in Breslau befindet, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II -:
An die

Geheim! L. V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen den Arbeiter Jan Hanák
aus Augezd.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u. a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In

Jn der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Breslau vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jch bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

Eilt sehr! Einschreiben!

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

~~a)~~ der Haftanstalt in Breslau

~~b) der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der - ~~die~~ - ehemalige Untersuchungsgefangene Jan Kanáb, geb. am 16.5.1908 in Kujest, ist vom Volksgerichtshof am 6 Mai 1943 wegen Mitwirkung zum Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Jch bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - ~~die~~ - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ zwei Wochen.

VI. Dies zum Gnadenheft.

Jm Auftrage

Rä.

13. V. 43 gfl. Mitzeichnung II-IV zum IV. Abdr.

14. Mai 1943

Für Abdruck.

2 9/5

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 300/42 - 27
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 18. Mai 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.088.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Jan H a n a k , geb. am 16.5.1908 in Aujest.
Vorg.: Dort.FS. vom 12.5.1943 - 8 a J 22/43 g -
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des Jan H a n a k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für H. mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
[redacted]
Kanzleiangestellte.

St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
B.-Nr. IV A 1 d - B.Nr. 1868/43.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 29. Mai 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. -2 JUNI 1943
Bearb.

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
Berlin W 9
Bellevuestr. 15

Betr.: Strafsache gegen Jan Hanak, 16.5.1908, wegen Vorbereitung zum Hochverrat.
Bezug: Dort.Schreiben vom 12.5.1943 - 8a J 22/43 g-
Anlg.: 1 Berichtsdurchschrift u. 3 dreiteilige Lichtbilder

---- 4 ----

Die Gewährung eines Gnadenerweises an den Verurteilten

Jan Hanak,
geboren am 16.5.1908 in Aujest,

wird nicht befürwortet. Besondere Tatsachen, die eine Milderung der Todesstrafe angebracht erscheinen liessen, wurden nicht bekannt.

Im Auftrage:
Mundorf

Zum Gn. Heft.
Lge. 3/6.43

Keine Akten beifügen! Eingeht. 5/6
Lge.

Der Reichsminister der Justiz
IV g 10a. 4512/43g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 28. Juli 1943
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An
den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof
in Berlin

Geheim

Sofort!

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 2. AUG. 1943 Anl.
Abdr. mit Anl. Bd.

Persönlich
oder Vertreter im Amt

Zu 8 a J 22/43g

Anlagen: 2 Bände,
1 Gnadenheft,
1 Erlaß vom 28. Juli 1943 in Reinschrift,
1 begl. Abschrift des Erlasses

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 6. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Jan Hanak

übersende ich Reinschrift und begl. Abschrift des Erlasses vom 28. Juli 1943 mit der Bitte, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtung ist einem der Scharfrichter in Posen zu übertragen. Bei der Überlassung des Leichnams an ein Institut gemäß Ziffer 39 der RV. vom 19. Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Breslau zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Thierack

5

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 6. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Jan H a n a k

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 28. Juli 1943
Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
(Siegel) Dr. Rothenberger

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 30. Juli 1943

Behrendt
Justizangestellte

IV c 10a 4512/43c

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 22/43 S

Berlin, den 3. August 43.

1.) Zu schreiben:

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
in Breslau

Sofort!
Geheim!
L.V.-Sache!
Einschreiben!
Durch Eilbrief!

Persönlich oder Vertreter im Amt!

Anlagen: 1 Erlaß über die Nichtausübung des Gnadenrechts,
1 Vollstreckungsauftrag,
~~1 Text der Bekanntmachung~~,
1 Urteilsabdruck.

In den Anlagen übersende ich den Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 28. Juli 1943 - IV g 109 - 45 12/43 S über die Nichtausübung des Gnadenrechts gegen den vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten Arbeiter Jan Hanak aus Auspitz

Ich ersuche, gemäß dem ferner beigefügten Auftrag des Reichsministers der Justiz vom 28. Juli 1943 - IV S 109 - 4572/43 S die Vollstreckung des anliegenden Urteils gegen den Genannten zu veranlassen (vergl. RV. des RM. der Justiz vom 13.2.1942 - 4417 - IIIa 4 246.42 - Nr. 2). Den hierfür bestimmten Zeitpunkt bitte ich sofort fernmündlich oder telegrafisch in unauffälliger Weise oder durch Fernschreiben meinem Sachbearbeiter, Amtsgerichtsrat Rathmann mitzuteilen.

Der Verurteilte befindet sich in dem Strafgefängnis - ~~Gerichtsgefängnis~~ - der ~~Untersuchungshaftanstalt~~ - in Breslau, Klebsdamm 31

Verteidiger

Verteidiger des Verurteilten
~~a) b)~~ ist Rechtsanwalt Dr. Wilberg in Breslau
Wohlau 9
Fernspr. Nr. 4201

Bei dem Verurteilten ~~a) b)~~
ist die Zuziehung eines Dolmetschers der tschechischen Sprache erforderlich.

~~de Verurteilten~~

~~ha gebeten, ih d Leichnam zur Bestattung zu überlassen.~~

Anträge von Angehörigen des Verurteilten, ihnen d Leichnam zur Bestattung zu überlassen, liegen bisher nicht vor.

Das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin hat erklärt, daß es gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen, wenn eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist keine Bedenken habe. ~~Ich ersuche~~

~~Ich ersuche, folgende Bekanntmachung dort drucken und in der üblichen Weise öffentlich anschlagen zu lassen.~~

~~Bekanntmachung~~

7

Bekanntmachung

Der - Die - am vom Volksgerichtshof
wegen
zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
verurteilte Jahre alte
aus

~~ist sind heute hingerichtet worden.~~

Berlin, den 19
~~Der Oberreichsanwalt~~ beim Volksgerichtshof

Ich ersuche, die Vollstreckung in
durch öffentlichen Anschlag in der üblichen Weise bekanntzumachen. Ich werde die Plakate, sobald Ihre Nachricht über den Zeitpunkt der bevorstehenden Vollstreckung hier eingeht, hier drucken lassen und Ihnen die erforderliche Stückzahl übersenden.

Die Veröffentlichung in der Presse wird von hier aus veranlaßt werden.

Etwaige Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie sonstige, beachtliche, eine gerichtliche Entscheidung nach § 458 StPO. erfordernde Einwendungen des Verurteilten gegen die Vollstreckung ersuche ich mir auf schnellstem Wege zu übersenden. Im übrigen bitte ich insoweit nach der Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1943 - 4417 - IVa 4 473 - zu verfahren.

Etwa erforderliche schleunige Auskünfte erteilt mein Sachbearbeiter, der über [illegible] vor der Vollstreckung im hiesigen Dienstgebäude unter der Fernsprech-Nr. 21 83 41 zu erreichen ist.

Ich bitte, den dem Reichsminister der Justiz zu erstattenden schriftlichen Vollstreckungsbericht (vergl. RV. des R.M.

der

der Justiz vom 13.2.1942 - 4417 - III a [4] 246.42 Nr. 3) durch meine Hand zu leiten und ein Doppel des Berichts für meine Akten beizufügen. Außer der Urschrift des Erlasses über die Nichtausübung des Gnadenrechtes bitte ich mir ferner mit dem Bericht den Vollstreckungsauftrag des Reichsministers der Justiz sowie ~~Stück der öffentlichen Bekanntmachung und~~ den Urteilsabdruck zu übersenden.

2.) Nach ~~2 Tagen~~ / Woche - Bericht! Mitt. an Reichsmin. f.d. Justiz ~~(Präs. des Volksgerichtshofs vom Zeitpunkt der Vollstreckung benachrichtigen; Pressenotiz an Justizpressestelle beim Volksgerichtshof; falls Plakatierung in Berlin: Herstellung der Bekanntmachung veranlassen!)~~

Im Auftrage

zu 1) gef. am 3.8. Meier.

Nach 1 Woche

Berl. 11.8.43.

Folge zu 2

B. 31/9 43.

1 A R. 56/43

12

Breslau, den 17. 8. 1943.

Zur Verkündung des Vollstreckungszeitpunktes in der Strafsache gegen Jan Hanak

begaben sich:

Staatsanwalt Gröger

als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizsekretär Gospodarek

als Beamter der Gesch.Stelle der Staatsanwaltschaft

Hauptwachtmeister Klimmer

als Gefängnisbeamter,

Obwarzt Dr. Potyka

als Gefängnisarzt,

Hilfsaufseher Soika

als Dolmetscher der tschechischen Sprache

gegen 12[30] Uhr in die mit dem Verurteilten Hanak belegte Zelle des hiesigen Strafgefängnisses.

Der Vollstreckungsleiter gab dem Verurteilten den Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 28. 7. 1943, wonach von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist, durch Verlesen in deutscher und durch den Dolmetscher in tschechischer Sprache bekannt.

Der Verurteilte wurde befragt, ob er noch etwas zu erklären habe. Er erklärte: Nein.

Der Vollstreckungsleiter gab dem Verurteilten hierauf bekannt, dass der Zeitpunkt zur Vollstreckung des Todesurteils auf den heutigen Nachmittag gegen 19[30] Uhr festgelegt ist.

Geschlossen:

Gröger
Staatsanwalt

Gospodarek
Justizsekretär

Breslau, den 17. 8. 1943.

Zur Vollstreckung der durch rechtskräftiges Urteil des Volksgerichtshofs, 1. Senat, ~~Sonder~~gericht bei dem Landgericht in Breslau vom 6. 5. 43 erkannten Todesstrafe fanden sich heute im Strafgefängnis in Breslau ein:

gegen Jan Hanak

Staatsanwalt Grögor

Justizsekretär Gospodarek

Vollzugsassistent Klimmer

18.20

Der Gefangene ~~[illegible]~~ – Schneider – aus [illegible]

[illegible] – Kreis – Provinz [illegible] – Religion [illegible] –

[illegible] – wurde auf den Schneidermeister Köster aus Kattowitz

[illegible] verwiesen.

Der Schneidermeister erklärte, dass die Eingestellte – Vorladung und er auf seine Schuldlosigkeit beruft.

Daraufhin wird der Vollstreckungsleiter [illegible]

dass die Richtigkeit der Klage nachgeprüft [illegible]

ist, und er die Anordnung der Vorführung des Verurteilten

um 18 Uhr 31 Min. – Sek. durch den Obervollzugsassistent Jakobi

und den Oberwachtmeister Flache

Nach Verlesung der Strafvollstreckungsbefehle wurde

den Verurteilten [illegible] 18 31 5

~~Vollstreckungsbefehl 1 Band~~

der Vollstreckung der Strafe in

– Vollzugsgefängnis – in Berlin – vom 6. 5. 13

[illegible] übergeben, der die Entlassung [illegible]

und um 18 Uhr 31 Min. 12 Sek. die Vollstreckung des Urteils

[illegible]

Der Verurteilte war gefesselt. Der gerichtliche Polizeidiener

Der Fesselschein des Verurteilten wurde

Geschlossen:

Grögor

Staatsanwalt.

Gospodarek

Justizsekretär.

G 1

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - - - Nr. 1786/1943)

Der Arbeiter Johann H a n a k , - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - katholisch - - - -

wohnhaft in Anjodz 200, Kreis Ungarisch Brod - - - - - - -

ist am 17. August 1943 - - - - - um 18 Uhr 38 Minuten

in Breslau , Kletschkaustraße 31 - - - - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 16. Mai 1908 - - - - - -

in Anjest - - - - - - - - - - - - - - - - - -

(~~Standesamt~~ katholisches Pfarramt Anjest -- Nr Buch III Bl. 197
Nr. 10 -

Vater: Johann Hanak, - - - - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - -

Mutter: Anna geborene Mudrak , beide wohnhaft in Anjest.

- - - - - - - - - -

Der Verstorbene war — ~~nicht~~ — verheiratet mit Helene geborenen
Zabojnik. -

- -

Breslau , den 19. August 1943

Der Standesbeamte

In Vertretung .

Dorthold

Standesbeamter in Breslau (Siegel) Standesamt III

Strafgefangenis Breslau 10, den 25.8.43
Nr. 21 Zum Amtsgebrauch gebührenfrei .

Kletschka Str. 31

Verschriftlich dem Herrn Oberfeldkriegsverwalt. b. Volksgerichtshof Berlin W. 9 Bellevuestr. 15.

z. Kg. Sache 22/43 g Urschrift F.A. Lattwesen, Oberfeldkriegsverwalt.

Vordr. 24

1. Nachricht von der Volksabstimmung
des Landkreises ... 12. ... Abstimmungsurkunden in Braun
(Stellvertreter O/U)

2 ...

27.8.1943

28. AUG. 1943

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/123

y. Stanek u.a

Anklage
Urteil

IV 23

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 17. Februar 1943

1 3a J 24/43 g

I bis IV = Sonderbände I bis IV

H a f t !
Protektoratsangehörige !

Anklageschrift

I Bl.2/R

1. Den Tischlergehilfen Vaclav S t a ň e k aus Altstadt, Neue Welt 752, geboren am 21. Juni 1917 in Altstadt, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b

einmal bestraft,

Bl.1
Bl.27,36,39,43

am 15. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 30. September 1942 - 556 b 687/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

Bl.46 R

II Bl.2/R

2. den Hilfsarbeiter Cenek S t a l ů i k aus Altstadt, geboren am 25. November 1910 in Altstadt, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b

nicht bestraft,

Bl.1
Bl.23,28,29

am 24. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 25. September 1942 - 556 b 802/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

Bl. 36 R

III Bl. 3 R

3. den Schneidermeister Vojtech U l r i c h aus Altstadt, geboren am 6. April 1907 in Altstadt, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a, b

nicht bestraft,

Bl. 2

am 9. März 1942 vorläufig festgenommen

und

Bl.11,16,17 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 12.September 1942 - 556 b 801/42 - seit diesem

Bl. 18 R Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

IV Bl. 2 R 4. den Maschinenschlosser Florian S v á r o v s k y aus Altstadt, geboren am 2. Mai 1901. in Papensdorf, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IV Bl. 1a, b nicht bestraft,

Bl.1 am 9. März 1942 vorläufig festgenommen

Bl.11,13,14 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 3.September 1942 - 556 b 616/42 -

Bl. 15 R seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit vom Sommer 1939 bis März 1942 in Altstadt fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
   b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und
2. durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen

4

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben an führender Stelle beim Aufbau der zum Bezirk Ungarisch-Hradisch gehörenden Ortsgruppe Altstadt der illegalen KPC. mitgewirkt, zu höheren Funktionären sowie zu den ihnen unterstehenden Mitgliedern Beziehungen unterhalten, Beiträge bezahlt und von anderen Mitgliedern entgegengenommen sowie kommunistische Flugschriften verbreitet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der Sachverhalt.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit einem Ausschnitt aus der Tätigkeit der illegalen KPC. im Kreis Ungarisch-Hradisch, und zwar mit der Verbindung zwischen dem Bezirk Ungarisch-Hradisch und den ihm unterstehenden Ortsgruppen Altstadt, Poloschowitz, Jaroschau, Kunowitz und Hustienowitz.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Stanek.

I Bl.7/9,28/29

Der Angeschuldigte Stanek wurde im Herbst 1939 von dem Mitglied der Bezirksleitung Ungarisch-Hradisch der illegalen KPC. Jan Nemecek zur Mitarbeit in dieser Organisation geworben und, nachdem er seine Mitarbeit zugesagt hatte, zum Verbindungsmann zwischen der Bezirksleitung Ungarisch-Hradisch und der ihr unterstehenden Ortsgruppe Altstadt bestellt. Er erhielt den Auftrag, mit dem Leiter dieser Ortsgruppe, dem Mitangeschuldigten Stalcik, ins Benehmen zu treten, von ihm die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge entgegenzunehmen und ihm Flugblätter zu übergeben. In der Folgezeit traf er sich bis zum November 1939 zu regelmäßigen Besprechungen mit Nemecek, wobei er politische Instruktionen sowie Flugschriften erhielt, die er dann jeweils dem Stalcik übergab.

übergab. Letzterer händigte ihm bis zum November 1939 insgesamt 200 bis 250 Kronen an eingezogenen Beiträgen aus, die Stanek dann jeweils an Nemecek ablieferte. Nach der Festnahme des Nemecek im November 1939 verlor Stanek die Verbindung zur Bezirksleitung, sodaß seine illegale Tätigkeit vorübergehend ruhte.

I Bl.9/10,29

Im Mai 1940 forderte Josef Nemecek den Angeschuldigten Stanek zur Fortsetzung seiner Arbeit für die KPC. auf und kündigte ihm an, daß er von nun an die Flugblätter von dem Mitangeschuldigten Svarovsky erhalten werde.

I Bl.10/12, 20/22,29/31

Ende Mai oder Anfang Juni 1941 wurde der Angeschuldigte Stanek durch Josef Nemecek mit den Ortsgruppenleitern von Poleschowitz, Jaroschau und Kunowitz bekannt gemacht und beauftragt, die Verbindung zu ihnen aufrechtzuerhalten und an sie Flugblätter zu liefern. Er übergab ihnen bis zum März 1940 etwa fünfmal kommunistische Flugschriften, die er von Svarovsky erhalten hatte. An Beiträgen nahm er von dem Leiter der Ortsgruppe Jaroschau insgesamt 145 Kronen und von dem Leiter der Ortsgruppe Kunowitz 150 bis 180 Kronen entgegen und lieferte diese Beträge mit seinem eigenen Beitrag von 50 Kronen an Josef Nemecek ab. Im Herbst 1940 verlor er die Verbindung zu diesen Ortsgruppen.

I Bl.13/14, 32/33

Darauf wurde er im Oktober 1940 von Josef Nemecek davon in Kenntnis gesetzt, daß die Organisation neu aufgebaut werden müsse. Auf seine Einladung nahm er an einer Zusammenkunft bei Ungarisch-Hradisch teil, bei der die führenden Funktionäre des Bezirks Ungarisch-Hradisch Nemecek, Visenka, Knot und Cechmanek zugegen waren. Bei dieser Besprechung wurde er von Nemecek darauf hingewiesen, daß er von seinem bisherigen Funktionärposten zurücktreten müsse, da an seiner Stelle ein bisher unbekanntes Mitglied zum Verbindungsmann bestellt werden müsse, um ein Bekanntwerden der Organisation möglichst zu vermeiden. Darauf zog sich der

Angeschuldigte

Angeschuldigte Stanek zunächst von jeder Mitarbeit zurück.

I Bl.15/17,22, 33/34

Im Juni oder Juli 1941 wurde er neuerdings von Visenka, der im Herbst 1940 das bisher von Stanek innegehabte Amt übernommen hatte, zur Mitarbeit herangezogen und zum Verbindungsmann zu dem Ortsgruppenleiter von Hustienowitz Kubina bestellt und damit beauftragt, ihm Flugblätter zu übergeben und von ihm Beiträge entgegenzunehmen. Am nächsten Tage überbrachte er dem Kubina ein von Visenka erhaltenes Packchen mit Flugblättern und übermittelte ihm den von Visenka gegebenen Auftrag, auch die Verbindung zu den Ortschaften Babitz und Traplitz aufzunehmen. In der Folgezeit belieferte Stanek bis zum März 1942 den Kubina etwa fünfmal mit Flugschriften, die er teils von Visenka, teils von Nemecek erhalten hatte. Außerdem vereinnahmte er von ihm in derselben Zeit von ihm insgesamt etwa 150 Kronen an Beiträgen, die er an Visenka ablieferte. Ferner erhielt er im Januar und Februar 1942 von Hampala insgesamt 600 Kronen. Diesen Betrag bewahrte er zu Hause auf, kam jedoch infolge seiner bald darauf erfolgten Festnahme nicht mehr dazu, ihn abzuliefern.

I [redacted].17/18, 34/35

In der Zeit vom Sommer 1941 bis März 1942 bezahlte der Angeschuldigte Stanek seine eigenen Mitgliedsbeiträge von insgesamt 100 Kronen an seinen Zellenleiter Omelka, von dem er in dieser Zeit auch mehrmals je ein Flugblatt erhielt, das er ihm jeweils nach dem Lesen zurückgab.

I Bl.5,18,35

Ferner erhielt er im Jahre 1941 von Staloik mehrmals Flugschriften, die er auftragsgemäß dem Hlavacka übergab. Von den letzten Flugblättern, die er im März 1942 bekam, händigte er ein Stück dem Hampala aus.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Staloik.

II Bl.6/7,24

Etwa im August 1939 wurde der Angeschuldigte Staloik von dem kommunistischen Kreisfunktionär Knot

auf

auf das Bestehen und die Tätigkeit der illegalen KPC. hingewiesen und zur Mitarbeit aufgefordert. Erst auf wiederholtes Drängen gab er seine Zusage, worauf er damit beauftragt wurde, die Mitglieder Ulrich und Omelka fortlaufend mit kommunistischen Propagandamaterial zu versorgen und von ihnen Beiträge einzuziehen. Damit übernahm er das Amt des Ortsgruppenleiters von Altstadt und blieb in ständiger Verbindung mit seinen vorgesetzten Funktionären Knot und dem Mitangeschuldigten Stanek, von denen er Instruktionen über die politische Lage und den Aufbau der Organisation sowie kommunistische Flugblätter erhielt, die er dann bis zum Dezember 1939 an seine untergebenen Zellenleiter Omelka und den Mitangeschuldigten Ulrich weitergab. Im Februar 1940 zog er von ihnen Beiträge ein, und zwar von Ulrich 80 Kronen und von Omelka 100 Kronen. Diese Beträge lieferte er mit seinem eigenen Beitrag von 30 Kronen an Stanek ab.

II Bl.8,24/25,33

Da der Angeschuldigte Staloik in der Zeit von April bis November 1940 im Reich beschäftigt war, ruhte in dieser Zeit seine illegale Tätigkeit. Erst Ende April 1941 erschien Knot bei ihm, veranlaßte ihn zur Fortsetzung seiner illegalen Tätigkeit als Ortsgruppenleiter von Altstadt und beauftragte ihn, die Flugblätter und Weisungen, die er nunmehr anstelle des aus der Bezirksleitung ausgeschiedenen Mitangeschuldigten Stanek von Visenka erhalten werde, an die Mitglieder Ulrich, Omelka und Horehled zu verteilen und von ihnen Beiträge einzuziehen und an Visenka abzuliefern. Kurze Zeit darauf machte er ihn mit Visenka bekannt.

In der Folgezeit erhielt der Angeschuldigte Staloik bis zum September 1941 von Visenka mehrmals je 15 bis 25 Flugschriften, die er sodann seinen Mitgliedern Ulrich, Omelka, Horehled sowie dem Mitangeschuldigten Stanek übergab. Außerdem brachte er im August 1941 im Auftrage des Visenka einen Abziehapparat aus der Wohnung des Visenka zu Frau Skrasek, die ebenfalls Mitglied

der

der Organisation war.

I Bl.9.10,25,26, 35

Nach der Wiederaufnahme seiner illegalen Tätigkeit zog der Angeschuldigte Staloik von seinen Zellenmitgliedern wieder regelmäßig Beiträge ein, die er jeweils an Visenka ablieferte. Die Gesamtsumme der im Jahre 1941 vereinnahmten Beitragsgelder betrug etwa 1500 Kronen.

I Bl.11,13,27, 30/32

Mitte September 1941 übernahm Horehled anstelle des Angeschuldigten Staloik das Amt des Ortsgruppenleiters von Altstadt, Staloik wurde nunmehr der Zelle des Methodej Horehled zugeteilt. Er erhielt von ihm im Winter 1941/42 ein Flugblatt, das er sodann an Marek weitergab, und Mitte März 1942 fünf weitere Flugschriften, die er an Stanek und Stefan Horehled verteilte. Letzterer händigte ihm dafür 10 Kronen aus.

II Bl.13/14, 26/27

Im August 1941 wurde der Angeschuldigte Staloik von Horcica zur Begehung von Sabotagehandlungen durch Anzünden von Getreide auf den Feldern aufgefordert. Er will jedoch die Durchführung derartiger Taten abgelehnt haben.

3. Die Tatigkeit des Angeschuldigten Ulrich.

III Bl.4/5R, 12/13

Nachdem der Angeschuldigte Ulrich im Herbst 1939 von Knot zur Mitarbeit in der illegalen KPC. geworben worden war, wurde er kurze Zeit darauf von dem Mitangeschuldigten Staloik zum Zellenleiter innerhalb der Ortsgruppe Altstadt bestellt und mit der Betreuung der Mitglieder Vlk, Vastak, Horcica, Gregor und Jan Hampala beauftragt, von denen er Beiträge einzuziehen und die er mit Flugblättern zu beliefern hatte. In der Folgezeit erhielt er von Staloik bis zum September 1941 etwa fünfmal je einige Stücke des "Roten Rechts", die er dann an seine Mitglieder weitergab. Das letzte Flugblatt, betitelt "Stimmen aus der Unterwelt", das er am 7. März 1942 von Horehled erhielt, händigte er dem Horcica aus.

III Bl.6/7,13/15

Während seiner illegalen Tätigkeit zog der Angeschuldigte Ulrich bis zum September 1941 von seinen Zellenmitgliedern Beiträge ein, und zwar von Vastak

insgesamt

insgesamt 70 Kronen, von Horcica 130 Kronen, von Vlk 120 Kronen und von Jan Hampala 80 Kronen, in denen auch der Beitrag des Gregor enthalten war. Diese Beträge lieferte er mit seinem eigenen Beitrag von insgesamt 150 Kronen an Stalcik ab. Lediglich den letzten, im Dezember 1941 vereinnahmten Betrag von 100 Kronen übergab er im Januar 1942 dem Klimek Hampala.

4. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Svarovsky.

IV Bl.4,5R/7, 11/12

Als der Angeschuldigte Svarovsky, der vom Jahre 1935 bis 1938 Mitglied der KPC. und Gemeindevertreter dieser Partei in Altstadt gewesen ist, im Sommer 1940 von dem illegalen kommunistischen Kreisfunktionär Knot um die Übernahme von Paketen für die illegale KPC. in Altstadt gebeten wurde, erklärte er sich hierzu bereit. Ohne zunächst über den Inhalt dieser Pakete unterrichtet worden zu sein, vermutete er sofort, daß es sich um illegale Flugschriften handele, was ihm auch später von Knot bestätigt wurde. In der Folgezeit wurden ihm bis zum April 1941 von Frau Heckova etwa achtmal Päckchen mit je etwa zehn Flugblättern unter dem vorher mit Knot vereinbarten Losungswort "für Herrn Novak" überbracht. Die ersten drei Pakete holte Knot, die übrigen der Mitangeschuldigte Stanek bei ihm ab. Svarovsky erhielt in zwei Fällen von Knot je ein Stück der in den Paketen enthaltenen Zeitschrift "Rotes Recht", die er nach dem Lesen angeblich vernichtete.

Bevor der Angeschuldigte Svarovsky Ende Mai 1941 in Arbeit in das Reich fuhr, verständigte er den Knot, daß er die Pakete nicht mehr entgegennehmen könne. Nachdem er jedoch Ende Dezember 1941 wieder in das Protektorat zurückgekehrt war, übernahm er Anfang des Jahres 1942 nochmals zwei Pakete von Frau Heckova. Da er nicht wußte, wohin die Pakete zu bringen seien, wandte er sich an die ihm als frühere Kommunistin bekannte Frau Skrasek, die sodann die Pakete abnahm.

II.

II.

Die Würdigung des Sachverhalts.

Die Darstellung des Sachverhalts beruht im wesentlichen auf den eigenen Angaben der Angeschuldigten. Einzelne Punkte, in denen die Angaben der Angeschuldigten hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer illegalen Tätigkeit, der Zahl der erhaltenen Flugblätter oder der Höhe der abgelieferten Beiträge von einander abweichen, sind für die Beurteilung der Straftat ohne wesentliche Bedeutung.

Zur inneren Tatseite haben die Angeschuldigten folgendes erklärt :

I Bl. 38 Der Angeschuldigte Stanek hat zugegeben, sich darüber im klaren gewesen zu sein, daß die Tätigkeit der illegalen KPC. gegen das Reich und den Bestand des Protektorats und auf die Erringung der Macht im böhmisch-mährischen Raum gerichtet gewesen sei. Er hat indes in Abrede gestellt, auf einen Umsturz hingearbeitet zu haben, und geltend gemacht, daß nach seiner Meinung dieser Umsturz die notwendige Folge des Verlustes des Krieges mit Deutschland gewesen wäre.

II Bl. 28, III Bl. 15 Die Angeschuldigten Staloik und Ulrich haben eingeräumt, die auf die Errichtung eines Sowjet-Staates im Protektorat gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben.

IV Bl.13 Der Angeschuldigte Svarovsky hat erklärt, sich dessen bewußt gewesen zu sein, daß er sich an einer reichsfeindlichen Aktion beteilige; er will aber das auf die Losreißung des Protektorats vom Deutschen Reich gerichtete Ziel der KPC. nicht erkannt haben. Dieses Vorbringen ist vollkommen unglaubwürdig.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten :

1. Stanek : I Bl. 3R/23, 27/38, 41/43,
2. Staloik: II Bl. 3R/18, 23/28, 30/34,

3. Ulrich: III Bl. 4R/8, 11/16, II Bl.33/34,
4. Svarovsky : IV Bl. 3R/7R, 11/13;

II. der Zeuge :
Maüergehilfe Alois Visenka aus Altstadt,
8a 7 25/439 z.Zt. in Untersuchungshaft im Strafgefängnis in Breslau:
I Bl. 42/43, II Bl. 35/R;

III. Weitere Beweismittel :
Ein Geldbetrag von 60 RM:
I Bl. 45;

IV. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten :
I bis IV, je Bl. 1a, b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Vaclav S t a n e k, Cenek S t a l ď i k, Vojtech U l r i c h und Florian S v a r o v s k y die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung

Dr. Barnickel

8a J 24/43g
6 H 34/43

Im Namen des Deutschen Volkes

Geheim!

In der Strafsache gegen

1) den Tischlergehilfen Wenzel S t a ň e k aus Altstadt, geboren am 21. Juni 1917 daselbst,
2) den Hilfsarbeiter Čeněk S t a l č i k aus Altstadt, geboren am 25. November 1910 daselbst,
3) den Schneidermeister Adalbert U l r i c h aus Altstadt, geboren am 6. April 1907 daselbst,
4) den Maschinenschlosser Florian S v á r o v s k y aus Altstadt, geboren am 2. Mai 1901 in Papendorf,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 7. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA-Gruppenführer Haas,
Obergeneralarbeitsführer Dortschy,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meissner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Wenzel S t a ň e k, Čeněk S t a l č i k und Adalbert U l r i c h haben sich in Funktionärstellungen bis zum Jahre 1942 in der KPC für deren hochverräterische Ziele betätigt. Hierbei waren sie sich seit Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion bewußt, daß sie hierdurch den Feind des Reiches begünstigten.

Sie werden deshalb ein jeder zum Tode und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Der Angeklagte Florian S v á r o v s k y hat sich in den Jahren 1940 und 1941 als Anlaufstelle für kommunistische Schriften betätigt und wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit 10 (zehn) Jahren Zuchthaus und Ehrverlust von gleicher Dauer bestraft. Auf die Frei-

heitsstrafe werden ihm 1 Jahr und 1 Monat der Untersuchungshaft angerechnet.

Der bei S t a ň e k sichergestellte Betrag von 60 RM wird eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Soweit im Folgenden nicht von dem Sachverhalt abweichende Einlassungen erörtert werden, hat der Senat aus der Verantwortung der Angeklagten folgendes festgestellt :.

I.) Der Angeklagte S t a ň e k bekennt sich gleich den anderen Angeklagten als Protektoratsangehöriger tschechischen Volkstums. Nach der Errichtung des Protektorats wurde er zwar Mitglied des Narodni souručenstvi, war aber kommunistisch eingestellt und hatte schon in den Jahren 1936 bis 1938 einem kommunistischen Turnverein angehört. Im Herbst 1939 ließ er sich von dem ehemaligen Eisenbahnangestellten Johann Němeček für die illegale KPC. anwerben, wurde zum Verbindungsmann zwischen der Bezirksleitung Ungarisch- Hradisch und der dieser unterstehenden Ortsgruppe Altstadt, die von dem Angeklagten Stalčik geleitet wurde, bestellt und sollte die von diesem eingehobenen Mitgliedsbeiträge übernehmen und ihm Flugblätter zukommen lassen. Bei der Anwerbung war er, wie er einräumt, von Němeček aufgeklärt worden, daß sich die Tätigkeit der KPC. gegen das Reich richte, daß dieses den Krieg verlieren werde und daß die KPC. auch verhindern müsse, daß nach der Niederlage des Reichs Benesch und sein Anhang wieder zur Macht komme. Jn dieser Einlassung liegt das Einbekenntnis, damit vertraut gewesen zu sein, daß das Protektorat als selbständiger Sowjetstaat gewaltsam vom Reich losgerissen werden sollte.

2.)

2.) S t a l č i k hatte in den Jahren 1935 bis 1937 der damals noch legalen KPČ. angehört und war nach der Errichtung des Protektorats ebenfalls dem Narodni souručenstvi beigetreten. Wie er in der Hauptverhandlung schließlich eingestanden hat, wurde er im August 1939 von dem kommunistischen Kreisfunktionär Knot aus Ungarisch- Hradisch unterrichtet, daß die KPČ. illegal ihre Arbeit fortsetze und es sich zur Aufgabe mache, die Herrschaft des Reichs zu bekämpfen. Trotzdem fand er sich, wenn auch erst auf wiederholtes Drängen, zur Mitarbeit bereit und wurde von Knot angewiesen, den Čenek Omelka und den Mitangeklagten Ulrich, die eine Zelle leiteten, mit kommunistischem Propagandamaterial zu versorgen, sie mit Weisungen zu versehen und die von ihnen eingehobenen Beiträge einzuziehen. Damit war ihm die Funktion des Ortsgruppenleiters von Altstadt zugewiesen. Es ist belanglos, ob hierbei, was er bestreitet, der Titel genannt wurde. Denn maßgebend ist der Inhalt und Umfang der Tätigkeit.

3.) In Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben hielt Staňek ständig die Verbindung zwischen Němeček und Stalčik aufrecht, der nebenbei auch laufend mit Knot in Fühlung stand. Er gab bis zur Verhaftung des Němeček (November 1939) an Stalčik die politischen Weisungen weiter, die er in etwa fünf oder sechs Besprechungen von Němeček erhalten hatte, ebenso auch drei-bis viermal kommunistische Flugschriften. Ein Flugblatt behielt er jeweils für sich und gab es trotz seines agitatorischen Verwendungszweckes an Němeček zurück. Zugleich übernahm er von Stalčik die Mitgliedsbeiträge, die dieser von seinen Zellenleitern übernommen hatte und führte sie an Němeček ab. Durch die Verhaftung des Němeček wurde die Verbindung zur Bezirksleitung unterbrochen. Staňek blieb aber mit Stalčik weiter in Verbindung. Dieser hatte bis dahin die erhaltenen Weisungen und Flugblätter an die beiden Zellenleiter weitergegeben, zog von ihnen noch im Februar 1940 Mitgliedsbeiträge ein und leitete sie an Staňek weiter. Einschließlich dieser Beträge erhielt Staňek von ihm insgesamt 200-250 Kč. Im April 1940 setzte er mit seiner Tätigkeit aus, da er sich ins Altreich auf Arbeit begab. Dadurch ruhte nun die Tätigkeit des Staňek völlig.

4.)

4.) Jm Mai 1940 wurde Staňek von dem Arbeiter Josef Němeček aus Altstadt aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen, und dahin unterrichtet, daß er von nun an die Flugblätter von dem Mitangeklagten Svárovsky erhalten werde. Anfang Juni 1940 wurde er durch Josef Němeček mit den Ortsgruppenleitern von Polschitz, Jaroschau und Kunowitz, von denen jeder mehrere Ortschaften zu betreuen hatte, bekannt gemacht und angewiesen, die Verbindung zu ihnen aufrechtzuerhalten und sie mit Flugblättern zu beliefern. Er übergab ihnen in der Folge etwa fünfmal kommunistische Flugschriften, die er von Svárovsky erhalten hatte, und übernahm von den Ortsgruppenleitern in Jaroschau und Kunowitz rund 300 Kč. an Beiträgen und führte sie mit seinem eigenen Beitrag von 50 Kronen an Němeček ab.

Jm Sommer 1940 verlor Staňek die Verbindung zu den genannten drei Ortsgruppen und zog sich von Oktober an bis auf weiteres von jeder Mitarbeit zurück. Jn einer Versammlung führender Bezirksfunktionäre, an der er auf Einladung des Němeček teilnahm, war ihm nämlich eröffnet worden, daß die Organisation neu aufgebaut werde und daß er zurücktreten müsse, da aus Gründen der Geheimhaltung für ihn ein bisher unbekanntes Mitglied zum Verbindungsmann bestimmt werden müsse.

Ungefähr drei Vierteljahre später, im Juni oder Juli 1941, wurde Staňek von dem Maurergehilfen Alois Višenka aus Altstadt, der im Herbst 1940 seine Stelle übernommen hatte, wieder zur Mitarbeit herangezogen, zum Verbindungsmann zu dem Ortsgruppenleiter von Hustienowitz Kubina bestellt und angewiesen, ihm Flugblätter zu übergeben und von ihm Beiträge zu übernehmen. Schon am nächsten Tage überbrachte er dem Kubina ein Päckchen mit Flugschriften, das er von Višenka erhalten hatte, und übergab ihm später bis zum März 1942 etwa fünfmal Flugschriften, die er teils von Višenka, teils von Nemeček bekommen hatte. Ausserdem übernahm er von Kubina in der gleichen Zeit insgesamt 100-150 Kč. an Beiträgen und lieferte sie an Višenka ab. Jm Januar und Februar 1942 erhielt er von dem Kaminfeger Klemens Hampala insgesamt 600 Kč. Wegen seiner bald darauf erfolgten Festnahme kam er nicht mehr dazu, den Betrag abzuliefern. Er wurde auf Grund der Verurteilung gemäß § 86 a StGB. eingezogen.

Jn

Jn der Zeit vom Sommer 1941 bis März 1942 bezahlte Staňek seine eigenen Mitgliedsbeiträge von insgesamt 100 Kč. an seinen Zellenleiter Omelka und erhielt von diesem in dieser Zeit auch mehrmals je ein Flugblatt, das er ihm jeweils nach dem Lesen zurückstellte. Jm Jahre 1941 bekam er überdies auch mehrmals von Stalčik Flugschriften, die er auftragsgemäß einem gewissen Hlavacka übergab. Das letzte Flugblatt erhielt er im März 1942. Er händigte es dem Hampala aus.

5.) Stalčik kehrte aus dem Reich im November 1940 zurück. Ende April 1941 nahm er auf Veranlassung des Knot seine Tätigkeit in Altstadt wieder auf. Knot machte ihn bald darauf mit Višenka bekannt und wies ihn an, die Flugblätter und Weisungen, die er nunmehr von diesem bekommen werde, an Ulrich, Omelka und Method Horehled weiterzugeben und die von ihnen eingehobenen Beiträge an Višenka abzuliefern. Stalčik wehrt sich gegen die Bezeichnung dieser drei Leute als Zellenleiter. Daß sie aber selbst jeder mehrere Mitglieder betreuten, war ihm bekannt. Ulrich war sogar von ihm selbst damit betraut worden. Die von ihnen an ihn abgelieferten Beträge beliefen sich auf etwa 1500 RM.

Von Višenka erhielt Stalčik bis zum November 1941 mehrmals je 15 bis 25 Flugschriften und gab sie an Ulrich, Omelka, Horehled und an Staňek weiter. Außerdem brachte er im August 1941 im Auftrag des Višenka einen Apparat aus dessen Wohnung zu der Kommunistin Skrasek. Er will zwar nicht gewußt haben, daß es sich um einen Vervielfältigungsapparat gehandelt hat, darüber aber, daß der Apparat für Zwecke der KPC. bestimmt gewesen ist, war er sich im klaren.

Mitte September 1941 trat er seine Stelle ab und wurde der Zelle des Method Horehled zugeteilt. Von diesem erhielt er im Winter 1941/42 ein Flugblatt, das er an einen gewissen Marek weitergab und Mitte März 1942 fünf weitere Flugschriften, die er an Staňek und an Stephan Horehled verteilte, von dem er schon im Jahre 1941 einmal 10 Kč. erhalten hatte.

Knapp vor der Ernte des Sommers 1941 wurde Stalčik von dem Kommunisten Johann Horcica durch einen Unbekannten aufgefordert, das Getreide auf den Feldern anzuzünden. Er lehnte das ab.

6.)

6.) Der Angeklagte U l r i c h war im Jahre 1937, nachdem er kurz vorher einem Arbeiterturnvereine beigetreten war, Mitglied der damals noch legalen KPC. geworden. Nach der Errichtung des Protektorats trat auch er dem Narodni souručenstvi bei. Er wurde im Jahre 1939 von Knot zur illegalen Arbeit angeworben und dabei von diesem, wie er in der Hauptverhandlung zugestanden hat, aufgeklärt, daß die Sowjetunion schließlich eingreifen und Sieger bleiben, die KPC. im Protektorat zur Macht gelangen werde und daß die Deutschen vertrieben würden. Damit war er über die hochverräterischen Ziele der KPC., mag er dies auch bestreiten, voll im Bilde. Auch er ist zwar in der Hauptverhandlung auf die Gegnerschaft gegen Benesch und seinen Anhang zu sprechen gekommen, dessen Wiederkehr verhindert werden sollte. Darin liegt aber nur eine Bestätigung der Kenntnis der Bestrebungen der KPC., die ausschließliche Macht in dem befreiten Protektorat zu übernehmen.

Kurz nach seiner Anwerbung war Ulrich von Stalčik mit der Betreuung der Mitglieder Franz Vastak, Johann Horcica, Klemens Hampala und eines gewissen Gregor betraut und sollte ihre Beiträge einziehen und sie mit Flugblättern beliefern. Damit war ihm, mag auch, wie er sich einläßt, der Name nicht gefallen sein, das Amt eines Zellenleiters zugewiesen. Er erhielt von Stalčik bis zum September 1941 etwa fünfmal je einige Stücke des " Roten Rechts" und gab sie an die Mitglieder seiner Zelle weiter. Als letztes Flugblatt erhielt er am 7. März 1942 von Method Horehled ein Stück des ebenfalls gegen das Reich gerichteten Flugblattes " Stimmen aus der Unterwelt " und händigte es dem Horcica aus.

Die Beiträge, die er von seinen Zellenmitgliedern einhob, beliefen sich auf insgesamt 280 Kronen. Ein gewisser Vik, der nicht zu seiner Zelle gehörte, überbrachte ihm überdies 120 Kč. Die Beträge lieferte er mit seinem eigenen Beitrag von insgesamt 150 Kč. an Stalčik ab. Nur den letzten im Dezember 1941 eingenommenen Betrag von 100 Kč. übergab er noch im gleichen Monat dem Hampala.

7.) Der Angeklagte S v á r o v s k ý war seinerzeit zunächst nur in einer Gewerkschaft organisiert, die der Benesch-Partei zugehörte. Im Jahre 1935 trat er der KPC. bei, blieb ihr Mitglied bis zu ihrer Auflösung Ende 1938 und vertrat sie in dem Gemeinderat in Altstadt. Etwa Mitte 1940 wurde er von Knot ersucht

ersucht, für ihn Pakete, die eine Frau Heckova unter der Losung " Für Herrn Novak " bei ihm abgeben werde, zu übernehmen. Dies geschah zunächst bis Ende Mai 1941 achtmal. In den Paketen befanden sich kommunistische Flugschriften. Die ersten drei wurden von Knot, die übrigen von Staňek abgeholt. Svárovsky behauptet, Knot habe zunächst nichts von der KPČ. erwähnt, er habe von diesem erst später, etwa im Dezember 1940, als er ihn wegen der Wiederholung der Vorgänge nach dem Inhalte der Pakete fragte, erfahren, daß sich darin kommunistische Flugblätter befänden, und Knot habe ihm hierbei freigestellt, sie zu lesen. Er habe von ihm auch zweimal ein Stück des " Roten Rechts " zu lesen bekommen und dann vernichtet. Nach der Überzeugung des Senates war Svárovsky schon von allem Anfange an im Bilde. Bei der Gefährlichkeit des Inhaltes hätte es Knot gar nicht wagen können, ihm die Pakete zu überlassen, ohne ihn aufgeklärt zu haben. Auch der Vorgang selbst besagte ihm alles. So wäre es nicht notwendig gewesen, den Namen des Knot zu vermeiden und die Pakete unter einem Losungswort zu hinterlegen. Mit seiner Einlassung versucht Svárovsky offenbar nur seine Schuld abzuschwächen und vorzugeben, in die Sache zunächst ahnungslos hineingezogen worden zu sein. Als früherer Kommunist war Svárovsky jedenfalls in den Gepflogenheiten der Partei nicht unerfahren.

Ende Mai 1941 begab sich Svárovsky ins Altreich auf Arbeit. Er kehrte im Dezember 1941 wieder zurück. Bald darauf und zwar noch im Dezember 1941 brachte ihm Frau Heckova neuerlich zwei Pakete mit Flugschriften. Da er nicht wußte, wer sie übernehmen werde, brachte er sie zu der ihm als Kommunistin bekannten Frau Skrasek.

8.) Staňek, Stalčik und Ulrich haben nach dem gegen sie festgestellten äußeren und inneren Tatbestand als Funktionäre der KPČ. und zwar Staňek als Verbindungsmann zwischen Ortsgruppen und der Bezirksleitung, Stalčik als Leiter einer Ortsgruppe und Ulrich als Zellenleiter sowohl auf organisatorischem Gebiete als auch agitatorisch durch die Herstellung oder Verbreitung von Flugschriften vorsätzlich darauf hingearbeitet, die hochverräterischen, auf die gewaltsame Befreiung des Protektorats gerichteten Ziele der KPČ. vorzutreiben. Bei ihrem Einsatz und

Eifer

Eifer besteht für den Senat kein Zweifel, daß sie sich und dies insbesondere seit dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion bewußt gewesen sind, daß das Protektorat nur frei werden könne, wenn Deutschland den Krieg verliere, und daß es daher auch Aufgabe der KPC. sei, durch Zersetzung der Bevölkerung des Protektorats die Widerstandskraft des Reichs und dessen militärische Stärke zu schwächen. Dies haben sie bei ihrer Tätigkeit bewußt auf sich genommen und sich damit nicht bloß der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat, sondern auch in Tateinheit damit der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, 91 b, 47, 73StGB. schuldig gemacht. Hierfür kann sie als verbissene und unbelehrbare Feinde des Reichs, dem sie als Protektoratsangehörige zur Treue verpflichtet sind, und als Schädlinge des tschechischen Volks, dessen Schicksal mit dem des Reichs verbunden ist, gemäß §§ 73 und 91 b, Abs. 1 StGB. nur der Tod treffen. Sie haben sich überdies, solange sie noch leben, ehrlos gemacht (§ 32 StGB.).

Svarovsky hat sich auszureden versucht, er sei nie feindlich gegen das Reich eingestellt gewesen. Es widerlegt jedoch diese Einlassung, daß er sich wiederholt und lange Zeit und selbst, nachdem er von der Arbeit aus dem Altreich zurückgekehrt war, als Anlaufstelle für die Verbreitung reichsfeindlicher Schriften hergegeben und sich so in die Organisation der KPC. eingegliedert hat. Bei seiner politischen Vergangenheit besteht kein Zweifel, daß er mit den auch durch Mundpropaganda verbreiteten hochverräterischen Zielen der KPC. vertraut gewesen ist. Auch er hat sich der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, 47 StGB. schuldig gemacht. Einer landesverräterischen Feindbegünstigung ist er aber, wie auch der Vertreter der Anklage in seinem Schlußantrage ausgeführt hat, nicht sicher überführt. Daß er sich über die der Kriegsmacht schädliche und später die Sowjetunion begünstigende Wirkung seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit der KPC. Gedanken gemacht hat, läßt sich nicht sicher nachweisen. Eine gehobene Stellung hat er nicht bekleidet, Initiative nicht entwickelt und nur jeweils auf Veranlassung anderer eine übrigens mehr passive Tätigkeit entfaltet. Deshalb hält der Senat gegen ihn auch die gemäß §§ 83 Abs. 3 StGB. beantragte

beantragte Zuchthausstrafe von zehn Jahren, auf die ihm gemäß § 60 StGB., auf Monate abgerundet, die Untersuchungshaft angerechnet wurde, für angemessen und ausreichend und hat ihm wegen der Ehrlosigkeit seines Verhaltens auf weitere zehn Jahre für ehrlos erklärt.

10.) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 StPO.

Der Vorsitzer, Kammergerichtsrat
Granzow ist durch eine Dienstreise
an der Unterschrift verhindert.

gez.: Fikeis Fikeis.

Ausgefertigt:
Berlin, den 31. Mai 1943

Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit
16 Abschriften.
1 Hauptband
4 Sonderbänden

Hptg.
1.) 4 Ziffernsätze. } Hpt. u. Sb. Lge. 2/6.43
2.) 4 Vernehmungsniederschriften. }
3.) Weitere Verfg. in der Hpt. Bl. 38.
4.) Verf 3 Abschriften (Einziehung v. Schriften)
Berl., 2. 6. 43.

8a J 24/43g
6 H 34/43

Im Namen des Deutschen Volkes

Geheim!

In der Strafsache gegen

1) den Tischlergehilfen Wenzel S t a ň e k aus Altstadt, geboren am 21.Juni 1917 daselbst,
2) den Hilfsarbeiter Čeněk S t a l č i k aus Altstadt, geboren am 25. November 1910 daselbst,
3) den Schneidermeister Adalbert U l r i c h aus Altstadt, geboren am 6.April 1907 daselbst,
4) den Maschinenschlosser Florian S v á r o v s k y aus Altstadt, geboren am 2. Mai 1901 in Papendorf,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 7. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA-Gruppenführer Haas,
Obergeneralarbeitsführer Dortschy,
Generalmajor der Landespolizei a.D.Meissner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Wenzel S t a ň e k, Čeněk S t a l č i k und Adalbert U l r i c h haben sich in Funktionärstellungen bis zum Jahre 1942 in der KPC für deren hochverräterische Ziele betätigt. Hierbei waren sie sich seit Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion bewußt, daß sie hierdurch den Feind des Reiches begünstigten.

Sie werden deshalb ein jeder zum Tode und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Der Angeklagte Florian S v á r o v s k y hat sich in den Jahren 1940 und 1941 als Anlaufstelle für kommunistische Schriften betätigt und wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit 10 (zehn) Jahren Zuchthaus und Ehrverlust von gleicher Dauer bestraft. Auf die Frei-

heitsstrafe werden ihm 1 Jahr und 1 Monat der Untersuchungshaft angerechnet.

Der bei S t a n̆ e k sichergestellte Betrag von 60 RM wird eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

Soweit im Folgenden nicht von dem Sachverhalt abweichende Einlassungen erörtert werden, hat der Senat aus der Verantwortung der Angeklagten folgendes festgestellt :

1.)Der Angeklagte S t a n e k bekennt sich gleich den anderen Angeklagten als Protektoratsangehörigen ~~zum~~ tschechischen Volkstums. Nach der Errichtung des Protektorats wurde er zwar Mitglied des Narodni sourucenstvi, war aber kommunistisch eingestellt und hatte schon in den Jahren 1936 bis 1938 einem kommunistischen Turnverein angehört. Im Herbst 1939 ließ er sich von dem ehemaligen Eisenbahnangestellten Johann Nemecek für die illegale KPC. anwerben, wurde zum Verbindungsmann zwischen der Bezirksleitung Ungarisch-Hradisch und der dieser unterstehenden Ortsgruppe Altstadt, die von dem Angeklagten Stalcik geleitet wurde, bestellt und sollte die von diesem eingehobenen Mitgliedsbeiträge übernehmen und ihm Flugblätter zukommen lassen. Bei der Anwerbung war er, wie er einräumt, von Nemecek aufgeklärt worden, daß sich die Tätigkeit der KPC. gegen das Reich richte, ~~und~~ daß dieses den Krieg verlieren werde und daß die KPC. auch verhindern müsse, daß nach der Niederlage des Reichs Benesch und sein Anhang wieder zur Macht komme. In dieser Einlassung liegt das Einbekenntnis, damit vertraut gewesen zu sein, daß das Protektorat als selbständiger Sowjetstaat gewaltsam vom Reich losgerissen werden sollte.

2.) S t a l c i k hatte in den Jahren 1935 bis 1937 der damals noch legalen KPC. angehört und war nach der Errichtung des Protektorats ebenfalls dem Narodni sourucenstvi beigetreten. Wie er in der Hauptverhandlung schließlich eingestanden hat, wurde er im August 1939 von dem kommunistischen Kreisfunktionär Knot aus Ungarisch-Hradisch unterrichtet, daß die KPC. illegal ihre Arbeit fortsetze und es

sich

sich zur Aufgabe mache, die Herrschaft des Reichs zu bekämpfen. Trotzdem fand er sich, wenn auch erst auf wiederholtes Drängen, zur Mitarbeit bereit und wurde von Knot angewiesen, ~~die Mitglieder~~ dem Benek, Omelka und den Mitangeklagten Ulrich, die eine Zelle leiteten, ~~als Zellenleiter~~ mit kommunistischem Propagandamaterial zu versorgen, die mit Weisungen zu versehen und die von ihnen eingehobenen Beiträge einzuziehen. Damit war ihm die Funktion des Ortsgruppenleiters von Altstadt zugewiesen. Es ist belanglos, ob hierbei, was er bestreitet, der Titel genannt wurde. Denn maßgebend ist der Inhalt und Umfang der Tätigkeit.

3.) In Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben hielt Staněk ständig die Verbindung zwischen Němeček und Stalčik aufrecht, der nebenbei auch laufend mit Knot in Führung ~~Verbindung~~ stand. Er gab bis zur Verhaftung des Němeček (November 1939) an Stalčik die politischen Weisungen weiter, die er in etwa fünf oder sechs Besprechungen von Němeček erhalten hatte, ebenso auch ~~etwa 5 bis 6 mal~~ zwei- bis viermal kommunistische Flugschriften. Ein Flugblatt behielt er jeweils für sich und gab es trotz seines agitatorischen Verwendungszweckes an Nemeček zurück. Zugleich übernahm er von Stalcik die Mitgliedsbeiträge, die dieser von seinen Zellenleitern übernommen hatte, und führte sie an Nemeček ab. Durch die Verhaftung des Nemeček wurde die Verbindung zur Bezirksleitung unterbrochen. Staněk blieb aber mit Stalčik weiter in Verbindung. Dieser hatte bis dahin die erhaltenen Weisungen und Flugblätter an die beiden Zellenleiter weitergegeben, ~~und~~ zog von ihnen noch im Rebruar 1940 Mitgliedsbeiträge ein und leitete sie an Staněk weiter.[1] Im April 1940 setzte er mit seiner Tätigkeit aus, da er sich ins Altreich auf Arbeit begab. Dadurch ruhte nun die Tätigkeit des Staněk völlig.

[1] Einschließlich dieser Beträge erhielt Staněk von ihnen insgesamt 200 – 250 Kč.

4.) Im Mai 1940 wurde Staněk von dem Arbeiter Josef Nemeček aus Altstadt aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen, und dahin unterrichtet, daß er von nun an die Flugblätter von dem Mitangeklagten Svárovsky erhalten werde. Anfang Juni 1940 wurde er durch Josef Nemeček mit den Ortsgruppenleitern von Polschitz, Jaroschau und Kunow

von

von denen jeder mehrere Ortschaften zu betreuen hatte, bekannt gemacht und angewiesen, die Verbindung zu ihnen aufrechtzuerhalten und sie mit Flugblättern zu beliefern. Er übergab ihnen in der Folge etwa fünfmal kommunistische Flugschriften, die er von Svárovsky erhalten hatte, übernahm von den Ortsgruppenleitern in Jaroschau und Kunowitz rund 300 Kc. an Beiträgen und führte sie mit seinem eigenen Beitrag von 50 Kronen an Nemecek ab. ~~Die Beträge, die er von Stalcik seit Beginn seiner Tätigkeit bis zum Frühjahr 1940 erhalten hatte, beliefen sich auf etwa 200 bis 250 Kc.~~

Im Sommer 1940 verlor Stanek die Verbindung zu den genannten drei Ortsgruppen und zog sich von Oktober an bis auf weiteres von jeder Mitarbeit zurück. In einer Versammlung führender Bezirksfunktionäre, an der er auf Einladung des Nemecek teilnahm, war ihm nämlich eröffnet worden, daß die Organisation neu aufgebaut werde und daß er zurücktreten müsse, da aus Gründen der Geheimhaltung für ihn ein bisher unbekanntes Mitglied zum Verbindungsmann bestimmt werden müsse.

~~Erst~~ Ungefähr ~~3/4 Jahre~~ drei Vierteljahre später, im Juni oder Juli 1941, wurde Stanek von dem Maurergehilfen Alois Visenka aus Altstadt, der im Herbst 1940 seine Stelle übernommen hatte, wieder zur Mitarbeit herangezogen, zum Verbindungsmann zu dem Ortsgruppenleiter von Hustienowitz Kubina bestellt und angewiesen, ihm Flugblätter zu übergeben und von ihm Beiträge zu übernehmen. Schon am nächsten Tage überbrachte er dem Kubina ein Päckchen mit Flugschriften, das er von Visenka erhalten hatte, und übergab ihm später bis zum März 1942 etwa fünfmal Flugschriften, die er teils von Visenka, teils von Nemecek bekommen hatte. Außerdem übernahm er von Kubina in der gleichen Zeit insgesamt ~~mindestens~~ 100 (150) Kc. an Beiträgen und lieferte sie an Visenka ab. Im Januar und Februar 1942 erhielt er von dem Kaminfeger Klemens Hampala insgesamt 600 Kc. Wegen seiner bald darauf erfolgten Festnahme kam er nicht mehr dazu, den Betrag abzuliefern. Er wurde auf Grund der Verurteilung gemäß § 86 a StGB. eingezogen.

In der Zeit vom Sommer 1941 bis März 1942 bezahlte Stanek seine eigenen Mitgliedsbeiträge von insgesamt 100 Kc.

an

an seinen Zelleneleiter Omelka und erhielt von diesem in dieser Zeit auch mehrmals je ein Flugblatt, das er ihm jeweils nach dem Lesen zurückstellte. Im Jahre 1941 bekam er überdies auch mehrmals von Stalcik Flugschriften, die er auftragsgemäß einem gewissen Hlavacka übergab. Das letzte Flugblatt erhielt er im März 1942. Er händigte es dem Hampala aus.

5.) Stalcik kehrte aus dem Reich im November 1940 zurück. Ende April 1941 nahm er auf Veranlassung des Knot seine Tätigkeit in Altstadt wieder auf. Knot machte ihn bald darauf mit Višenka bekannt und wies ihn an, die Flugblätter und Weisungen, die er nunmehr von diesem bekommen werde, an Ulrich, Omelka und Method Horehled weiterzugeben und die von ihnen eingehobenen Beiträge (an Višenka) abzuliefern. Stalcik wehrt sich gegen die Bezeichnung dieser drei Leute als Zellenleiter. Daß sie aber selbst jeder mehrere Mitglieder betreuten, war ihrer ~~ihnen~~ bekannt. Ulrich war sogar von ihm selbst damit betraut worden. Die von ihnen an ihn abgelieferten Beträge beliefen sich auf etwa 1500 RM.

Von Višenka erhielt Stalčik bis zum November 1941 mehrmals je 15 bis 25 Flugschriften und gab sie an Ulrich, Omelka, Horehled und an Staněk weiter. Außerdem brachte er im August 1941 im Auftrag des Višenka einen Apparat aus dessen Wohnung zu der Kommunistin Skrasek. Er will zwar nicht gewußt haben, daß es sich um einen Vervielfältigungsapparat gehandelt hat, darüber aber, daß der Apparat für Zwecke der KPČ. bestimmt gewesen ist, war er sich im klaren.

Mitte September 1941 trat er seine Stelle ab und wurde der Zelle des Method Horehled zugeteilt. Von diesem erhielt er im Winter 1941/42 ein Flugblatt, das er an einen gewissen Marek weitergab und Mitte März 1942 fünf weitere Flugschriften, die er an Staněk und an Stephan Horehled verteilte, von dem er schon im Jahre 1941 einmal 10 Kč. erhalten hatte.

Knapp vor der Ernte des Sommers 1941 wurde Stalcik von dem Kommunisten Johann Horcica durch einen Unbekannten auf-

aufgefordert, das Getreide auf den Feldern anzuzünden. Er lehnte das ab.

6.) Der Angeklagte U l r i c h war im Jahre 1937, nachdem er kurz vorher einem Arbeiterturnvereine beigetreten war, Mitglied der damals noch legalen KPČ. geworden. Nach der Errichtung des Protektorats trat auch er dem Narodni souručenstvi bei. Er wurde im Jahre 1939 von Knot zur illegalen Arbeit angeworben und dabei von diesem, wie er in der Hauptverhandlung zugestanden hat, aufgeklärt, daß die Sowjetunion schließlich eingreifen und Sieger bleiben, die KPČ. im Protektorat zur Macht gelangen werde und daß die Deutschen vertrieben würden. Damit war er über die hochverräterischen Ziele der KPČ., mag er dies auch bestreiten, voll im Bilde. Auch er ist zwar in der Hauptverhandlung auf die Gegnerschaft gegen Benesch und seinen Anhang zu sprechen gekommen, dessen Wiederkehr verhindert werden sollte, Darin liegt aber nur eine Bestätigung der Kenntnis der Bestrebungen der KPČ., die ausschließliche Macht in dem befreiten Protektorat zu übernehmen.

Kurz nach seiner Anwerbung wurde Ulrich von Stalčik mit der Betreuung der Mitglieder Franz Vastak, Johann Horcica, Klemens Hampala und eines gewissen Gregor betraut und sollte ihre Beiträge einziehen und sie mit Flugblättern beliefern. Damit war ihm, mag auch, wie er sich einläßt, der Name nicht gefallen sein, das Amt eines Zellenleiters zugewiesen. Er erhielt von Stalčik bis zum September 1941 etwa fünfmal je einige Stücke des "Roten Rechts" und gab sie an die Mitglieder seiner Zelle weiter. Als letztes Flugblatt erhielt er am 7.März 1942 von Method Horehled ein Stück des ebenfalls gegen das Reich gerichteten Flugblattes "Stimmen aus der Unterwelt" und händigte es dem Horcica aus.

Die Beiträge, die er von seinen Zellenmitgliedern einhob, beliefen sich auf insgesamt 280 Kronen. Ein gewisser Vlk, der nicht zu seiner Zelle gehörte, überbrachte ihm überdies 120 Kč. Die Beträge lieferte er mit seinem eigenen Beitrag von insgesamt 150 Kč. an Stalčik ab. Nur den letzten im Dezember 1941 eingenommenen Betrag von 100 Kč. übergab

er

er noch im gleichen Monat dem Hampala.

7.) Der Angeklagte S v á r o v s k y war seinerzeit zunächst nur in einer Gewerkschaft organisiert, die der Benesch-Partei zugehörte. Im Jahre 1935 trat er der KPČ. bei, blieb ihr Mitglied bis zu ihrer Auflösung ~~bis~~ Ende 1938 und vertrat sie in dem Gemeinderat in Altstadt. Etwa Mitte 1940 wurde er von Knot ersucht, für ihn Pakete, die eine Frau Heckova unter der Losung "Für Herrn Novak" bei ihm abgeben werde, zu übernehmen. Dies geschah zunächst bis Ende Mai 1941 achtmal. In den Paketen befanden sich kommunistische Flugschriften. Die ersten drei wurden von Knot, die übrigen von Staněk abgeholt. Svárovsky behauptet, Knot habe zunächst nichts von der KPČ. erwähnt, er habe von diesem erst später, etwa im Dezember 1940, als er ihn wegen der Wiederholung der Vorgänge nach dem Inhalte der Pakete fragte, erfahren, daß sich darin kommunistische Flugblätter befänden, und Knot habe ihm hierbei freigestellt, sie zu lesen. Er habe von ihm auch zweimal ein Stück des "Roten Rechts" zu lesen bekommen und dann vernichtet. Nach der Überzeugung des Senates war Svárovsky schon von allem Anfange an im Bilde. Bei der Gefährlichkeit des Inhaltes hätte es Knot gar nicht wagen können, ihm die Pakete zu überlassen, ohne ihn aufgeklärt zu haben. Auch der Vorgang selbst besagte ihm ~~schon~~ alles. So wäre es nicht notwendig gewesen, den Namen des Knot zu vermeiden und die Pakete unter einem Losungswort zu hinterlegen. Mit seiner Einlassung versucht Svárovsky offenbar nur seine Schuld abzuschwächen und vorzugeben, in die Sache zunächst ahnungslos hineingezogen worden zu sein. Als früherer Kommunist war Svárovsky jedenfalls in den Geflogenheiten der Partei nicht unerfahren.

Ende Mai 1941 begab sich Svárovsky ins Altreich auf Arbeit. Er kehrte im Dezember 1941 wieder zurück. Bald darauf und zwar noch im Dezember 1941 brachte ihm Frau Heckova neuerlich zwei Pakete mit Flugschriften. Da er nicht wußte, wer sie übernehmen werde, brachte er sie zu der ihm als Kommunistin bekannten Frau Skrasek.

8.)

8.) Staněk, Stalčik und Ulrich haben nach dem gegen sie festgestellten äußeren und inneren Tatbestand als Funktionäre der KPČ. und zwar Staněk als Verbindungsmann zwischen Ortsgruppen und der Bezirksleitung, Stalčik als Leiter einer Ortsgruppe und Ulrich als Zellenleiter sowohl auf organisatorischem Gebiete als auch agitatorischen ~~Gebiete~~ durch die Herstellung oder Verbreitung von Flugschriften vorsätzlich darauf hingearbeitet, die hochverräterischen, auf die gewaltsame Befreiung des Protektorats gerichteten Ziele der KPČ. vorzutreiben. Bei ihrem Einsatz und Eifer, besteht für den Senat kein Zweifel, daß sie sich und dies insbesondere seit dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion bewußt gewesen sind, daß das Protektorat nur ~~befreit~~ frei werden könne, wenn Deutschland den Krieg verliere, und daß es daher auch Aufgabe der KPČ. sei, durch Zersetzung der Bevölkerung des Protektorats die Widerstandskraft des Reichs und dessen militärische Stärke zu schwächen. Dies haben sie bei ihrer Tätigkeit ~~zumindesten~~ bewußt auf sich genommen und sich damit nicht bloß der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat, sondern auch in Tateinheit damit der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2, 73 Nr.1, 73, 91 b, 47, 73 StGB. schuldig gemacht. ~~Für diese Tat~~ Hierfür kann sie als verbissene und unbelehrbare Feinde des Reichs, dem sie als Protektoratsangehörige zur Treue verpflichtet sind, und ~~auch~~ als Schädlinge des tschechischen Volks, dessen Schicksal mit dem des Reichs verbunden ist, gemäß §§ 73 und 91b, Abs.1 StGB. nur der Tod treffen. Sie haben sich überdies, solange sie noch leben, ehrlos gemacht (§ 32 StGB.).

Svárovsky hat sich auszureden versucht, er sei nie feindlich gegen das Reich eingestellt gewesen. Es widerlegt jedoch diese Einlassung, daß er sich wiederholt und lange Zeit und selbst, nachdem er von der Arbeit aus dem Altreich zurückgekehrt war, als Anlaufstelle für die Verbreitung reichsfeindlicher Schriften hergegeben und sich so in die Organisation der KPČ. eingegliedert hat. Bei seiner politischen Vergangenheit besteht kein Zweifel, daß er mit den auch durch Mundpropaganda verbreiteten hochverräterischen Zielen der

KPČ.

KPC. vertraut gewesen ist. Auch er hat sich ~~so~~ der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, 47 StGB. schuldig gemacht. Einer landesverräterischen Feindbegünstigung ist er aber, wie auch der Vertreter der Anklage in seinem Schlußantrage ausgeführt hat, nicht sicher überführt. Daß er sich über die der ~~Wehrkraft~~ Kriegsmacht schädliche und später der Sowjetunion dienende Wirkung seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit der KPC. Gedanken gemacht hat, läßt sich nicht sicher nachweisen. Eine gehobene Stellung hat er nicht bekleidet, Initiative nicht entwickelt und nur jeweils auf Veranlassung anderer eine übrigens mehr passive Tätigkeit entfaltet. Deshalb hält der Senat gegen ihn auch die gemäß §§ 83 Abs. 3 StGB. beantragte Zuchthausstrafe von zehn Jahren, auf die ihm gemäß § 60 StGB., auf Monate abgerundet, die Untersuchungshaft angerechnet wurde, für angemessen und ausreichend und hat ihn wegen der Ehrlosigkeit seines Verhaltens auf weitere zehn Jahre für ehrlos erklärt.

10.) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 StPO.

Der Vorsitzende, Kammergerichtsrat Grawow ist durch eine Krankheit an der Unterschrift verhindert.

Fischer

Fischer

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 12. Mai 1943.

Ku J 24/43 g
Sa Gns. 80/43.

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Breslau

Zu: II A 1 - 300/42

Folgende Personen

1.) Wenzel Slomek geboren am 21.6.1917 in Altstadt,
2.) Erwin Skalcik geboren am 25.11.1910 in " ,
3.) Wojtasch Ulrich geboren am 6.4.1907 in " ,
~~4.)~~ ~~geboren am~~ ~~in~~ ,
~~5.)~~ ~~geboren am~~ ~~in~~ ,

sind vom Volksgerichtshof am 7. Mai 1943 wegen Hochverr. g. Kriegsmacht v. u. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis in Breslau befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Betrifft: Strafsache gegen Wacław Stanek u.a.

wegen Verbrechens g. Hochverrat u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Breslau vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Breslau,

b) ~~der Haftanstalt in~~ ,

c) der Haftanstalt in ,

d) der Haftanstalt in ,

e) der Haftanstalt in ,

f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit ~~in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der - die - ehemaligen Untersuchungshäftlinge

~~zu a)~~ zurücken f. Verfügung! [ ]

~~zu b)~~

~~zu c)~~

~~zu d)~~

~~zu e)~~

~~zu f)~~

ist - sind - vom Volksgerichtshof am 7. Mai 1943 wegen Verbr. g. Hochverrat u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat - haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach drei Wochen

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

13.V.43 Hilfe pp. II abgesandt

Berlin, den 14. Mai 1943

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 300/42 - 76
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 18. Mai 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.968.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: S t a n e k Vaclav, geb. 21.6.1917 in Altstadt.
Vorg.: Dort.FS. vom 13.5.1942, Akt.Z. 8 a J 24/43 g -
Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des S t a n e k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für St. mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

St.

Durchschrift.

3

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 300/42 - 60

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 18. Mai 19 43
Mozartgasse 4 Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.983.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: S t a l c i k Cenek, geb.25.11.1910 in Altstadt.
Vorg.: Dort.FS. vom 13.5.1942, Akt.Z. 8 a J 24/43 g -
Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des S t a l c i k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für St. mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Beglaubigt:
[redacted] Kanzleiangestellte.

Zum Gn. Gesch.
Lge. 3/6.43

St.

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3112
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 18. Mai 19 43
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: U l r i c h Vojtech, geb. 6.4.1907 in Altstadt.
Vorg.: Dort.FS. vom 13.5.1942, Akt.Z. 8 a J 24/43 g -
Anlg.: - 1 -

Als Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des U l r i c h .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für U. mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in das Protektorat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Zur Kenntnis.
Lge. 3/6.43

Geschäftsstelle Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
[redacted]
Kanzleiangestellte.

St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV A 1 d – B.Nr. 1867/43.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 29. Mai 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
– 2. JUNI 1943
Anl.

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
Berlin W 9
Bellevuestr. 15.

Betr.: Strafsache gegen Vaclav Stanek, 21.6.1917, wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben v. 13.5.43 -8a J 24/43g-

Anlg.: 3 Berichtsabdrucke u. 9 dreiteilige Lichtbilder.

---- 12 ----

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Vaclav Stanek,
geboren am 21.6.1917 in Altstadt,
Cenek Stalcik,
geboren am 25.11.1910 in Altstadt u.
Vojtech Ulrich,
geboren am 6.4.1907 in Altstadt.

wird nicht befürwortet. Es sind keine besonderen Gründe bekannt geworden, die eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen würden.

Im Auftrage:

Beglaubigte Abschrift!

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 7. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Vaclav S t a n ě k
Cenek S t a l č í k
Vojtech U l r i c h

habe ich mit Ermächtigung des Führers, im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 2. September 1943

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel) Dr. Thierack

Mit der Urschrift gleichlautend.

Berlin, den 7. September 1943

Justizangestellte

IV c 10a. 4569/43 g

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/24

% Vesely u.a.

Anklage
Urteil

IV/24

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 4. März 1943

8a J 23/43 g

H = Hauptband,
-III = Sonderbände I - III.

Haft !
Protektoratsangehörige !

1

Anklageschrift

Bl. 3/R 1.) Den Arbeiter Frantisek V e s e l y aus Radschowitz, geboren am 22. Oktober 1903 in Radschowitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

1a,b nicht bestraft,

1 am 20. Februar 1942 vorläufig festgenommen

36,40,41 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 25. September 1942 - 556b 628/42 - seit diesem

44 R Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

Bl. 2/R 2.) den Arbeiter Pavel S o p u š e k aus Radschowitz, geboren am 26. Mai 1903 in Radschowitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

1.1 viermal bestraft,

1.1 am 7. Mai 1942 vorläufig festgenommen und auf

1.11/13 Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 23.September 1942 - 556 b 612/42 - seit diesem Tage, jetzt

1.14 R im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

II Bl.2/R 3.)den Angestellten der Bezirkskrankenkasse Josef H o r a k aus Tieschow, geboren am 13. März 1909 in Tieschow, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b nicht bestraft,

am

Bl.1 am 16. April 1942 vorläufig festgenommen
Bl.12,20,21 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 14. September 1942 - 556 b 538/42 - seit diesem
Bl.22 R Tage, jetzt im Strafgefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,

H Bl.2/4 genehmigter Wahlverteidiger :
Rechtsanwalt Dr. K r a t z e r t in Breslau, Gartenstraße 20,

klage ich an,

Vesely in der Zeit von Februar 1940 bis Februar 1942, Sopusek im Frühjahr 1941, beide in Radschowitz und Horak in der Zeit vom März bis September 1941 in Tieschow fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und
   b) der Angeschuldigten Vesely und Horak außerdem auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war und
2. die Angeschuldigten Vesely und Horak durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Die

Die Angeschuldigten haben durch tätige Mitarbeit den Aufbau der illegalen KPC. in dem zum Kreis Ungarisch-Hradisch gehörenden Bezirk Ungarisch-Brod gefördert, und zwar der Angeschuldigte Vesely als Leiter und der Angeschuldigte Sopusek als Mitglied der zu diesem Bezirk gehörenden Ortsgruppe Radschowitz und der Angeschuldigte Horak als Leiter der Ortsgruppe Tieschow. Die Angeschuldigten Vesely und Horak haben sich außerdem als Mitarbeiter im technischen Apparat des Kreises Ungarisch-Hradisch mit der Herstellung kommunistischer Flugschriften befaßt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der Sachverhalt.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Vesely.

a) Seine organisatorische Tätigkeit.

Bl.5/6,9/10, 14,20/26 Der Angeschuldigte Vesely wurde im Februar 1940 von dem kommunistischen Funktionär Rychtalik über den Neuaufbau der illegalen KPC. unterrichtet und zur Mitarbeit aufgefordert. Da er sofort die Gefährlichkeit der gegen Deutschland gerichteten Arbeit dieser Organisation erkannte, lehnte er zunächst seine Mithilfe ab, erklärte dann aber auf wiederholtes Drängen des Rychtalik seinen Beitritt zur KPC., worauf er von Rychtalik zum Leiter der zum Bezirk Ungarisch-Brod gehörenden Ortsgruppe Radschowitz bestellt wurde. Bei seiner illegalen Arbeit bediente er sich des Decknamens "Mostek". In Verfolg des von Rychtalik erhaltenen Auftrages, weitere Mitglieder zu werben, wandte er sich in der Zeit von Februar 1940 bis Mai 1941 an Stukavec, Kadlcik, Janca, Dobrusek, Hanus, Hanak sowie den Mitangeschuldigten Sopusek, gewann sie als Mitglieder und zog von ihnen im Laufe der Jahre 1940 und 1941 Mitgliedsbeiträge ein. So erhielt er von Stukavec im Frühjahr 1940 50 Kc. und im November 1940 20 Kc., von Kadlcik in der Zeit von Frühjahr 1940 bis November 1941 insgesamt 60 Kc., von Janca in der Zeit von Frühjahr bis September 1941 100 Kc. als dessen eigenen Beitrag und in der Zeit von Juli bis September 1941 etwa weitere 100 Kc.

bei

bei anderen Mitgliedern eingezogene Beiträge, von Sopusek im Frühjahr 1941 10 Kc., von Dobrusek 20 bis 30 Kc. und
Bl.15,25 von Hanus im Jahre 1941 insgesamt 100 Kc. Die vereinnahmten Beiträge lieferte er teils an Michalcik, teils an Hojac (Deckname "Janicek") ab. Er selbst entrichtete in der Zeit von Juli 1940 bis Dezember 1941 insgesamt 200 Kc. eigene Beiträge an Rychtalik, Michalcik und Hojac.

Bl.10,37/38 Im September 1941 traf sich der Angeschuldigte Vesely mit den Funktionären Michalcik, Rychtalik, Soban und Gazdik zu einer Zusammenkunft an der Schwarzen Brücke in Ungarisch-Brod, wobei Rychtalik und Michalcik zur Erfassung von Waffen sowie zur Begehung von Sabotagehandlungen aufforderten, vor allem zu Anschlägen auf die Eisenbahn sowie zum Anzünden von Getreide. Diese Anweisungen übermittelte Vesely seinen Mitgliedern Dobrusek, Janca und Kadlcik und forderte sie auf, ihm Gelegenheiten zur Begehung solcher Anschläge zu melden. Er will jedoch Sabotagehandlungen weder begangen noch vorbereitet haben.

Bl. 38,45 Da sich der Angeschuldigte Vesely durch seine einsatzfreudige Mitarbeit als eifriger Kommunist erwiesen hatte, wurde er bei der im September 1941 an der Schwarzen Brücke in Ungarisch-Brod abgehaltenen Besprechung von Rychtalik als Bezirksleiter der illegalen KPC. von Ungarisch-Brod in Vorschlag gebracht. Seine endgültige Bestellung unterblieb jedoch.

b) Die Mitarbeit des Vesely im technischen Apparat.

Bl.6/7,11, 26/28 Neben seiner organisatorischen Tätigkeit als Ortsgruppenleiter von Radschowitz war der Angeschuldigte Vesely auch eifrig im technischen Apparat des Kreises Ungarisch-Hradisch bei der Herstellung und Verteilung von Flugblättern behilflich. Im Oktober 1940 brachte er im Auftrage des Rychtalik einen bei Stukavec aufbewahrten Vervielfältigungsapparat in seine Wohnung, wo dann von Rychtalik und Michalcik 15 Abdrucke der Flugschriften "Die Oktoberrevolution" und "Zum 7. November" angefertigt wurden. Im Februar und April 1941 war der Angeschuldigte Vesely dem Michalcik bei der

Vervielfälti-

10

Vervielfältigung von zwei Nummern des "Roten Rechts" sowie von Flugblättern, die die konspirativen Regeln der KPC, enthielten, behilflich. Auch verteilte er davon einige Stücke an seine Mitglieder Stukavec, Kadlcik und Janca. Ferner stellte er Ende April 1941 zusammen mit Kadlcik 30 Abdrucke der Flugschrift "Erläuterungen zum Marxismus" her, von denen er je ein Stück dem Kadlcik, Dobrusek, Janca und Hanus und den Rest dem Soban übergab.

I Bl.8,12,29/30 Anfang Mai 1941 ließ Michalcik den Abziehapparat, auf dem Vesely bisher die Abdrucke hergestellt hatte, bei Vesely wieder abholen und zu Smykal verbringen. Als dann der Angeschuldigte Vesely Anfang Juli 1941 von Rychtalik durch Soban eine mit einem Aufruf an die tschechischen Landwirte beschriebene Matrize mit dem Auftrag erhielt, davon 200 Abzüge herzustellen, fuhr er mit Hanus zu Smykal und stellte in dessen Weinberg 200 Abzüge dieses Flugblattes her. Diese ließ er sodann durch Hanus dem Soban überbringen.

I Bl.27/30 Kurz bevor der erste Abziehapparat bei Vesely wieder abgeholt wurde, brachte Soban im Auftrag des Rychtalik einen zweiten Vervielfältigungsapparat sowie beschriebene Matrizen und Papier zu dem Angeschuldigten Vesely und beauftragte ihn, nunmehr diesen zweiten Apparat zu benutzen. Vesely und Soban versuchten sofort darauf Abzüge anzufertigen, was ihnen jedoch mißlang. Da der Angeschuldigte Vesely Ende Juni 1941 von Soban neuerdings Matrizen zur Anfertigung von Abdrucken erhielt, versuchte er zusammen mit Hanus auf dem zweiten Vervielfältigungsapparat nochmals die Herstellung von Abdrucken, die ihm indes nur im geringen Umfange gelang. Dabei handelte es sich um eine Fortsetzung des früher hergestellten Flugblattes "Erläuterungen zum Marxismus". Von den etwa 30 gebrauchsfähigen Abzügen verteilte er sodann je ein Stück an seine Mitglieder Kadlicek, Hanus, Dobrusek und Janca, während er den Rest durch Hanus dem Soban überbringen ließ.

I Bl.31,39 Ende Juli oder Anfang August 1941 stellte der Angeschuldigte Vesely wieder auf dem ersten Abziehapparat gemeinsam mit Hanus im Weinberg des Smykal 60 Abzüge der

die

die konspirativen Regeln der KPC. enthaltenden Flugschriften sowie 30 Flugblätter, die sich mit der politischen Lage befaßten, her. Einige dieser Abdrucke verteilte er wieder an seine Mitglieder, den Rest ließ er durch Hanus nach Ungarisch-Brod bringen.

I Bl.8,31/34 Da der zweite Vervielfältigungsapparat, den Vesely erhalten hatte, unbrauchbar war, ließ Vesely auf Veranlassung des Rychtalik den ersten Apparat durch Hanus bei Smykal wieder abholen und in seine Wohnung verbringen. Den zweiten Apparat versteckte er hinter der Kellerstiege seines Hauses und ließ ihn im Dezember 1941 durch Hanus nach Ungarisch-Brod bringen.

Auf dem ersten Apparat stellte er sodann im September 1941 gemeinsam mit Kadlcik und Hanus 50 Abdrucke einer Nummer des "Roten Rechts" und 60 Stücke eines Aufrufes an die tschechischen Landwirte her und schickte sie durch Hanus nach Ungarisch-Brod. Kurze Zeit nach der Herstellung dieser Flugblätter brachte er auf Geheiß des Rychtalik den ersten Apparat zu Kadlcik. Als dieser ihn Anfang Dezember 1941 wieder brachte, übergab Vesely ihn dem Dobrusek mit dem Auftrag, ihn zu Hause zu verstecken.

I Bl.34 Mitte Januar 1942 erhielt der Angeschuldigte Vesely von Rychtalik einen dritten Vervielfältigungsapparat, den er bis Mitte Februar 1942 in seiner Wohnung aufbewahrte, angeblich ohne ihn zur Herstellung von Flugschriften zu benutzen.

I Bl.8,12/14, 35/36, 38/39 Außer den von ihm selbst vervielfältigten Flugschriften bekam der Angeschuldigte Vesely in der Zeit von Mai 1941 bis Januar 1942 von Michalcik und Hanus mehrmals Flugblätter, darunter mehrere Nummern des "Roten Rechts", ferner die Flugblätter "Stimmen aus der Unterwelt" und "Aufruf an die Landwirte", die er jeweils an andere Mitglieder verteilte. Gelegentlich einer Versammlung im Juni 1941 in Aujest erhielt er von Soban 20 Aufrufe an die Landwirte, die er teils anderen Mitgliedern übergab, teils in den Straßen von Radschowitz verstreute.

2.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Sopusek.

II Bl.10/12 Der Angeschuldigte Sopusek wurde im Frühjahr 1941 von dem Mitangeschuldigten Vesely über die illegale Arbeit der KPC. aufgeklärt und zum Beitritt zu dieser Organisation aufgefordert. Da er sich hierzu offenbar nicht entschließen konnte, bat Vesely ihn um eine Spende zur Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten. Darauf händigte Sopusek dem Vesely 10 Kc. aus. Bei dieser Gelegenheit erhielt er von Vesely ein Flugblatt "Dem arbeitenden Volk", das er jedoch nicht weitergegeben haben will.

II Bl.4,8 Bei seiner Festnahme am 7. Mai 1942 hatte er ein deutschfeindliches Flugblatt in Besitz, das er angeblich drei Tage vorher gefunden hatte.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Horak.

III Bl.4/6, 12/13 Nachdem der Angeschuldigte Horak, der in der tschechoslowakischen Republik mit den Sozialdemokraten sympathisiert hat, im März 1941 dem Durda gegenüber seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit in der illegalen KPC. bekundet hatte, wurde er von ihm kurze Zeit später dem Rychtalik (Deckname "Zemek") zugeführt. Von diesem wurde er sodann eingehend über die Bestrebungen der KPC. aufgeklärt und zur Werbung von Mitgliedern in Tieschow sowie zur Bezahlung und Einziehung von Mitgliedsbeiträgen aufgefordert. Zugleich wurde ihm das Amt des Ortsgruppenleiters von Tieschow übertragen. Bei seiner illegalen Tätigkeit bediente er sich des Decknamens "Okan".

III Bl.5R/6, 8 R In der Folgezeit hatte der Angeschuldigte Horak mehrere Besprechungen mit Rychtalik über organisatorische Fragen. Dabei übergab ihm dieser zu seiner Unterrichtung zwei kommunistische Bücher sowie ein kommunistisches Flugblatt. Bei einer Zusammenkunft im Juli 1941 wurde Horak von Rychtalik zur Begehung von Sabotagehandlungen durch Anzünden der Ernte aufgefordert, um auf diese Weise die Wirtschaftskraft des Reichs zu schwächen.

III Bl.5/R, 14/15 Gemäß dem ihm erteilten Auftrage Mitglieder zu werben, wandte sich der Angeschuldigte Horak im Juli 1941 an Josef Buran, unterrichtete ihn über das Bestehen und die Ziele der KPC.

KPC. und forderte ihn zur Mitarbeit auf, die dieser zusagte. Außerdem versuchte er Kroca zu werben, den er in derselben Weise wie Buran aufklärte. Dieser lehnte jedoch den Beitritt zur KPC. ab.

Von Buran zog Horak insgesamt 15 Kc. als Mitgliedsbeitrag ein und lieferte sie mit seinem eigenen Beitrag von etwa 30 bis 40 Kc. an Rychtalik ab.

III Bl.6/8, 16/17 Neben seiner organisatorischen Tätigkeit als Ortsgruppenleiter von Tieschow wurde der Angeschuldigte Horak von Rychtalik, dem die Leitung des technischen Apparates im Kreis Ungarisch-Hradisch oblag, auch zur Mitarbeit bei der Vervielfältigung von Flugschriften herangezogen. In der Zeit von Juni bis August 1941 erhielt er von Soban und Michalcik etwa fünfmal kommunistische Flugschriften mit dem Auftrag, diese auf Matrizen abzuschreiben. Nachdem er mittels einer von Rychtalik erhaltenen Schreibmaschine den Auftrag ausgeführt hatte, händigte er die beschriebenen Matrizen dem Soban aus oder ließ sie durch Josef Buran dem Rychtalik überbringen. Bei den Flugschriften, zu denen der Angeschuldigte Horak die Matrizen beschrieb, handelte es sich meist um Ausgaben des "Roten Rechts", einmal um eine Flugschrift mit Erläuterungen zum Marxismus und ein andermal um einen Aufruf an die Landwirte, ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht an die Deutschen abzuliefern.

III Bl.19 Nach dem am 25. September 1941 verhängten Ausnahmezustand will Horak jede illegale Tätigkeit unterlassen haben. Als Rychtalik im Dezember 1941 neuerdings an ihn mit der Bitte herantrat, von einem Flugblatte Abschriften auf der Schreibmaschine herzustellen, lehnte er dies ab und verlangte, daß die Schreibmaschine in seiner Wohnung abgeholt werde, was bald darauf geschah.

II.

Die Würdigung des Sachverhalts.

I Bl.39 Der Angeschuldigte Vesely hat den Sachverhalt eingeräumt und zur inneren Tatseite zugegeben, aus den Reden des Rychtalik und Michalcik sowie aus den Flugblättern erkannt zu haben, daß die Tätigkeit der illegalen KPC. darauf gerichtet gewesen sei,

sei, einen Sieg des Reichs im gegenwärtigen Krieg zu verhindern, die Deutschen aus dem Protektorat zu verdrängen und dann einen tschechischen Sowjetstaat zu errichten.

II Bl.4,8/12 Der Angeschuldigte Sopusek hat zwar zunächst in Abrede gestellt, von Vesely zur KPC. geworben worden zu sein und an ihn einen Beitrag geleistet zu haben, dann aber nach Gegenüberstellung diese Möglichkeit zugegeben. Dabei hat er geltend gemacht, daß es sich hierbei um die Rückzahlung eines im Jahre 1939 von Vesely erhaltenen Darlehns gehandelt habe. Dieses Vorbringen wird durch die Angaben des Mitangeschuldigten Vesely widerlegt werden.

III Bl.19 Der Angeschuldigte Horak hat den Sachverhalt zugegeben und zur inneren Tatseite erklärt, das auf die Befreiung des Protektorats von der deutschen Oberhoheit gerichtete Ziel der illegalen KPC. erkannt zu haben. Er hat jedoch geltend gemacht, sofort nach dieser Erkenntnis seine illegale Tätigkeit eingestellt zu haben. Dieses Vorbringen wird durch die Tatsachen widerlegt, denn der Angeschuldigte Horak hat zugegeben, schon bei Beginn seiner illegalen Tätigkeit von Rychtalik über die Bestrebungen der KPC. aufgeklärt worden zu sein. Überdies hat er aus zahlreichen Flugblättern zweifellos die hochverräterischen Bestrebungen dieser Organisation erkannt, gleichwohl aber seine Arbeit fortgesetzt.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten :
   1) Vesely : I Bl. 4R/15, 19/39, 42/43, II Bl.10/12,
   2) Sopusek : II Bl. 3R/4, 8/9, 11/12,
   3) Horak : III Bl. 3R/8R, 12/19;

II. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten :
   I - III je Blatt 1a, b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Frantisek V o s e l y, Pavel S o p u s e k und Josef H o r a k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haftfortdauer zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Breslau
Berlin, den 6. Mai 1943.

6. Öffentliche Sitzung
s .6. Senats des Volksgerichtshofs.

Sa F 23/43 g
6 H 55/43

43

genwärtig: als Richter

Kammergerichtsrat Knappe, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Ehlers
~~Amtsanwalt der Landespolizei a.D. Hoffmann~~
SA Gruppenführer Haas,
Obergeneralarbeitsführer ~~Hirschey~~ Dertschey,
General der Landespolizei a.D. Kastner

als Vertreter des Oberreichsanwalts
Oberkriegsgerichtsrat Rathmayer,

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~
~~Der Sitzung wird von dem Beisitzer gehalten.~~

In der Strafsache
gegen 1/ den Arbeiter Franz ~~Veselý~~ Vesely aus Radschowitz, geboren am 22. Oktober 1903 daselbst,
2/ den Arbeiter ~~Paul~~ Sopuschek aus Radschowitz, geboren am 26. Mai 1903 daselbst,
/ den Angestellten der Bezirkskrankenkasse Josef Horak aus Teschen, geboren am 13. März 1909 daselbst,
sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

gegen Vorbereitung zum Hochverrat

rsch[illegible]en im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:
die Angeklagten, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnisse vorgeführt,

orm. [illegible]. 31.

2. als Verteidiger:
a/ der Rechtsanwalt Hulen aus Breslau für 1,
b/ " " Justizrat ~~Lachner~~ Herzog " " " 2,
c/ " " Dr Krakert " " " 3.
3. als Vollstrecker der beschlagnahmten Sache: Landgerichtsrat Rücke.
Es wurde eine Berufung auf den allgemeinen Grundsatz, daß an dem zweiten Feiertage, ~~abgelehnt~~ [illegible] gestattet sei, abgelehnt und gemäß Beschluß übertragen werde.

~~Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.~~ ~~Sache~~

~~Es meldeten sich:~~

~~D Zeuge und d Sachverständige wurden durch den Vorsitzer~~ mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person de Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

D Zeuge verließ sodann den Sitzungssaal, nachdem ih bekannt gegeben worden war, daß an Gerichtsstelle zu verbleiben und des Aufrufs jederzeit gewärtig zu sein hätte.

Die Angeklagten äußerten sich zur Person.

Sodann wurde den Angeklagten durch den Vertreter des Oberreichsanwalts bekanntgegeben, wessen sie beschuldigt werden. Der Vortrag wird den Angeklagten durch den Dolmetscher übersetzt.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache.

Während der Vernehmung wurden verlesen: die Anklageschrift vom [illegible] und I – III, Bl 1a, b, Aufgebotsliste der Anklage mit den Personalien: Bd Resolution, Band I, Bl 21, 22 25, 38, 39. Die Urkunde Anklage Bd Urakte Sonderakt III Bl 14, sowie Aufgebotsliste durch den Dolmetscher Bd Hauptakte in Sache Sonderakt II, Bl 6, sowie Bd Hauptakte „Lesti notarii" Seiten Beakt 9 Bd Sonderakte Band III der Sache 6 K 21/43 gg Kalender.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks und Vorlage eines jeden Überführungsstücks wurden die Angeklagten befragt, ob sie etwas zu erklären habe. Hierbei wurden die Bestimmungen des § 139 StGB erläutert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Richtung gegeben.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

Verurteilung des Ang. Vesely und Horak wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrat, strafbar gemäß §§ 83 Abs. 1 Ziff. 1, 86 Abs. 1 StGB. und des Ang. Sopouček wegen eines selbständigen Akts der Vorbereitung zum Hochverrat und zweimal begangen nach § 139 StGB zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von 11 Monaten Untersuchungshaft sowie zu 5 Jahren Ehrverlust.

Die Verteidiger beantragten:

1) RA Hüber: Bestrafung des Ang. Vesely zu einer Zuchthausstrafe, allfällig unter Absehung von einer Verurteilung wegen § 91 b Abs. 1 StGB.

2) RA Dr. Kranz: Verurteilung des Ang. Sopouček wegen gemeinschaftlich begangener Tat nach § 139 Abs. 1 StGB. (Verurteilung des Horak)

3) RA Krafft: Verurteilung Horaks wegen Hochverrats zu einer gerichtlichen Zuchthausstrafe.

Die Anträge des Vertreters des Oberreichsanwalts und der Verteidiger wurden den Angeklagten durch den Dolmetscher übersetzt.

Die Angeklagten, befragt, was sie selbst noch zu ihrer Verteidigung auszuführen haben, erklärten sich,

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Der Vorsitzer schloß die Verhandlung; das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Es wurde folgendes Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe um 17 Uhr verkündet:

Die Angeklagten Franz Vesely und Josef Horak haben an einer illegalen kom. Organisation in Mähren mitgewirkt und dabei in der Absicht gehandelt, daß sie den Fortbestand der Republik begünstigen.

Sie werden deshalb zum Tode und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte Josef Jokovich hat die Fortsetzungstätigkeit des Vesely unterstützt und wird deshalb mit 3 (drei) Jahren Zuchthaus bestraft. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf 3 Jahre aberkannt. Auf die Haft werden ihm 11 Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Urteilsformel wurde den Angeklagten durch den Dolmetscher übersetzt.
Schluß der Sitzung um 17 Uhr 10 Minuten.

Kreuzer.

Fey

8 a J 23/43 g
6 H 55/43

Jm Namen des Deutschen Volkes

Geheim!

In der Strafsache gegen

1) den Arbeiter Frantisek V e s e l y aus Radschowitz, geboren am 22.Oktober 1903, daselbst,
2) den Arbeiter Pavel S o p u š e k aus Radschowitz, geboren am 26. Mai 1903, daselbst,
3) den Angestellten der Bezirkskrankenkasse Josef H o r a k aus Tieschow, geboren am 13.März 1909, daselbst,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6.Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 6.Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA.-Gruppenführer Haas,
Obergeneralarbeitsführer Dortschy,
General der Landespolizei a.D.Meißner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Franz Vesely und Josef Horak haben an dem Aufbau einer kommunistischen Organisation in Mähren mitgewirkt und dabei in der Erkenntnis gehandelt, daß sie den Feind des Reichs begünstigten.

Sie werden deshalb zum Tode und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte Pavel Sopušek hat die hochverräterische Tätigkeit des Vesely unterstützt und wird deshalb mit 3 (drei) Jahren Zuchthaus bestraft. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf 3 (drei) Jahre aberkannt. Auf die Strafe werden ihm 11 Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Die

46

G r ü n d e :

I.

Franz V e s e l y ist gleich den anderen Angeklagten Protektoratsangehöriger und bekennt sich zum tschechischen Volkstum. Er war vor der Errichtung des Protektorats Mitglied der sogenannten Benesch-Partei (tschechische Nationalsozialisten), war in dieser auch gewerkschaftlich organisiert und trat nach der Errichtung des Protektorats dem Národní soucitenství bei. Im Februar 1940 ~~wurde~~ erfuhr er von dem Bezirksfunktionär Rychtalik der KPČ. in Ungarisch-Brod ~~dahin unterrichtet~~, daß die KPČ. illegal die Arbeit fortsetze und neu aufgebaut werde. Da er sofort die Gefährlichkeit der, wie er den Ausführungen des Rychtalik entnahm, gegen Deutschland gerichteten Arbeit erkannte, fand er sich erst auf wiederholtes Drängen zur Mitarbeit bereit und übernahm unter dem Decknamen "Mostek" die Leitung der Ortsgruppe Radschowitz. Er bestreitet zwar, den Titel eines Ortsgruppenleiters geführt zu haben, dies ist aber nicht entscheidend. Maßgebend ist die Tätigkeit, die er ~~in Wirklichkeit~~ ausgeübt hat, und diese entspricht jener ~~des~~ eines Ortsgruppenleiters der illegalen KPČ. Er warb Mitglieder an, betreute sie in politischer Hinsicht, hob Beiträge ein und beteilte sie mit Flugschriften. In der Zeit vom Februar 1940 bis Mai 1941 gewann er als Mitglieder seiner Ortsgruppe seinen Schwager Stukavec, einen gewissen Kadlčik, Janca, Dobrušek und Hanák, mit dem er jedoch bald ~~wieder~~ die Verbindung verlor, ~~und~~ seinen Neffen Hanus ~~sowie den Mitangeklagten~~. Auch an den Mitangeklagten Sopušek trat er heran, konnte ihn aber nicht als Mitglied gewinnen. Er wies den Mitgliedern seiner Ortsgruppe gegenüber auch auf die Notwendigkeit der Unterstützung der Familien verhafteter Gesinnungsgenossen hin und zog von ihnen im Jahre 1940 und 1941 insgesamt mindestens 450 Kč. als Mitgliedsbeiträge ein. Die Beträge lieferte er an den Arbeiter Michalčik ab, der ebenfalls der Bezirksleitung Ungarisch-Brod angehörte, einige Male für diesen an einen gewissen Hojač, dem er auf Veranlassung

des

des Michalčik ~~dem~~ von Hanus zugeführt worden war. An eigenen Beiträgen entrichtete er in der Zeit von Juli 1940 bis Dezember 1941 insgesamt 180 Kč.

Im März 1941 nahm er an einer Versammlung in der Wohnung einer Frau Babula teil, in der Rychtalik über den Aufbau der illegalen KPČ., die Werbung von Mitgliedern, die Einhebung der Beiträge, die Herstellung und Verbreitung ~~der~~ von Flugschriften und die Anschaffung eines Abziehapparates sprach. Im Juni 1941 beteiligte er sich an einer Versammlung nächst dem Friedhof in Aujeds~~s~~t, bei der Michalčik die politische Lage besprach.

Auf Veranlassung des Rychtalik ~~wirkte~~ arbeitete Vesely auch im technischen Apparat des Kreises Ungarisch-Hradisch an der Herstellung und Verbreitung von Flugschriften mit und stellte hierzu seine Wohnung zur Verfügung. In dieser fertigte im Oktober 1940 Rychtalik gemeinsam mit Michalčik Abzüge der Flugschriften "Die Oktoberrevolution" und "Zum 7.November" an. Den Vervielfältigungsapparat hatte Vesely hierzu aus der Wohnung seines Schwagers Stukavec in seine eigene Wohnung gebracht. Im Februar und April 1941 half Vesely dem Michalčik bei der Vervielfältigung zweier Nummern der gegen das Reich gerichteten Flugschrift "Rude právo" (Rotes Recht) sowie von Flugblättern aus, welche die konspirativen Regeln der KPČ. ~~enthielten~~ erläuterten. Einige Stücke hiervon ließ er dem Stukavec, Kadlčik und Janca zukommen. Ende April 1941 stellte er angeblich zusammen mit Kadlčik 30 Abzüge der Flugschrift "Erläuterung zum Marxismus" her. Auch hiervon gab er einige Stücke an Mitglieder seiner Ortsgruppe weiter, den Rest übergab er dem Soban, der die Ortsgruppe in Aujeds~~e~~t betreute.

Anfangs Juli 1941 fertigte er in dem Weingarten eines gewissen Smykal 200 Abzüge eines von Rychtalik verfaßten Aufrufes an die tschechischen Landwirte an, die ebenfalls der Verbreitung zugeführt wurden. Der Aufruf trägt die Überschrift "Ceski rolnici". Er fordert u.a. die Landwirte auf, das Getreide lieber auf den Misthaufen zu werfen, ehe sie es für eine Bagatelle den braunen Mördern gäben, er kündigt das Nahen des Tages an, an dem auch die tschechi-

chen

schen Bauern die Deutschen schlagen würden, und vermeint, daß Bauernflegel und Hacken auf die Verrechnung mit den augenblicken Tyrannen ~~warten~~ warteten.

Kurz vorher hatte Vesely gemeinsam mit Soban versucht, in seiner Wohnung eine größere Anzahl von Exemplaren der Fortsetzung des Flugblattes "Erläuterungen zum Marxismus" abzuziehen. Der diesmal verwendete Abziehapparat lieferte aber nur etwa 30 brauchbare Stücke. Er gab sie teils an Soban, teils an ~~einige~~ Mitglieder seiner Ortsgruppe weiter. Ende Juli oder Anfangs August 1941 fertigte er 60 Abzüge der konspirativen Regeln der KPC. sowie 30 Flugblätter an, die sich mit der politischen Lage befaßten. Auch davon ließ er einige Stücke den Mitgliedern seiner Ortsgruppe zukommen, den Rest ließ er angeblich durch Hanus nach Ungarisch-Brod bringen. Im September 1941 stellte er angeblich gemeinsam mit Kadlčik und Hanus in seiner Wohnung 50 Abzüge einer Folge des „Roten Rechts" und 60 Stücke des vervielfältigten Aufrufs an die tschechischen Landwirte her und schickte sie durch Hanus wieder zur Bezirksleitung nach Ungarisch-Brod. Drei Stücke des „Roten Rechts" und acht Stücke des Aufrufs behielt er ~~jedoch~~ zurück und gab sie in seiner Ortsgruppe weiter.

Für die Herstellung der Flugblätter hatte Rychtalik schließlich drei Vervielfältigungsapparate zur Verfügung gestellt, von denen Vesely aber nur zwei in Verwendung nahm. ~~Für die Aufbewahrung und spätere Verbringung der Apparate sorgte Vesely selbst vor~~.

Außer den von ihm selbst vervielfältigten Flugschriften bekam Vesely in der Zeit von Mai 1941 bis Januar 1942 auch von Michalčik und angeblich von Hanus mehrmals Flugblätter, darunter mehrere Nummern des „Roten Rechts", ferner Flugblätter "Hlasy z pozdemi" (Stimmen aus der Unterwelt) und auch den Aufruf an die Landwirte. Er verteilte sie jeweils an andere Mitglieder. Gelegentlich der Versammlung an dem Friedhof in Aujest im Juni 1941 erhielt er von Soban 20 Aufrufe an die Landwirte, ~~die er teils~~ einen Teil gab er an andere Mitglieder weiter~~gab~~, ~~teils~~ den Rest verstreute er in den Straßen von Radschowitz. ~~verstreute~~.

Im September 1941 nahm Vesely an einer Besprechung von Bezirksfunktionären an der Witschenauer Brücke teil. In ihr regte Rychtalik ~~insbesondere~~ an, Anschläge gegen

Eisen-

Eisenbahnzüge zu unternehmen, ~~und~~ Lebensmittel anzuzünden und ihm Gelegenheiten zu melden, bei denen solche Anschläge durchgeführt werden könnten. Die Anweisung des Rychtalik gab Vesely an einzelne seiner Mitglieder, angeblich an Dobrusek, Janca und Kadlčik weiter, warnte sie aber, wie er sich einläßt, vor der Gefährlichkeit solcher Unternehmungen. / In der Versammlung bei der Witschenauer Brücke wurde er von Rychtalik wegen seiner Einsatzbereitschaft als Bezirksleiter der KPČ. von Ungarisch-Brod in Vorschlag gebracht, die endgültige Bestellung unterblieb aber.

/ Damit wollte er sich aber offenbar nur decken. Denn sonst hätte er von den Anschlägen nichts sagen brauchen.

Vesely gibt den Sachverhalt zu. Mit den Zielen der KPČ., insbesondere auch soweit sie darauf gerichtet waren, das Protektorat wieder gewaltsam freizumachen, war er vertraut. Er hat sie mit großer Einsatzbereitschaft vorwärts zu treiben versucht. Darüber hinaus hat er seit Beginn des Krieges gegen die Engländer auch landesverräterisch den Feind begünstigt. Abgesehen davon, daß schon durch den Inhalt ~~aller~~ der gegen das Reich gerichteten Flugblätter überhaupt allgemein eine der ~~Wehrkraft~~ militärischen Kraft des Reichs abträgliche Lage geschaffen werden sollte, geht der / Aufruf an die tschechischen Landwirte, der von ihm vervielfältigt und vertrieben worden ist, darauf aus, nicht nur den inneren Frieden zu stören, sondern ~~insbesondere die militärische~~ vor allem die Kampf- und Widerstandskraft Stärke des Reichs zu schwächen. Diese Absicht / ist unverkennbar und konnte auch von Vesely nicht verkannt werden. Diesen Tendenzen, die der Engländer zum Sieg zu verhelfen suchen, hat er sich um so bereitwilliger angeschlossen, als der Sieg des Reichs in dem gegenwärtigen Kriege die kommunistischen Bestrebungen im Reich und in Europa für immer vernichten wird. Damit hat er sich sowohl der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat als auch in Tateinheit damit der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig gemacht (§§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3; 91b; 47 und 73 StGB.) und war als gefährlicher und verbissener Feind des Reichs, aber auch als Schädling des tschechischen Volks, dessen Schicksal mit dem des Reichs verbunden ist, zu der schwersten Strafe zu verurteilen, die gegen ihn zulässig ist. Es ist dies gemäß §§ 73, 91b Abs.1 StGB. die Todesstrafe. Durch die Verletzung seiner Treupflicht ~~gegen das~~ gegenüber dem Reich hat er überdies für immer seine bürger-

Fünmittelbar nach Beginn des Ostfeldzuges verfaßte / und den Zweck der Sabotageakte

bürgerliche Ehre verwirkt (§ 32 StGB.).

II.

Zu der gleichen Strafe und dem gleichen Ehrverlust mußte auch der Angeklagte H o r a k verurteilt werden, der sich der gleichen Verbrechen schuldig gemacht hat wie Vesely. Der Umfang seiner Tat bleibt zwar hinter jener der Tat des Vesely zurück. Dies gibt aber keinen Ausschlag, sobald die Tat an sich todeswürdig ist. Und dies trifft auch bei Horak zu und zwar insbesondere deshalb, weil auch er

Horak hat in der tschechisch-slowakischen Republik einer politischen Partei nicht angehört, aber mit den Sozialdemokraten sympathisiert. Nachdem er im März 1941 dem Mitglied Durda der Bezirksleitung der KPC. in Ungarisch-Brod zugesagt hatte, in der illegalen KPC. mitzuarbeiten, wurde er von Durda bald darauf dem Rychtalik zugeführt, von diesem eingehend über die Bestrebungen der KPC. unterrichtet und angewiesen, die Organisation in Tieschow aufzubauen, Mitglieder zu werben und deren Beiträge einzuheben. Bei seiner Tätigkeit bediente er sich des Decknamens "Okan".

Mit Rychtalik hatte Horak später mehrere Besprechungen über organisatorische Fragen, wobei dieser ihn auch über wirtschaftliche Fragen der Sowjetunion unterrichtete und ihm zu seiner Fortschulung zwei Bücher über die Wirtschaftsverhältnisse in der Sowjetunion sowie das Flugblatt "Erläuterungen zum Marxismus" überließ. Bei einer Zusammenkunft im Juli 1941 erzählte ihm Rychtalik, die Engländer hätten die Tschechen aufgefordert, die Ernte anzuzünden, um dadurch die wirtschaftliche Kraft des Reichs zu schwächen, und wollte wissen, was Horak davon halte. Horak sprach sich dagegen aus.

An Mitgliedern warb Horak im Juli 1941 nur den Josef Buran an, unterrichtete ihn über die illegale Arbeit und die Ziele der KPC., hob von ihm in zwei Teilbeträgen 15 Kc.

als

als Mitgliedsbeitrag ein und lieferte sie im August oder September 1941 mit seinen eigenen Beiträgen von insgesamt 26 Kc. an Rychtalik ab. Auch mit einem gewissen Kroca sprach er über die KPC., sah aber von einer Anwerbung ab, da er annahm, daß dieser eine Mitarbeit ablehnen werde.

Gleich Vesely wurde auch Horak von Rychtalik zur Mitarbeit im technischen Apparat des Kreises Ungarisch-Hradisch bei der Vervielfältigung von Flugschriften herangezogen. In der Zeit von Juni bis August 1941 erhielt er etwa fünfmal kommunistische Flugschriften mit dem Auftrag, sie auf Matrizen abzuschreiben. Er tat dies mittels einer von Rychtalik erhaltenen Schreibmaschine und ließ die beschriebenen Matrizen diesem wieder zukommen. Sie betrafen meist Ausgaben des Roten Rechts, einmal die „Erläuterungen zum Marxismus" und ein andermal den bereits besprochenen Aufruf an die tschechischen Landwirte.

Nachdem am 25. September 1941 verhängten Ausnahmezustand sah Horak von einer weiteren Betätigung ab. Rychtalik trat zwar im Dezember 1941 neuerlich an ihn mit der Bitte heran, Abschriften eines Flugblattes auf der Schreibmaschine herzustellen. Er lehnte dies aber ab und setzte es auch durch, daß die Schreibmaschine aus seiner Wohnung entfernt wurde.

Horak, der den äußeren Sachverhalt einräumt, behauptet, er habe sich zurückgezogen, weil er erst aus dem Inhalt der Flugblätter erkannt habe, daß sich die Tätigkeit der KPC. gegen Deutschland richte. ~~Bisher~~ bis dahin sei er im Sinne der ihm zuteil gewordenen Aufklärung nur der Ansicht gewesen, daß die KPC. sich nur betätige, um im Falle einer Niederlage des Reichs zu verhindern, daß Benesch und sein Anhang wieder zur Macht kämen. Mit dieser Einlassung kann der Angeklagte nicht gehört werden. Die gegen das Reich gerichtete Tätigkeit der KPC. war dem Angeklagten schon aus den ersten Flugblättern, die er abschrieb, bekannt . Das Ziel, das Protektorat als Sowjetstaat vom Reich gewaltsam loszureißen, war in kommunistischen Kreisen allgemein bekannt, ~~da~~ Hierfür wurde auch eifrig Mundpropaganda gemacht ~~wurde~~. Es

war

war ~~daher~~ dadurch auch dem Angeklagten bekannt. Es ist mit seiner Verteidigung unvereinbar, daß er nicht schon nach den ersten Matrizen die Mitarbeit verweigert, ~~hat~~ und ~~insbesondere~~ sondern sogar den Aufruf an die tschechischen Landwirte zur Gänze abgeschrieben hat und dem Rychtalik Vervielfältigungen zukommen ~~lassen hat~~ ließ, obwohl er keine Möglichkeit hatte, die weitere Herstellung der Flugblätter und ihre Verbreitung zu verhindern. Dadurch hat er sich vielmehr mit dem Inhalt und der Absicht einer Schwächung der Kriegsmacht des Reichs einverstanden erklärt. Daß er sich später zurückgelassen gegen hat, ändert übrigens nichts an seiner Schuld. Nach dem Zeitpunkte, in dem dies geschah, muß übrigens angenommen werden, daß ~~er~~ nicht etwa ~~aus~~ Reue ~~über seine Tat~~, sondern Furcht vor dem Standrecht der Anlaß gewesen ist. Auch er hat sich somit gleich Vesely der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat und in Tateinheit damit der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig gemacht.

III.

Dem S o p u š e k , der vom Jahre 1931 bis zum Jahre 1937 der Benesch-Partei angehört hat, legt die Anklageschrift zur Last, im Frühjahr 1941 von Vesely aufgeklärt worden zu sein, daß die KPČ. illegal fortarbeite, eine Mitarbeit noch nicht zugesagt, dem Vesely ~~aber~~ zu haben. Er rate aber auf sein Verlangen zur Unterstützung festgenommener Kommunisten 10 Kč. gegeben und von ihm ein kommunistisches Flugblatt " Dem arbeitenden Volk" erhalten, haben ~~(aber nicht weitergegeben zu haben~~. Schließlich wird angeführt, daß er bei seiner Festnahme am 7.Mai 1942 ein deutschfeindliches Flugblatt besessen habe, das er angeblich drei Tage vorher gefunden hat.

Sopušek hat bisher und auch in der Hauptverhandlung ein strafbares Verhalten in Abrede gestellt. Er hat schließlich nur zugegeben, von Vesely um eine Spende für verhaftete Kommunisten angegangen worden zu sein, aber behauptet, ihn abschlägig beschieden und ihm ~~aber~~ mir bei dieser Gelegenheit 10 Kč. gegeben zu haben, die er ihm für Lebensmittel

mittel schuldete. Dem Vesely 10 Kč. gegeben zu haben, hat Sopušek erst vor dem Ermittlungsrichter und auch da erst nach Gegenüberstellung mit Vesely eingeräumt, ~~und bei dieser Gelegenheit auch angegeben, nicht mehr zu wissen, ob er~~ hierbei nicht mehr bestritten, von diesem ein Flugblatt erhalten ~~habe, dies also nicht mehr bestritten~~ zu haben, sondern behauptet, sich nicht mehr zu erinnern. Das bei ihm vorgefundene Flugblatt habe er drei Tage vor seiner Verhaftung gefunden, ~~er~~ sei aber nicht dazu gekommen, es abzuliefern, weil er krank gewesen sei und sich im Orte keine Gendarmerie befinde.

Vesely hat in der Hauptverhandlung ~~nach der Vernehmung~~ den Sopušek, ~~nachdem er diesen zuerst~~ zunächst im Sinne der Anklage belastet ~~hatte~~, nach seiner Vernehmung hat er den Sachverhalt insofern abgeschwächt, als er behauptete, sich nicht mehr entsinnen zu können, ob er diesen über die Ziele der KPČ. aufgeklärt habe. Er ist aber dabei geblieben, ihm eine Flugschrift gegeben und von ihm 10 Kč. zur Unterstützung verhafteter Kommunisten, und nicht etwa als Abgeltung einer Schuld bekommen zu haben. Der Senat hält die in der Hauptverhandlung verlesene Einlassung des Vesely vor dem Ermittlungsrichter vom 22.September 1942 in ihrem vollen Umfange für beweiskräftig und wahr. Damals hat Vesely ~~insbesondere auch~~ eingestanden, den Sopušek unterrichtet zu haben, daß die KPČ. illegal gegen das Reich arbeite, und daß ~~sich~~ Sopušek nicht im Zweifel sein konnte, daß es sich um eine verbotene reichsfeindliche Aktion handele. Vor der Polizei hat er überdies, wie er zugegeben hat, noch angegeben, sich an die Vorgänge genau zu entsinnen. Damit hat Sopušek trotz Kenntnis der hochverräterischen Ziele die KPČ., deren organisatorische Tätigkeit ihm schon durch das Wesen einer politischen Partei klar gewesen ist, durch Geld unterstützt. Dafür, daß er dies im eigenen Interesse und zur Verfolgung eigener politischer Ziele getan hätte, bietet ~~allerdings~~ jedoch der Vorfall und das politische Vorleben des Angeklagten zu wenig Anhaltspunkte. Wegen der in der Tat gelegentlich bewußten Förderung der Tätigkeit des Vesely und der Leute, die hinter ihm standen, hat er sich aber der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und § 49 StGB. schuldig gemacht.

Wegen der Unterlassung der Ablieferung des bei ihm vor-

in seinem Schlußantrage
vorgefundenen Flugblattes hat der Vertreter der Anklage die Verfolgung wegen eines selbständig begangenen Vergehens nach § 139 StGB. beantragt. Dieses Vergehen hat der Senat den Angeklagten schon deshalb nicht als überführt erachtet, weil bei der kurzen Frist zwischen der angeblichen Auffindung des Flugblattes und der Verhaftung die Einlassung des Angeklagten nicht widerlegt ist. Von der Anführung des Freispruches in der Urteilsformel wurde abgesehen.

Für die einmalige Tat erschien dem Senate eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus angemessen, auf die dem Angeklagten gemäß § 60 StGB. die Untersuchungshaft auf Monate abgerundet angerechnet wurde. Wegen der in der Tat gelegenen Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Reich wurden dem Angeklagten überdies die bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre aberkannt.

IV.

Der Kostenspruch stützt sich auf § 465 StPO.

Geheim!

8 a J 23/43 g.
6 H 55/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1) den Arbeiter Frantisek V e s e l y aus Radschowitz, geboren am 22. Oktober 1903, daselbst,
2) den Arbeiter Pavel S o p u š e k aus Radschowitz, geboren am 26. Mai 1903, daselbst,
3) den Angestellten der Bezirkskrankenkasse Josef H o r a k aus Tieschow, geboren am 13. März 1909, daselbst,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 6. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
SA.-Gruppenführer Haas,
Obergeneralarbeitsführer Dortschy,
General der Landespolizei a.D. Meißner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Franz Vesely und Josef Horak haben an dem Aufbau einer kommunistischen Organisation in Mähren mitgewirkt und dabei in der Erkenntnis gehandelt, daß sie den Feind des Reichs begünstigten.

Sie werden deshalb zum Tode und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte Pavel Sopusek hat die hochverräterische Tätigkeit des Vesely unterstützt und wird deshalb mit 3 (drei) Jahren Zuchthaus bestraft. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf 3 (drei) Jahre aberkannt. Auf die Strafe werden ihm 11 Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Franz V e s e l y ist gleich den anderen Angeklagten Protektoratsangehöriger und bekennt sich zum tschechischen Volkstum. Er war vor der Errichtung des Protektorats Mitglied der sogenannten Benesch-Partei (tschechische Nationalsozialisten), war in dieser auch gewerkschaftlich organisiert und trat nach der Errichtung des Protektorats dem Národní souručenství bei. Im Februar 1940 erfuhr er von dem Bezirksfunktionär Rychtalik der KPČ. in Ungarisch-Brod, daß die KPČ. illegal die Arbeit fortsetze und neu aufgebaut werde. Da er sofort die Gefährlichkeit der, wie er den Ausführungen des Rychtalik entnahm, gegen Deutschland gerichteten Arbeit erkannte, fand er sich erst auf wiederholtes Drängen zur Mitarbeit bereit und übernahm unter dem Decknamen „Mostek" den Aufbau und die Leitung der Ortsgruppe Radschowitz. Er bestreitet zwar, den Titel eines Ortsgruppenleiters geführt zu haben. Dies ist aber nicht entscheidend. Maßgebend ist die Tätigkeit, die er ausgeübt hat und diese entspricht jener eines Ortsgruppenleiters der illegalen KPČ.. Er warb Mitglieder an, betreute sie in politischer Hinsicht, hob Beiträge ein und beteilte sie mit Flugschriften. In der Zeit vom Februar 1940 bis Mai 1941 gewann er als Mitglieder seiner Ortsgruppe seinen Schwager Stukavec, einen gewissen Kadlčik, Janca, Dobrušek und Hanák, mit dem er jedoch bald die Verbindung verlor, und seinen Neffen Hanus. Auch an den Mitangeklagten Sopušek trat er heran, konnte ihn aber nicht als Mitglied gewinnen. Er wies den Mitgliedern seiner Ortsgruppe gegenüber auch auf die Notwendigkeit der Unterstützung der Familien verhafteter Gesinnungsgenossen hin und zog von ihnen im Jahre 1940 und 1941 insgesamt mindestens 450 Kč. als Mitgliedsbeiträge ein. Die Beträge lieferte er an den Arbeiter Michalčik ab, der ebenfalls der Bezirksleitung Ungarisch-Brod angehörte, einige Male für diesen an einen gewissen Hojač, dem er auf Veranlassung des Michalčik von Hanus zugeführt worden war. An eigenen Beiträgen entrichtete er in der Zeit von Juli 1940 bis Dezember 1941 insgesamt 180 Kč.

Im März 1941 nahm er an einer Versammlung in der Wohnung einer Frau Babula teil, in der Rychtalik über den Aufbau der illegalen KPČ., die Werbung von Mitgliedern, die Einhebung der Beiträge, die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften und die Anschaffung eines Abzihe-

ziehapparates sprach. Im Juni 1941 beteiligte er sich an einer Versammlung nächst dem Friedhof in Aujest, bei der Michalčik die politische Lage besprach.

Auf Veranlassung des Rychtalik arbeitete Vesely auch im technischen Apparat des Kreises Ungarisch-Hradisch an der Herstellung und Verbreitung von Flugschriften mit und stellte hierzu seine Wohnung zur Verfügung. In dieser fertigte im Oktober 1940 Rychtalik gemeinsam mit Michalčik Abzüge der Flugschriften „Die Oktoberrevolution" und „Zum 7. November" an. Den Vervielfältigungsapparat hatte Vesely hierzu aus der Wohnung seines Schwagers Stukavec in seine eigene Wohnung gebracht. Im Februar und April 1941 half Vesely dem Michalčik bei der Vervielfältigung zweier Nummern der gegen das Reich gerichteten Flugschrift „Rude právo" (Rotes Recht) sowie von Flugblättern aus, welche die konspirativen Regeln der KPČ. erläuterten. Einige Stücke hiervon ließ er dem Stukavec, Kadlčik und Janca zukommen. Ende April 1941 stellte er angeblich zusammen mit Kadlčik 30 Abzüge der Flugschrift „Erläuterung zum Marxismus" her. Auch hiervon gab er einige Stücke an Mitglieder seiner Ortsgruppe weiter. Den Rest übergab er dem Šoban, der die Ortsgruppe in Aujest betreute.

Anfangs Juli 1941 fertigte er in dem Weingarten eines gewissen Smykal 200 Abzüge eines von Rychtalik verfaßten Aufrufes an die tschechischen Landwirte dn, die ebenfalls der Verbreitung zugeführt wurden. Der Aufruf trägt die Überschrift „Ceski rolnici". Er fordert u.a. die Landwirte auf, das Getreide lieber auf den Misthaufen zu werfen, ehe sie es für eine Bagatelle den braunen Mördern gäben, er kündigt das Nahen des Tages an, an dem auch die tschechischen Bauern die Deutschen schlagen würden, und vermeint, daß Bauernflegel und Hacken auf die Verrechnung mit den augenblicklichen Tyrannen warteten.

Kurz vorher hatte Vesely gemeinsam mit Šoban versucht, in seiner Wohnung eine größere Anzahl von Stücken der Fortsetzung des Flugblattes „Erläuterungen zum Marxismus" abzuziehen. Der diesmal verwendete Abziehapparat lieferte aber nur etwa 30 brauchbare Stücke. Er gab sie teils an Šoban, teils an Mitglieder seiner Ortsgruppe weiter. Ende Juli oder Anfang August 1941 fertigte er 60 Abzüge der konspirativen Regeln der KPČ. sowie 30 Flugblätter an, die sich mit der politischen Lage befaßten. Auch davon ließ er einige Stücke den Mitgliedern seiner Ortsgruppe zukommen, den Rest ließ er angeblich durch Hanus nach Ungarisch-Brod bringen. Im September 1941 stellte er angeblich gemeinsam mit Kadlčik und Hanus in seiner Wohnung 50 Abzüge einer Folge des „Ro-

ten

ten Rechts" und 60 Stücke des erwähnten Aufrufs an die tschechischen Landwirte her und schickte sie durch Hanus wieder zur Bezirksleitung nach Ungarisch-Brod. Drei Stücke des „Roten Rechts" und acht Stücke des Aufrufs behielt er zurück und gab sie in seiner Ortsgruppe weiter.

Für die Herstellung der Flugblätter hatte Rychtalik schließlich drei Vervielfältigungsapparate zur Verfügung gestellt, von denen Vesely aber nur zwei in Verwendung nahm.

Außer den von ihm selbst vervielfältigten Flugschriften bekam Vesely in der Zeit von Mai 1941 bis Januar 1942 auch von Michalčik und angeblich von Hanus mehrmals Flugblätter, darunter mehrere Nummern des „Roten Rechts", ferner Flugblätter „Hlasy z pozdemi" (Stimmen aus der Unterwelt) und auch den Aufruf an die Landwirte. Er verteilte sie jeweils an andere Mitglieder. Gelegentlich der Versammlung an dem Friedhof in Aujest im Juni 1941 erhielt er von Šoban 20 Aufrufe an die Landwirte. Einen Teil gab er an andere Mitglieder weiter, den Rest verstreute er in den Straßen von Radschowitz.

Im September 1941 nahm Vesely an einer Besprechung von Bezirksfunktionären an der Witschenauer Brücke teil. In ihr regte Rychtalik an, Anschläge gegen Eisenbahnzüge zu unternehmen, Lebensmittel anzuzünden und ihm Gelegenheiten zu melden, bei denen solche Anschläge durchgeführt werden könnten. Die Anweisung des Rychtalik gab Vesely an einzelne seiner Mitglieder, angeblich an Dobrušek, Janca und Kadlčik weiter, warnte sie aber, wie er sich einläßt, vor der Gefährlichkeit solcher Unternehmungen. Damit wollte er sich aber offenbar nur decken. Denn sonst hätte er von den Anschlägen gar nichts sagen brauchen. In der Versammlung bei der Witschenauer Brücke wurde er von Rychtalik wegen seiner Einsatzbereitschaft als Bezirksleiter der KPČ. von Ungarisch-Brod in Vorschlag gebracht. Die endgültige Bestellung unterblieb aber.

Vesely gibt den Sachverhalt zu. Mit den Zielen der KPČ., insbesondere auch soweit sie darauf gerichtet waren, das Protektorat wieder gewaltsam freizumachen, war er vertraut. Er hat sie mit großer Einsatzbereitschaft vorwärts zu treiben versucht. Darüber hinaus hat er seit dem Kriege gegen die Sowjetunion auch landesverräterisch den Feind begünstigt. Abgesehen davon, daß schon durch den Inhalt der gegen das Reich gerichteten Flugblätter allgemein eine der militärischen Kraft des Reichs abträgliche Lage geschaffen werden sollte, geht der unmittelbar nach Beginn des Ostfeldzuges verfaßte Aufruf an die tschechischen Landwirte, der von ihm vervielfältigt und vertrieben

worden

worden ist, darauf aus, nicht nur den inneren Frieden zu stören, sondern vor allem die Kampf= und Widerstandskraft des Reichs zu schwächen. Diese Absicht und der Zweck der Sabotageakte ist unverkennbar gewesen und konnte auch von Vesely nicht verkannt werden. Diesen Tendenzen, die der Sowjetunion zum Siege verhelfen sollen, hat er sich um so bereitwilliger angeschlossen, als der Sieg des Reichs in dem gegenwärtigen Kriege die kommunistischen Bestrebungen im Reich und in Europa für immer vernichten wird. Damit hat er sich sowohl der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat als auch in Tateinheit damit der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig gemacht (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3 ; 91 b ; 47 und 73 StGB.) und war als gefährlicher und verbissener Feind des Reichs, aber auch als Schädling des tschechischen Volks, dessen Schicksal mit dem des Reichs verbunden ist, zu der schwersten Strafe zu verurteilen, die gegen ihn zulässig ist. Es ist dies gemäß §§ 73, 91 b Abs. 1 StGB. die Todesstrafe. Durch die Verletzung seiner Treupflicht gegenüber dem Reich hat er überdies für immer seine bürgerliche Ehre verwirkt (§ 32 StGB.).

II.

Zu der gleichen Strafe und dem gleichen Ehrverlust mußte auch der Angeklagte H o r a k verurteilt werden. Er hat sich der gleichen Verbrechen schuldig gemacht wie Vesely. Der Umfang seiner Tat bleibt zwar hinter jenem der Tat des Vesely zurück. Dies gibt aber keinen Ausschlag, sobald die Tat an sich todeswürdig ist. Und dies trifft auch bei Horak zu und zwar insbesondere deshalb, weil auch er in nicht unerheblichem Maße an der Vervielfältigung reichsfeindlicher Flugblätter, darunter auch des Aufrufes an die Landwirte mitgewirkt hat.

Horak hat in der tschecho-slowakischen Republik einer politischen Partei nicht angehört, aber mit den Sozialdemokraten sympathisiert. Nachdem er im März 1941 dem Mitglied Durda der Bezirksleitung der KPČ. in Ungarisch-Brod zugesagt hatte, in der illegalen KPČ. mitzuarbeiten, wurde er von Durda bald darauf dem Rychtalik zugeführt, von diesem eingehend über die Bestrebungen der KPČ. unterrichtet und angewiesen, die Organisation in Tieschow aufzubauen, Mitglieder zu werben und deren Beiträge einzuheben. Bei seiner Tätigkeit bediente er sich des Decknamens „Okan".

Mit

Mit Rychtalik hatte Horak später mehrere Besprechungen über organisatorische Fragen, wobei dieser ihn auch über wirtschaftliche Fragen der Sowjetunion unterrichtete und ihm zu seiner Fortschulung zwei Bücher über die Wirtschaftsverhältnisse in der Sowjetunion sowie das Flugblatt „Erläuterungen zum Marxismus" überließ. Bei einer Zusammenkunft im Juli 1941 erzählte ihm Rychtalik, die Engländer hätten die Tschechen aufgefordert, die Ernte anzuzünden, um dadurch die wirtschaftliche Kraft des Reichs zu schwächen. Er wollte wissen, was Horak davon halte. Horak sprach sich dagegen aus.

An Mitgliedern warb Horak im Juli 1941 nur den Josef Buraň an, unterrichtete ihn über die illegale Arbeit und die Ziele der KPČ., hob von ihm in zwei Teilbeträgen 15 Kč. als Mitgliedsbeitrag ein und lieferte sie im August oder September 1941 mit seinen eigenen Beiträgen von insgesamt 26 Kč. an Rychtalik ab. Auch mit einem gewissen Kroca sprach er über die KPČ., sah aber von einer Anwerbung ab, da er annahm, daß dieser eine Mitarbeit ablehnen werde.

Gleich Vesely wurde auch Horak von Rychtalik zur Mitarbeit im technischen Apparat des Kreises Ungarisch-Hradisch bei der Vervielfältigung von Flugschriften herangezogen. In der Zeit von Juni bis August 1941 erhielt er etwa fünfmal kommunistische Flugschriften mit dem Auftrag, sie auf Matrizen abzuschreiben. Er tat dies mittels einer von Rychtalik erhaltenen Schreibmaschine und ließ die beschriebenen Matrizen diesem wieder zukommen. Sie betrafen meist Ausgaben des Roten Rechts, einmal die „Erläuterungen zum Marxismus" und ein andermal den bereits besprochenen Aufruf an die tschechischen Landwirte.

Nachdem am 25. September 1941 verhängten Ausnahmezustand sah Horak von einer weiteren Betätigung ab. Rychtalik trat zwar im Dezember 1941 neuerlich an ihn mit der Bitte heran, Abschriften eines Flugblattes auf der Schreibmaschine herzustellen. Er lehnte dies aber ab und setzte es auch durch, daß die Schreibmaschine aus seiner Wohnung entfernt wurde.

Horak, der den äußeren Sachverhalt einräumt, behauptet, er habe sich zurückgezogen, weil er erst aus dem Inhalt der Flugblätter erkannt habe, daß sich die Tätigkeit der KPČ. gegen Deutschland richte. Bis dahin sei er im Sinne der ihm zuteil gewordenen Aufklärung nur der Ansicht gewesen, daß die KPČ. sich nur betätige, um im Falle einer Niederlage des Reichs zu verhindern, daß Benesch und sein Anhang wieder zur Macht kämen. Mit dieser Einlassung kann der Angeklagte nicht gehört werden. Die gegen das Reich gerichtete Tätigkeit der KPČ. war

dem

55.

dem Angeklagten schon aus den ersten Flugblättern, die er abschrieb, bekannt. Das Ziel, das Protektorat als Sowjetstaat vom Reich gewaltsam loszureißen, war in kommunistischen Kreisen allgemein bekannt. Hierfür wurde auch eifrig Mundpropaganda gemacht. Es war dadurch auch dem Angeklagten bekannt. Es ist mit seiner Verteidigung unvereinbar, daß er nicht schon nach den ersten Matrizen die Mitarbeit verweigert, sondern sogar den Aufruf an die tschechischen Landwirte zur Gänze abgeschrieben hat und dem Rychtalik Vervielfältigungen zukommen ließ, obwohl er keine Möglichkeit hatte, die weitere Herstellung der Flugblätter und ihre Verbreitung zu verhindern. Dadurch hat er sich vielmehr mit dem Inhalt und der Absicht einer Schwächung der Kriegsmacht des Reichs einverstanden erklärt. Daß er sich später zurückgezogen hat, ändert nichts an seiner Schuld. Nach dem Zeitpunkte, in dem dies geschah, muß übrigens angenommen werden, daß nicht etwa Reue, sondern Furcht vor dem Standrecht der Anlaß gewesen ist. Auch er hat sich somit gleich Vesely der fortgesetzten erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat und in Tateinheit damit der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig gemacht.

III.

Dem S o p u š e k , der vom Jahre 1931 bis zum Jahre 1937 der Benesch-Partei angehört hat, legt die Anklageschrift zur Last, im Frühjahr 1941 von Vesely aufgeklärt worden zu sein, daß die KPČ. illegal fortarbeite, eine Mitarbeit jedoch nicht zugesagt zu haben. Er soll aber dem Vesely auf sein Verlangen zur Unterstützung festgenommener Kommunisten 10 Kč. gegeben und von ihm ein kommunistisches Flugblatt „Dem arbeitenden Volk" erhalten haben. Schließlich wird angeführt, daß er bei seiner Festnahme am 7. Mai 1942 ein deutschfeindliches Flugblatt besessen habe, das er angeblich drei Tage vorher gefunden hat.

Sopušek hat bisher und auch in der Hauptverhandlung ein strafbares Verhalten in Abrede gestellt. Er hat schließlich nur zugegeben, von Vesely um eine Spende für verhaftete Kommunisten angegangen worden zu sein, aber behauptet, ihn abschlägig beschieden und ihm nur bei dieser Gelegenheit 10 Kč. gegeben zu haben, die er ihm für Lebensmittel schuldete. Dem Vesely 10 Kč. gegeben zu haben, hat Sopušek erst vor dem Ermittlungsrichter und auch da erst nach Gegenüberstellung mit Vesely eingeräumt, hierbei nicht mehr bestritten, von diesem ein

Flug-

Flugblatt erhalten zu haben, sondern behauptet, dies nicht mehr zu wissen. Das bei ihm vorgefundene Flugblatt habe er drei Tage vor seiner Verhaftung gefunden, sei aber nicht dazu gekommen, es abzuliefern, weil er krank gewesen sei und sich im Orte keine Gendarmerie befinde.

Vesely hat in der Hauptverhandlung den Sopušek zunächst im Sinne der Anklage belastet. Nach dessen Vernehmung hat er den Sachverhalt insofern abgeschwächt, als er behauptete, sich nicht mehr entsinnen zu können, ob er diesen über die Ziele der KPČ. aufgeklärt habe. Er ist aber dabei geblieben, ihm eine Flugschrift gegeben und von ihm 10 Kč. "zur Unterstützung verhafteter Kommunisten, und nicht etwa als Abgeltung einer Schuld bekommen zu haben. Der Senat hält die in der Hauptverhandlung verlesene Einlassung des Vesely vor dem Ermittlungsrichter vom 22. September 1942 in ihrem vollen Umfange für beweiskräftig und wahr. Damals hat Vesely eingestanden, den Sopušek unterrichtet zu haben, daß die KPČ. illegal gegen das Reich arbeite, und daß Sopušek nicht im Zweifel sein konnte, daß es sich um eine verbotene reichsfeindliche Aktion handele. Vor der Polizei hat er überdies, wie er zugegeben hat, noch angegeben, sich an die Vorgänge genau zu entsinnen. Damit hat Sopušek trotz Kenntnis der hochverräterischen Ziele die KPČ., deren organisatorische Tätigkeit ihm schon durch das Wesen einer politischen Partei klar gewesen ist, durch Geld unterstützt. Dafür, daß er dies im eigenen Interesse und in Verfolgung eigener politischer Ziele getan hätte, bieten jedoch der Vorfall und das politische Vorleben des Angeklagten zu wenig Anhaltspunkte. Wegen der in der Tat gelegenen bewußten Förderung der Tätigkeit des Vesely und der Leute, die hinter diesem standen, hat er sich aber der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und § 49 StGB. schuldig gemacht.

Wegen der Unterlassung der Ablieferung des bei ihm vorgefundenen Flugblattes hat der Vertreter der Anklage in seinem Schlußantrage die Verfolgung des Sopušek wegen eines selbständig begangenen Vergehens nach § 139 StGB. beantragt. Dieses Vergehens hat der Senat den Angeklagten schon deshalb nicht als überführt erachtet, weil bei der Frist von drei Tagen zwischen der angeblichen Auffindung des Flugblattes und der Verhaftung die Einlassung des Angeklagten nicht widerlegt ist. Von der Anführung des Freispruches in der Urteilsformel wurde abgesehen.

Für die einmalige Tat erschien dem Senate eine Strafe von drei

Jahren

56

Jahren Zuchthaus angemessen (§ 83 Abs. 3 StGB.), auf die dem Angeklagten gemäß § 60 StGB. die Untersuchungshaft auf Monate abgerundet angerechnet wurde. Wegen der in der Tat gelegenen Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Reich wurden dem Angeklagten überdies die bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre aberkannt.

IV.

Der Kostenspruch stützt sich auf § 465 StPO.

Der Vorsitzer Kammergerichtsrat Granzow ist durch eine Dienstreise an der Unterschrift verhindert.

gez. Fikeis

gez. Fikeis

Ausgefertigt:
Berlin, den 29. Mai 1943

Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim VGH.
mit 16 Abschriften
und den Akten.
(1 Hauptband
2 Sonderbände)

Hg 1/6.43 Z

Abg.

1.) 3 Zustellungsurkunden. } Urk. ü. Zust. Hg 3/6.43
2.) 3 Vollstreckungsschriften.
3.) Weiteren Verfg. in den Hptakt. Bl. 39

Kosten bleiben wegen Anwendung der Amnestiegesetze (RGBl. Teil I - III) ohne Belang. Abgesandt Berlin, 3. 6. 1943. Fik.
Ra

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Ka J 231/43
Ka Gns. 78/43.

Berlin, den 12. Mai 1943.

Vfg.

Eilt!

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: Nr. 1197.

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Brünn

Zu: II A1- 700102

Folgende Personen

1.) Sergeant Vesely geboren am 22.10.1903 in Radschowitz,
2.) Josef Horak geboren am 13.3.1909 in Pieschow,
~~3.)~~ ~~geboren am~~ ~~in~~ ,
~~4.)~~ ~~geboren am~~ ~~in~~ ,
~~5.)~~ ~~geboren am~~ ~~in~~ ,

sind vom Volksgerichtshof am 6. Mai 1943 wegen Verbr. z. Kriegsvorbereitung u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Untersuchungsgefängnis in Breslau befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Betrifft: Strafsache gegen Franziska Veselyová u.a.

wegen Verbrechens zum Hochverrat u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei(leit-stelle in Brünn vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) ~~des~~ Haftanstalt in Pankratz,

b) ~~der Haftanstalt in~~ ,

c) der Haftanstalt in ,

d) der Haftanstalt in ,

e) der Haftanstalt in ,

f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit ~~in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

~~Der~~ - die - ehemalige Untersuchungshäftling

zu a) einverkehrt f. Verfügung! CI

~~zu~~ b)

zu c)

zu d)

zu e)

~~zu f)~~

~~ist~~ - sind - vom Volksgerichtshof am 6. Mai 1943 wegen Hochverrats u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie ~~der~~ - die - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt ~~hat~~ haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ zwei Wochen. 24/5

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

Lö

13.5.43 Fristvermerk

13. Mai 1943

Abschrift.

11

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 300/42 - 30
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 18. Mai 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.983.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Frantisek V e s e l y , geb. am 22.10.1903 in Radschowitz.
Vorg.: Dort.FS. vom 12.5.1943 - 8 a J 23/43 g -
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des Frantisek V e s e l y .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für Vesely mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
[redacted]
Kanzleiangestellte.

St.

Durchschrift.

3

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Brünn, den 18. Mai 19 43
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3081
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1a -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Josef H o r a k , geb. am 13.3.1909 in Teschow.
Vorg.: Dort.FS. vom 12.5.1943 - 8 a J 23/43 g -
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des Josef H o r a k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann für Horak mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich, sofern eine Überführung in die Heimat nicht beabsichtigt ist, keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. E b e r t .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
[redacted]
Kanzleiangestellte.

Zur Sache.
Gg. 3/6.43.

St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV A 1 d – B.Nr. 2042/43–

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 29. Mai 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

10

Schnellbrief

Re... altfo... ...richtsh...
B – 2. JUNI 1943
8. Abt.

11

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
Berlin W 9
Bellevuestr. 15.

Betr.: Strafsache gegen Frantisek V e s e l y
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben vom 12.5.43 – 8a J 23/43 g–

--- 8 --- Anlg.: 2 Berichtsabschriften u. 6 dreiteilige Lichtbilder.

Die Gewährung eines Gnadenerweises für die Verurteilten

Frantisek V e s e l y ,
geboren am 22.10.1903 in Hradschowitz

Josef H o r a k ,
geboren am 13.3.1909 in Tieschow

wird nicht befürwortet. Es sind keine besonderen Gründe bekannt geworden, die eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen würden.

Im Auftrage:
Mudow

11.
Foto Bl. 6 bleibt weiter
bis der Gn. Heft II vom Amt
zurückkommt.
Uge. 3/6.43.

Ba J 23/43g
6 Tgb. 56/43

Beschluß

In der Strafsache gegen
den Angestellten der Bezirkskrankenkasse Josef H o r a k
aus Tieschow , geboren am 13. März 1909 daselbst ,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof , 6. Senat , in der Sitzung vom
22. Juni 1943 nach Anhörung des Oberreichsanwalts beim
Volksgerichtshof

_b_e_s_c_h_l_o_s_s_e_n_ : -

Der Antrag des Verurteilten Josef Horak vom 29. Mai / 1. Juni 1943 - Gnadenheft II Blatt 5 / R - auf Wiederaufnahme des gegen ihn durch Urteil des 6. Senats des Volksgerichtshofs vom 6. Mai 1943 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens wird als unzulässig verworfen , da er nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht (§ 366 Abs. 2 StPO.) . Der Antragsteller trägt sie Kosten .

gez. Hartmann Haubold Dr.Großpietsch .

Ausgefertigt :
Berlin, den 24. Juni 1943

Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle .

24/6 J

Herrn
Oberreichsanwalt beim VGH.
mit 1 Ausfertigung, 2 Abschriften
1 Band Hauptakten, 1 Sonderband, Vollstr.Bd.
Gnadenheft .

Vfg.

1) Zur Ausfertigung des Beschlusses des VGH. vom 22.6.1943 gegen den Verurteilten Josef Horak, Krug zum Frommen, Insassen des Strafgefängnisses in Breslau, Gartenstraße Nr. 31, übersandten.

2) Zum Abschrift des Beschlusses zu den Gn.A. nehmen.

3.) Dieb z. Fgst. Bd.

Bln., d. 25.6.43 z.A.

z.d. Akten 70/2

Bl. 7

Bln., 10. Juli 1943

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 6. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Frantisek V e s e l y
Josef H o r a k

habe ich mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 13. September 1943
Der Reichsminister der Justiz

,(Siegel) Dr. Thierack

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 20. September 1943

Frezer
Justizangestellter

IV g 10a. 4683/43 g

V

1. A. R. 70/43 g

Breslau, den 7. Oktober 1943

Zur Verkündung des Vollstreckungszeitpunktes in der Strafsache gegen:

Frantisek Veselý
Josef Horak

begaben sich:

Staatsanwalt Dibbrich
als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizoberinspektor Wittwer
als Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft,

Verw. Insp. Rybka
als Gefängnisbeamter,

~~als~~ Gilfsdolmetscher Seika ~~vereidigter~~ ~~Dolmetscher~~ der tschechischen Sprache

gegen 12 25 Uhr in die mit den Verurteilten belegten Zellen des hiesigen Strafgefängnisses.

Der Vollstreckungsleiter gab jeweils den einzelnen Verurteilten den Erlaß des Herrn Reichsminister der Justiz ~~Reichsjustizministers in Berlin~~ - vom 13. September 1943 wonach von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist, durch Verlesen in deutscher und durch den Dolmetscher in tschechischer Sprache bekannt.

Der Vollstreckungsleiter gab den Verurteilten hierauf bekannt, daß der Zeitpunkt zur Vollstreckung der Todesurteile auf den heutigen Nachmittag gegen 15[30] Uhr festgelegt ist.

Geschlossen:

Dibbrich
Staatsanwalt

Wittwer
Justizoberinspektor

Breslau, den 7. Oktober 1943

Zur Vollstreckung der durch rechtskräftiges Urteil des ~~Volksgerichtshofs~~ - Volksgerichtshofs -1. Senat - ~~Strafsenats des~~ Oberlandesgerichts ~~in~~ Berlin - vom 6. Mai 1943 gegen die vorstehend genannten Verurteilten erkannten Todesstrafen fanden sich heute im Strafgefängnis in Breslau ein:

Staatsanwalt Dibbrich
als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizoberinspektor Wittwer
als Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft,

Vero. Insp. Rybka
als Gefängnisbeamter.

Die Genannten begaben sich um 18 Uhr 25 Min. zum Richtplatz auf dem Gefängnishof, wo der Scharfrichter Köster aus Kattowitz und seine 3 Gehilfen anwesend waren.

Der Scharfrichter meldete, dass das Richtgerät in Ordnung und er und seine Gehilfen bereit seien.

Der Vollstreckungsleiter gab hierauf die Anordnung zur Vorführung der Verurteilten, die einzeln gefesselt durch den Obervorwalter Jacob und den Hilfsaufseher Pagenkopf vorgeführt wurden.

Nach jeweiliger Feststellung der Personengleichheit der Vorgeführten mit den Verurteilten wurden diese zur Vollstreckung des Urteils - des Volksgerichtshofs - I. Senat - des Strafsenats, das Oberlandesgericht in Breslau - vom 6. Mai 1943 dem Scharfrichter übergeben, der die Enthauptung mit dem Fallbeil vollzog und jeweils die Vollstreckung des Urteils meldete.

Folgende Zeitpunkte wurden festgestellt:

Name der Verurteilten	Vorführung Uhr	Min	Sek	d. Übergabe der Vollstreckung: Uhr	Min	Sek	Meldung d. erfolgten Vollstreckung Uhr	Min	Sek	
Franzisek Veselý	18	27	03	18	27	06	18	27	18	
Josef Horak	18	28	28	18	28	31	18	28	41	

Vor jeder weiteren Vollstreckung meldete der Scharfrichter, dass das Gerät wieder in Ordnung und er und seine Gehilfen bereit seien. Die Leichname der Verurteilten wurden dem Beauftragten des Anatomischen Instituts der Universität Breslau übergeben.

Geschlossen:

Staatsanwalt

Wittwer
Justizinspektor

G 1

Sterbeurkunde

(Standesamt Breslau III - - - - - - Nr. 2222/1943)

Der Arbeiter Franz Vesely - - - - - - - - - - - -

katholisch - - - - - - - - - - -

wohnhaft in Ratschowitz, Kreis Ungarisch Brod - - - - -

ist am 7. Oktober 1943 - - - - um 18 Uhr 36 Minuten

in Breslau, Kletschkaustraße 31 - - - - - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 22. Oktober 1903 - - - - -

in Ratschowitz - - - - - - - - - - - - -

(Standesamt katholisches Pfarramt Ratschowitz Band VIII Seite 170)

Vater: Josef Vesely - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - -

Mutter: Franziska geborene Orlausky, beide wohnhaft in Ratschowitz. - - - - - - - - - - -

Der Verstorbene war ~~nicht~~ verheiratet mit Maria geborenen Stuhaube.

- - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - -

Breslau, den 13. Oktober 1943

Z. V. Kr.
Ge. 21/10.43

Der Standesbeamte
In Vertretung

Standesbeamter in Breslau (Engel) Standesamt III

Eing. 20. OKT 1943

Zum Amtsgebrauch gebührenfrei

Urschriftlich

Vordr. 24